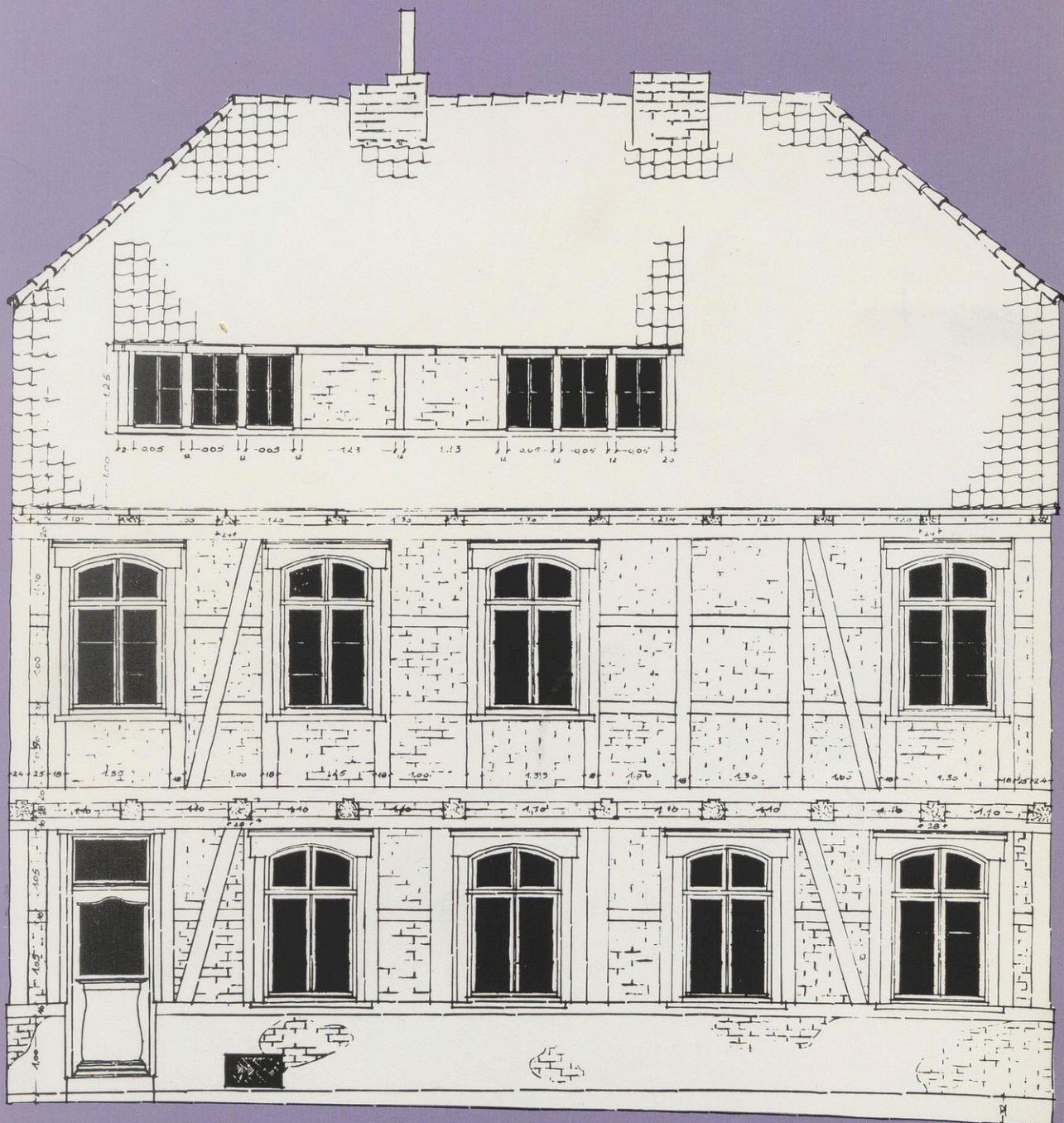


JAHRBUCH DES VEREINS FÜR GESCHICHTE UND KUNST
IM BISTUM HILDESHEIM



Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit und Gegenwart

Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit
und Gegenwart

Nach dem Verein für Geschichte
und Kunst im Bistum Hildesheim

Jahrgang
Hildesheim - 1990

Ernst

Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart

Jahrbuch des Vereins für Geschichte
und Kunst im Bistum Hildesheim

58. Jahrgang
Hildesheim · 1990



Bernward

Die Verfasser der Beiträge

Jochen Bepler
Dombibliothek
Pfaffenstieg 2
3200 Hildesheim

Dr. Inge Boldt
Oberstudienrätin i. R.
Kalenberger Graben 1
3200 Hildesheim

Ulrich Bongertmann
Studienrat
Am Ratsbauhof 3a
3200 Hildesheim

Prof. Dr. Dr. Ulrich Faust OSB
Priesterseminar
Brühl 16
3200 Hildesheim

Dipl.-Ing. Kurd Fleige
Hostmannstraße 10
3200 Hildesheim

Hans Wilhelm Heine
Archäologierat
Institut für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1
3000 Hannover 1

Dr. Dr. theol. habil. Rudolf Joppen
Diesdorfer Straße 30
O-4502 Dessau

Prof. Dr. Rudolf Keck
Binderstraße 22
3200 Hildesheim

Dr. Martin Kintzinger
Hist. Institut der Uni. Stuttgart
Keplerstraße 17
7000 Stuttgart 1

Dipl.-Ing. Karl Bernhard Kruse
Diözesankonservator
Domhof 30
3200 Hildesheim

Dipl.-Volkswirt Helmut Müller
Referent für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
Domhof 18—21
3200 Hildesheim

Dr. Alheidis von Rohr
Stellvertr. Museumsdirektorin
Hist. Museum Am Hohen Ufer
Pferdestraße 6
3000 Hannover 1

Dr. Dr. rer. nat. habil. Rolf C. A. Rottländer
Institut für Urgeschichte
Schloß
7400 Tübingen

Thomas Scharf
Wiss. Assistent
Liebigstraße 11a
4500 Osnabrück

Dr. Margarete Schindler
Giselbertstraße 36
2150 Buxtehude

Dr. med. Gerhard Schlegel
Facharzt für Anaesthesiologie
Oldendorpstraße 1
O-2500 Rostock

Hans Schlotter
Genealoge
Wallmodenweg 2
3200 Hildesheim

Julius Seiders
Ministerialdirigent i. R.
Goffauxstraße 15
3200 Hildesheim

Dr. Jürgen Stillig
Oberstudienrat
Plötzenstraße 5
3200 Hildesheim

Zum Titelbild: siehe S. 37

ISBN 3-87065-575-5
1990

© Bernward Verlag GmbH, Hildesheim

„Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart“
Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum
Hildesheim (vormals Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde
im Bistum Hildesheim e. V.)

Schriftleitung: Dr. Friedrich Eymelt

Gesamtherstellung: Druckerei August Lax, Hildesheim



Bildverzeichnis:

Amt für Bau- und Kunstpflege, Hildesheim: S. 25 (Abb. 2),
27 (Abb. 4—6)
Bildarchiv des Bistumsarchivs Hildesheim: S. 18, 22, 62, 83, 87
Bildarchiv des Stadtarchivs Hildesheim: S. 81
Buxtehuder Stadtarchiv: S. 36—38
Fleige, Hildesheim: S. 25 (Abb. 1), 26, 27 (Abb. 7), 28—32
Kummer, Schulenburg: S. 101—104
Roggenkamp: S. 8
Rottländer, Tübingen: S. 11, 12
Schlegel, Rostock: S. 41—52
Stillig, Hildesheim: S. 63, 68

ZA 2592-5A

Zur Entwurfskonstruktion von St. Michaelis in Hildesheim

Von Rolf C. A. Rottländer

Inhaltsverzeichnis

Zeit einiger Zeit versucht eine interdisziplinär zusammen-
gesetzte Projektgruppe, mehr über die ehemali-
gen, durch die Einführung des Meters verdrängten
Maßeinheiten herauszufinden. Da in der vorindustri-
ellen Zeit viel komplexer über die Zusammenhänge in
der Welt nachgedacht wurde, kann es nicht verwun-
dern, daß sich bei Pthagoras, Boethius und vielen
anderen die Überzeugung findet, daß Maße und
Zahlen, Musik, Mathematik und Harmonie sich gegen-
seitig durchdringen und bedingen. Unsere Projekt-
gruppe umreißt daher ihr Arbeitsprogramm durch das
Dreieck Maße — Musik — Mathematik (MMM), und
ein breites Spektrum vom Architekten bis zum
Prähistoriker, Ägyptologen bis klassischen Philolo-
gen, Musiker bis Mathematiker, um einige zu nennen,
bewußt sich in ständigem Kontakt mit den Problemen.

Zur Entwurfskonstruktion von St. Michaelis in Hildesheim Rolf C. A. Rottländer	7
--	---

War Wöltingerode Benediktinerkloster? Ulrich Faust	17
---	----

Bemerkungen zur Ikonographie der romanischen Turm-Kapitelle der Kirche zu Bültum Kurd Fleige	25
---	----

Die Anfänge der Lateinschule in Buxtehude Margarete Schindler	35
--	----

Die Visitatoren der Kartäuser-Ordensprovinz Saxonia (1412—1578) Gerhard Schlegel	41
--	----

Zwei jesuitische Quellen zum Hildesheimer „Fall Bissendorf“ — Konfessionelle Polemik als Geschichtsbewältigung Ulrich Bongertmann/Jürgen Stillig	61
---	----

tion ist“ und sich nie ein Maßstab dieser Einheitslänge
(unter Hunderten von uns bearbeiteten!) gefunden hat.

Die Untersuchungen Roggenkamp

Die intensive malakundliche Untersuchung, die Rog-
genkamp der von Beasler¹ behandelten St. Michael-
Kirche gewidmet hat, schenkt unsere Überzeugung von
der Durchdringung von Maß, Zahl, Bedeutung und
Harmonie zu bekräftigen, als wir von Kunstgeschichtler
unserer Projektgruppe vorgeschlagen wurde. Da wir zur
gleichen Zeit Bauwerke behandeln, die auf gleichstrei-
tigen Dreiecken als Konstruktionscenter basieren, bei
denen ja Winkel von 30° und 60° vorkommen, schien
gerade der bei Roggenkamp S. 146 gezeigte
Hauwerk auf den Kreis der Werte des Baugewandes
durch ein Aufreissende am Achte als willkommen
Beobachtung. Das ist so mehr, als v. Nessel-Kramer²
die Untersuchungen Roggenkamps sehr positiv wür-
digt, es zeigt nämlich, daß Neumann und Schnell
nicht ohne Grund³ nicht verstehen, so dürfte man
auch das Verhältnismäßig bewachen, daß sich ein
Dreieckswinkel nicht verformen lassen.

Beziehungen zwischen der Fürstbischöflichen Delegatur Brandenburg-Pommern (Berlin) und dem Fürstbischöflichen Kommissariat des Saale-Elbe-Departements (Huysburg) in den Jahren 1811 bis 1821 Rudolf Joppen	69
--	----

Die Musikerdynastie Liste in Hildesheim Hans Schlotter	77
---	----

Die Bezeichnung der Bibliothek am Dom in Hildesheim im 19. Jahrhundert Martin Kintzinger	83
--	----

Zum Statuswandel des Gymnasium Josephinum — Eine Replik Inge Boldt	89
--	----

Das Bistum Hildesheim als Arbeitgeber Helmut Müller	95
--	----

Die Renovierung der ehemaligen Klosterkirche St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim Karl Bernhard Kruse	101
--	-----

Rezensionen	105
-------------------	-----

Zur Entwurfskonstruktion von St. Michaelis in Hildesheim

Von Rolf C. A. Rottländer

Einleitung

Seit einiger Zeit versucht eine interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppe, mehr über die ehemaligen, durch die Einführung des Meters verdrängten Maßeinheiten herauszufinden. Da in der vorindustriellen Zeit viel komplexer über die Zusammenhänge in der Welt nachgedacht wurde, kann es nicht verwundern, daß sich bei Pythagoras, Boethius und vielen anderen die Überzeugung findet, daß Maße und Zahlen, Musik, Mathematik und Harmonie sich gegenseitig durchdringen und bedingen. Unsere Projektgruppe umreißt daher ihr Arbeitsprogramm durch das Dreieck Maße — Musik — Mathematik (MMM), und ein breites Spektrum vom Architekten bis zum Prähistoriker, Ägyptologen bis klassischen Philologen, Musiker bis Mathematiker, um einige zu nennen, bemüht sich in ständigem Kontakt um die Probleme.

Maßeinheit und Architektur

Wenn man von alten Maßstäben absieht, manifestieren sich alte Maße und deren Einheiten vornehmlich in Werken der Architektur, weswegen Bauwerke wesentliche Forschungsobjekte unserer Projektgruppe MMM darstellen. Zwar geben Zahlenproportionen, da sie mathematisch betrachtet dimensionslos sind, für sich allein noch keine Hinweise auf die Verwendung einer bestimmten Maßeinheit, doch läßt sich an alten Bauwerken, besonders dann, wenn sie der Repräsentation dienen, immer wieder feststellen, daß die Hauptdimensionen runde, ganze Zahlen sind. Jüngst hat Jones¹ diesem Umstand eine eigene Betrachtung gewidmet und die Bedeutung der 300-, 100-, 80- usw. Fuß-Dimension hervorgehoben. Entgegen der von Dinsmoor² vorgetragenen Behauptung, der Hekatompedon — der Parthenon — von Athen messe keine 100 Fuß, denn ein Fuß von 308,8 mm habe nie existiert, ist festzuhalten, daß diese Einheitslänge bisher mindestens sechsmal an Maßstäben nachweisbar ist (am bequemsten wohl im Science Museum, London, zugänglich)³, während der von ihm favorisierte ‚doris-
pheidonische‘ Fuß eine wissenschaftliche Fik-

tion ist⁴ und sich nie ein Maßstab dieser Einheitslänge (unter Hunderten von uns bearbeiteten!) gefunden hat.

Die Untersuchungen Roggenkamps

Die intensive maßkundliche Untersuchung, die Roggenkamp der von Beseler⁵ behandelten St.-Michael-Kirche gewidmet hat, schien unsere Überzeugung von der Durchdringung von Maß, Zahl, Bedeutung und Harmonie zu bestätigen, als sie vom Kunstgeschichtler unserer Projektgruppe vorgestellt wurde. Da wir zur gleichen Zeit Bauwerke behandelten, die auf gleichseitigen Dreiecken als Konstruktionsraster basieren, bei denen ja Winkel von 30° und 60° vorkommen, schien gerade der bei Roggenkamp (S. 146) gegebene Hinweis auf den Ritus der Weihe des Baugeländes durch ein Andreaskreuz aus Asche als willkommene Bestätigung. Dies um so mehr, als v. Naredi-Rainer⁶ die Untersuchungen Roggenkamps sehr positiv würdigt, ja sogar mißbilligt, daß Neumann und Schnell diesen ‚Glücksfall‘ nicht erwähnen. So durfte man nach dem Vorausgegangenen erwarten, daß sich ein Dreiecksraster würde nachweisen lassen.

Befundkritik

Die eingehende Beschäftigung mit den vorhandenen Planzeichnungen indes führte leider rasch zu einer Ernüchterung.

Bei v. Naredi-Rainer (S. 71; Abb. 22) findet sich zunächst jene Planzeichnung, die, entsprechend zu Roggenkamp (S. 136), selbstverständlich auf einer verzerrungsfreien Vergrößerung, den direkten Vergleich von Zahlenangaben mit den Dimensionen der Kirche ermöglicht. Während nun, was die Hauptdi-

1 Jones, M. W.: Principles of design in Roman Architecture. Brit. School of Rome 57, 1989, 106—151.

2 Dinsmoor, W. B.: The basis of Greek temple design: Asia minor, Greece, Italy. Atti del settimo congresso int. di archaeologia classica, 1961, Vol. I, p. 355.

3 Science Museum, London: In Stein gehauene Abstandskerbung aus der letzten Hälfte des 1. Jts. v. Chr., Ägypten. 1 Fuß ist 12,17 inches lang.

4 Rottländer, R.: Gibt es den „doris-
pheidonischen“ Fuß? Ordo es Mensura. I. Interdisziplinärer Kongreß für historische Metrologie, Trier 1989, Exkurs I (im Druck).

5 Zitat: Beseler, H.; Roggenkamp, H.: Die Michaeliskirche in Hildesheim. Hildesheim 1979 (1954).

6 v. Naredi-Rainer, P.: Architektur und Harmonie. Köln 1982, S. 71, Anmerkung 158.

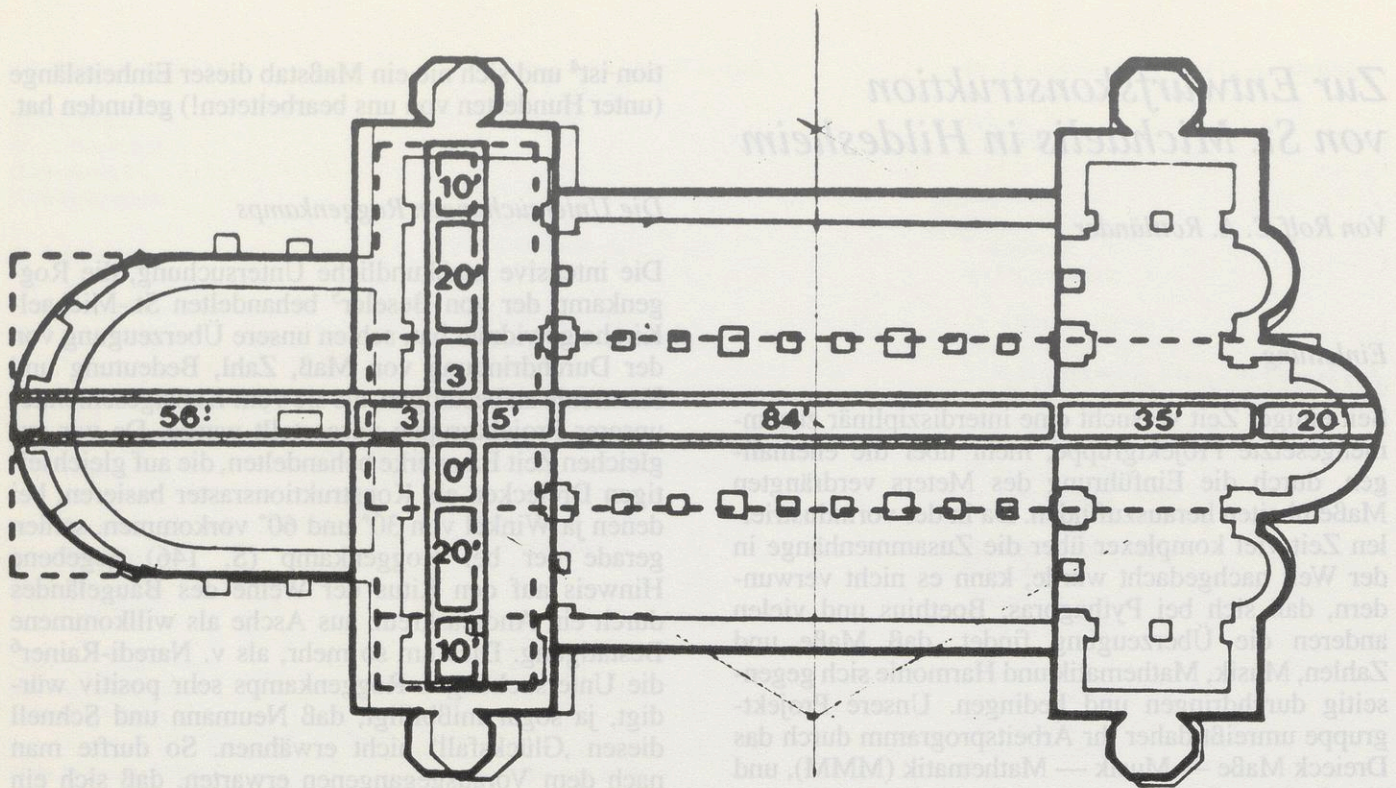


Abb. 1: Der mit dünnen Umrißlinien herausgezeichnete Grundrißplan ist nicht mit dem Plan zur Deckung zu bringen (dicke Linien), in dem Roggenkamp die Distanzen eingetragen hat. Obwohl die Distanzen in der Breitenausdehnung zusammenfallen, fallen die Längen nicht zusammen. Besonders ist die Überdehnung des Kirchenschiffs, für das 84' eingetragen ist, auffällig.

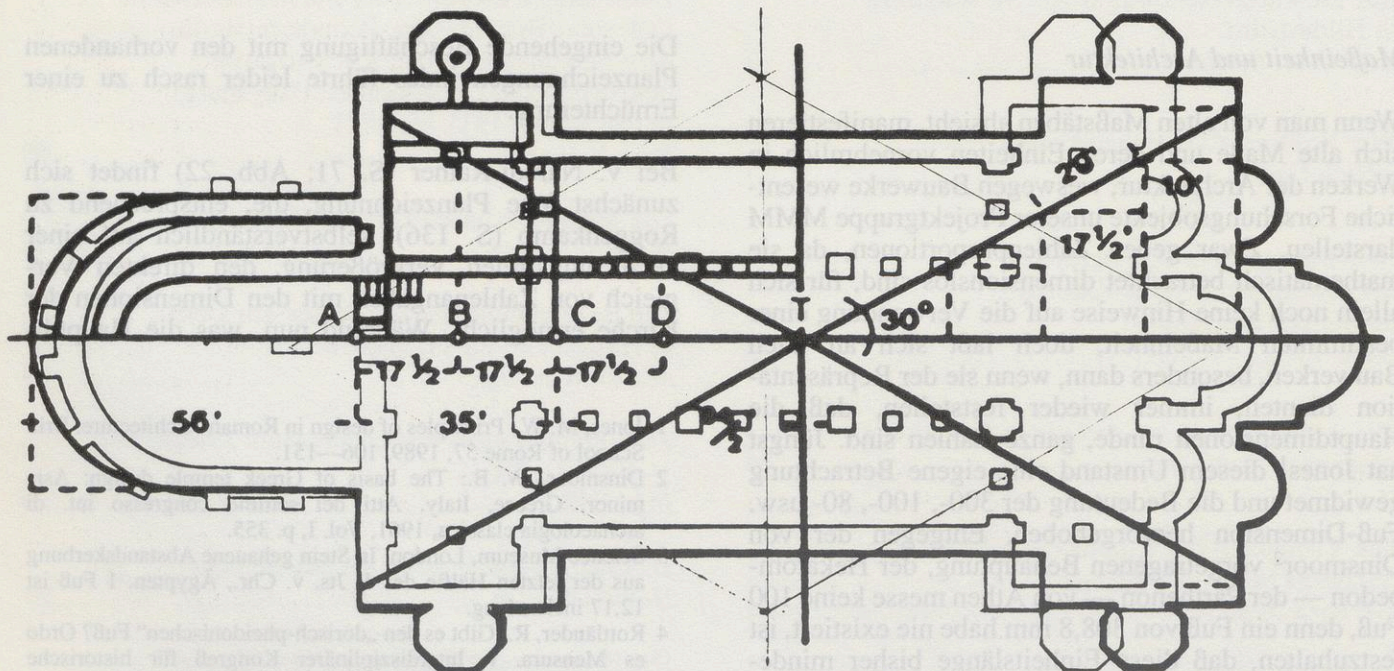


Abb. 2: Der mit dünnen Linien herausgezeichnete Grundrißplan ist nicht mit dem Plan zur Deckung zu bringen (dicke Linien), in den Roggenkamp die Linien unter 60° eingetragen hat, aus denen die Einzelabmessungen folgen sollen. Obwohl die Breitenausdehnungen zur Deckung gebracht sind, stimmen die Längen nicht überein. Gegenüber dem in Abb. 1 wiedergegebenen Plan von Roggenkamp mit den eingetragenen Distanzen ist die Länge noch weiter ausgedehnt, so daß auch die Pläne von Roggenkamp selbst nicht zur Deckung zu bringen sind.

mensionen angeht, keine beunruhigenden Diskrepanzen auftreten, scheint die Mauerstärke im Westen nicht richtig dimensioniert zu sein. Für eine nur prinzipielle skizzierte Darlegung ist das nicht besonders schlimm. Verblüffend ist jedoch, daß für das Andreaskreuz keine 60°-Winkel auftreten, wenn man es laut Vorgabe einzeichnet.

Geht man nun bei v. Naredi-Rainer zur Abb. 23 über (S. 72, entsprechend bei Roggenkamp S. 146), in der das Andreaskreuz den richtigen Winkel hat, dann passen die in die andere Zeichnung eingetragenen Distanzen nicht mehr. Nun könnte das daran liegen, daß diese beiden Abbildungen nur ungefähre Skizzen sind (obwohl einmal die Distanzen, einmal die Winkel stimmen!) und daher nicht überinterpretiert werden dürfen.

Daher wurde aus der Tafel IV bei Beseler-Roggenkamp eine sorgfältige Herauszeichnung der Umrißlinien erstellt, Strichdicke 0,1—0,2 mm, und so weit vergrößert, daß ein DIN-A3-Format möglichst ausgenutzt war. In dieser Vergrößerung entsprechen 100 Fuß 175 mm.

Zwischenvergrößerungen hiervon und Vergrößerungen der Abb. 22 und 23 v. Naredi-Rainer wurden so aufeinander abgestimmt und auf Klarsichtfolie kopiert, daß die Breite des Schiffes (Langhauses) jeweils zur Deckung gelangte. Dabei zeigte es sich, daß die Längen um Distanzen nicht zur Deckung zu bringen sind, die in natura weit über einen Meter betragen. Das liegt weit jenseits jeder Zeichen- oder Ausführungs- Ungenauigkeit. Weiterhin ist es weder möglich, die numerisch angegebenen Distanzen im Originalplan unterzubringen, noch durch die angegebenen schrägen Linienzüge die postulierten Winkel von 30° oder 60° zu erhalten.

Das in gehobener Sprache von Roggenkamp vorgetragene Gebäude von der Anwendung figurierter Zahlen am Bau und deren weitreichender mystischer Bedeutung basiert bedauerlicherweise auf einer — vorsichtig gesagt — ‚geschönten‘ Befunddarstellung. Da ja die ‚Skizzen‘ in ihren Maßen jeweils dem darzustellenden Zweck angepaßt wurden, fällt es sehr schwer, hier eine Selbsttäuschung Roggenkamps aus Übereifer heraus zu unterstellen.

Vermutlich hätte eine schlichte, sachliche Überprüfung des Sachverhalts zu durchaus respektablen Ergebnissen führen können. Dieser Weg sei im Nachfolgenden versucht.

Metrologisches

Bevor die Untersuchung des Grundrisses dargelegt wird, müssen einige metrologische Vorbemerkungen gemacht werden.

1. Langjährige Forschungen haben ergeben, daß bis zur Einführung des Meters die vielen verwendeten Längenmaß-Einheiten jeweils innerhalb einer Schwankungsbreite von insgesamt 0,2 % festlagen. Ältere Vorstellungen, daß höchstens 1 % Genauigkeit erreichbar gewesen sei, sind überholt.
2. Mit der Industrialisierung und der Entwicklung der Feinmechanik wurden immer genauer festgelegte Maßeinheiten nötig. Vornehmlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden daher in den einzelnen Territorien die Fuß- resp. Elleneinheiten aufeinander abgestimmt (z. B. war der russische gleich dem englischen, der preußische gleich dem rheinischen Fuß etc.) und präzisiert. Bei dieser Präzisierung wurden die tradierten Werte geringfügig nach oben korrigiert. Die schwedische „Elle“, an sich ein Doppelfuß, wurde laut Brockhaus von 1884 auf 0,5938 m festgelegt. Das sind zwei Fuß zu 296,9 mm statt der tradierten 296,2 mm des pes Romanus. Der englische Fuß, unter Heinrich VII. (der Maßstab ist auf 1497 datiert) noch 304,49 mm lang, identisch mit dem Fuß zur großen Ptol. Elle von 304,64 mm, ist heute 304,8 mm lang. Der pied du Roi (die alten Lexika haben übrigens pied de Roi) ist ebenfalls angewachsen: im 19. Jahrhundert liegt er mit 324,8 mm genau fest, aber ein Maßstab von 1747 bezeugt ihn mit 323,5 mm; aus der theoretischen Ableitung von der Großen Ägyptischen Königselle zu 528,9 mm folgt 323,8 mm, und Binding grub in Hochelten einen vor 967 n. Chr. zu datierenden Stylus aus, dessen Unze zu 27,0 mm einen Fuß von 324 mm ergibt. Mit diesen 324 mm, nicht mit den jüngeren 324,8 mm, auf 325 mm gerundet, wird die Untersuchung des Grundrisses vorgenommen.
3. Im gleichseitigen Dreieck ist die Höhe h als $a \cdot \sqrt{3}$ gegeben, wenn mit $2a$ die Seitenlänge bezeichnet ist. Nun läßt sich zwar die irrationale Zahl $\sqrt{3}$ durchaus graphisch gewinnen, aber der frühe Architekt war nicht auf diesen irrationalen Wert festgelegt. Wie an anderer Stelle bewiesen⁷, gibt es

⁷ Rottländer, R.: Zweierlei Maß an einem Bauwerk? Jahreshefte des Österr. archäologischen Instituts LX, Hauptblatt, S. 26—27 (im Druck).

nämlich unter den alten Maßen zusammengehörige Paare, die einmal auseinander entstanden sind. Im Quadrat ist die Diagonale $a \cdot \sqrt{2}$; wenn $a = 5$ palmae der kleineren der beiden Einheiten ist, dann ist die Diagonale gleich der Elle der größeren Einheit.

Ein Beispiel: Der pes Romanus (pR) zu vier palmae ist 296,2 mm lang (der durch A. v. Gerkan favorisierte Wert von 294 ist falsch), folglich ist die palma 74,05 mm, und fünf palmae sind 370,3 mm. Daraus folgt für die Diagonale $370,3 \cdot \sqrt{2} = 523,6$ mm, die ägyptische Königselle (KE).

Multipliziert man den Fuß des längeren von beiden Maßen mit $\sqrt{3}$, so erhält man die Elle zu 28 digiti des kürzeren Maßes. Der Fuß zur Königselle ist $(523,6 \cdot 16) : 28 = 299,2$ mm
 $299,2 \cdot \sqrt{3} = 518,2$ mm
 $(518,2 \cdot 16) : 28 = 296,1$ mm, der pR.

Roggenkamp nimmt für St. Michael einen Werkshuh von 32,5 cm an (S. 154). Dieser ist offenbar an die 324,8 mm des pied du Roi angelehnt, der in der hier vorliegenden Arbeit, wie oben begründet, mit 324 mm angenommen wird.

Folgt man dem Muster der oben ausgeführten Rechnung, um das Maß zu finden, das mit dem pied du Roi ein Paar bildet, dann muß die Elle des kürzeren Fußmaßes $324 \cdot \sqrt{3} = 561,2$ sein. Hieraus errechnet sich ein Fuß zu 320,6 mm. Es ist der bekannte Byzantinische Fuß. Er ist früher einmal aus der Ägyptischen Königselle hervorgegangen, indem sie auf 30 digiti verlängert wurde:

$$(523,6 \cdot 30) : 28 = 561.$$

Mit anderen Worten: Der Byzantinische Fuß hat 30 digiti der normalen Königselle zu 18,7 mm. Deshalb läßt sich die Höhe der gleichseitigen Dreiecke mit der Seitenlänge von 2 pied du Roi glatt in digiti der Ägyptischen Königselle (KE) ausdrücken resp. messen. Es sind 30 digiti; der Fehler beträgt 0,04%. Ein irrationale Zahl wie $\sqrt{2}$ oder $\sqrt{3}$ tritt dabei nicht auf.

4. Der antike Architekt und in seiner Nachfolge der mittelalterliche hat beim Zeichnen des Grundrisses ganz überwiegend die Maueraußenkante eingetragen, wenn es sich um Umfassungsmauern, nicht Innenmauern, handelte. Dazu nimmt Hecht⁸ bei der Besprechung der Sylvesterkapelle zu Goldbach ausführlich Stellung. Bei Innenmauern ist das Prinzip nicht so konsequent durchgeführt. Trägt

eine Säulen/Pfeilerreihe einen Obergaden, so erscheint die Konstruktionslinie ebenfalls meist außen. Bisweilen wird aber auch die Mitte angegeben, wie Roggenkamp es als die Regel vermutet. Wenn bei einer Bauplanänderung ein neuer Architekt sich in Bestehendes einmessen mußte und er Schwierigkeiten hatte, die vom Vorgänger benutzte Maßeinheit aufzuspüren, kommt es vor, daß das alte Maß von Mauermitte zu Mauermitte genommen wird.

5. Derjenige Versuch, den alten Konstruktionsweg aufzuspüren, der am einfachsten ist und die wenigsten Hilfspunkte braucht, muß bei mehreren Alternativen als der richtige Versuch angesehen werden, denn niemand macht sich unnötige Arbeit. Ein umständlicherer Weg bedarf einer genauen Begründung. Eine solche Begründung kann in historischen Fakten liegen, nicht aber in heute entwickelten Hypothesen.

Zur Rekonstruktion des Entwurfsvorganges

Man darf für die Zeit Bernwards Strichpläne nach Art des St. Gallener Klosterplans voraussetzen. Der Entwurf fand daher ‚auf dem Papier‘ statt. (Das können auch Kreidezeichnungen auf dem Boden, einer Holztafel oder Zeichnungen auf Wachstäfelchen gewesen sein.) Der Entwurf mußte auf dem Zeichengrund leicht auszuführen und dann möglichst verzerrungsfrei ins Gelände übertragbar sein. Ob hierbei geometrische oder arithmetische Überlegungen im Vordergrund standen, entschied sich nach Maßgabe der Einfachheit. Mehr heraus als nach komplexen Philosophien ergaben sich die Hauptdimensionen. Das schließt nicht aus, daß man bestimmten Vorstellungen folgte, etwa immer Zahlen mit drei bevorzugte, um die Dreifaltigkeit zu symbolisieren.

In Verkennung des Prinzips der Einfachheit, das einen hohen heuristischen Wert hat, ist es Roggenkamp nicht aufgefallen, daß das Kirchenschiff — ohne Apsiden und Westchor — die dreifache Länge der halben Länge der Querschiffe hat. Das ist eine Proportion, die unabhängig von jeder Maßeinheit gilt. Ebenso ist die nicht nur von Roggenkamp vorgebrachte Meinung, im Grundriß träten in mehr oder minder großer Zahl Quadrate auf, eine Voreingenommenheit, die sich nur

8 Hecht, K.: Die Sylvesterkapelle zu Goldbach. Abhandl. Braunschweig. Wissenschaftl. Gesellschaft 29, 1978, S. 138.

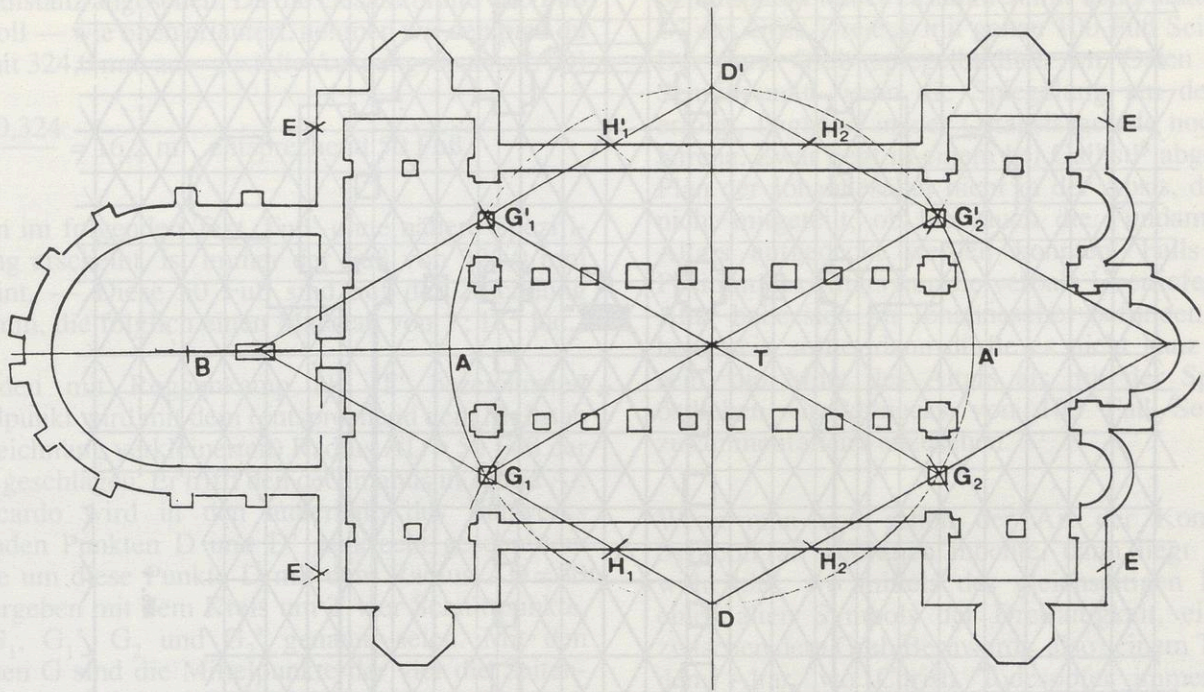


Abb. 3: Darstellung der durch die Zirkelschläge mit dem Radius $AD = 50$ pied du Roi erreichten Konstruktionspunkte. (B' liegt außerhalb der Zeichnung). Die mit G bezeichneten Punkte markieren die Spitzen der Ausgangsdreiecke des Rasters aus gleichseitigen Dreiecken.

dann belegen läßt, wenn die Linien des Grundrißplanes je nach Bedarf auf die rechte, linke Seite oder die Mitte des Mauerzugs etc. gelegt werden oder man auf jede Genauigkeit verzichtet. Bei einer genauen, einheitlichen Behandlung treten keine Quadrate, sondern nur Rechtecke auf.

Bei der vorliegenden Untersuchung wird auf zweifache Weise vorgegangen:

1. In die auf DIN A3 gebrachte Umrißzeichnung wird zunächst mit Hilfe des Zirkels eine Konstruktion eingezeichnet, von der wir vermuten, daß sie so auch von Bernward vorgenommen worden ist. Diese Konstruktion erlaubt in einer zweiten Stufe die Auslegung eines Rasters aus gleichseitigen Dreiecken. Dieses Raster legt alle noch fehlenden wichtigen Punkte des Grundrisses fest (Abb. 3 u. 4).
2. Zeichnungen dieser Art, die im Bereich eines Maßstabes von rund 1:200 liegen, sind viel zu ungenau, um aus ihnen allein einen Beweis liefern zu können. Deshalb wird der zeichnerische Vorgang durch die Berechnung begleitet. Im Zuge dieses Vorgehens werden die Diskrepanzen nume-

risch aufgezeigt, die einerseits zwischen Berechnung (das sind ideale Zahlen) und Plan, andererseits dem Baubestand und dem Postulat Roggenkamps bestehen.

Die Ausführung der Rekonstruktion

a) Der zeichnerische Vorgang

Es herrscht mit Roggenkamp Einigkeit darüber, daß zu Beginn der Arbeiten im Gelände der Mittelpunkt und die Orientierung festgelegt wurden. Deshalb geht auch der Entwurf auf dem Zeichengrund von einem genordeten resp. geosteten rechtwinkligen Achsenkreuz aus.

Durch Ausmessen wird also in der Grundrißzeichnung der Mittelpunkt des Kirchenschiffs aufgesucht und durch diesen decumanus und cardo gelegt.

Abweichend von Roggenkamp wird die Länge der Querschiffe in NS-Richtung als die doppelte Aus-

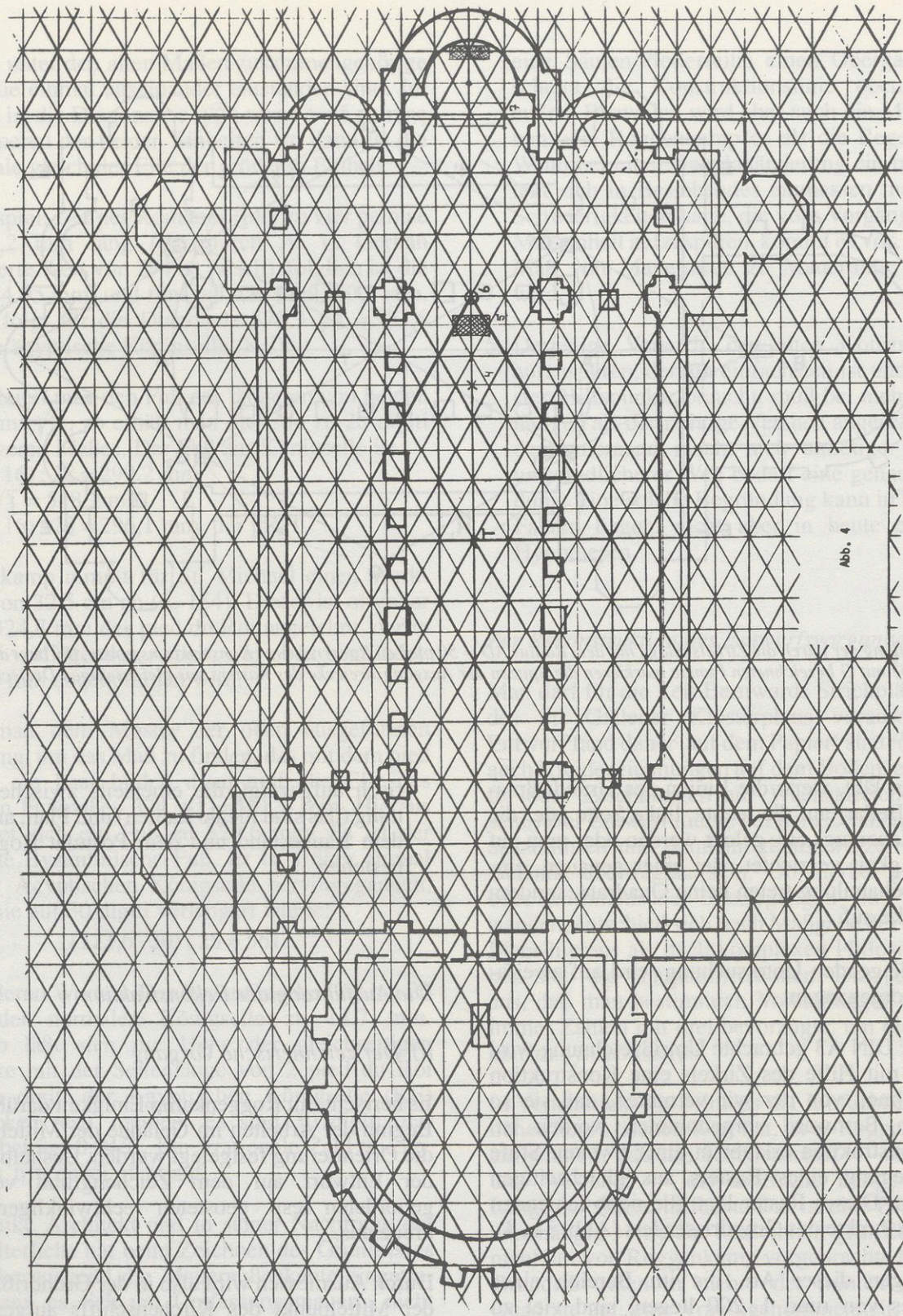


Abb. 4: Ausführung des Rasters aus gleichseitigen Dreiecken; durchgehende Viertelung des Ausgangsdreiecks, teilweise Achtung, wenn Einzelheiten das erfordern. Vereinzelt Abweichungen von Bauausführung und Raster überschreiten generell nicht den Bereich von 10, höchstens 15 cm. Konstruktionslinien, die zur ersten Entwurfsphase (vergl. Abb. 3) gehören, werden überwiegend nicht vom Dreiecksraster getroffen.

gangsdistanz angesehen. Da die Gesamtbreite 100 Fuß sein soll — wie oben erläutert, nehmen wir den pied du Roi mit 324,0 mm an —, ist die Ausgangsdistanz (AD)

$$\frac{100 \cdot 0,324}{2} = 16,2 \text{ m} \quad \text{entsprechend 50 Fuß.}$$

(Wenn im folgenden Text ‚Fuß‘ ohne nähere Spezifizierung erscheint, ist immer der Fuß von 324,0 mm gemeint. — Diese 50 Fuß sind auf der Zeichnung 87,5 mm, die folglich einen Maßstab von 1 : 185 hat.)

Um den mit Roggenkamp als ‚T‘ bezeichneten Mittelpunkt wird mit dem (entsprechend dem Maßstab der Zeichnung verkleinerten) Radius AD = 50 Fuß der Kreis geschlagen. Er trifft den decumanus in A und A'. Der cardo wird in den außerhalb des Bauwerks liegenden Punkten D und D' senkrecht geschnitten. Kreise um diese Punkte D mit dem Radius AD = 50 Fuß ergeben mit dem Kreis um T vier Schnittpunkte, die G₁, G₁', G₂ und G₂' genannt seien. Mit den Punkten G sind die Mittelpunkte der vier die Seitenschiffe abschließenden Säulen markiert. Die vier Dreiecke TDG (mit den entsprechenden Indices) sind nach Konstruktion gleichseitige Dreiecke. Sie sind die Ausgangs-Rasterdreiecke, deren Basislänge nach Konstruktion 50 Fuß oder 50 · 16 digiti = 800 digiti lang ist. Die Untereinheiten ergeben sich durch fortschreitende Halbierung. Durch den 6. Halbierungsschritt werden 12,5 digiti oder 253 mm erreicht. Das ist am Bau noch gut zu handhaben.

Um A und A' werden wieder mit dem Radius AD = 50 Fuß Kreise geschlagen. Sie schneiden die vier Strecken DG (mit entsprechenden Indices) in den vier Punkten H. Die Geraden H₁H₂ und H₁'H₂' liefert die Begrenzung der Außenmauern des Mittelschiffs. Nennt man die Schnittpunkte der Kreise um A und A' mit dem decumanus B und B' und schlägt man jeweils um B mit immer noch demselben Radius AD = 50 Fuß die Kreise, so schneiden sich die Kreise um A und A' im Osten und Westen in je zwei Punkten. Die Verbindungslinie dieser Punkte ergibt die östliche und westliche Begrenzung des Baukörpers ohne Chor und Apsiden; ein Rechteck, dessen Seiten sich, je nach Blickrichtung, wie 2 : 3 oder 3 : 2 verhalten. — Das ist nach alter Auffassung eine Quint, eins der wenigen reinen harmonischen Intervalle nach Pythagoras und eine symmetrische Proportion nach Vitruv. —

Die Verlängerung der Gerade DG₁ über G₁ hinaus trifft die Verlängerung der Geraden D'G₁' über G₁' hinaus mitten im Stiftergrab im Westchor. Dieser

Schnittpunkt bildet zusammen mit den Punkten D und D' das Groß-Dreieck mit genau 100 Fuß Seitenlänge. Der zum Grab spiegelbildlich im Osten liegende Schnittpunkt, wenn die Spiegelung am decumanus erfolgt, liegt tief in der Ostapsis gerade noch in der Kirche. Zwar liegt in einem bei Gallistl⁹ abgebildeten Plan der Johannesaltar nicht in der Apsis, doch wird nicht mitgeteilt, ob hier auch die Fundamente des Altars aufgedeckt werden konnten. Falls für die Position des Altars nur die verbale Überlieferung, der Altar habe sich im Johanneschor befunden, maßgebend sein sollte, dann dürfte es nicht ganz abwegig sein, die Mitte des Altars als mit der Spitze des östlichen Großdreiecks von 100 Fuß Seitenlänge zusammenfallend anzusehen.

Wenn man nun schon der Art der Konstruktion Symbolkraft zuordnen möchte, dann liegt sie doch wohl hier, wo mittels des gleichseitigen Dreiecks, eines alten Symbols der Dreifaltigkeit, ein Bezug zwischen dem Grab Bernwards, also seinem Tode, und dem Altar, wo Christi Todesopfer immer wieder nachvollzogen wird, in direkter Weise geschaffen ist, gespiegelt am cardo und direkt verbunden durch den decumanus, im gleichen Abstand vom Mittelpunkt und gerichtet nach Osten, von wo Jesus am Jüngsten Tage zum Gericht erscheinen wird.

An ähnlich bedeutsamer Position stand, wie ebenfalls der Abbildung 1 bei Gallistl⁹ zu entnehmen ist, die Christussäule: Sie markiert die Spitze des Ausgangsdreiecks von 50 Fuß Seitenlänge, dessen Basislinie mit der Linie DD', dem cardo, zusammenfällt und dessen Höhe h mit dem decumanus zusammenfällt. Dadurch teilt der Mittelpunkt T die Basislinie in zwei gleiche Teile. Andererseits liegt die Spitze gewissermaßen auf halbem Wege bis zur östlichen Spitze des Großdreiecks.

Vor der Säule liegt (vgl. Abb. 4) auf der Basislinie des nächsten kleinsten Dreiecks, dessen Seitenlänge dem Modul entspricht, der Kreuzaltar, dessen Position durch die ergrabenen Fundamente gesichert ist. So verbindet also ein Dreieck mit der Seitenlänge von einem Modul Christussäule und Kreuzaltar miteinander. Dieser Bezug von Basislinie und Höhe im gleichseitigen Dreieck spiegelt sich auch noch einmal

9 Gallistl, B.: Die Urgestalt der Hildesheimer Christussäule. Archiv für Liturgiewissenschaft 32, 1990, 27—46, Abbildung 1.

in den Würfelkapitellen wider, von denen Kottmann¹⁰ schreibt: „... Gleichseitige Dreiecke bestimmen die Höhe des Würfelkapitels, des Kämpfersteins und der Kämpferplatte.“

(Wenn Petry¹¹ schreibt: „... so daß die Höhe des Kapitells gleich der Höhe im gleichseitigen Dreieck über der Würfelkante ist ...“, so ist das keine wörtliche Übernahme von Kottmann, sondern dies ergibt sich anschaulich direkt aus der dort beigegebenen Zeichnung.)

Natürlich ist durch die Linien TG auch jenes Andreaskreuz vorgegeben, das nach Roggenkamp bei der Weihe des Geländes eine wichtige Rolle spielt.

Welche für die Konstruktion wichtigen Punkte und Linien sich aus dem Dreiecksraster außerdem noch ergeben, soll hier im einzelnen nicht aufgezählt werden, weil es sich aus Abb. 4 ergibt, sondern es soll mit der Erwähnung der Linien für die Pfeiler/Säulenstellung im Schiff und der Kreismittelpunkte für Chor und alle Apsiden sein Bewenden haben.

Auf eines sei jedoch noch einmal hingewiesen: Durch die aufgezählten Zirkelschläge ergeben sich in OW-Richtung keinerlei Komplikationen wegen irrationaler Zahlen. Anders ist das mit den Höhen der Rasterdreiecke, bei denen der Faktor $\sqrt{3}$ auftritt, unabhängig davon, in welcher Maßeinheit man die Basislänge des Dreiecks auch bemißt. Die Höhe im Dreieck gehorcht immer einer anderen Maßeinheit als der Ausgangseinheit. Deshalb geht weder im Osten noch im Westen die Konstruktion glatt auf. Im Osten fällt die Gerade, die den Baukörper nach Osten zu begrenzt, nicht mit der Geraden zusammen, die sich aus dem Dreiecksraster ergibt, das für die Apsiden maßgebend ist. Deshalb fällt der Apex der Konchen innen nicht mit der östlichen Begrenzungslinie zusammen! Hier beweist eine konstruktive Schwierigkeit den Ablauf des Konstruktionsvorganges. Entsprechende Unstimmigkeiten ergeben sich auch im Westen.

b) Die rechnerische Untersuchung

Die Länge des Schiffs ohne Westchor und Apsiden, also nur einschließlich der Querschiffe, ergibt sich auf zweifache Weise:

1. Die Kreiskonstruktionen haben als Radius die halbe Länge des Querschiffs, also 50 Fuß. Die Konstruk-

tion ergibt für die OW-Richtung genau drei Radien, also ist sie $3 \cdot 50 = 150$ pied du Roi lang.

2. Dieselbe Strecke in OW-Richtung wird auch durch $3^{1/2}$ Höhen h des Ausgangsrasterdreiecks gebildet:
 $(50 : 2) \cdot \sqrt{3} \cdot 3,5 = 151$ Fuß.

Die Diskrepanz von einem Fuß hatte sich schon graphisch ergeben und ist schon besprochen. Beim Nachmessen der Zeichnung finden sich 150,3 Fuß, wenn die gesamte Querschiffslänge 100 Fuß ist. In dieser Größenordnung liegen also mögliche Abweichungen zwischen Theorie und Ausführung; sie bleiben unter 1 %.

Das Langschiff ohne Querschiffe ist zwei Höhen h des Ausgangs-Rasterdreiecks lang. Da die Höhe $(50 : 2) \cdot \sqrt{3}$ ist, ergibt sich rechnerisch:

$$(50 : 2) \cdot \sqrt{3} \cdot 2 = 50 \cdot \sqrt{3} = 86,6 \text{ pied du Roi.}$$

Der Zeichnung lassen sich 85,7 Fuß entnehmen. Für die Ausführung des Baues waren wahrscheinlich 86 Fuß angestrebt, die um knapp 10 cm verfehlt wurden.

Die Breite der Anlage insgesamt ohne Flankierungstürme ist 100 Fuß. Sie wird mindestens bis in 16tel geteilt; deswegen ist jedes dieser kleinen Teile 6,25 Fuß lang. Vier solcher Teile sind die halbe Grundlinie des gleichseitigen Dreiecks, die deshalb 25 Fuß lang ist. Daraus folgt, daß die Höhe $h = \sqrt{3} \cdot 25 \text{ Fuß} = 43,30$ Fuß lang ist. Die Höhe ist in acht kleine Abschnitte geteilt, die daher 5,413 Fuß des Ausgangsmaßes, also des pied du Roi lang sind.

Von der Mitte T bis zur Außenbegrenzung des Westchors sind es 24 solcher kleinen Abschnitte:

$$24 \cdot 5,413 = 129,9 \text{ Fuß. Das darf auf 130 Fuß gerundet werden.}$$

Von der Mitte T bis zum Abschluß des Ostchors sind es 17,5 dieser kleinen Abschnitte:

$$17,5 \cdot 5,413 = 94,72 \text{ Fuß.}$$

Die Gesamtlänge der Anlage ist daher maximal $129,9 + 94,74 = 224,62$ Fuß (s. später). Selbst nach

10 Kottmann, A.: Das Geheimnis romanischer Bauten. Stuttgart 1971, S. 46.

11 Petry, A.: Die Innenraumwirkung St. Michaelis in Hildesheim. Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 50, 1982, S. 48.

oben gerundet sind das 225 Fuß und nicht 230 Fuß (siehe unten), wie Roggenkamp rechnet. Am Gebäude fehlen also 5 Fuß entsprechend 1,62 Meter!

224,62 Fuß entsprechen 72,777 m, 225 Fuß entsprechen 72,90 m. Roggenkamp hat aber 74,42 m, also selbst gegenüber dem nach oben gerundeten Wert noch 1,52 m zuviel. Dies ist um so gravierender, als daß durch die Höhen h der Rasterdreiecke ohnehin die gegenüber der Konstruktion mit Zirkelschlägen um 1 Fuß längere Distanz vorgegeben wird.

Wie dargelegt, legen wir für St. Michael den pied du Roi mit 324 mm zugrunde. An der Bestimmung der Länge des Querschiffs zu 100 Fuß wird festgehalten, wodurch gegenüber Roggenkamp 10 cm fehlen. Wie soeben ausgeführt, liegt das weit unter den von Roggenkamp tolerierten Abweichungen.

Für die Höhe h ergeben sich, wie oben ausgeführt, unter dieser Voraussetzung 43,3 Fuß. Multipliziert mit seiner Länge in m ergeben sich 14,03 m. Es war ebenfalls schon erklärt worden, wieso die Höhe h in digiti der ägyptischen Königselle gemessen werden kann.

Die Rechnung zeigt $14,03 \text{ m} : 0,0187 \text{ m} = 750,27$ (digiti der KE).

Das Ergebnis muß wohl auf 750 dig. gerundet werden. Die Rechnung zeigt durch die ganz glatte Zahl, daß Bernward genau darum wußte, daß er bei geschickter Wahl des Ausgangsmaßes — 50 resp. 100 Fuß für die NS-Richtung — in OW-Richtung ein glattes Maß einer anderen Maßeinheit erhalten kann.

Die Höhe h ist am Bau in Achtel geteilt worden, deren jedes folglich 93,78 dig. lang ist. Die Abweichung dieser kleinen Abschnitte von 94 digiti — weniger als 0,25 % — bringt bei der Bauausführung keinerlei Schwierigkeiten.

Der gesamte Bau ist $24 + 17,5 = 41,5$ kleine Abschnitte (wenn man so will Module) lang, d. h. so berechnet ist der Bau 3892 digiti der KE lang. Zu der weiter unten ermittelten Länge von 3864 digiti_{KE} besteht eine Differenz von 28 dig_{KE} = 1 Fuß der KE entspr. 299,2 mm. Der Unterschied kommt durch die Zirkelschläge, die immer ganz genau sind, und die $\sqrt{3}$, die immer approximiert werden muß, wenn man im selben Maßsystem verbleibt, zustande.

3892 digiti_{KE} sind 139,000 Königsellen! (Oder 129,73 Ellen zu 30 digiti, wie sie im Mittelalter als Byzantinischer Fuß auftreten.)

Das Langhaus (Kirchenschiff) hat 16 kleine Rastereinheiten (Abschnitte, Module), d. h. $2 \cdot 8 \text{ RE} = 2 \cdot 750 \text{ dig}_{KE} = 1500 \text{ digiti}$ oder 50 Ellen₃₀ oder auch 28,05 m. Dem entsprächen 86,574 Fuß nach Roggenkamp. Er nimmt aber einen viel kürzeren Abschnitt mit 84 Fuß an: 2 halbe kleine Abschnitte sind abzuziehen: $16 \text{ kl. RE} - 1 \text{ kl. RE} = 15 \text{ kl. RE}$ zu 5,413 Fuß = 81,195 Fuß.

Aus der Zeichnung ergeben sich hierfür 80,9 Fuß oder 26,2 m.

Die Länge des Langhauses mit ‚Trennwänden‘ soll nach Roggenkamp 90 Fuß sein. Aus der Zeichnung ergeben sich 89,4 Fuß entspr. 28,98 m. Da ohne ‚Trennwände‘ 89,9 Fuß gefunden werden, entfallen auf die Wände 8,5 Fuß, pro Wand also rund 4,3 Fuß. Das ist umgerechnet auf die KE 148 dig_{KE} für zwei Wandstärken resp. $74 \text{ dig}_{KE} / \text{Wandstärke}$ oder 2,65 Fuß.

Für den Chorraum oder die Vierung im Osten, die 35 Fuß entsprechen soll, finden sich im Plan 32,42 Fuß oder 10,50 m oder $561 \text{ dig}_{KE} = 20,06 \text{ KE}$

Für die Strecke des Langhauses, die 84 Fuß entsprechen soll, finden sich im Plan 80,9 Fuß oder 26,2 m oder $1407 \text{ dig}_{KE} = 50,248 \text{ KE}$, rund 50,25 KE

Für die Hauptapsis finden sich im Plan 20,68 Fuß oder 6,701 m = $358 \text{ dig}_{KE} = 12,80 \text{ KE}$
zusammen 83,11 KE

Aus dem Plan ergeben sich für die Vierung im Westen, die 35 Fuß entsprechen soll, 32,98 Fuß oder 10,68 m oder $571 \text{ dig}_{KE} = 20,4 \text{ KE}$
zusammen 103,51 KE

Für den Westchor, der 56 Fuß entsprechen soll, finden sich im Plan 54,78 Fuß oder 17,75 m oder 949 dig_{KE} = 33,9 KE

Somit addiert sich die Gesamtlänge der Kirchenanlage zu 137,41 KE

137,41 KE entsprechen 71,96 m oder 222,06 pied du Roi zu 324 mm. Addiert man die Einzelangaben von Roggenkamp: $56 + 35 + 84 + 35 + 20 = 230$ Fuß, dann

beläuft sich der Unterschied zu den 222 oben erhaltenen Fuß auf 8 Fuß oder umgerechnet 2,60 m. Diese Differenz zeigt, wie grob geschönt die Angaben von Roggenkamp sind, um das postulierte Ergebnis zu erhalten. Direkt gemessen, ergeben sich aus dem Plan 223 Fuß oder 72,29 m oder $3864 \text{ dig}_{\text{KE}}$. Das sind 138,000 Ägyptische Königsellen ganz glatt!

Ergebnis der Untersuchung

Der Grundriß von St. Michaelis in Hildesheim ist in zwei Phasen entworfen:

1. Wenige Zirkelschläge mit dem gleichbleibenden Radius von 50 pied du Roi zu 324,0 mm ergeben, vom Mittelpunkt aus beginnend, die Hauptdimensionen der Anlage. Die Linien laufen da, wo das Schnurgerüst läuft.
2. Zur Festlegung der Details wird wie in der Antike ein flächendeckendes Raster aus gleichseitigen Dreiecken ausgelegt, das sich aus den Zirkelschlägen mit dem Radius von 50 Fuß entwickelt. Deshalb ist die in NS-Richtung verlaufende Basis des Ausgangsdreiecks ebenfalls 50 Fuß lang. Aus geometrischen Gründen ist seine Höhe h 750 digiti

der Ägyptischen Königselle (KE) lang. In beiden Himmelsrichtungen werden die Distanzen des Ausgangsdreiecks (= Rastereinheit RE), d. h. Basislinie und Höhe h in Achtel (kleine Abschnitte, Module) geteilt.

Die beiden einzig möglichen Groß-Dreiecke mit 100 Fuß Basislänge haben ihre Spitze einmal im Ostchor, wo der Altar stehen soll, zum anderen mitten im Stiftergrab.

Die hier vorgelegte Grundrißkonstruktion weicht immer weniger als einen Fuß, bezogen auf die Gesamtlänge, vom Grundrißplan ab. Die Pläne von Roggenkamp, die entweder sein System der figurierten Zahlen oder die Bemessung von Details anhand der 60° -Diagonalen zeigen sollen, stimmen zwar jeweils in sich, passen aber nicht zum Grundriß der Kirche. Nachrechnungen anhand seiner Zahlen ergeben Diskrepanzen von mehr als 1,50 zur Realität bezogen auf die Hauptachse. Quadrate können wegen des Dreiecksrasters nicht auftreten.

Bernward hat sich als Architekt erwiesen, der sowohl im antiken Meßwesen als auch im zeitgenössischen wohlbewandert war. Auch ohne Überfrachtung mit zahlenmystischen Spekulationen bleibt St. Michael ein höchst bewundernswertes Baukunstwerk.

War Wöltingerode Benediktinerkloster?

Von Ulrich Faust

Der Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim besuchte auf einer Exkursion im Jahre 1988 Wöltingerode, das gemäß einer Urkunde vom 19. Oktober 1174¹ als Benediktinerkloster gestiftet worden ist. Nicht nur bei diesem Anlaß wurde deshalb die Frage an mich gerichtet, warum Wöltingerode im von mir bearbeiteten Band über die norddeutschen Benediktinerklöster² im Stichwortverzeichnis nicht erscheint. Ich will versuchen, auf diese Frage eine Antwort zu geben und das Außerachtlassen Wöltingerodes in dem Benediktinerband zu begründen.

Das malerisch gelegene Klostergut Wöltingerode bei Vienenburg befindet sich im Besitz der Klosterkammer Hannover, die von den 548 ha eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 479 ha selbst bewirtschaftet³. Die Klosterpfarrei wurde 1809 aufgehoben, die Kirche aber nicht dem katholischen Kult entzogen. Sie untersteht heute der Pfarrei Vienenburg. Die Kirche macht in ihrer verkleinerten Form einen desolaten Eindruck. Die kryptenartige romanische Unterkirche und der gotische Nonnenchor werden vom Gut als Speicher benutzt. Der Turm findet als Schnapsbrennerei Verwendung.

Unbestritten ist, daß Wöltingerode wenigstens seit 1188 ein Frauenkloster mit zisterziensischer Observanz gewesen ist⁴. Die ersten Nonnen kamen aus Ichtershausen, die erste Äbtissin hieß Ida⁵. Als Nonnenkloster hat Wöltingerode Blütezeiten (z. B. im 13. und 15. Jh.) erlebt und manche Katastrophen (Stiftsfehde, Reformation, Vertreibung und Enteignung zugunsten der Jesuiten) überstanden, bis es durch Dekret des Königreichs Westphalen vom 13. Mai 1809 aufgehoben wurde. Dieses Frauenkloster wird in dem von mir bearbeiteten Zisterzienserband einen eigenen Artikel erhalten.⁶

Wie aber steht es mit einem Benediktinerkloster Wöltingerode, das 1174 eindeutig beabsichtigt war, aber — wenn überhaupt — nicht länger als bis 1188 bestanden haben könnte. O. Meyer⁷ beschreibt in Weiterentwicklung der Vorstellungen von U. Stutz den klösterlichen Gründungsvorgang im Übergang

von der eigenkirchlichen zur stifterrechtlichen Periode wie folgt:

1. Dotatio/Fundatio: Hier handelt es sich um die Stiftung des zum Lebensunterhalt einer klösterlichen Gemeinschaft erforderlichen lebendigen und toten Inventars. Bestimmungen über Schenkungen, die der Vermögensbildung dienen sollen, kommen hinzu. Rechtliche Verfügungen über Grund und Boden für die Bauten des Klosters und den Altargrund sind durch das abklingende Eigenkirchenrecht gefordert.
2. Institutio: Dabei handelt es sich um die Formalitäten, die die Besiedlung des Klosters durch Mönche regelten. Diese Phase ist besonders schwer zu fassen; denn das zisterziensische Modell der Aussendung von zwölf Mönchen mit einem Abt ist bei der Gründung eines Benediktinerklosters nicht maßgebend. Die Institutio erstreckt sich oft über einen längeren Zeitraum.
3. Dedicatio: Der Abschluß des Gründungsvorganges kommt mit der Weihe des Klosters und besonders der Kirche durch den zuständigen Bischof zum Ausdruck.

Wenden wir uns also dem ersten Vorgang in der Gründungsgeschichte von Wöltingerode zu, der Dotatio/Fundatio, wie sie in der Urkunde von 1174 zum Ausdruck kommt⁸. Das Kloster wurde durch die Grafen Ludolf II., Hoier I. und Burchard I. von Wöltingerode auf ihrem Stammsitz gestiftet und durch Bischof Adelog von Hildesheim bestätigt⁹. W. Petke

1 UB HHild I Nr. 368.

2 GermBen VI, St. Ottilien 1979.

3 Vgl. der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und Klosterkammer Hannover, Hannover 1975, 55. — Die Größe des Wöltingeroder Forstes wurde 1937 mit 477 ha angegeben; vgl.: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II. Regierungsbezirk Hannover, Heft 7: Landkreis Goslar, Hannover 1937, 274.

4 UB HHild I Nr. 468 v. 22. November 1188.

5 Arnold, Chron. Slav, MGH. SS 21 I, 13 S. 126.

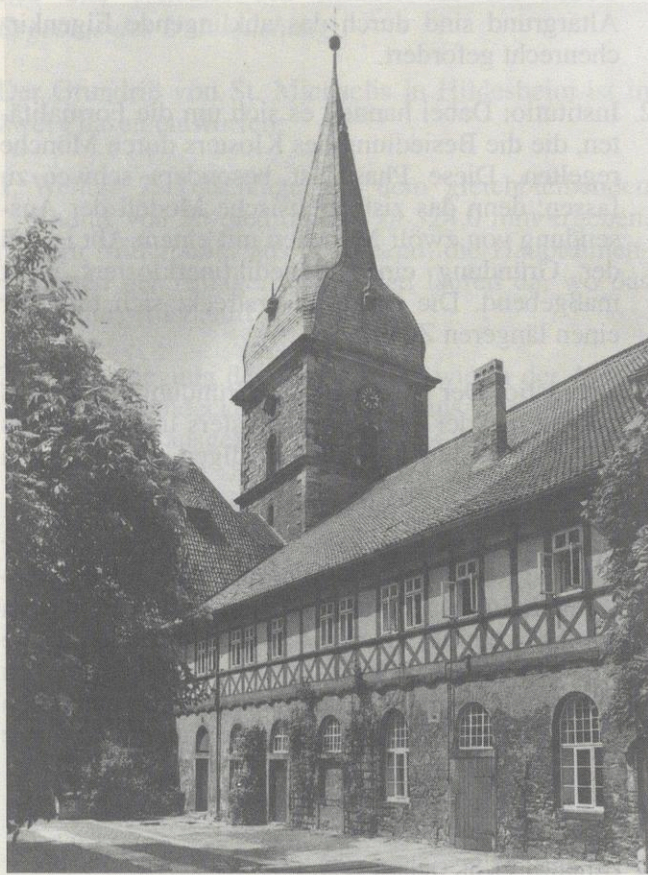
6 In Kürze wird GermBen XII: Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, erscheinen.

7 Meyer, O.: Die Klostergründungen in Bayern, vornehmlich im Hochmittelalter (ZSRG. K 51, 1931, 123 ff.).

8 Vgl. Homann, H.: Kloster und Bistum in der Diözese Hildesheim vom 9. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Diss. Mschr. Marburg 1925, 147—151.

9 Petke, W.: Die Grafen von Wöltingerode-Wohlden. Adels-herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (Veröff. d. Inst. f. Hist. Landesforschung d. Univ. Göttingen 4), Hildesheim 1971, 313—319.

bezeichnet die Gründung als „ein laikales Eigenkloster, an dem die Stifterfamilie mittels der erblichen Vogtei Rechte erhielt“¹⁰. Mit Sicherheit können wir aufgrund der Stiftungsurkunde von 1174 sagen, daß Wöltingerode nicht als bischöfliches Eigenkloster wie die Hildesheimer Abteien St. Michael und St. Godehard begründet werden sollte.



Barocker Westturm und Blick in den Innenhof

1. Die Veränderungen im Reformkloster Hirsau

Fast hundert Jahre vor der Gründung von Wöltingerode waren im Hirsauer Diplom 1075¹¹, das heute als echt anerkannt wird, die Reformvorstellungen Clunys für das deutsche Schwarzwaldkloster durchgesetzt worden. An die Stelle der alten eigenklösterlichen Vorstellungen sollte eine neue rechtliche Grundlage treten. Die Regelung der Vogteifrage war ein Kompromiß. Im Hinblick auf sein und seiner Familie Seelenheil hatte Graf Adalbert von Calw auf die

Eigentumsrechte des Klosters verzichtet. Hirsau wurde von ihm mit dem Recht uneingeschränkter Freiheit ausgestattet. Der Konvent erhielt die libera potestas, sich einen Abt zu wählen gemäß der Regel des hl. Benedikt. Nach der Wahl sollte in Gegenwart des Klerus, des Vogtes und des Volkes im Chor der Kirche die Einsetzung stattfinden. Der Prior durfte den Abtsstab vom Altar nehmen und ihn dem erwählten Abt in die Hand geben. Auf diese Weise sollte die Ablehnung der Laieninvestitur zum Ausdruck gebracht werden. Der Abt durfte in freier Vollmacht im Namen Christi über die Angelegenheiten seines Klosters entscheiden.

Grundsätzlich wurde dem Kloster auch die freie Vogtwahl zugestanden. Die Mönche wurden aber verpflichtet, den Vogt aus der Stifterfamilie der Grafen von Calw zu wählen. Nur bei Unfähigkeit der Nachkommen sollten die Erbensprüche der Calwer erlöschen. Bei Verletzung der vereinbarten Rechte oder des klösterlichen Eigentums sollte der Abt mit dem Rat der Mönche den Vogt absetzen dürfen. Der Vogt sollte auf Bitten des Abtes seine rechtmäßige Vollmacht vom König erhalten. Das frühere Eigenkloster der Calwer wurde so in eine Beziehung zum König gebracht. Der Vogt sollte als Beauftragter des Königs Recht sprechen. Diese Rechtsordnung sollte vom Papst garantiert werden. Die Übergriffe des Königs, des Bischofs oder des Klostersvogts sollten durch geistliche Zensoren geahndet werden. Hirsau mußte dafür jährlich einen Gold-Byzantiner an Rom zahlen. Unter der Bedingung, daß sie mit den kanonischen Satzungen übereinstimmten, bestätigte Papst Gregor VII. (1073—1085) die Freiheitsrechte Hirsaus¹².

Vorbehalte hatte Papst Gregor VII. gegenüber der von den Calwer Grafen beanspruchten Vogtei. Im Hirsauer Formular von 1075 waren Wahl, Investitur und Weihe des Abtes getrennte Vorgänge. Wenn die Weihe kanonisch erfolgen sollte, bedeutete dies, daß der Diözesanbischof dafür zuständig war. Die Selbstinvestitur des Abtes widersprach dem Kirchenbegriff des Reformpapsttums. Die Gewalt des Bischofs über die Klöster in seinem Bistum sollte erhalten bleiben. Deshalb faßte Abt Wilhelm von Hirsau (1069—1091)

10 wie Anm. 9, S. 313.

11 Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, hrsg. v. Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., 1, bearb. v. D. v. Gladiss, Berlin 1941, 359—362.

12 Württembergisches UB 1, Stuttgart 1849, 282.

Investitur und Weihe in einem Vorgang zusammen und legte gemäß den Hirsauer Konstitutionen von 1079 beides in die Zuständigkeit des Bischofs. Kein anderer als der Bischof sollte dem erwählten Abt den Abtsstab übergeben.

Mit Nachdruck stellte Papst Urban II. (1088—1099) in einem Privileg vom 8. März 1095¹³ für das Kloster Hirsau die Bindung an den Diözesanbischof heraus. Nach Urbans Kirchenbegriff war das Bistum ein Territorium, in dem alle Klöster und Stifte der Aufsicht des Bischofs unterstanden. Die Exemtion eines Klosters von der bischöflichen Gewalt widersprach seinen Reformvorstellungen. Der Gold-Byzantiner sollte fortan eine Gegenleistung für die von der Römischen Kirche gewährte Freiheit bezeichnen. Zu dieser Freiheit gehörte auch die Abtwahl gemäß der Regel des hl. Benedikt. Die königliche Bannleihe zieht Papst Urban an sich, indem er beansprucht, den vom Konvent gewählten Vogt einzusetzen. Damit wurde der Vogt zum absetzbaren Beamten des Klosters. Sein Amt sollte kein lukratives Herrschaftsrecht mehr beinhalten, sondern eine religiöse Pflicht bedeuten. Eine königliche Kirchenhoheit wurde von den Vertretern der Reform nicht mehr geduldet¹⁴.

2. Die Bestimmungen der Urkunde von 1174

Die Überlegungen von W. Heinemann¹⁵ zur Verlegung des Wohnsitzes der Grafen von Wöltingerode erscheinen mir nicht ganz abwegig, zumindest erwägenswert: „Im Hainberg östlich der Nette war eine neue Burg errichtet worden. Sie gab dem Geschlecht fortan den Namen der Grafen vom Wohldenberg. Die geographische Lage dieser neuen Stammburg erscheint im Hinblick auf den vorhandenen bischöflichen Burgengürtel um die Bistumsmetropole wie abgesprochen ... Die Grafen rückten damit erheblich näher an die Bischofsstadt heran. Damit steht ohne Zweifel in engem Zusammenhang, daß einer der Ihren im Hildesheimer Domkapitel fast gleichzeitig als Domdekan eine Rolle zu spielen begann“. Abgesprochen und ausgehandelt wurden sicher die einzelnen Bestimmungen der Urkunde zwischen der Stifterfamilie und dem Bischof, bevor Propst Johannes von Backenrode sie schrieb. Zwar waren noch am 2. Juni 1174¹⁶ dem Kloster Heinungen Archidiakonsrechte über Wöltingerode bestätigt worden. Ob der Bischof dann von der beabsichtigten Klostergründung auf dem Stammsitz der Grafen überrascht wurde, ist angesichts der dazwischen liegenden Monate doch wohl nicht so selbstverständlich, wie gelegentlich behauptet

wurde¹⁷. Die politischen Erwägungen — Wöltingerode lag im Spannungsgebiet der Interessen Heinrichs des Löwen und des Königs — schließen das von Heinemann genannte Motiv nicht aus. Es handelt sich in beiden Fällen um erklärende Hypothesen und um nichts mehr. Die Initiative zur Klostergründung war zweifellos von der Stifterfamilie ausgegangen. Die Motive werden in der Urkunde genannt.

Die drei Grafen verzichten auf ihren Besitz (*nullo sibi proprietatis iure retento*) zugunsten einer Benediktinerabtei (*ad serviendum in monastico ordine secundum regulam beati Benedicti sub nigro habitu ac sub abbatis institutione*). Die Motivation der Besitzaufgabe ist religiöser Art. In der Gebetsgemeinschaft des neuen Klosters sehen die drei Brüder Sicherheit für ihr eigenes Heil, die Seelenruhe ihrer Eltern, Vorfahren und Nachkommen. Das Kloster sollte Grablege der Stifterfamilie sein, was der Ort schon bisher war.

Die *traditio Romana*, die enge Bindung an den Papst, war bei den Hirsauern Ausdruck ihrer kirchenpolitischen Richtung und des Schutzbedürfnisses ihrer monastischen Reformbewegung. Diese *traditio* fehlt in der Urkunde von 1174 für Wöltingerode, wenn auch der Bischof den aufgezählten Besitz des Klosters sowie alle zukünftigen Erwerbungen unter seinen und der Apostelfürsten Rechtsschutz stellt (*sub banno beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostro*). Der Typ des Hirsauer Reformklosters wird heute allgemein als Adelskloster bezeichnet. Das hat eine gewisse Berechtigung; denn nicht nur geistliche, sondern auch rechtliche und soziale Interessen machten um 1100 den Adel zum Förderer der monastischen Reformbewegung. Diese konnte mit der materiellen und ideellen Unterstützung hochadeliger Familien rechnen, die über weit verzweigte verwandtschaftliche Beziehungen verfügten. Adelige Familien richteten ihre Klostergründungen so ein, daß sie sowohl ihren Interessen von Nutzen waren als auch den Klöstern geistliche und materielle Unabhängigkeit bescherten. Das Adelsklo-

13 *Germania Pontificia* 3, S. 123 Nr. 9.

14 Vgl. Violante, C.: Das cluniazensische Mönchtum in der politischen und kirchlichen Welt des 10. und 11. Jahrhunderts (Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform, hrsg. v. H. Richter), Darmstadt 1975, 220.

15 Heinemann, W.: Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (QDGNS 72), Hildesheim 1968, 283 f.

16 UB HHild I Nr. 366.

17 Vgl. Petke ebd. 314; Goetting H.: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221/1227 (GermSac NF 20, Bistum Hildesheim 3), Berlin u. New York 1984, 422 f.

ster unter dem Einfluß der Hirsauer Reform war aber sicher kein laikales Eigenkloster. Es gehörte ja gerade zum Programm des cluniazensischen Mönchtums, den Einfluß der Laien auf die klösterlichen Angelegenheiten zurückzudrängen. Der Typ des laikalen Eigenklosters war in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sicher nicht das Vorbild für eine Klostergründung. Und doch bezeichnete W. Petke¹⁸ Wöltingerode ohne Zögern und unter Berücksichtigung der Selbstinvestitur als laikales Eigenkloster.

Die Gerichtsbarkeit in der engeren Immunität blieb dem Abt vorbehalten. Was von ihm nicht entschieden werden konnte, sollte in die Zuständigkeit des Bischofs verwiesen werden. Auch der nächste Abschnitt betont die Autorität des zuständigen Diözesanbischofs (*salva in omnibus episcopi et ecclesie Hildenesheimensis auctoritate et debita reverentia*).

Wie soll die Bestellung des Abtes erfolgen? Aus dem eigenen oder einem anderen Kloster dürfen die Mönche in einmütiger Entschiedenheit (*unanimis concordia*) ihren Vorsteher frei wählen. Der Erwählte bedarf der Zustimmung der Stifter, bevor er selbst vom Altar den Abtsstab nimmt (Selbstinvestitur). Vor der cluniazensischen Reform investierte der König in den Reichsabteien, der Eigenkirchenherr in den Eigenklöstern. Diese wichtige symbolische Handlung ist in Wöltingerode durch die Selbstinvestitur ersetzt. Anders als in den Hirsauer Reformklöstern bleiben hier Investitur und Weihe voneinander getrennt. Weder Eigenkirchenherr noch Bischof nehmen die Investitur in Wöltingerode vor, so daß man weder von einem laikalen noch einem bischöflichen Eigenkloster sprechen sollte, sondern von einem Adelskloster, das die Autorität des zuständigen Diözesanbischofs anerkennt. Bei einer zwiespältigen Wahl soll zweifellos der Abt werden, den der bessere und größere Teil des Konventes mit Zustimmung der Stifter wählt (*sanior ac maior pars fratrum*). Hier werden eindeutig die verschwommenen Wahlbestimmungen der Regel Benedikts durch das Mehrheitsprinzip ersetzt¹⁹.

K. Hallinger sieht in der von Bernhard von Cluny 1063 geforderten Selbstinvestitur eine antifeudalistische und antiepiskopale Spitze²⁰. Beides scheidet für die zwischen den Stiftern des Klosters und dem Bischof von Hildesheim ausgehandelten Bestimmungen über die Selbstinvestitur des Wöltingeroder Abtes in der Urkunde von 1174 aus. Die Laieninvestitur kam angesichts des vorausgegangenen Investiturstreites nicht mehr in Frage, ein laikales Eigenkloster war ja auch gar nicht beabsichtigt. Und doch hat sich die

Stifterfamilie ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Bestellung des Abtes gesichert, indem der erwählte Abt nicht ohne Zustimmung der Stifter die Selbstinvestitur vornehmen durfte. Um so erstaunlicher ist hier das Vorkommen der Selbstinvestitur, obgleich sie weder der Tradition des Reichsmönchtums noch der Hirsauer Reformbewegung entsprach. Eine antiepiskopale Tendenz kommt dabei sicher nicht zum Ausdruck. Dennoch bleibt es rätselhaft, weshalb Bischof Adelog auf die Investitur des erwählten Abtes verzichtete. Immerhin werden die Äbte der bischöflichen Eigenklöster St. Michael und St. Godehard in Hildesheim in der Urkunde als Zeugen genannt. In ihren Klöstern war die Selbstinvestitur gewiß nicht üblich.

Der Bischof gestattet den Stiftern und ihren Erben die Grablege im Kloster Wöltingerode. Die Mitglieder der Stifterfamilien wurden tatsächlich in späterer Zeit in der noch erhaltenen kryptenartigen romanischen Unterkirche bestattet. Als die Kirche von Wöltingerode erstmals urkundlich erwähnt wurde²¹, diente sie bereits einem Konvent von Nonnen mit zisterziensischer Observanz als Klosterkirche. Diesem Umstand muß derjenige entsprochen haben, der bei den Bestimmungen über die Bestellung des Abtes in der Urkunde von 1174 die Worte *abbatis* durch *prepositi* und *fratrum* durch *monialium* zu ersetzen versucht hat²². Der Herausgeber des Urkundenbuches K. Janicke konnte diese Korrekturen offensichtlich noch lesen. Im Gefolge des 2. Weltkriegs ist die Urkunde durch Feuchtigkeit beschädigt worden, so daß die nachträglichen Veränderungen heute kaum noch zu erkennen sind. Immerhin ist es interessant, daß *abbatis* nicht durch *abbatissae* ersetzt wurde. Wenn ein monastisches Frauenkloster im niedersächsischen Raum eine Äbtissin hatte, deutet dies auf zisterziensische Observanz hin; denn die Benediktinerinnen hatten nur eine

18 wie Anm. 9, 313.

19 Vgl. Die Benediktus-Regel, hrsg. v. B. Steidle, Beuron 1975, 173 (64, 1): „Bei der Einsetzung des Abtes gelte immer der Grundsatz, daß der bestellt wird, den sich die ganze Klostergemeinde einmütig, in der Furcht Gottes, oder ein auch noch so kleiner Teil der Klostergemeinde nach besserer Einsicht wählt.“

20 Hallinger, K.: Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, Graz 1971, 567. — Ebd. 557f.: „Das Interesse der römischen Abwehr galt in erster Linie der laikalen Bevormundung der innerkirchlichen Bereiche. Die westlichen Reformkreise hielten jedoch nach wie vor in gleicher Weise an der antiepiskopalen Seite ihres Freiheitsprogramms fest.“

21 UB HHild I Nr. 620.

22 Vgl. UB HHild I S. 352 Anm. b u. c.

Priorin. Trotz der Äbtissin war der Propst aber die dominierende Persönlichkeit des Klosters. Sonst hätte man in der Urkunde nicht an die Stelle des Abtes den Propst gesetzt, der offensichtlich vom Konvent gewählt wurde.

Die Grafen von Wohldenberg erhielten über ihr Hauskloster die erbliche Senioratsvogtei, d. h. jeder der drei Brüder sollte Vogt für die von ihm gestifteten Güter sein. Nach dem Tod eines jeden von ihnen soll an die Stelle des Vaters jeweils der älteste Sohn treten. Mit dem Besitz des Klosters war weltliche Gerichtsbarkeit verbunden, die wegen der Einkünfte beim Adel sehr begehrt war. Damit die Vögte von Wöltingerode ihre Stellung nicht maßlos zu ihrem eigenen Vorteil ausnützen und die Untertanen des Klosters zu ihren Gunsten belasten könnten, wurden allgemeine und spezielle Bestimmungen in die Urkunde aufgenommen. Die Klosterleute sollten von jeder Belästigung in Ruhe gelassen werden. Die speziellen Einschränkungen regeln die Verwendung von Bußgeldern zugunsten des Klosters. Das entsprach der Tendenz nach dem Investiturstreit, die Gefahren der Vogtei auszuschalten²³. Wenn die Stiftervögte den Klosterleuten von Wöltingerode keine Dienste und Abgaben auferlegen sollten, so ist ihre Macht im Vergleich zu den Eigenkirchenherren vor dem Investiturstreit erheblich eingeschränkt. Anders als in Hirsau wird allerdings keine Regelung für den Fall getroffen, daß sich die Vögte als unfähig erweisen. Die Stiftervögte von Wöltingerode sind also keine absetzbaren Beamten. Wer hätte denn auch die Forderung nach Abwahl der Stifter erheben können? Es gab ja keine monastische Gemeinschaft mit einem Abt, die zur Verwirklichung eines Reformprogramms angetreten wäre. Allein Bischof Adelog hätte diese Forderungen gegenüber der mächtigen Stifterfamilie vertreten können. Vielleicht hat er dies getan. Wenn ja, so war sein Einfluß bei diesem Stiftungsvorgang nicht umfassend genug. Die einschränkenden Bestimmungen über die Vogtei, die der Bischof von Hildesheim mit Sicherheit gegen die Stifter durchgesetzt hat, waren aber schon ein großer Erfolg und hätten einen verheißungsvollen Anfang des Benediktinerklosters bedeutet. Der erste Akt der Begründung einer Benediktinerabtei Wöltingerode war 1174 mit der Dotatio/Fundatio abgeschlossen. Nun hätte die Institutio, die Berufung von Mönchen zur Besiedelung des Klosters, folgen müssen. Es liegt nahe, daß die Stifter an die Hildesheimer Klöster St. Michael und St. Godehard gedacht haben; denn die beiden Äbte Wichardus und Arnold werden als Zeugen in der Gründungsurkunde genannt. Nach zisterziensischem Vorbild hätten zwölf Mönche mit einem Abt in

Wöltingerode beginnen können. Aber das hätte die personellen Möglichkeiten der Hildesheimer Klöster wohl überfordert. Auch bei der Gründung von St. Michael und St. Godehard zog sich der Vorgang der Institutio über einen längeren Zeitraum hin. Zwar waren in St. Godehard drei Jahre nach der Grundsteinlegung von 1133 schon Mönche eingezogen, doch wurde die Errichtung des Klosters erst auf der Fastensynode von 1146 vor Klerus und Volk feierlich verkündet. Was in St. Godehard in 13 Jahren nicht zustande gekommen war, ist in Wöltingerode offensichtlich nicht geglückt. Sicher hat es nicht an der Bereitschaft der Stifterfamilie oder Bischof Adelogs gelegen. Sie hatten ihre Absicht eindeutig in der Stiftungsurkunde bekräftigt. So bleibt nur zu vermuten, daß die zur Besiedelung von Wöltingerode aufgeforderten Benediktinerklöster nicht in der Lage waren, dieses großzügige Angebot anzunehmen und in die Tat umzusetzen. Ob jemals eine Gründungskolonie von Benediktinermönchen in Wöltingerode angekommen und dort gescheitert ist, können wir nicht entscheiden. Die Institutio eines Mönchsklosters kam jedenfalls zu keinem erfolgreichen Abschluß. Eine Benediktinerabtei ist in Wöltingerode nie zu geschichtlicher Wirklichkeit gekommen.

3. Zisterzienserinnen in Wöltingerode

Es ist möglich, daß die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg schon 1174 oder bald danach mit dem Bau des Klosters begonnen haben. In der Kaiserurkunde vom 22. November 1188²⁴, in der Friedrich I. die Gründung und Ausstattung des Zisterzienserinnenklosters Wöltingerode bestätigt und es in seinen Schutz nimmt, heißt es, daß die Stifter ein gewisses Kloster in Waltingerode errichtet haben, um dort

23 Vgl. Brunner, O.: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1984, 311: „Wenn uns in den Jahrhunderten vor dem Investiturstreit eine durchgebildete Stifter- und Herrenvogtei über Klöster entgegentritt, so ist dies nur aus jener Schutzherrschaft des Vogtes, die auch mit der Eigenkirchenherrschaft gegeben ist, zu erklären. Nicht zufällig ist die Erwerbung von Königsschutz oder päpstlichem Schutz eines der Kampfmittel, durch die sich die Klöster der Herrschaft ihrer Vögte zu entziehen, sie in Beamte umzuwandeln trachten. Das Ergebnis dieses Ringens ist nach dem Investiturstreit ein Kompromiß. Das Klostergut wird aus der Herrschaft der Vögte gelöst, der Anteil an den Gerichtsgeldern (Bußen) und die Vogteiabgaben genau geregelt“.

24 MGH.DF I 984 (ed. H. Appelt 4, 1990, 269).



Hoher Chor der Klosterkirche in Wöltingerode (1. Hälfte 18. Jh.)

Nonnen des „grauen Ordens“ zu versammeln (in Waltingerode *cenobium quoddam extruxissent ad colligendas ibidem sanctimoniales grisei ordinis*). Nach dem Scheitern der Institutio eines Benediktiner-mönchsklosters werden sich die Stifter nach einer Alternative umgeschaut haben. Daß das 1147 gegründete Zisterzienserinnenkloster Ichtershausen eine günstige Entwicklung genommen hatte, dürfte den Stiftern von Wöltingerode bekannt gewesen sein. Immerhin war Graf Ludolf I. von Wöltingerode bei der Bestätigung der Gründung Ichtershausens durch König Konrad III. zugegen²⁵ gewesen. Allerdings wurde in Ichtershausen nicht nach „einer neuen monastischen Regel“²⁶ gelebt, sondern die alte Regel Benedikts im Geiste der zisterziensischen Reform beobachtet. Der *ordo griseus*, wie der Zisterzienserorden in der Kaiserurkunde von 1188 genannt wird, hatte zu jener Zeit große Anziehungskraft. Viele monastische Frauenklöster wollten ihm beitreten. Wie verhielt es sich aber mit der Ordenspolitik gegenüber den Nonnenklöstern?

Die Jahre 1113, 1213 und 1252 sind hinsichtlich der Einstellung gegenüber weiblichen Mitgliedern des Zisterzienserordens entscheidende Daten. Im Jahre 1113 ist der größte Zisterzienser, dessen 900. Geburtstag die Kirche in diesem Jahr feiert, in Cîteaux eingetreten: Bernhard, der spätere Abt von Clairvaux. Die folgenden hundert Jahre sind durch eine ablehnende Haltung gegenüber der Integration von Frauenklöstern in den Zisterzienserorden gekennzeichnet. Mit dem Generalkapitel von 1213 begann eine Entwicklung der Gesetzgebung für Frauenkonvente, die 1252 mit den Bestimmungen über die Führung von Nonnenklöstern zu einem positiven Abschluß kam. 1213 wurden die Bedingungen für eine Inkorporation von Frauenklöstern in den Orden formuliert. Die Aufnahme eines Konventes behielt sich das Generalkapitel vor. Vor der Zustimmung mußte eine hinreichende Dotation nachgewiesen werden, damit ein ungestörtes Leben in der Klausur sichergestellt war. Zwei Äbte sollten dies an Ort und Stelle überprüfen. Zwei weitere Voraussetzungen waren die Zustimmung des Diözesanbischofs sowie sein und aller anderen Verzicht auf ihre Rechte. Eine förmliche Inkorporation in den Zisterzienserorden gelang in Niedersachsen nur Bersenbrück.

Die größere Zahl der niedersächsischen Zisterzienserinnenklöster war dem Orden nicht inkorporiert, darunter auch Wöltingerode. Das Generalkapitel von 1228 hatte ein zweites Inkorporationsverbot erlassen. Zugleich wurde nichtinkorporierten Frauenklöstern gestattet, die Bräuche der Zisterzienser nachahmen zu dürfen. Sie sollten aber nicht von Ordensangehörigen geistlich betreut und visitiert werden. Der Diözesanbischof hatte über diese Klöster weiterhin die Jurisdiktion, an der Visitation konnte aber zur Wahrung des zisterziensischen Charakters eines Klosters ein Ordensmitglied beteiligt werden²⁷.

Wöltingerode wurde durch die Besiedelung mit Nonnen aus Ichtershausen ein nicht inkorporiertes Zisterzienserinnenkloster. Es unterstand keinem Vaterabt trotz der Nähe so mächtiger Abteien wie Riddagshau-

25 MGH.DK III 188.

26 s. Petke, wie Anm. 9, 317.

27 Lekai, L. J.: *The Cistercians. Ideals and Reality*, Kent State University Press 1977, 347—363. — Dißelbeck-Tewes E., *Frauen in der Kirche. Das Leben der Frauen in den mittelalterlichen Zisterzienserklöstern Fürstenberg, Graefenthal und Schleddenhorst* (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 8), Köln u. Wien 1989.

sen und Walkenried. Auch dem Frauenkloster Ichtershausen kam nicht etwa eine analoge Stellung gegenüber dem Tochterkloster zu. Das Hauskloster der Grafen von Wohldenberg war nicht exempt, sondern unterstand in spiritualibus dem Bischof von Hildesheim. In der Urkunde von 1188 wird auf die Vogtei der Stifter nicht eingegangen. Die allgemeine Bestimmung, daß der Kaiser die Gründung in seinen Schutz nimmt (in defensionem nostre auctoritatis accipimus), bedeutet keine kaiserliche Schutzvogtei. Auch beim Zisterzienserinnenkloster blieben die Grafen von Wohldenberg Vögte, wenn sie sich hinfort auch nicht so nannten (tutores, patroni, defensores). Eine Ten-

denz zur Entvogtung²⁸ ist in Wöltingerode nicht zu erkennen. Daß Judith, eine Tochter des Mitstifters Hoier I., um 1200 Äbtissin war, deutet auf einen andauernden Einfluß der Grafen auf ihr Hauskloster hin²⁹. Die Institutio, die Besiedlung des Klosters mit einem Konvent von Nonnen, war also gelungen. Der Abschluß des Gründungsvorganges durch die Dedicatio der Kirche und des Klosters ist für unser gestelltes Thema nicht mehr von Interesse. Die Frage, ob Wöltingerode jemals ein Benediktinerkloster gewesen ist, müssen wir verneinen; denn auf die Dotatio/Fundatio für Benediktinermönche und einen Abt ist die Institutio mit Zisterzienserinnen gefolgt.

ener Urkunde Lothars von Suppligenburg aus dem Jahre 1131. Darin bestätigt dieser dem Kloster Kiechenberg einen in „Bultheim“ zwischen Bukeneim und Maleden (Bockenheim und Mahlum) gelegenen Besitz. Als bischofliche Lehnsträger, die in Bulthum begütert waren, sind die Edlen von Hagen auf Söder und die von Bortfeld sowie die Freiherrn von Brabeck und die Grafen von Stolberg urkundlich erwähnt. Die



Abb. 1: Die hinter dem Orgelprospekt bisher verborgene Oranienfenster nach ihrer Restaurierung

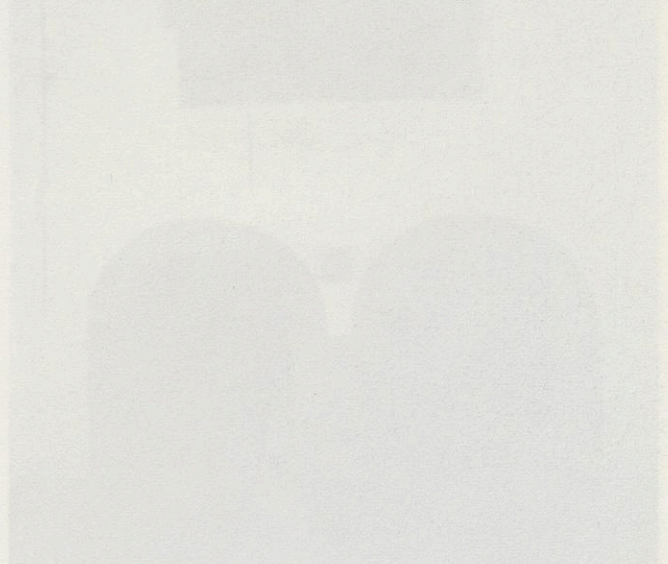


Abb. 2: Die freigelegte romanische Doppelfenster mit der Oranienfenster schmückt heute wieder die Westwand des Kirchenraumes der Bülthumer St. Martina-Kirche

landwirtschaftliche Gesamtfläche von ca. 400 ha, die im Jahre 1640 unter 25 Höfe aufgeteilt war, wird heute von nur 7 Landwirten bewirtschaftet. Die Einwohnerzahl, in den Nachkriegsjahren nach 1945 auf über 400 gestiegen, hat sich inzwischen auf 156 reduziert. Das ist fast die gleiche Zahl von 160, die für das Jahr 1760 überliefert ist.

Der Ursprungsbau der dem heiligen Martin geweihten Kirche entstammt der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, wie der davon erhalten gebliebene mächtige Turm mit seinen romanischen Baugliedern verrät. Das heutige Kirchenschiff wurde 1502 errichtet. Ein

28 Koller, H.: Die Entvogtung bei den Zisterziensern (ADipl 23, 1977, 209–223).

29 Vgl. Petke, wie Anm. 9, 319 u. 100.

Bemerkungen zur Ikonographie der romanischen Turm-Kapitelle der Kirche zu Bültum

Von Kurd Fleige

Bültum, wenige Kilometer südöstlich von Bad Salzdetfurth gelegen, verdankt seine erste Erwähnung einer Urkunde Lothars von Supplingenburg aus dem Jahre 1131. Darin bestätigt dieser dem Kloster Riechenberg einen in „Bultheim“ zwischen Bukeneim und Maleden (Bockenem und Mahlum) gelegenen Besitz. Als bischöfliche Lehnsträger, die in Bültum begütert waren, sind die Edlen von Hagen auf Söder und die von Bortfeld sowie die Freiherrn von Brabeck und die Grafen von Stolberg urkundlich erwähnt. Die



Abb. 1: Die hinter dem Orgelprospekt bisher verborgene Orantenfigur nach ihrer Restaurierung



Abb. 2: Die freigelegte romanische Doppelarkade mit der Orantenfigur schmückt heute wieder die Westseite des Kirchenraumes der Bültumer St.-Martins-Kirche

landwirtschaftliche Gesamtfläche von ca. 400 ha, die im Jahre 1640 unter 25 Höfe aufgeteilt war, wird heute von nur 7 Landwirten bewirtschaftet. Die Einwohnerzahl, in den Nachkriegsjahren nach 1945 auf über 400 gestiegen, hat sich inzwischen auf 156 reduziert. Das ist fast die gleiche Zahl von 160, die für das Jahr 1760 überliefert ist.¹

Der Ursprungsbau der dem heiligen Martin geweihten Kirche entstammt der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, wie der davon erhalten gebliebene wuchtige Turm mit seinen romanischen Baugliedern verrät. Das heutige Kirchenschiff wurde 1502 errichtet. Ein

1 Die Zahlenangaben verdanke ich Herrn Gerhard Blankenburg, Bültum.



Abb. 3: Das Glockengeschloß der Bülthamer St.-Martins-Kirche mit den erneuerten Teilungssäulen nebst Kapitellen in den alten Klangarkaden

merkwürdig primitives Halbfigur-Relief in Orantenhaltung (Abb. 1), das bei der kürzlichen Sanierung des Turmes auf dessen Ostseite überraschenderweise in einer Doppelarkade freigelegt wurde (Abb. 2), hatte bereits Anlaß zu einer Untersuchung gegeben². Auch die bei der Sanierung durch das Amt für Bau- und Kunstpflege der ev.-luth. Landeskirche Hannover ausgewechselten Säulen mit romanischen Kapitellen in den Schallöffnungen des Turmes verdienen wegen ihrer interessanten Schmuckformen eine Würdigung (Abb. 3).

Zunächst ist es überraschend, daß für jede der in den vier Klangarkaden auftretenden vier Teilungssäulen unterschiedliche Kapitelle mit eigenen Schmuckformen zur Ausführung kamen. In den beiden Klangarkaden der östlichen Turmseite begegnet uns neben einem schlichten Würfelkapitell (Abb. 4) in Anlehnung an die bernwardinischen Kapitelle in der St.-Michaelis-Kirche zu Hildesheim (1. Weihe 1022) eine kunstvolle abstrakte Schmuckform, wie sie in der nahen Bischofsstadt mit ihrer Vielzahl romanischer Kapitellskulpturen nicht vorkommt (Abb. 5). Während die geometrische Form des Würfelkapitells auf jeder Seite lediglich einen Halbkreisschild ohne weitere Unterteilung zeigt, verrät das Kapitell in der linken Schallöffnung eine anspruchsvollere wohlüberlegte Zierform, die dem großen Eckblatt zwei kleinere zungenartige Blätter zuordnet. Durch eine streifenartige Ummantelung der großen Eckblätter ergibt sich auf den Kapitellmitten ein von unten nach oben sich ausweitender dreieckförmiger Einschnitt, den ein rautenförmiger „Fruchtknoten“ ausfüllt. Diese erfindungsreiche Konzeption soll vermutlich eine bestimmte Aussage vermitteln.

Langjährige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß sich die mittelalterliche Sakralkunst der Zahlensymbolik bedient, um positive oder auch negative Aspekte ihrer oft rätselhaft anmutenden Bildsprache auszudrücken. Betrachtet man die Ornamentik des Bülthamer Kapitells in diesem Zusammenhang, so fallen zunächst die beiden jeweils vor dem großen Eckblatt dem Kapitellring entwachsenden kleineren Blattzungen ins Auge. Für ihre Anordnung läßt sich eine gestalterische Notwendigkeit nicht erkennen, andererseits multiplizieren sich die vier mal zwei Blätter an den Kapiteltecken zur Achtszahl. Die Acht ist in der sakralen Symbolkunde eine Zahl von besonderer Bedeutung. Acht ist u. a. „Die Zahl des Neuen Testaments ..., der Wiedergeburt durch die Taufe, der Auferstehung, des ewigen Lebens. Sie kündigt die Seligkeit des kommenden zukünftigen Äons an“. In der frühchristlichen Kunst bezeichnet das achteckige Taufbecken „den achten Schöpfungstag, d. h. die mit der Auferstehung Christi beginnende neue Schöpfung, in die der Täufling durch das Taufbad hineingenommen wird.“³

Dieser Gedanke der neuen Schöpfung und des neuen Lebens dürfte auch mit dem rautenartigen Fruchtknoten, der sich von oben in den Freiraum zwischen den sich öffnenden dreifachen Riffelungen der großen Eckblätter hinabsenkt, zum Ausdruck kommen. Die in den Riffelungen vorkommende Dreizahl gilt in der Symbolkunde als „die Zahl der Vollkommenheit und der Vollendung und ist das passendste Symbol Gottes“.⁴ Die Beschäftigung mit der romanischen Kapitellornamentik hat gezeigt, daß oft mit nebensächlich erscheinenden Einzelheiten wichtige Aussagen gemacht werden. Diese Erfahrung hat Ingeborg Tetzlaff bei der Untersuchung romanischer Kapitelle in Frankreich zu der Bemerkung veranlaßt: „daß nichts, aber auch gar nichts in dieser Bilderwelt zufällig ist, sondern daß alles, auch das scheinbar unwichtigste Detail, seine Bedeutung hat und in ein geistiges Programm eingegliedert ist, das von ... Säule zu Säule abgewickelt wurde.“⁵ Das dürfte auch für die Bülthamer Kapitelle gelten.

2 Fleige, Kurd: Die rätselhafte Steinfigur von Bülthum, Aus der Heimat v. 4. 11. 1989.

3 Heinz-Mohr, Gerd: Lexikon der Symbole, Düsseldorf, 6. erw. Aufl. 1981, S. 311.

4 Wie Anm. 3, S. 308.

5 Tetzlaff, Ingeborg: Romanische Kapitelle in Frankreich, Köln 1976, S. 31.



Abb. 4: Teilungssäule mit Würfel-Kapitell in der nordöstlichen Klangarkade



Abb. 5: Teilungssäule mit „Fruchtknoten“-Kapitell in der südöstlichen Klangarkade



Abb. 6: Teilungssäule mit zweifachem Blattkranz-Kapitell in der nördlichen Klangarkade

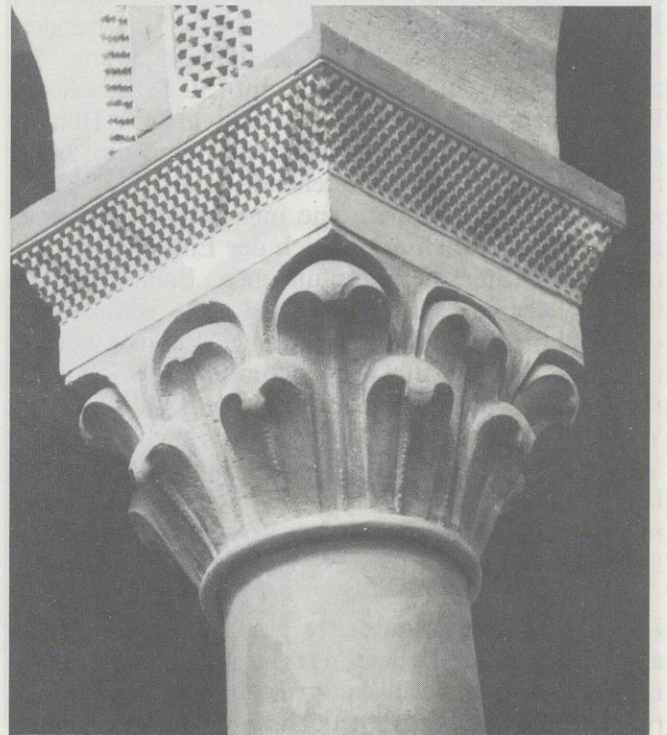


Abb. 7: Säule mit zweifachem Blattkranz-Kapitell in der St.-Godehards-Basilika Hildesheim

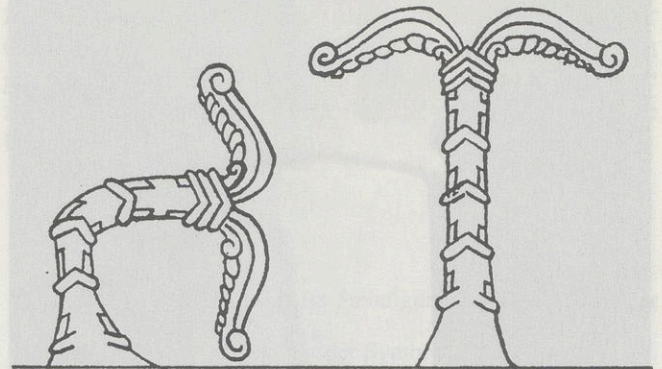
Bei einer Prüfung der Kapitellskulpturen in Verbindung mit der zugehörigen Säule ist zu berücksichtigen, daß die Säulenform mit Basis und Kapitell grundsätzlich auch ein Baumsymbol darstellen kann. Bäume gelten bei fast allen Kulturen als wichtige Symbolträger. So ist das Aufblühen und Vergehen im Jahresablauf ein Symbol für Leben und Tod, die ständige Wiederholung ein Symbol für immer wieder erneuertes Leben. Die germanische Weltesche Yggdrasil, die zum Himmel aufragt und ihre Wurzeln in die Unterwelt streckt, repräsentiert wie die babylonische Zikkurat die Weltachse. Der Baum des Lebens in der Mitte des Gartens Eden wird nach der Endzeitvision (Offb 22, 1f.) zum Mittelpunkt neuen Lebens im Paradies. Für diese Vorstellung vom endzeitlichen Paradiesbaum und dem neuen ewigen Leben bietet das Fruchtknoten-Ornament im Zusammenhang mit der Achtzahl der kleinen Blattzungen eine überzeugende Interpretation.

Verwandt und doch anders erscheinen die Skulpturen des Kapitells in der nördlichen Klangarkade des Bültumer Kirchtums (Abb. 6). Hierbei handelt es sich um eine bereits von Bischof Hezilo beim Wiederaufbau des 1044 abgebrannten Altfried-Domes verwendete Konzeption in Form eines zweifachen Blattkranzes. Sie kehrt in vervollkommelter Weise etwa hundert Jahre später in der Klosterkirche St. Godehard zu Hildesheim (Weihe 1172) wieder (Abb. 7). Über dem Kapitellring entspringt ein zweifacher Kranz von zungenartigen, in der Mitte mit Steg versehenen Blattformen, deren oberer aus acht großen Blättern gebildete Kranz die Platte trägt, während der untere aus kleineren Blättern bestehende Kranz, auf Lücke zum oberen angeordnet, eine interessante Staffelung zeigt. Unwillkürlich ergibt sich der Eindruck, es hier mit einer in Stein nachempfundenen „Baumkrone“ zu tun zu haben. Kapitell und Säule mit Basis sollen offensichtlich die Vorstellung eines Baumes vermitteln. Entscheidend für die Deutung dieser Schmuckform im einzelnen dürfte die Zahlensymbolik sein. Wieder ist es die Achtzahl, und zwar in ihrer Verdoppelung, die in den jeweils aus acht Blättern bestehenden beiden Blattkränzen dieses Lebensbaummotivs vermutlich die Neuschöpfung, das neue Leben andeuten soll.

Dieser Gedanke könnte gerade im Stammland der alten Sachsen von Bedeutung gewesen sein. Von ihnen ist bekannt, daß sie in der Irminsul auf der Eresburg (heute Obermarsberg) ihr höchstes Heiligtum verehrten, das Karl d. Gr. nach der Einnahme der Burg im Jahre 772 zerstören ließ. Die Irminsäule war nach der



Abb. 8: Kreuzabnahme-Relief an den Externsteinen mit abgeknicktem Weltenbaum



Verdeutlichung des abgeknickten Weltenbaums auf dem Kreuzabnahme-Relief an den Externsteinen



Abb. 9: Westseite des Masken-Kapitells in der südlichen Klangarkade



Abb. 10: Rückseite des Masken-Kapitells in der südlichen Klangarkade



Abb. 11: Ostseite des Masken-Kapitells in der südlichen Klangarkade

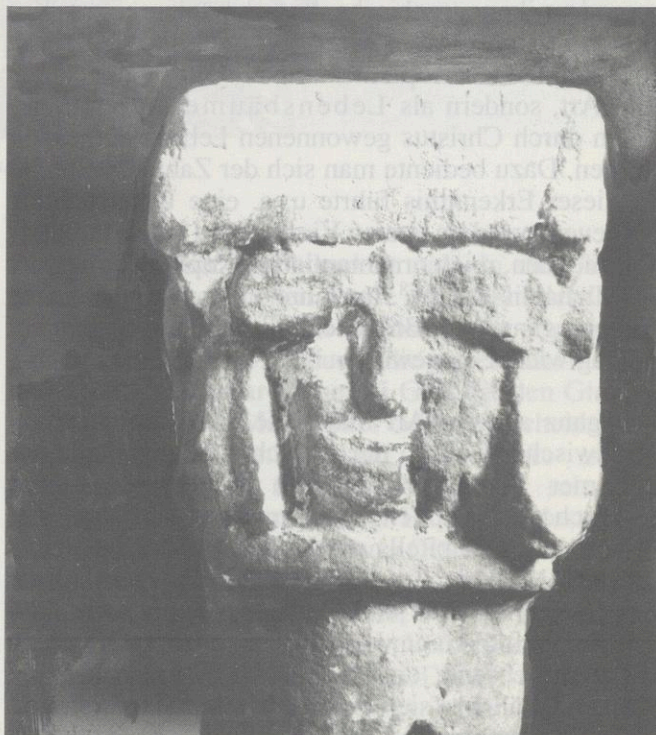


Abb. 12: Vorderseite des Masken-Kapitells in der südlichen Klangarkade

Überlieferung eine mächtige hölzerne Säule, die Irmin, dem höchsten Gott des altgermanischen Stammes der Herminonen, geweiht war. Allgemein sahen die Germanen in der „immergrünen Weltesche Yggdrasil, die die Reiche der Götter, Riesen, Menschen und Zwerge verbindet und das All umschließt“⁶, ihre Vorstellung von der Welt verkörpert. Das Wissen um die einstige Bedeutung des Weltenbaumes bezeugt noch im 12. Jahrhundert das monumentale Kreuzabnehmerelief an den Externsteinen b. Detmold (um 1120). Hier dient ein umgeknickter Weltenbaum Nikodemus bei der Abnahme Christi vom Kreuz bezeichnenderweise als Schemel (Abb. 8). Die Besiegung oder Ablösung der germanischen Weltesche durch den Kreuzesbaum als den wahren Lebensbaum kann nicht deutlicher ausgedrückt werden.⁷

In diesem Zusammenhang ist es auch bemerkenswert, daß beispielsweise den bernwardinischen Würfelkapiteln in der St.-Michaelis-Kirche Reliquien von Heiligen eingefügt waren. Die Kopfstücke der Säulen in christlichen Kirchen, denen als Verknüpfungspunkt von tragender Stütze und lastender Wand eine besondere Bedeutung zukam, wurden also unter den Schutz von Heiligen gestellt. Im Laufe der weiteren Entwicklung der Steinmetzkunst unterstützte man die Wichtigkeit der Säulen als Träger des Gotteshauses durch besondere ikonographische Ausschmückung ihrer Kapitelle. Das geschah in der Weise, daß die Säulen mit ihren krönenden Kopfstücken nicht als Weltenbäume alter Art, sondern als Lebensbäume im Sinne des neuen durch Christus gewonnenen Lebens dargestellt wurden. Dazu bediente man sich der Zahlensymbolik. Zu dieser Erkenntnis führte u. a. eine Untersuchung der neuen, aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts stammenden, reich ornamentierten Kapitellformen der St.-Michaelis-Kirche⁸. Im Jahre 1186 wurde sie, nach vorhergegangener Brandzerstörung, durch Bischof Adelog wieder eingeweiht.

Von ganz anderer Art mutet die Kapitellornamentik der Zwischensäule in der südlichen Klangarkade des Bültumer Kirchturms an. Im Gegensatz zu den besprochenen Kapitellen überraschen auf den vier Seiten dieses Kapitells merkwürdig entstellte, leicht variierte Masken, die soeben noch als menschliche Gesichter erkennbar sind. Auffällig betont trotz ihrer Schemenhaftigkeit und gleichsam mit der Nase zusammenwachsend erscheinen die Stirnpartien der Masken. Während sie bei zwei Masken durch waagerechte bis bogenartige Einkerbungen gekennzeichnet sind (Abb. 9 u. 10), lassen sich bei den beiden anderen (Abb. 11 u. 12) sehr plumpe, ungegliederte Stirnberei-



Abb. 13: Maskenkopf an der Westseite der Kirche zu Bündheim (bei Goslar)

che mit seitlichen Abrundungen und einer leichten Achsenbetonung über der Nase feststellen. Unverkennbar ist auch eine schmale schnurartig wirkende Wulst, die von dem Mund der letzterwähnten Maske nach beiden Seiten verläuft. Ohren sind an den Masken nicht zu erkennen. Sowohl die Gestaltung im Ganzen wie auch die der Einzelheiten gibt zunächst Rätsel auf.

6 Jens, Hermann: Mythologisches Lexikon, Goldmanns Gelbe Taschenbücher Bd. 490, München 1958, S. 152.

7 Vergleiche Kuhn, Rudolf Edwin: Die Bauornamentik des St.-Kilian-Domes in Würzburg um die Zeit des hl. Bruno, Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter, 1984, S. 156—158.

8 Fleige, Kurd: Wiederweihe der Klosterkirche von St. Michael in Hildesheim vor 800 Jahren, Alt-Hildesheim 57, 1986, S. 15—27.



Abb. 14: Masken am nordwestlichen Vierungspfeiler der Kirche zu Friesach (Kärnten)

Zu den bandartigen Strähnen aus dem Munde dieser Maske gibt es eine Parallele zu einem Kopfreliet an der Westseite der Bündheimer Kirche bei Goslar. (Abb. 13) Auch auf einer der vier Masken, die an dem Chorpfeiler der Kirche zu Friesach (Kärnten) vermutlich die gebannten heidnischen Götter verkörpern sollen, begegnet diese merkwürdige Besonderheit. (Abb. 14) Eine Deutung bietet sich dafür vorerst nicht an. Andererseits läßt sich für die auffällig gestalteten Stirnpartien der Kopfmasken auf dem Bültumer Kapitell eine Parallele auf einer der Konsolen des Bogenfrieses unter der Traufe der Frankenberg-Kirche zu Goslar finden (Abb. 15). Hier ist der Stirnbereich der Maske im Zusammenhang mit der betonten Nase deutlich als Baummotiv zu erkennen, das diese Maske als eine der von den vorchristlichen Germanen verehrte Naturgottheit identifizieren soll. Bekanntlich war die Eiche dem Donar geweiht, der als Gott des

Donners und der Fruchtbarkeit galt. In dem Wuchs besonders starker Eichen wurde die Macht des Gottes verehrt. Bonifatius, dem Apostel der Deutschen, gelang es im Jahre 725, durch die ungestrafte Fällung der mächtigen Donar-Eiche bei Geismar den Glauben der Sachsen an die Macht ihrer Götter entscheidend zu erschüttern. Im Hinblick auf die Maske an der Frankenberg-Kirche kann auch in der seltsamen Betonung des Stirnbereichs der Bültumer Masken ein Baummotiv vermutet werden. Offenbar wollte der Steinmetz in den schemenhaft entstellten Masken das Numinöse der einstigen Götter, von denen sich der Germane keine realistische Vorstellung machen konnte, zum Ausdruck bringen. Dabei sollte in den Variationen der einzelnen Maskenbilder wahrscheinlich auch die Verschiedenheit der einzelnen Gottheiten, von denen bei den Sachsen zum mindesten drei, nämlich Wodan, Donar und Saxnot, aus der Abschwö-



Abb. 15: Kopfmaske vom Bogenfries des nördlichen Traufgesimses an der Fränkenberg-Kirche zu Goslar



Abb. 16: Masken-Kapitell der romanischen Rundkapelle von Drüggelte am Möhne-Stausee

rungsformel beim Taufgelübde namentlich bekannt sind, gekennzeichnet werden.

Die nähere Untersuchung der Kapitellornamentik in den Klangarkaden des Bültumer Kirchturms haben zu einer überraschenden Erkenntnis geführt. Der unbekannte Steinmetz dieser kleinen Kunstwerke hat sich nicht auf die Wiederholung eines bestimmten Kapitelltyps beschränkt, sondern für jedes Kopfstück der vier Teilungssäulen eine eigene Konzeption mit unterschiedlicher Aussage entwickelt. Er folgte damit dem in den großen Klosterkirchen der Bischofsstadt Hil-desheim, St. Michael und St. Godehard, zur Zeit der Romanik zu beobachtenden Trend, Heilsbotschaft in vielfältigen Schmuckformen zu verkünden. Hierfür entwickelte er einen Erfindungsreichtum, der von der geometrischen Form des Würfel-Kapitells als Ausdruck des heilen Kosmos über die Lebensbaum-Varianten bis zur imaginären Darstellung von heidni-

schen Gottheiten reicht. Durch ihre Einspannung zwischen tragender Säule und lastendem Bogenauf-lager sollen sie vermutlich gebannt und unschädlich gemacht werden.

Das Wissen um die alten Götter war, wie das Maskenkapitell ahnen läßt, auch ca. 400 Jahre nach der Christianisierung der Sachsen zum mindesten bei der Landbevölkerung noch nicht verlorengegangen. Für die vermutete Darstellung von Heidengöttern in und an alten Kirchen — mit welcher Absicht auch immer — gibt es viele Beispiele. Eines der überzeugendsten stellen die primitiven Masken-Skulpturen in der kleinen Rundkapelle von Drüggelte am Möhne-Stausee dar (Abb. 16).

Vordringlich geht es bei den romanischen Säulen in den Kirchen Deutschlands mit ihren unterschiedlichen Kapitellausbildungen jedoch um die Absicht, die bei

den Germanen seit Urzeiten bekannte Weltesche als Baum des Lebens im Sinne endzeitlicher Erlösungsverkündigung darzustellen. Die dabei vielfach zu beobachtende Vorliebe für das korinthische Kapitell mit seinen Akanthusblättern als Sinnbild ewigen Lebens und seinen Helices als Symbole der Himmelsleuchten hat bei dem Bülsumer Kapitellmeister, der sich neben dem schlichten Würfel- sowie Maskenkapitell auf abstrakte Blattkapitelle beschränkt, keinen Niederschlag gefunden. Dennoch muß ihm mit der Erfindung des „Fruchtknoten-Kapitells“ eine hohe Sensibilität bescheinigt werden. Die Bülsumer Bauplastik des aus der Gründungszeit der Kirche stammenden Turms ist ein wertvolles Zeugnis dörflicher sakraler Steinmetzkunst. Die Bereitschaft des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde zu Bülsum sowie

„Doch das ganze Mittelalter war eingebettet in die ungreifliche Kirche, die das Weltbild der Menschen bestimmte, deren Denken und Fühlen, das geistliche und geistige Leben. Und da allem die Kirche nach Auffassung der Zeit die Verwahrerin der Wahrheit war, konnte nur von ihr alle Lehre, aller Unterricht ausgehen.“

Bis in die Zeit des Humanismus hinein blieb diese Einheit von Kirche, Schule und Bildung erhalten. Als dann im Zuge der Reformation für große Teile Norddeutschlands das kirchliche Leben neu gestaltet wurde, erhielt auch die Buxtehuder Lateinschule eine neue Ordnung. Dieses schriftlich niedergelegte Dokument aus dem Jahre 1592 blieb bis in die Gegenwart das älteste und wichtigste Zeugnis für die Lehranstalt, sozusagen die Gründungsurkunde.¹

Doch schon dem frühesten Verfasser einer buxtehuder Schulgeschichte, Johann Hinrich Pratz, waren im 18. Jahrhundert Zweifel gekommen, ob die Anstalt wirklich erst 1592 entstanden sei. Er meinte, es könne „zu Buxtehude vor den Zeiten der Religions-Verbesserung nicht ganz an aller Gelegenheit gefehlt haben, die Jugend in den erforderlichen Wissenschaften, nach der damaligen Art, unterrichten zu lassen.“²

Dieser Auffassung schloß sich Hans Langelüddeke an, der 1927 zur 375-Jahr-Feier die Geschichte der Schule geschrieben hat.³ Er wies für das späte Mittelalter zum einen auf Studien an der Universität Erfurt und anderen Hohen Schulen hin, deren Herkunft aus Buxtehude belegt ist. Zum anderen führte er das Testament des Ministers Halpaghen vom Jahre 1484 an, eines Buxtehuder Geistlichen, der sich um die Klosterreform in Norddeutschland verdient gemacht hat. Mit seiner Stiftung habe dieser Sponsion für

des Amtes für Bau- und Kunstpflege Hildesheim die Originale der ausgewechselten Teilungssäulen mit ihren Kapitellen in die Obhut des Diözesanmuseums zu geben, verdient lobende Anerkennung. Im Museum können die Bülsumer Kapitelle zusammen mit anderen aus untergegangenen Kirchen und Kreuzgängen geretteten der interessierten Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich gemacht werden und helfen, durch entsprechende Erläuterungen den verborgenen Symbolgehalt ihrer Skulpturenvielfalt zu erschließen.

Die Aufnahmen zu den Abbildungen 2, 4, 5 und 6 sowie wertvolle Anregungen verdanke ich Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Gocke, Amt für Bau- und Kunstpflege Hildesheim.

„... die Gründung der Anstalt... J. C. Danckwerth von 1741. Er zeichnete an der Stelle des heutigen Hauses Abstrich 1 „Folie“ ein, die Stadt 1740 Jahre später wird auf dem Stadtplan des Amtmanns Nicolaus Rohlf, des damaligen Rechtleiters an der Lateinschule, die örtliche Situation noch einmal deutlich.“ Das nächste Haus unmittelbar nördlich

- 1 Allgemeiner Lehrnachschlüssel: F. Meyer, Geschichte der Hamburgischen Schul- und Unterrichtsvereine im Mittelalter Hamburg 1843. — H. J. Kaasmeier, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergang von Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1882. — O. Reuber, Geschichte des Hamburgischen Lehrnachschlüssel, Hamburg 1896. — E. Reiche, Leben und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1901. — F. Paulsen, Geschichte des deutschen Unterrichts, 1. Bd., Leipzig 1919. — M. Rühlke, Die Lateinschule nach der Neugründung von 1592, in: Nachrichten im Wandel der Zeit, Stadtarchiv 1959, S. 136–142. — H. Grottel, Geschichte des Klostergymnasiums Grottel, Ostorf 1964. — H. Möller, H. Pöze, H. Stalhamm (Hrsg.), Studien zum westfälischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Göttingen 1982. — G. Jertz, Zu hohen Jahren, in: H. Kahmer, Alltag im Spätmittelalter, Göttingen, Köln 1985, S. 163–175. — A. Harnisch, und K. Pöze, Geschichte der Adressaten 1380–1580, Göttingen 1983.
- 2 Abgedruckt in: Die hamburgischen Kirchenverordnungen des XVI. Jahrhunderts, Hrsg. von E. Schilling, 7. Bd., H. J. Fehrmann 1963, S. 87–88.
- 3 J. H. Pratz, Kuzenfelder Versuch einer Beschreibung der Schulgeschichte, Siedel 1763, S. 3.
- 4 H. Langelüddeke, Aus der Vergangenheit der hamburgischen Realschule Buxtehude 1927.
- 5 Langelüddeke, Realschule, S. 2.
- 6 M. Schandier, Über das Alter der Buxtehuder Lateinschule, in: Mit. des Stadt Geschichtsvereins 36, 1904, 2, 36–42.
- 7 Urkunde des Staatsarchivs Stade, Urk. Lager, Stadt Buxtehude Nr. 102.
- 8 Plan de la ville et des environs de Buxtehude, dressé par J. C. Danckwerth 1741, in: Mds. Staatsarchiv Stade, Kartograph.
- 9 Grundriß der Stadt Buxtehude von Nicolaus Rohlf, Amtmann, 1747, in: Stadtkarte Buxtehude, Kartograph.

Die Anfänge der Lateinschule in Buxtehude

Versuch einer exemplarischen Darstellung

Von Margarete Schindler

Lebensgrundlage der Kleinstadt Buxtehude war durch die Jahrhunderte die Wirtschaft mit Handwerk und Handel. Diese Faktoren prägten auch wesentlich die Atmosphäre der Stadt.

Doch das ganze Mittelalter war eingebettet in die ungeteilte Kirche, die das Weltbild der Menschen bestimmte, deren Denken und Fühlen, das geistliche und geistige Leben. Und da allein die Kirche nach Auffassung der Zeit die Verwalterin der Wahrheit war, konnte nur von ihr alle Lehre, aller Unterricht ausgehen.¹

Bis in die Zeit des Humanismus hinein blieb diese Einheit von Kirche, Schule und Bildung erhalten. Als dann im Zuge der Reformation für große Teile Norddeutschlands das kirchliche Leben neu gestaltet wurde, erhielt auch die Buxtehuder Lateinschule eine neue Ordnung. Dieses schriftlich niedergelegte Dokument aus dem Jahre 1552 blieb bis in die Gegenwart das älteste und wichtigste Zeugnis für die Lehranstalt, sozusagen die Gründungsurkunde.²

Doch schon dem frühesten Verfasser einer buxtehudischen Schulgeschichte, Johann Hinrich Pratje, waren im 18. Jahrhundert Zweifel gekommen, ob die Anstalt wirklich erst 1552 entstanden sei. Er meinte, es könne „zu Buxtehude vor den Zeiten der Religions-Verbesserung nicht ganz an aller Gelegenheit gefehlt haben, die Jugend in den erforderlichen Wissenschaften, nach der damaligen Art, unterrichten zu lassen.“³

Dieser Auffassung schloß sich Hans Langelüddecke an, der 1927 zur 375-Jahr-Feier die Geschichte der Schule geschrieben hat.⁴ Er wies für das späte Mittelalter zum einen auf Studenten an der Universität Erfurt und anderen Hohen Schulen hin, deren Herkunft aus Buxtehude belegt ist. Zum anderen führte er das Testament des Magisters Halepaghen vom Jahre 1484 an, eines Buxtehuder Geistlichen, der sich um die Klosterreform in Norddeutschland verdient gemacht hat. Mit seiner Stiftung hatte dieser Stipendien für

Studenten der Theologie und Jurisprudenz ausgesetzt. Derart eindeutige Beziehungen zu den Universitäten seien, so argumentierte Langelüddecke richtig, ohne entsprechende Bildungsmöglichkeiten in Buxtehude selbst nicht vorstellbar.⁵

Schriftliche Belege für ein höheres Alter der Buxtehuder Lateinschule vermochten jedoch weder Langelüddecke noch Pratje beizubringen.

Solche Nachweise fanden sich erst sehr viel später. Da ist in einer Urkunde des Jahres 1468 von dem Schulhaus die Rede. Die Lage einer Bude wird beschrieben als „der Schule gegenüber“ bei Herrn Arnd Gerleves Hause.⁶ Wir kennen das Grundstück aus dem Stadtplan des Amtmannes J. C. Danckwerth von 1741. Er zeichnete an der Stelle des heutigen Hauses Abtstraße 1 „l'école“ ein, die Schule.⁷ Sechs Jahre später wird auf dem Stadtplan des Arithmeticus Nicolaus Rohlfes, des damaligen Rechenlehrers an der Lateinschule, die örtliche Situation noch einmal deutlich.⁸ Das nächste Haus unmittelbar nördlich

1 Allgemeiner Literaturnachweis: E. Meyer: Geschichte des Hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter. Hamburg 1843. — H. J. Kaemmel: Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig 1882. — O. Rüdiger: Geschichte des Hamburgischen Unterrichtswesens. Hamburg 1896. — E. Reicke: Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1901. — F. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichtes. 1. Bd., Leipzig 1919. — M. Röhling: Die Lateinschule nach der Neugründung von 1571, in: Stadthagen im Wandel der Zeit. Stadthagen 1958. S. 156—232. — H. Gidion: Geschichte des Ratsgymnasiums Goslar. Goslar 1969. — B. Möller, H. Patze, K. Stackmann (Hrsg.): Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Göttingen 1983. — G. Jaritz: Zu leben lernen, in: H. Kühnel: Alltag im Spätmittelalter. Graz, Wien, Köln 1985, S. 165—178. — W. Hollmichel und K. Piller: Geschichte des Athenaeums 1588—1988. Stade (1988).

2 Abgedruckt in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (hrsg. von E. Sehling), 7. Bd. II, 1, Tübingen 1963, S. 87—90.

3 J. H. Pratje: Kurzgefaßter Versuch einer Buxtehudischen Schulgeschichte. Stade 1765, S. 5.

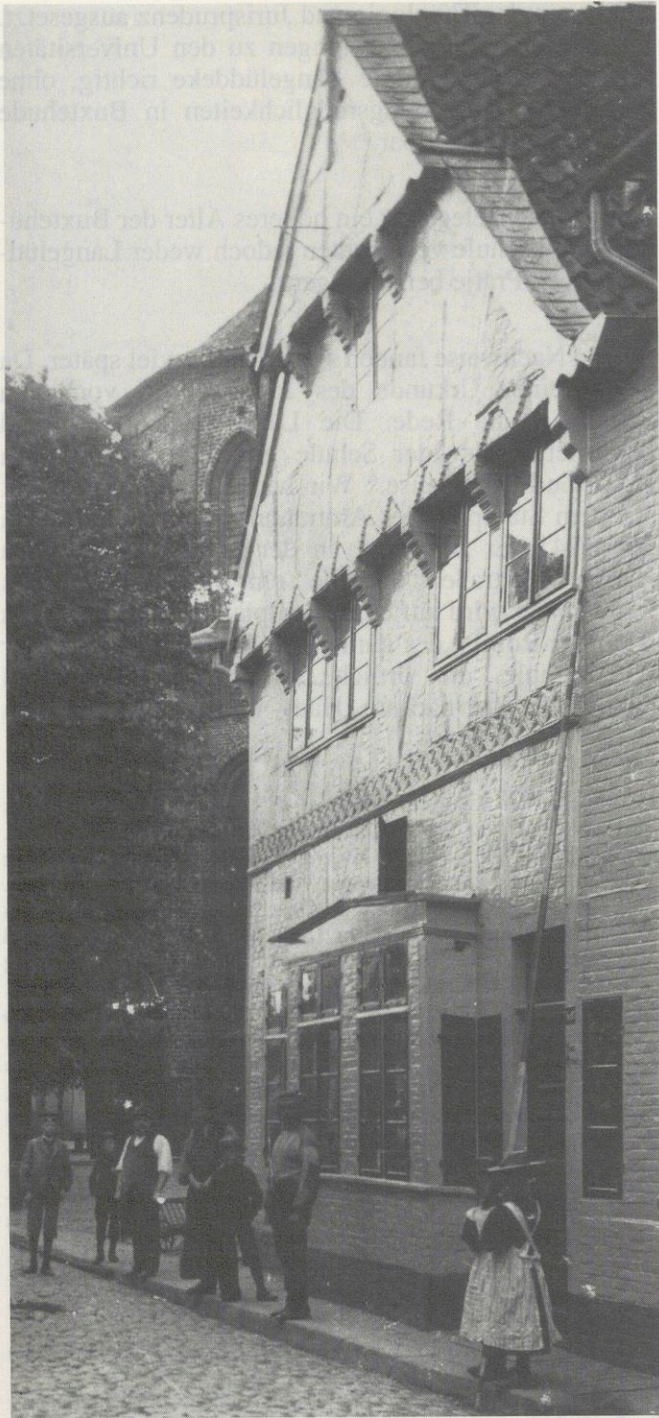
4 H. Langelüddecke: Aus der Vergangenheit der Buxtehuder Realschule. Buxtehude 1927.

5 Langelüddecke: Realschule, S. 2.

6 M. Schindler: Über das Alter der Buxtehuder Lateinschule, in: Mitt. des Stader Geschichtsvereins 36, 1961, S. 70—72. Urkunde Nds. Staatsarchiv Stade, Urk. Depos. Stadt Buxtehude Nr. 102.

7 Plan de la ville et des environs de Buxtehude, dessiné par J. C. Danckwerth, 1741, in: Nds. Staatsarchiv Stade, Kartenabt.

8 Grundriß der Stadt Buxtehude von Nicolaus Rohlfes, Arithmeticus, 1747, in: Stadtarchiv Buxtehude, Kartenabt.



Giebel der alten Lateinschule Abtstraße 1 mit dem Chor der Pfarrkirche St. Petri um 1898/1899

hinter dem Chor der Petrikirche, auf dem Eckgrundstück „Bei der Kirche/Abtstraße“, war die Schule. Schräg gegenüber, an der Nordseite der Abtstraße,

standen 1747 Prediger- und Lehrerhäuser. Um 1790 muß das Schulhaus in einem ruinösen Zustand gewesen sein. Aus diesem Jahre stammen erste Neubaupläne.⁹

Die Kontinuität der Lage braucht sicherlich nicht angezweifelt zu werden. Die Schule ganz unmittelbar am Chor der Pfarrkirche ist derart charakteristisch, daß die Buxtehuder Situation als geradezu exemplarisch gelten kann. Spielen durften die Kinder dann auf dem Kirchhof, außer dem Marktplatz einer der wenigen Freiräume in der alten Stadt. Der Kirchhof um die Petrikirche mit dem Schweinemarkt daneben war somit zugleich Schulhof.

Die äußere räumliche Nähe zur Kirche war nichts weiter als der sichtbare Ausdruck der inneren Zusammengehörigkeit, ja Einheit. An dieser hielt man auch 1552 fest. Insbesondere das Singen der Schüler, das vielfach wiederholte „tho chore gan“, beweist das. Der Schulmeister und die Kinder blieben, wie die Buxtehuder Ordnungen an vielen Stellen erkennen lassen,¹⁰ integraler Bestandteil der Kirche.

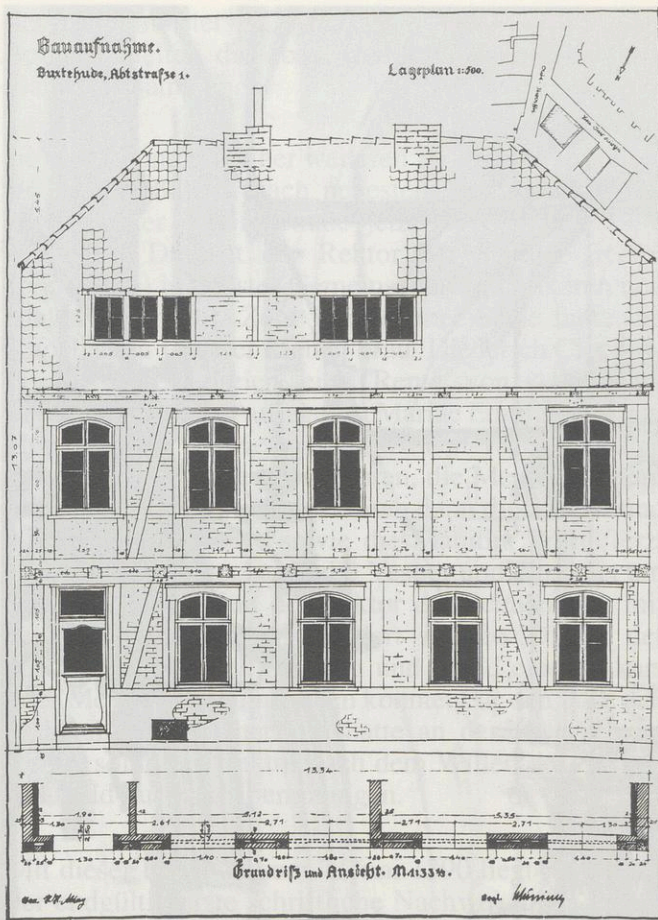
Der zweite Beleg aus dem Spätmittelalter, von 1443, führt dann in den kirchlichen Dienst. Von drei Mark jährlicher Rente, welche die reiche Beke Langenbeke der Liebfrauenkapelle als fromme Schenkung gestiftet hatte, sollte eine Mark erhalten „de scholmester in unser stad, de to tyden is“. Für diese Einkünfte übernahm er die Verpflichtung, mit seinen Schülern jeden Sonntag — nach dem Nachtgesang in der Petrikirche — in der Liebfrauenkapelle zu passender Stunde Marias Lob gebührend zu singen: und zwar von Ostern an bis zum achten Tage nach Pfingsten das Regina Coeli und von da ab das ganze Jahr hindurch bis Ostern das Salve Regina. Der diensthabende Priester sollte stets dabei sein und den entsprechenden liturgischen Text dazu lesen.¹¹

Hier also sieht man Lehrer und Schüler im Dienst einer frommen Stiftung für die Kirche. Die Knaben waren nicht nur Lernende, die sich in der institutionalisierten Schule Kenntnisse für ein Studium aneigneten. Sie bereicherten gleichzeitig durch den Chorgesang die Liturgie.

9 Stadtarchiv Buxtehude Rep. KSch. IX, 1. Der Neubau eines Schulgebäudes 1790—1793.

10 Sehling: Kirchenordnungen, S. 88—89 (Schulordnung) und S. 77—78 (Kirchenordnung).

11 M. Schindler: Lateinschule, S. 71—72. Stadtarchiv Buxtehude Rentebuch 1397—1551. S. 103, 1.



Südfront der alten Lateinschule Bei der Kirche. Dazu Lageplan. Bauaufnahme der Fachhochschule Buxtehude 1950.

Singen und Lernen, Lernen und Singen geschahen in ständigem Austausch: damit wird zugleich der eigentliche Ursprung der Schule deutlich. Er weist über die Stadt hinaus in die Weite der abendländischen Kirche. Diese Ursprünge aber waren so prägend, daß sie noch in den schlichten Verhältnissen einer Kleinstadt des Spätmittelalters deutlich zutage traten.

Am Anfang stand also nicht etwa das Bestreben der Eltern, ihre Söhne Lesen und Schreiben lernen zu lassen, Kulturtechniken, die zur Bewältigung des Lebens nützlich sein konnten. Bei einer solchen Zielsetzung hätte das Rechnen nicht fehlen dürfen. Dies taucht jedoch nicht einmal in der viel späteren Schulordnung von 1552 auf. Der künftige Handwerksmeister oder Kaufmann mußte also diese Kunst, die damals auf einem Rechentisch mit Linien, dem Abacus, praktiziert wurde,¹² anderweitig erlernen. Das konnte im Privatunterricht geschehen, der „zumindest

für das begüterte Bürgertum eine gängige Form der Bildungsvermittlung gewesen ist“.¹³ Es war aber wohl auch möglich, sich diese Kunst später während der praktischen Lehre anzueignen. Auf jeden Fall macht das Fehlen des Rechnens deutlich, wie sehr die Schule vom städtischen Alltag abgehoben war.

Sinn und Zweck des lateinischen Unterrichts war ursprünglich eben nicht die berufliche Ausbildung, das künftige Studium, insbesondere für Geistliche und Juristen. Ein solches Ziel wurde erst im 16. Jahrhundert formuliert: Es müßten diejenigen „anfänglich erzogen und gelehrt werden“, die später „der Kirche und dem gemeinen Besten nützlich und dienstbar“ werden sollten.¹⁴ Am Anfang allen Unterrichts im Abendland stand die Kirche mit ihrer reichen Liturgie und den vielfältigen Gregorianischen Gesängen. Für diese Chöre brauchte man die reinen Knabenstimmen. Die Scholaren sollten mit ihrem Singen den Gottesdienst bereichern, jeden Tag, besonders aber an den hohen Festen.¹⁵

Und weil das Einstudieren der Texte und Melodien Talent und Mühe braucht, mußte man es einüben, mußte man es lehren. Ebenhier liegt der Ursprung der abendländischen Schule. Ihre Methode zielte auf beobachtendes Lernen, Nachahmen des Vorbildes. Das heißt in erster Linie Auswendiglernen in einer Zeit, wo Bücher rar und teuer und das Gedächtnis unbelastet war. „Verhören“ war auf lange Zeit der Fachaussdruck für die Tätigkeit des Lehrers. Und für die Schüler hieß es bis ins 16. Jahrhundert „van buten leren“ oder auch, wie in der Buxtehuder Schulordnung, „utwendich lernen“.

12 Vgl. zuletzt M. Schindler: Eigentum und Einnahmen der Stadt Buxtehude 1333—1983. Ausstellungskatalog. Buxtehude 1983, S. 6f.

13 Vgl. K. Wriedt: Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters, S. 152—172, S. 170.

14 Sehling: Kirchenordnungen, S. 87.

15 In der ältesten Ordnung für den Schulmeister und Cantor in Lüneburg vom Jahre 1501 ging es fast ausschließlich um den Gesang und Dienst in der Kirche (W. Görges/A. Nebe: Geschichte des Johanneums zu Lüneburg. Lüneburg 1907, S. 37). Über die ursprünglichen Aufgaben der Schüler für den Gottesdienst vgl. auch G. Matthaei: Lüneburgs Kirchen und Schulen, in: Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit. Lüneburg 1956. S. 30—66, bes. S. 50. Daß der Rat mit der Einrichtung der Schule auch schon andere Intentionen verband, ändert an der ganz ursprünglichen und immer noch deutlich erkennbaren Zweckbestimmung nichts. (E. Ennen: Stadt und Schule in ihrem wechselseitigen Verhältnis ..., in: Gesammelte Abhandlungen. Bonn 1977, S. 154—168, bes. S. 160/161).



Mittelschiff und Chor der St.-Petri-Kirche 1898/1899

Das galt zunächst für die Sprache der Kirche, das Latein, ebenso wie für ihre Texte. Weiter aber auch für die Chöre. Die Schüler lernten in einer Art Singschule die Melodien nach dem Gehör, selbst bei mehrstimmigen, mit Fugen durchschnittenen Kirchengesängen. Natürlich waren Lesen und Schreiben mit alledem früh

verbunden. Zwang und Strafe blieben nicht ausgeschlossen, obwohl noch im 16. Jahrhundert die Buxtehuder Schulordnung nur zwei bis vier Vokabeln täglich vorsah, damit die Kinder „ohne Verdruss“ lernten. Die Rute, meist als Besen zusammengebunden, war bis über das Mittelalter hinaus das Attribut

des Schulmeisters. Und die eine Kirche, die eine Sprache hielten die abendländische Bildung als ein Ganzes zusammen.

In Verbindung mit einer weiteren Stiftung zu frommen Zwecken läßt sich nach neuesten Erkenntnissen der Schulmeister in Buxtehude jetzt für das Jahr 1390 belegen.¹⁶ Da tritt der Rektor der Schüler (rector scholarium) in engster Gemeinschaft mit Vikaren und Meßpriestern auf. Zum Heile seiner Seele hatte der Kapellan zu Unserer Lieben Frau, Diederich Clockenborgh, diesen dreien eine Rente von 4½ Mark übergeben mit der Auflage, zu Mariae Empfängnis und Heimsuchung sowie am St.-Annen-Tage zu allen kanonischen Stunden, den Horen, die Messe zu feiern mit Singen und Lesen; das waren dann die Vesper und Komplet am Vortage sowie die Matutin, Prim, Terz, Sext, Non, das Hochamt, die Vesper und Komplet am Festtage selbst. Und der Rektor der Schüler war mit seinem Amte so eingegliedert in den Dienst der Kirche, daß er auch Stellung und Stand eines Vikars oder Meßpriesters innehaben konnte. Für den Fall, daß er bereits als solcher Teil hatte an der ausgesetzten Rente, sollte der Rektor nach dem Willen des Stifters das Geld nur einmal empfangen.

Mit dieser Urkunde vom 7. Juni 1390 liegt jetzt wohl der endgültig erste schriftliche Nachweis über Schulunterricht in Buxtehude vor. Das örtliche Gymnasium kann also auf eine Tradition von mehr als 600 Jahren zurückblicken. Die Halepaghenschule, welche nach dem schon genannten Magister ihren Namen trägt, gehört damit zu den sehr früh genannten Lehranstalten Norddeutschlands. Für das benachbarte Stade datiert die erste Erwähnung von Schülern am Kloster St. Georg aus dem Jahre 1393¹⁷, die Lüneburger Michaelisschule ist 1353 genannt.¹⁸ Die entsprechenden Einrichtungen an den alten Domen und Stiftern sind natürlich ebenfalls in diese Zeit oder sogar noch weiter zurückzuverfolgen.

Der Buxtehuder Rektor war, das zeigt der Urkundentext, voll eingebunden in die Kirche und die wachsende Zahl von Altar- und Vikariengründungen, welche fromme Stifter in der reicher werdenden Stadt zugunsten der Heiligen und ihrer Fürbitte fundierten. Es handelt sich dabei um eine spezifisch bürgerliche Einrichtung, charakteristisch für die Volksfrömmigkeit des von Todesgedanken durchzogenen Spätmittelalters. Für die Pfarrkirche St. Petri darf man im 15. Jahrhundert sicherlich mit etwa 15 Altären rechnen.

Der Rektor selbst in seinem Amt als Schulmeister, aber auch als Vikar oder Meßpriester mußte die Fülle der Gregorianischen Gesänge beherrschen. Mit seinen Scholaren übte er sie ein und trug sie dann vor, beides im Wechsel. Seine Einkünfte waren verschiedenen Ursprungs. Als besonders einträglich galten die von Gesang begleiteten Hochzeiten und Leichenbegängnisse. Letztere gingen dann im 16. Jahrhundert an die beiden Buxtehuder Pädagogen über.¹⁹

Für die Schüler galt das Geben und Nehmen, Lernen und Dienen, jeweils beides ebenfalls im Wechsel. Die Grenzen waren fließend. Eines ging in das andere über. Auch hier zeigt sich: „Kindheit“ war im Mittelalter nicht allein der geschützte Raum, der dem Heranwachsen vorbehalten war, als die wir sie heute kennen.²⁰ Für den Unterricht war einerseits Schulgeld zu zahlen. Aber für das Singen hatten die Knaben andererseits an den Einkünften teil, insbesondere bei den Leichenbegängnissen.

An diese Stelle gehört noch ein weiterer Aspekt des mittelalterlichen Schulwesens. Er wird deutlich in dem Testament des Bürgermeisters Hinrick up der Hove vom Jahre 1464. Dieser bedachte mit seinem Gute seine Ehefrau, seinen Sohn Claus und andere. Nach dem Tode seiner Ehefrau Grethe und seiner Kinder sollte dann die Rente von 400 Mark Kapital zur Ehre Gottes in verschiedene fromme Stiftungen eingehen. Dabei waren auch zwei Mark zur Verwendung der Zinsen zum „Schulgelde eines armen Schülers“.²¹ Eine weitere „Spende wegen der armen Schüler“ schon aus dem Jahre 1373 allerdings erscheint nicht glaubwürdig überliefert.²²

Immerhin treten auch für Buxtehude „pauperes“ ins Blickfeld, bedürftige Scholaren, und die frommen

16 Nds. Staatsarchiv Stade, Urk. Altkloster Nr. 184 von 1390, Juni 7.

17 Scholares monasterii sancti Georgi. Weitere Nachweise für die Schule sind überliefert von 1412 und 1458. Vgl. Hollmichel/Piller: Athenaeum, S. 20.

18 Vgl. Matthaei: Lüneburgs Kirchen und Schulen, S. 49.

19 Sehling: Kirchenordnungen, S. 90.

20 Ph. Ariès: L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime. Paris 1960.

21 Schindler: Lateinschule, S. 71. Nds. Staatsarchiv Stade, Urk. Depos. Stadt Buxtehude Nr. 491.

22 Vgl. Th. Thorborg: Der Kapellenhof zu Leeswig. Buxtehuder Tageblatt vom 5. III. 1932 und H. Langelüddecke in: Halepaghen-Schule H. 1/2, Buxtehude 1963, S. 20. Das Original des wahrscheinlich gemeinten Beleges stammt von 1381 und nennt keine Schüler (Nds. Staatsarchiv Stade, Urk. Depos. Stadt Buxtehude Nr. 38).

Stiftungen der Kirche bemühten sich um sie. Wir begegnen diesen Schülern überall und immer wieder. Ihre Zahl muß ganz erheblich gewesen sein.²³ Die Struktur der Lateinschule des Spätmittelalters erscheint als ausgesprochen sozial. Aber die intensive Sorge der Kirche um die armen Schüler macht gleichzeitig deutlich, wie nötig man wirklich alle begabten Knaben mit reinen, schönen Stimmen brauchte. Knaben, die darüber hinaus die lateinischen Texte und vielfältigen Melodien zu lernen und im Chorgesang durchzuhalten vermochten.

Für die Mädchen und deren Unterricht haben sich einstweilen für Buxtehude noch keine Belege aus dem Mittelalter gefunden. Aber vor den Toren der Stadt lag das Alte Kloster, ein im Laufe der Jahrhunderte fast vergessener Benediktinerinnen-Konvent. Sein einstiger Rang, seine hohe Bedeutung sind erst in den letzten Jahren überraschend ans Licht getreten. Mit ausgedehntem Grundbesitz und erheblichen Anteilen an der Lüneburger Saline begabt, stand hier, mit 60 Klosterfrauen noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts besetzt, der bedeutendste Frauenkonvent an der südlichen Niederelbe.²⁴ Zur Zeit sind neue Untersuchungen zu dem sog. Buxtehuder Evangeliar in der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen in Gang gekommen, einer mittelniederdeutschen Übersetzung aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.²⁵ Diese Forschungsarbeiten könnten die geistliche und kulturelle Bedeutung des Klosters in ein ganz neues Licht rücken.

Auf jeden Fall pflegten auch die Benediktinerinnen den Chorgesang. Daher kennen wir die Klöster als die frühesten Frauenbildungsstätten des Abendlandes. Der Buxtehuder Konvent war gemeinständisch, also nicht allein dem Adel vorbehalten. Er stand daher den Bürgertöchtern aus der nahen Stadt weitgehend offen. Sicherlich sind auch diese Mädchen in das Alte Kloster gekommen zum Lernen und Singen, zu Gebet und Unterricht.

*

Die Schule war im Abendland keine „Gründung“ zur Vorbereitung auf akademische Berufe. Vielmehr brauchte die Kirche des Mittelalters Knaben für den Chorgesang. Und die lateinischen Texte und Melodien dafür mußte man eben erlernen.

In Buxtehude ließen sich die Anfänge der Lateinschule seit 1390 deutlich machen: Der Rektor als Schulmeister in einem kirchlichen Amt. Sein Singen mit den Knaben im Gottesdienst. Die Sorge der Kirche und ihrer frommen Stiftungen auch um die armen Schüler, weil man ihrer aller bedurfte. Schließlich die Lage des Schulhauses in nächster Nähe zum Chor der Pfarrkirche. Alle diese Faktoren sind charakteristisch für die Anfänge der Lateinschule und prägten sie durch die Jahrhunderte. Am Beispiel der Kleinstadt Buxtehude konnten sie für das Spätmittelalter exemplarisch deutlich gemacht werden.

23 An den Schulen der beiden Nürnberger Hauptkirchen beispielsweise gehörte 1485 sogar die Mehrzahl zu den „armen Schülern“, den „pauperes“. Vgl. R. Endres: Das Schulwesen in Franken im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters, S. 173–214, bes. S. 178.

24 M. Schindler: Zur Geschichte des Benediktiner-Klosters von Buxtehude-Altkloster, in: Die Klosterwelt von Harsefeld und Buxtehude. Informationsschrift zur Sonderausstellung im Schwedenspeicher-Museum Stade. Stade 1982, S. 15–20; auch separat Buxtehude 1982. Ferner B. Kappelhoff/H.-J. Schulze: Buxtehude, Altkloster, in: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen. Germania Benedictina XI. (hrsg. von U. Faust). St. Ottilien 1984, S. 134–159.

25 Vgl. vorerst noch M. Eberhardt: Die mittelniederdeutschen Evangelien in der Handschrift der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen. Diss. Greifswald 1908.

Die Visitatoren der Kartäuser-Ordensprovinz Saxonia (1412—1578)

Von Gerhard Schlegel

Der streng beschauliche Kartäuserorden vereint in seiner Regel (Consuetudines Cartusiae) Elemente des Eremiten- und Gemeinschaftslebens. Im 14./15. Jh. erlebte er einen ungeahnten Aufschwung. Eindrucks- voll konnte der im Jahre 1084 durch Bruno von Köln gegründete Orden sich gerade in diesem Zeitraum ausbreiten (1300: 68 Klöster, dazu im 14. Jh. 106 und im 15. Jh. 45 Neugründungen).¹ Voller Bewunderung formulierte der Erfurter Benediktiner Nikolaus von Siegen († 1495): „Per solitudinem, silentium, capitulum, visitationem Cartusia permanet in vigore. — Durch Einsamkeit, Schweigen, das Generalkapitel und die Visitation behält der Kartäuserorden seine alte Kraft.“²

In den folgenden Ausführungen soll untersucht werden, inwieweit die norddeutschen Kartausen der Kartäuser-Ordensprovinz Saxonia diesem hohen Anspruch gerecht geworden sind. Dies soll unter dem Teilaspekt Visitation und Visitatoren erfolgen. Hildesheimer und Rostocker Prioren hatten als vom Generalkapitel berufene Visitatoren ihren besonderen Anteil an der ständigen Reform norddeutscher Kartäuserklöster.

1. Der Kartäuser-Orden in Norddeutschland

236 Jahre benötigte der Orden, bevor die Kartause Mainz 1320 als erste auf deutschsprachigem Gebiet errichtet werden konnte. Weitere 40 Jahre dauerte es, bis 1360 die erste norddeutsche Kartause in Stettin gegründet wurde. Ihre Besiedlung erfolgte durch Mönche der oberdeutschen Kartause in Prag.³ Innerhalb der ersten zwei Jahrzehnte des abendländischen Schismas, das auch 30 Jahre den Kartäuserorden (bis 1410) spaltete, wurden 6 der später insgesamt 9 Klöster der Provinz Saxonia gegründet:

— Stettin, Danzig, Frankfurt/O. und Rügenwalde gehörten anfangs zur Provinz Alemaniae superior.



DE PROVINCIA SAXONIA

PROVINCIA Saxonia orta est Anno 1412, attestante ita Charta Caplari anni ejusdem: „Quia intelleximus, quod aliquae domus, quae hactenus erant in Provincia Alemaniae sup: et inf:, nimis distent ab aliis domib:, et per consequens difficillime possunt a Visitoribus Provincialibus illar: visitari, praesertim domus maritima (pula maritima) et aliae magis viciniores, videlicet: Domus Hildesheim, Lubbeck, Rostock (quam Domum Legis Mariae nuncupari volumus) Iruksia, Stetin, Francofurt et Tomerania, volumus, ut sit una Provincia specialis, et pro clariori notitia Provincia Saxonia nuncupetur. Prov: haec nova deinde aucta est: A 1445 fundatio Domus Tacis Dei in Schivelbein, et 1492 fundatio Domus Tacis Mariae in regno Suecia.

Provincia Saxonia ad annum 1510.

1. D' Gratia Dei prope Stetinum in Tomerania, Dioec: Caminen'	
2. Paradisi M ^o . Dantiscum . Iruksia . . Vladislavien'	
3. Claustrum M ^o . Hildesheim . Saxonia inf: . Hildesien'	
4. Misericordia Dei, Francofurt . Marchia Brandeb: . Lubusen'	
5. Templi M ^o . Arensböck . Holsatia . . Lubecen'	
6. Legis M ^o . Rostock . Meklenburgeri . Schwerinen'	
7. Corona M ^o . Rügenwald . Tomerania . Caminen'	
8. Tacis Dei . Schivelbein . Marchia nova . Lubusen'	
9. Tacis M ^o . Gripsholm . Suecia . . Stregnesien'	

Hoc ordine recensent' D' Prov: Saxonia ad calcem antiquor: Statutorum. Ad idem in domo Dantisci reperit' sequens scriptum: „Et Domus nra Paradisi M^o quae in domos Prov: Saxonia secunda est post domum Gratia Dei prope Stetin, quae prima est.

Domus haec (excepta Domo Tacis M^o in Suecia) haud longè ab invicem distabant, comodèq: singulis bienniis, prout Statuta volunt, visitari poterant nempe: Hildesiam vers: Septentrionem Lubecam, 32 milliar' germ: Lubecam vers: Orient' Rostochium 19 mill'.

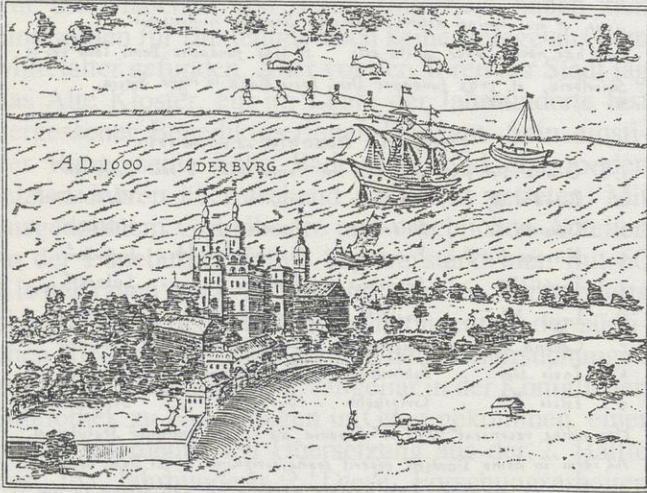
Einleitung zur Geschichte der Provinz Sachsen von Georg Schwengel (1751) — British Library London Add. MS 17087

— Die Kartausen Hildesheim, Lübeck und Rostock wurden innerhalb der Provinz Alemaniae inferior errichtet.

- 1 Einführende Literatur zur Kartäuser-Thematik bieten: Zadnikar, M. (Hrsg.): Die Kartäuser. Die Orden der schweigenden Mönche, Köln 1983 (=Zadnikar). Posada, G.: Der heilige Bruno, Vater der Kartäuser, Köln 1987 (=Posada). Hogg, J.: Kartäuser, in: TRE XVII, 1988, 666—673. Ders.: Die Ausbreitung der Kartäuser, in: ACar 89, 1987, 5—26.
- 2 Rüthing, H.: „Die Wächter Israels“. Ein Beitrag zur Geschichte der Visitationen im Kartäuserorden, in: Zadnikar 169—183, vgl. Anm. 2 (=Rüthing, Wächter).
- 3 Ohlbaum, R.: Johann Rode aus Hamburg. Vom deutschen Geistesleben in Böhmen um 1400, Prag 1943 (=Sudetendt. Hist. Archiv 5). (=Ohlbaum).

- Die Klöster Gottesfriede in Schivelbein und Mariafred in Gripsholm entstanden schon innerhalb der Provinz Sachsen.
- Von 1432—1434 gehörte zwischenzeitlich die Kartause Lignitz/Schlesien (1423—1547) zur Provinz Saxonica, bis sie wieder zur Provinz Alemaniae inferior zurückverlegt wurde.

In einem historischen Überblick sollen die einzelnen Kartausen nun vorgestellt werden.



Schloß Oderburg bei Stettin (1600), errichtet auf der abgetragenen Kartause

1.1 Die Kartause in *Stettin* (*Domus Gratiae Dei* — Gottesgnaden)⁴ ist die älteste norddeutsche Kartause. Die Stiftung scheint schon 1345 erfolgt zu sein. Am 21. Januar 1360⁵ erhielt das Kloster von Herzog Barnim III. die Gründungsurkunde ausgestellt. Für die Entstehungszeit könnten verwandtschaftliche und politische Beziehungen nach Braunschweig und Prag eine Rolle gespielt haben: Die Ehefrau des Klosterstifters war Agnes († 1371), eine Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig. Sie war möglicherweise mit dem bekannten Johann von Braunschweig, Prior von Straßburg und Bern († 1401), verwandt.⁶ Der mehrfache Aufenthalt Herzog Barnims in Prag am Hofe Karls IV. dürfte die Erstbesiedlung Stettins mit Prager Kartäusern bewirkt haben. Noch im 15. Jh. sind Prager Professoren bzw. Studenten im Stettiner Konvent nachweisbar. Zeitweise waren auch Buchbestände der ehemaligen Prager Kartause in Stettin ausgelagert.⁷ Auf dem GK 1360 wurde das Haus Stettin dem Kartäuserorden incorporiert. „Anno domini MCCCCLX

domus Stetinensis secundo incorporata est“. — War diese Gründung schon der zweite Versuch?⁸

Zu den bekanntesten Prioren gehörte Johann Rode († 1439).⁹ Rode war Profeß von Prag, dann Prior in Brünn (1406—1408) und Frankfurt/O. (1412—16, 1433—35) und als Ordensschriftsteller geschätzt.¹⁰ Ebenfalls Prior in Stettin war von 1464—65¹¹ der bekannte Reformtheologe Johannes Hagen.¹² Die Kartause Stettin war direkt am Aufbau der Kartausen Danzig (1380) und Frankfurt/O. (1396) sowie an einem fehlgeschlagenen Gründungsversuch in Schweden (1396) beteiligt.¹³ Die Stätte des Klosters wurde nach der Abfindung des Priors Valentin Syborg (18. 5. 1538) den letzten Mönchen als Wohnung überlassen. 1548 waren es noch ein Konverse und ein Donat.¹⁴ Danach wurde hier das Schloß Oderburg errichtet, welches im Dreißigjährigen Krieg von den Schweden zerstört wurde.¹⁵

1.2 Die Kartause Marienparadies¹⁶ (*Domus Paradisae B. V. Mariae*) bei *Danzig* (jetzt *Kartuzy*) verdankt ihre

4 Hoogeweg, H.: Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, 2 Bd., Stettin 1924/25, II, 596—625 (=Hoogeweg). Blüm, H. M.: Lexikalische Übersicht der Kartausen im deutschen Sprachraum, in: Zadnikar 327 (mit Literaturverzeichnis). (=Blüm). Schwengel, G.: Propago Sacri Ordinis Cartusiensis. British Library London Add. MS 17087, in: ACAR 90:4, 178—183 (=Schwengel).

5 Hoogeweg II, 596.

6 Johann war der erste Deutsche aus dem Hochadel, der in eine Kartause eintrat. Er hatte 1364 zugunsten seiner Brüder auf das Herzogtum verzichtet — vgl. Blüm in Zadnikar 357.

7 Ohlbaum 26 ff.; Anmahnungen zur Rückgabe von Büchern aus den Kartausen Stettin und Frankfurt/O. erfolgten über das GK 1439, von Rostock auf dem GK 1440 — ACAR 100:3, 50 f., 72. Ein Studium in Prag hatten die späteren Stettiner Prioren Johannes Rode (1391 Bac. art., 1392 intitulus in iure) und Johannes Westfal (1392 intitulus in iure) — vgl. Triska, J.: Repertorium biographicum universitatis Pragensis praeussiticae 1348—1409, Praha 1381, 298, 323 (=Triska).

8 Zit. aus Ms.theol. lat. oct. 39, folg. 29^r (=Rose 850) der Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz Berlin.

9 Ohlbaum 27 ff.

10 Ebd. 39 ff.; Blüm in Zadnikar 368 f.

11 Klapper, J.: Der Erfurter Kartäuser Johannes Hagen, 2 Bd., Leipzig 1960/61, I 131.

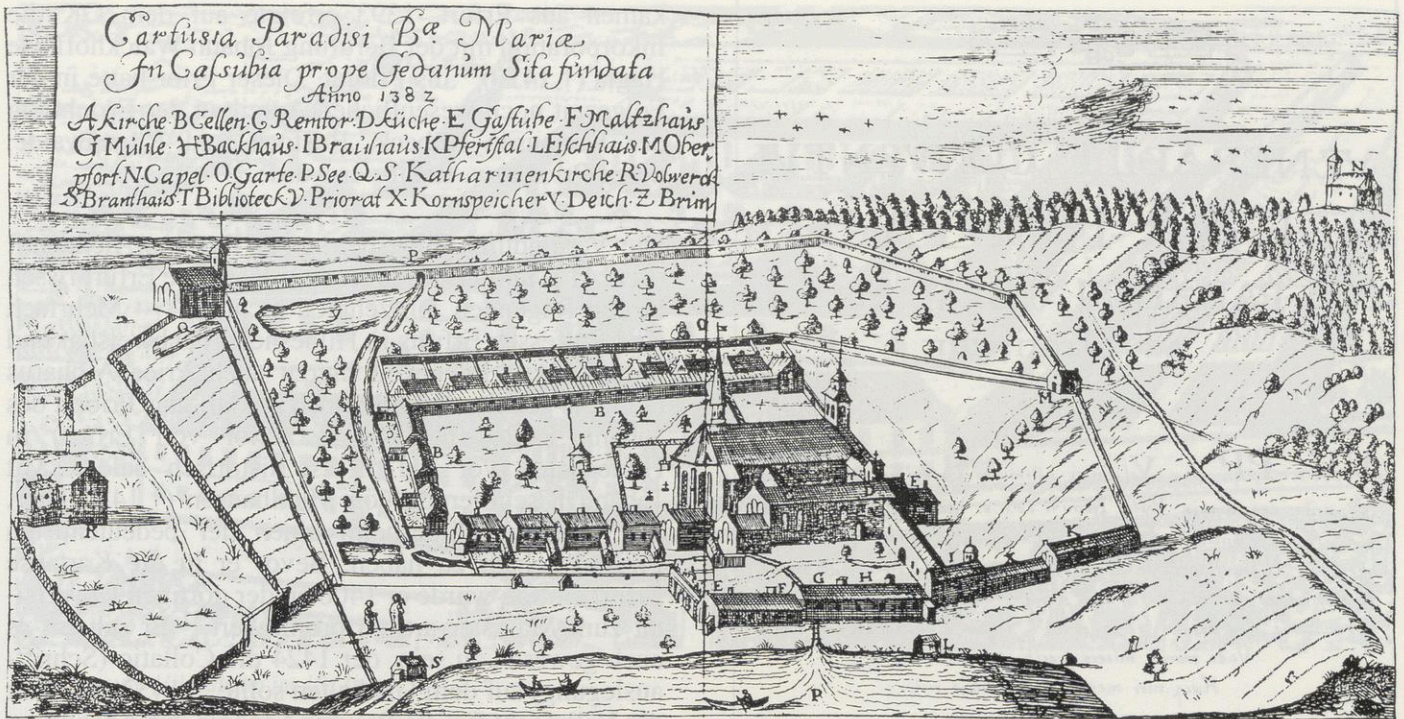
12 Blüm in Zadnikar 358.

13 Ohlbaum 14, Hoogeweg II, 605.

14 Ebd. 600; Stöhlker, F.: Die Bedeutung der Reichskartause Buxheim ..., in: ACAR 108:1, 1984, 25—65.

15 Hoogeweg II, 600.

16 Hirsch, Th.: Geschichte des Karthäuser Kreises. Das Kloster Karthaus, in: Zschr. d. westpr. Gesch. Ver. H.6, 1882, 81—118; Blüm in Zadnikar 297 — hier wären 2 Druckfehler zu korrigieren, die Beginn und Ende der Kartause fixieren 1387—1823.



Kartause Danzig 1678

Gründung Johann von Russoczin, der 1380 den Prager Professen Johann Deterhus († 1411) ins Land rief. Die Gründung erfolgte dann am 8. 8. 1381, die Inkorporation auf dem Generalkapitel des Jahres 1384.¹⁷

Die Klosterkirche konnte auf Kosten des Danziger Bürgers Johann Tiergart errichtet und am 7. Oktober 1403 geweiht werden. Der Hochaltar war 1444 vollendet.¹⁸

Die Geschichte der Kartause wird von einem wechselnden Verhältnis des Danziger Bürgertums und des Deutschen Ordens (insbesondere um die Mitte des 15. Jh.) geprägt.¹⁹

Innerhalb des Ordens hatte das Kloster unter seinem Gründungsprior Johann Deterhus Anteil an der Gründungsphase der Kartause Rügenwalde.²⁰ Auch in den Anfangsphasen der Klöster Schivelbein und Gripsholm waren Danziger Professen beteiligt.²¹

— 1492 bescheinigte der Provinzvisitator Thimoteus von Rostock gegenüber der Ordenszentrale, daß das Kloster Marienparadies eine „Krone des ganzen Ordens“ sei.²²

In der Reformationszeit geriet die Kartause voll in den Strudel der Geschichte.

- 1525 Plünderung durch Danziger Reformatoren.
- 1526 stellte der polnische König Sigismund I. die Kartause unter seinen Schutz.
- Sein Nachfolger Sigismund II. übergab sie vor 1550 zur Nutznießung an den Warschauer Bischof und dann sogar an den Zisterzienserabt von Oliva.²³

17 Ms. fol. 31^v — s. Anm. 8: „Anno domini M^o cccclxxxiii^o decertamus et incorporamus ordini domum Paradisi beate Marie in Prucia, et ibidem preficimus in vicarem dominum Johannem Saxonem, qui quidem dominus Johannes, quare anno preterito non obedit capitulo generali ... indicat, que pro pena postulant unum ... et in secreto quamque recipiat disciplinam; ...“.

18 Hirsch 92.

19 Die Kartause geriet bald in die militärische Zwickmühle bei dem 13jährigen Krieg zwischen Städtebund, Polen und Dt. Orden. Das Kloster wollte sein traditionell gutes Verhältnis zum Dt. Orden nicht aufgeben und ließ sich sogar zur Spionage zugunsten des Dt. Ordens hinreißen. Diese Einmischung in weltliche Angelegenheiten hatte wirtschaftliche Repressalien und üblen Leumund seitens der Stadt Danzig zur Folge — vgl. Hirsch 118 ff.

20 Ebd. 97; Hoogeweg II, 370.

21 Ebd. 369 ff., 391 ff.; Hirsch 98; Schwengel, ACar 90:4, 216.

22 Ders. 90:8, 323.

23 Blüm in Zadnikar 297, vgl. Stöhlker, 64 s. Anm. 14.



VENERABILI CONVENTUI
CARTVSIAE
PARADISI B. V. M.
ad Dantiscum

VV. PP. Volumen ultimum Propaginis S. O. nostri, si-
cuti anteriora omnia Vestre Nomini a. n. o. v. r. e. c. e. n. s. i. t. u. r. b. o.
V. r. a. c. i. u. s. s. u. b. j. i. c. i. o. Accipite quod pro e. o. quod promoto exhibeo
affectu. Id ipsum quod in aliis tomis peti a Vobis iterum atq. iterum
repeto, nempe ut succedatis, aut irresecet, per errorem, sed non mi-
nus addatis quae desunt, per ignorantiam, et quod oblitum Deo Vobis inspiret.
Vado mori; misero precibus, succurrite sacris.
Haec mei merces iusta laboris est.

Pietati ac Dilectioni Vestrae

22 Dec. 1751

devotissim.
F. Georgij, Schwengel Prior.

Widmungsteil aus der Handschrift von Georg Schwengel

Diese materielle und geistliche Unterdrückung war 1569 für den Prior Johann Spier zuviel. Er flüchtete unter Mitnahme der wichtigsten Urkunden und Siegel nach Hildesheim — konnte so aber die zeitweise Einverleibung der Kartause in den Besitz des Zisterzienserklosters Oliva (1578—89) nicht verhindern. Der Mainzer Prior Lambert Ningel konnte mit Unterstützung des Warschauer Bischofs Rosrazow die Kartause wieder aufrichten. Unter dem bekannten Ordenschronisten Georg Schwengel († 1766) erlangte das Kloster eine neue Blüte, bis es unter den Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses 1810 die Novizenaufnahme beenden und 1823 seine Existenz ganz einstellen mußte.²⁴

1.3 Die Kartause Hildesheim (Domus Claustri B. V. Mariae) entstand 1387 als Stiftung des Bischofs Gerhard von Berghe (1398)²⁵. Die ersten Mönche

kamen aus Erfurt. 1393 erfolgte auf dem GK die Inkorporation mit der Berufung Johann Walckhoffs de Hagia († 1410)²⁶ ins Priorat. Dieser Prior hatte in der Folgezeit noch wesentlichen Anteil an der Errichtung der Kartausen Lübeck, Rostock und Rügenwalde, deren Prior bzw. Rektor er wurde.²⁷

Die Verbindung Hildesheims zur Provinz Alem. inf. (bis 1412) und insbesondere zur Kartause Erfurt rissen in den folgenden Jahrzehnten nicht ab. — Mehrfach sind Professoren Erfurts in Hildesheim nachweisbar und umgekehrt.²⁸ Inwieweit hierzu auch Prior Alpharus († 1424) gehörte,²⁹ bleibt noch unklar. Das Priorat des Johann Rötlos († 1448 als Prior von Erfurt) in Hildesheim (vor 1414)³⁰ ist historisch belegt. Mit Johann Bischoferode von Mühlhausen († 1434 Febr. 26)³¹ scheint Hildesheim einen der bedeutendsten Prioren gehabt zu haben. Bevor er in die Kartause Erfurt eintrat, wurde er 1400 an der dortigen Universität zum Magister artium promoviert.³² Er scheint es auch gewesen zu sein, der 1424 die Collatio (Schriftauslegung) auf dem GK halten sollte.³³ 1432 erhielt er die Vollmacht für die Provinz Saxoniam zur Absolution

24 Der Ordenschronist Georg Schwengel (1697—1766) war von 1735—1766 Prior von Danzig. Seine handschriftliche Chronik wurde aus dem Bestand der British Library in 20 Bd. der ACAR 90 (1981—84) ediert — vgl. Anm. 4.

25 Eymelt, F.: Zur Geschichte der Hildesheimer Kartause, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 55, 1987, 79—88; Schlegel, G.: Anmerkungen zur Geschichte der Kartause Hildesheim, Ebd. 56, 1988, 7—17 (=Schlegel, Hildesheim). Die Hs 350^b aus dem 18. Jh. befindet sich in der Dombibliothek Hildesheim und fußt auf Quellen des 16. und 17. Jh. Hierin wird zum ungünstigen Urkundenbestand ausgeführt: „Quinam vero Priores et quibus temporibus Domui huic praefuerint, Indicem sive Catalogum nullum repperi ... D. Joannes Lennep dum scribit: in Anno 1542 omnia sibi Registra Domus et Secreta fuisse ablata.“ S. 2f. Schwengel fand in seinem Hausarchiv für Hildesheim im 18. Jh. keine Dokumente vor — ACAR 90: 10, p II, 295.

26 Schlegel, Hildesheim 11.

27 Ebd. 12.

28 Ebd. 13.

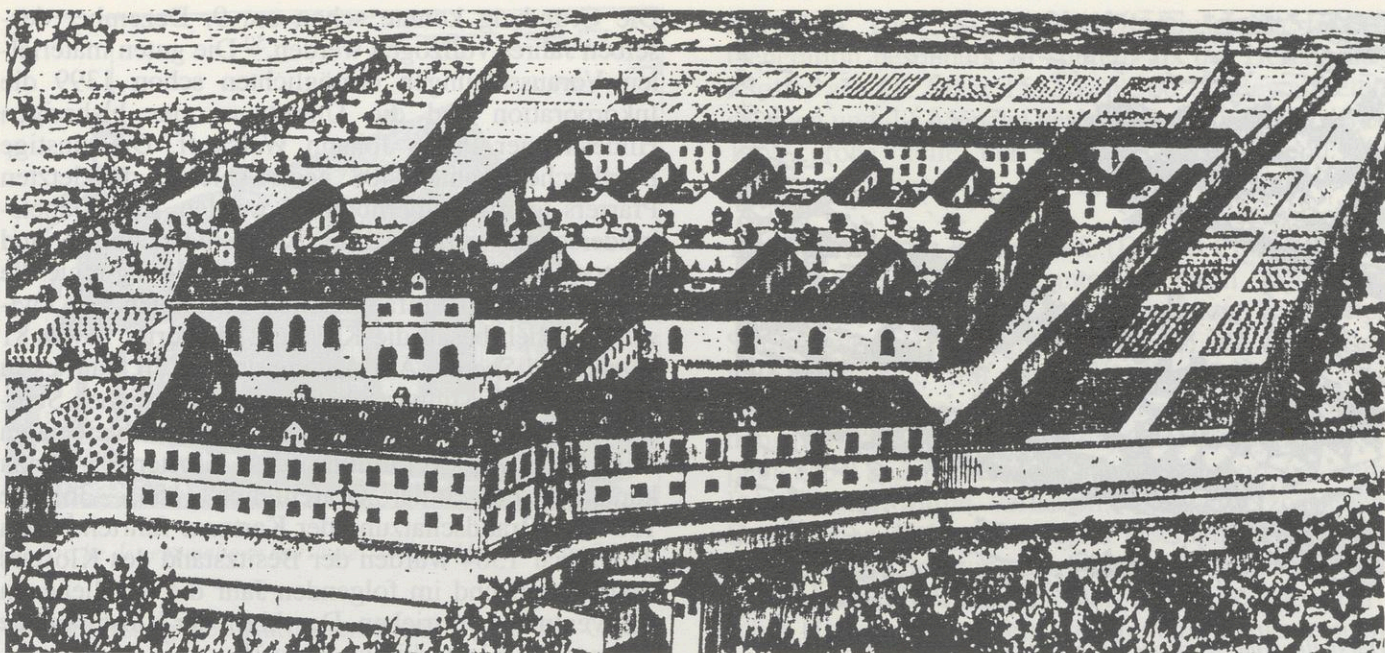
29 Kurt, J.: Die Geschichte der Kartause Erfurt Montis Sancti Salvatoris 1372—1803, Teil 1, ACAR 32, 1989, 91f. — vermutet in Alpharus de Hollandia, 1400—09 Prior von Erfurt, einen Professor aus Hildesheim. 1401—04 war er Konviktor und 1405—09 Visitor der Ordensprovinz Niederdeutschland.

30 Ebd. 93 übersieht Kurt diesen Fakt, der bei dem Ordenshistoriker le Vasseur, Leon, Ephemerides ordinis Cartusiensis, 5 Bd. Montreuil 1890—93, vgl. IV 124 (=le Vasseur) herausgestrichen wird.

31 Schlegel, Hildesheim 13; Kurt 93 verwechselt unsern Prior aufgrund eines Übertragungsfehlers mit Conrad Landoja.

32 Kleineidam, E.: Universitas Erfordensis I, Leipzig 1985 (=Erfurter Theol. Stud. 14), 400 (=Kleineidam).

33 Schlegel, Hildesheim 13.



Die Kartause Hildesheim im 18. Jh.

bei päpstlich reservierten Fällen.³⁴ 1431 sollte Hildesheim vom Erfurter Prior visitiert werden,³⁵ andererseits hatte der Hildesheimer Prior 1432 Erfurt zu visitieren und Entscheidungen zu treffen.³⁶ Im gleichen Jahre war er auch Convisitator für die Große Kartause,³⁷ sicher ein Beleg für die große Rechtschaffenheit unseres Priors!

Einer seiner Nachfolger im Amt, Nikolaus Stadis aus Rostock³⁸, hatte um 1439/40 unmittelbaren Kontakt mit dem bedeutenden Reformtheologen der Windesheimer Kongregation, Johannes Busch († 1479).³⁹ Auf die unruhige Geschichte in der Zeit der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges, die den Bestand des Klosters aufs äußerste gefährdete, ist an anderer Stelle dieses Jahrbuches schon hingewiesen worden.⁴⁰ — Die Verlegung der Kartause innerhalb der Stadtmauern war 1657 notwendig geworden. Die Aufhebung der Kartause Hildesheim im Jahre 1777 erfolgte auf Initiative des damaligen Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen († 1789). Mit den Einkünften sollte das 1773 aufgehobene Jesuiten-Kolleg als Priesterseminar erhalten werden.⁴¹

1.4 Die Kartause *Frankfurt/Oder* (Domus Misericordiae Dei) wurde 1396⁴² von dem Rat der Stadt und der Bürgerschaft gestiftet. Der erste Rektor mit 3 weiteren Mönchen kam aus Stettin. Bei der Inkorporation 1404 wurde Johann Schelp vom Rektor zum Prior berufen. — Er ist als Mönch in Hildesheim (1392) und

Gründungsrektor für Rostock (1399) urkundlich belegt.⁴³

34 Die GK-Akten der Kartäuser sind sehr unvollständig erhalten geblieben. Seit 1982 werden sie von J. Hogg und Mitarbeiter über die ACar 100:1 ff. ediert. — Vgl. ACar 100:8, 125, 100:9, 85.

35 Ebd. 60.

36 Ebd. 79.

37 Ebd. 83.

38 Sein Tod wurde in den Cartae capituli generalis des Jahres 1451 angezeigt — ACar 100:4, 102: „D. Nicolaus Stadis, Vicarius domus Legis Marie in Rostok, qui fuit Prior domorum Misericordiae Dei prope Frankenford, et Claustri Marie prope Hildensem“.

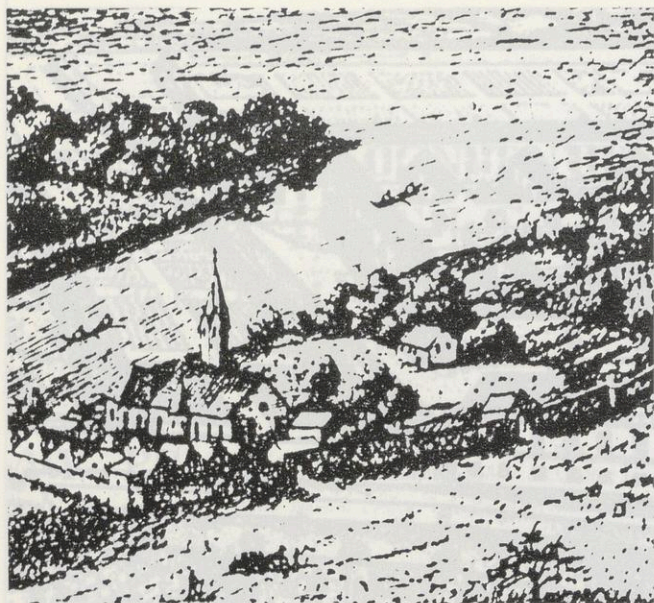
39 Grube, K. (Bearb.), Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windehemense. Halle 1886 (= Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 19), 416f., 590, 683. Vgl. aber Schlegel, Hildesheim 14, wo sich die Regierungszeit mit Gottfried Basedow überlappen könnte.

40 Eymelt 85.

41 Goder, H.: Die Aufhebung der Kartause Hildesheim im Jahre 1777, in: Früh, M.; Ganz, J.; Fürer, R. (Hrsg.): Die Kartäuser im 17. und 18. Jahrhundert. Akten des VIII. Intern. Kongresses für Kartäuserforschung (1986), Ittingen/Schweiz 1988, 185—211 (= Ittinger Schriftenreihe Bd. 3).

42 Klinkott, K.: Das Karthäuser-Kloster „Barmherzigkeit Gottes“ bei Frankfurt an der Oder, in: Jb. f. Brandenb. Kg. 23, 1928, 3—52; 24, 1929, 137—162; 25, 1930, 43—73; 27, 1932, 24—54; Bahlow, H.: Zur Geschichte der Kartäuserordensprovinz Sachsen, ebd. 27, 1932, 55—66. Creutz, U.: Bibliographie der ehemaligen Klöster und Stifte im Bereich des Bistums Berlin, des Bischöflichen Amtes Schwerin und angrenzender Gebiete, Leipzig 1983, 84—87.

43 Schlegel, Hildesheim 12.



Darstellung der Kartause Frankfurt/O. aus dem Jahr 1631

Zum Wiederaufbau des 1432 von den Hussiten zerstörten Klosters wurde der bekannte Ordensschriftsteller Johann Rode von Stettin nochmals nach Frankfurt/O. versetzt (1433–35).⁴⁴ Schon 1439 konnte die Klosterkirche durch Bischof Petrus von Lebus geweiht werden. Gebetsbruderschaften bestanden mit der Kartause Stettin und dem Zisterzienserkloster Neuzelle (1452/54).⁴⁵ Mit Johannes Hagen (1461–64) war ein weiterer Ordensschriftsteller zeitweise Frankfurter Prior.⁴⁶ Von der einst bedeutenden Bibliothek waren noch in diesem Jh. mehr als 25 Hss. und Frühdrucke erhalten geblieben.⁴⁷ Die einst ansehnlichen Besitzungen, u. a. 14 Dörfer und Weinberge, wurden 1540 durch Kurfürst Joachim II. zur Unterhaltung der dortigen Universität überwiesen. Nach dem Tod des kämpferischen Priors Peter Golitz (1551) waren die letzten Mönche zum Aussterben verurteilt. Der letzte Prior, Georg Preuß/Printz, († 1568) vermachte nach 50jährigem Leben im Orden den Kartausen Hildesheim und Köln einiges Geld und ließ sich von Danzig her bis zu seinem Tode unterstützen.⁴⁸ Noch im 18. Jh. bestanden die Kirche und Teile der Klostergebäude und wurden als Brauerei genutzt.⁴⁹

1.5 Die Kartause *Ahrensböck* bei Lübeck (Domus Templi B. V. Mariae) wurde 1397 aus einer 1387 angelegten Erbschaft des Kanonikers Jakobus Crumbeke († 1391) durch Graf Adolph von Holstein und Bischof Eberhard von Attendorn aus Lübeck gestiftet.

Die Gründung konnte schon am 9. Dezember desselben Jahres vollzogen werden.⁵⁰ Die guten materiellen Voraussetzungen ermöglichten schon 1399 die Inkorporation und die Umsetzung des bisherigen Hildesheimer Priors Johann Walckoff. Die einstige Dorfkirche konnte 1408 nach Ableben des letzten Pfarrers feierlich übernommen werden. Eine Gebetsbruderschaft verband die Konvente Lübeck und Rostock (1463). Die geistliche Ausstrahlung regte die Bürgerschaft zu umfangreichen Stiftungen an. Zwischenzeitlich besaß die Kartause 31 Dörfer sowie 81 Teiche und Seen.⁵¹ Am Anfang des 16. Jh. kam es in der Folge von Mißwirtschaft, außerordentlichen Steuerleistungen an den Landesherren und ausbleibenden Stiftungen zur Verarmung des Klosters.⁵² Hinzu kamen die Folgen der „Grafenfehde“ (1533–36), die 1534 zur Brandschatzung der Kartause führten.⁵³ Am 27. Januar 1564 wurden der Besitzstand des Klosters säkularisiert und im folgenden Jahr die verbliebenen Konventualen vertrieben. Der Abriß der Klosteranlage ließ nur die Klosterkirche übrig.⁵⁴

1.6 Die Kartause *Marienehe* bei Rostock (Domus legis B. V. Mariae)⁵⁵ wurde im Jahre 1396 von Bürgermeister Winold Bagghel († 1405) und seinem Schwiegervater Matthias von Borken († 1413) gestiftet. Als Grund für die Klosterstiftung gaben sie an Dankbarkeit gegen Gott für die Freilassung des Landesherrn, des mecklenburgischen Herzogs und zeitweiligen Schwedenkönigs Albrecht († 1412) aus einer 7jährigen Gefangenschaft sowie die besondere

44 Zu Johannes Rode vgl. Anm. 7.

45 Hoogeweg II, 607; ACAR 100:4, 119, 141.

46 Zu Johannes Hagen vgl. Anm. 11.

47 Schwengel, ACAR 90:4, 188, Creutz 84.

48 Klinkott, K.: Karthäuserkloster Frankfurt/O., Phil. Diss. Berlin 1928, 53; Schwengel, ACAR 90:4, 186f.

49 Schwengel faßte seine Eindrücke von einer (eigenen?) Besichtigung um die Mitte des 18. Jh. zusammen: „Aedificia Cartusiae istibus non sunt diruta ... in hodiernum diem stant. prophanis ... usibus deputata. Ecclesia (proh dolor!) versa est in braxatorium et in ea coquitur cerevisia, quae usquemodo intitulatur Carthäuser-Bier.“ — ACAR 90:4, 187.

50 Wätjer, J.: Die Geschichte des Kartäuserklosters „Templum Beatae Mariae“ zu Ahrensböck (1397–1564), Husum 1988 (=Beiträge und Mitteilungen des Vereins f. Kath. Kg. i. Hamburg u. Schlesw.-Holst. e. V. 2), 23 ff. (=Wätjer).

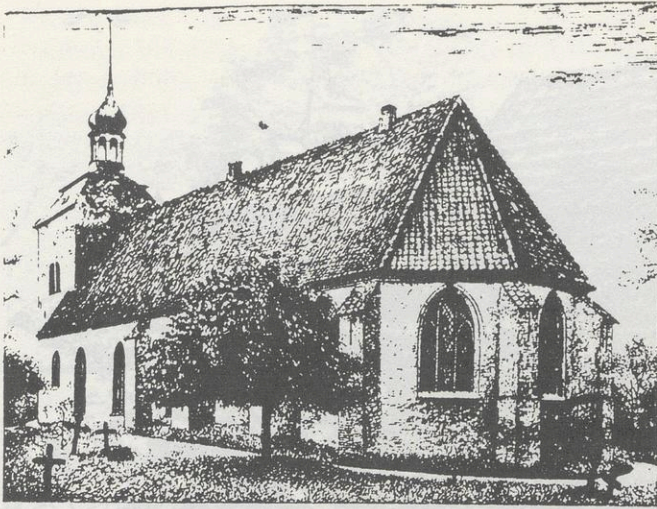
51 Ebd. 41 ff.

52 Ebd. 46f.

53 Ebd. 49.

54 Ebd. 52.

55 Schlegel, G.: Die vergessene Kartause Marienehe bei Rostock (1396–1552), in: ACAR 116:4, 1989, 119–151 (=Schlegel, Rostock). Creutz 438 ff. zitiert 37 Literaturangaben von 1510–1977.



Die Kirche des ehemaligen Kartäuserklosters Ahrensbök im 20. Jh.

Wertschätzung des Kartäuserordens. Nach der Gründung im Jahre 1398 konnte nach weiterer Aufbesserung der Fundierung im Jahre 1403 die Inkorporation vollzogen werden. Zum dritten Male innerhalb eines Jahrzehntes wurde Johannes Walckhoff zum ersten Prior berufen (nach Hildesheim 1393, Lübeck 1399). Unter dem folgenden Prior, Heinrich Reczekow/von Ribnitz († 1435) konnte die Kartause systematisch aufgebaut werden und ihre volle geistliche Wirksamkeit erlangen.⁵⁶ Zu den Besonderheiten, die sich aus der Biographie des Priors Heinrich ergaben,⁵⁷ gehörten intensive Beziehungen zu der 1419 gegründeten Universität Rostock.⁵⁸ Die geistliche Zucht der Kartause muß im 15. Jh. sehr gut gewesen sein, denn 7 Marieneher Professoren wurden insgesamt 14mal zu Priors anderer Klöster berufen.⁵⁹ Hierzu mag beigetragen haben, daß bei 28 von insgesamt 88 Priestermonichen ein Universitätsstudium bekannt ist. 2 waren Rektoren der Universitäten Prag bzw. Leipzig. Heinrich von Ribnitz war 1392 Rektor der Prager Universität und Hermann Schipmann († 1429/30) 1422 26. Rektor in Leipzig.⁶⁰

Für die Klostergeschichte erwähnenswert ist, daß 1512/13 der zeitweilige Kartäusernovize und spätere berühmte Buchdrucker Ludwig Dietz († 1559) in der Kartause druckte.⁶¹ Die einstmals umfangreiche Bibliothek wurde nach der Reformation zerstreut.⁶² Das im ersten Jh. des Bestehens sehr gute Verhältnis zum Landesherrn, hiervon künden Schutzbriefe und Privilegien sowie die Beteiligung des Landesherrn an den „guten Werken des Ordens“, änderte sich schlagartig im 16. Jh. Geldnot und reformatorische Gesinnung der mecklenburgischen Herzöge führten zu offener Kon-

frontation. Dies bekamen die Kartäuser der letzten Generation besonders zu spüren, als der Herzog das Kloster am 15. März 1552 von 300 (!) Bewaffneten stürmen und die Mönche verjagen ließ. Danach ließ er 1559 große Teile der Anlage schleifen und als Steinbruch nutzen.

1.7 Die Kartause *Rügenwalde* (Domus Coronae B. V. Mariae) in Pommern konnte erst nach 18jährigen Geburtswehen voll inkorporiert werden. Ein erster Stiftungsversuch erfolgte 1394 durch die Herzoginwitwe Adelheid mit ihren Söhnen. Die von den Kartausen Danzig und Stettin unternommenen Gründungsversuche (ab 1395) wurden über das Generalkapitel 1404 abgebrochen. Der erste Standort bei dem Dorf Körlin wurde verlassen, da die herzoglichen Foundationen nicht ausreichend erschienen. 1406 erfolgte mit der Berufung des bewährten Gründungsrektors Johannes Walckhoff⁶³ auf Bitten des pommerischen Herrscherhauses ein erneuter Gründungsversuch — diesmal in Schlawe. Doch erst eine 1407 vorgenommene Verlegung nach Rügenwalde erwies sich als lebens- und aufbaufähig, nachdem finanzielle Unter-

56 Schlegel, Rostock 130, 142.

57 Aus seiner Prager Studien- und Lehrtätigkeit kannte er viele Persönlichkeiten des weltlichen und geistlichen Lebens, z. B. den Diözesanbischof Rudolf von Schwerin († 1415), den Rostocker Ratsnotar Mag. Konrad Römer († 1404) sowie die späteren Stettiner Prioren Johannes Rode und Johannes Westfal — vgl. Schlegel, Rostock 126 f.; vgl. Anm. 7.

58 Heinrich von Ribnitz half bei der Vermittlung von Hochschullehrern und Studenten. Die Hochachtung schlug sich auch in einem Nachtrag (um 1422) zu den Universitätsstatuten nieder. Hierin wurde der Prior der Kartause in Streitfällen zwischen der Stadt Rostock und der Universität als Schiedsrichter angerufen — vgl. Schlegel, Rostock 146 f.

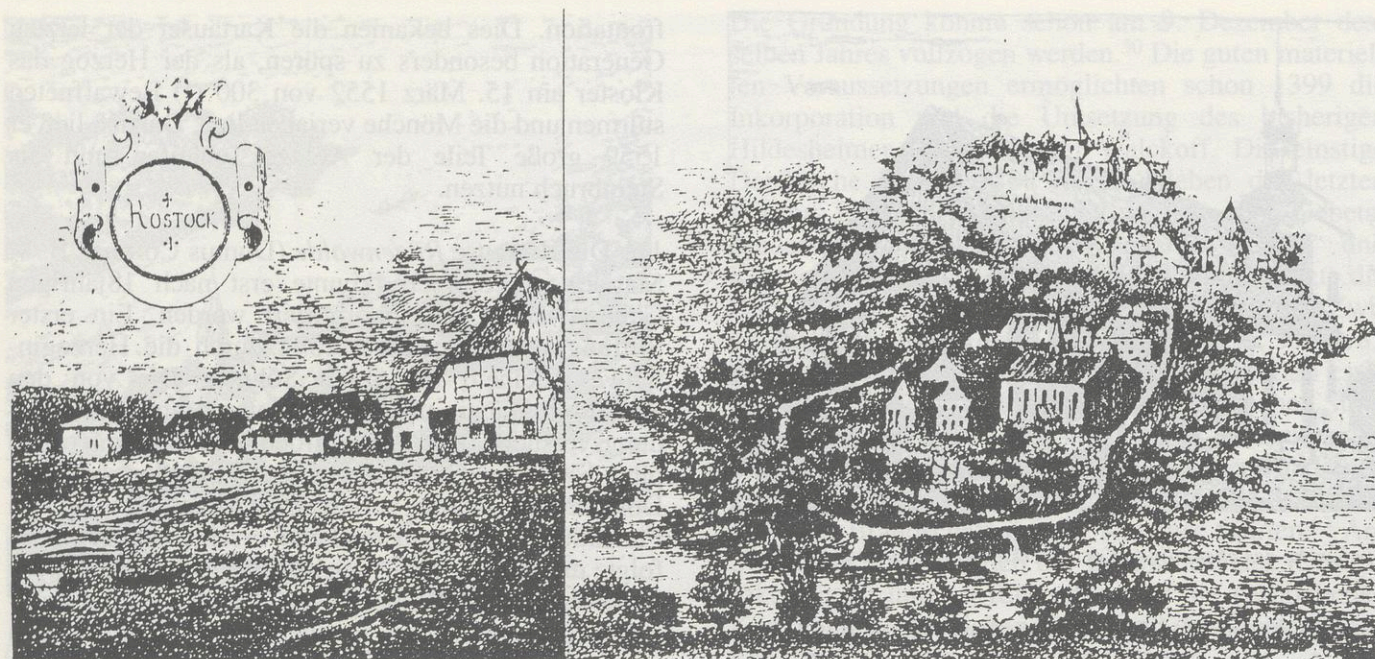
59 Ebd. 138.

60 Triska 161, 189; Der Beleg zur Identität Schipmanns ergibt sich aus einer Urkunde des Lübeckischen Urkundenbuchs Bd. 6, 680 f. zum 15. Nov. 1425, als für Sch. 20 M Leibrenten in Lübeck getilgt wurden. Sein Tod ist in den Cartae des Jahres 1430 angezeigt — vgl. ACar 100:10, 131 „† Domnus Hermannus Schipman sacerdos monachos domus prope Rostok“. Schipmanns Werdegang (na. Triska 189): „H. Sch. de Lubeck, Bacc. art. Prag. 1398, mag. art. 15. 12. 1401 — Prof. assumptus Lipsiae, intitulatus in art. de nat. Saxon. 1409, examiner 1410—11, dec. art. 1411, prof. theol. 1421, rector univ. Lips. 1422“.

61 Claußen, B.: Ludwig Dietz im Kartäuserkloster zu Rostock, in: Beiträge zur Geschichte d. Stadt Rostock IX, 1915, 104—106; Schlegel, Rostock 143 f.

62 Ebd. 144.

63 Hoogeweg II, 369—389; Schwengel, ACar 90:4, 206—11. Herzogin Adelheid von Pommern war eine Schwester des Kartäusers Johannes von Braunschweig († 1401 — vgl. Anm. 6). Rütting in Zadnikar 148 f. vermutet für die Stiftung Rügenwaldes verwandtschaftliche Anregungen.



Zustand der Kartause Marienehe im 16.(!) Jh. sowie Nachfolgebauten 1892

stützungen erfolgt waren.⁶⁴ Pater Johannes Walckhoff de Hagia konnte jedoch diese Krönung seines Lebens — die vierte anerkannte norddeutsche Kartause — nicht mehr erleben. Am 16. November 1410 verstarb er als Rektor in Rügenwalde. Erst auf dem GK 1412 wurden Rügenwalde voll inkorporiert.⁶⁵

Ein Schadensfeuer⁶⁶ konnte nur kurzfristig den Ausbau der Kartause hemmen. Zahlreiche Benefaktoren aus der Bürgerschaft Rügenwaldes, Danzigs, Stralsunds und selbst der resignierte dänische König Erich († 1459) spendeten für Bau und Unterhaltung des Klosters. Letzterer nahm sogar in seinen 20 letzten Lebensjahren an den Stundengebeten der Mönche teil und ließ sich in der Kirche bestatten.⁶⁷ — Ein *liber benefactorum*⁶⁸ gibt über interessante Aspekte von Spenden und Spendern Auskunft. Disziplinarische Schlußfolgerungen aus Visitationen im 16. Jh. lassen auf merkliches Nachlassen der Ordenszucht schließen.⁶⁹ In den Jahren 1527—32 war der Frankfurter Prior Peter Golitz⁷⁰ zusätzlich mit der Leitung unserer Kartause betraut. Im Jahre 1532 wurde ein erstes Inventar aufgenommen und Kleinodien eingezogen. Auf dem Landtag von Treptow/a. R. im Dezember 1534 wurde das Schicksal der pommerschen Klöster besiegelt und 1535 die Mönche aus der Klosterkirche verbannt.⁷¹ Noch 1548 hielten sich 2 Donati im Kloster auf, das ab 1561 profaniert wurde.⁷²

Auf der Stätte des Klosters wurde im vergangenen Jahrhundert der Bahnhof errichtet.⁷³

1.8 Die Kartause Gottesfriede *Schivelbein* (Domus Pacis Dei)⁷⁴ in der Neumark wurde am 16. Oktober 1442 gestiftet. Zu den Auffälligkeiten gehört es, daß die Stadt Schivelbein und der Deutsche Orden, vertreten durch seinen Hochmeister Konrad von Erlichshausen († 1449), gemeinsam als Fundatoren auftraten.⁷⁵ Der Deutsche Orden befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz der Neumark. Die Gründung konnte 1443 durch zusätzliche Besitzzuweisungen vervollkommen werden, so daß schon 1445 die Inkorporation vom GK ausgesprochen werden

64 Hoogeweg II, 373.

65 Schlegel, Hildesheim 12.

66 Hoogeweg II, 374.

67 Schwengel, ACar 90:4, 207 f.

68 Lemcke, H. (Bearb.), *Liber Beneficiorum des Karthäuserklosters Marienkron bei Rügenwalde (1406—1528)*, Stettin 1919/1922 (= Quellen zur Pomm. Gesch. V).

69 Hoogeweg II, 385 ff.

70 Ebd. 389; Bahlow 60 f.

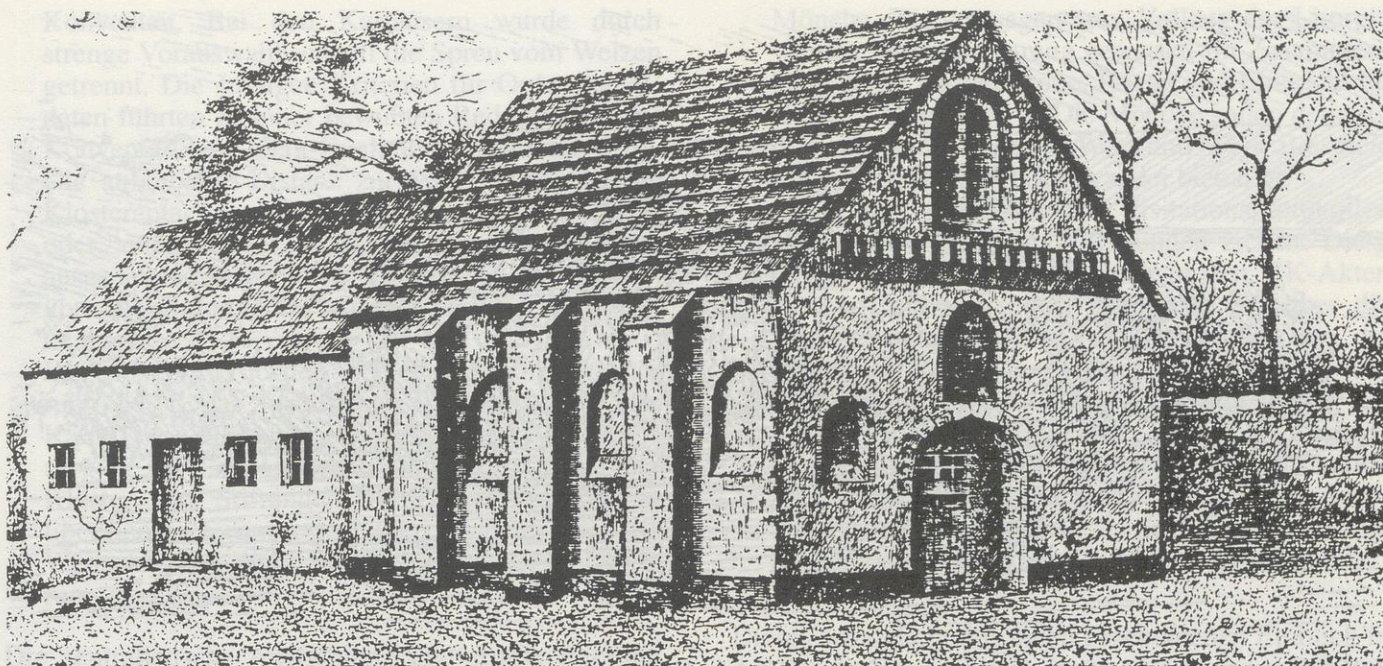
71 Hoogeweg II, 387; Schwengel, ACar 90:4, 210.

72 Stöhlker 63 — vgl. Anm. 14; Hoogeweg II, 387.

73 Ebd. 388.

74 Hoogeweg II, 390—400; Blüm bei Zadnikar 324.

75 Schwengel, ACar 90:4, 214; Hoogeweg II, 392.



Reste der Kartause Schivelbein im 18. Jh.

konnte.⁷⁶ Der spätere Besitz (bis 1504) gelangte dann fast ausschließlich durch Barkäufe an das Kloster. Einzig in Danzig (1455) erhielt die Kartause über den Deutschen Orden noch eine Vikarie mit Hofstätte am St.-Georgen-Hospital zugewiesen. In der Stadt Schivelbein bekam sie 1447 durch den Rat ebenfalls ein Haus geschenkt.⁷⁷

Nach der Abtretung der Neumark an Kurfürst Friedrich II., erhielt die Kartause von diesem umgehend einen Schutzbrief ausgestellt.⁷⁸ Die wirtschaftliche Lage des Klosters verschlechterte sich zur Reformationszeit, als Rentenzahlungen des hochverschuldeten Adels an unser Kloster ausblieben. Noch im Jahre 1538 waren Mönche im Kloster.⁷⁹ Ein Jahrzehnt später hatte Markgraf Johannes alle Besitzungen besetzt. Zwei Konversen durften sich nur in weltlicher Kleidung in der Kartause aufhalten — der Rest des Konventes war auf andere Häuser verteilt worden.⁸⁰

Von der Kartause sind seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts keine baulichen Reste vorhanden geblieben.⁸¹

Das Kloster lag zwischen der Stadt Schivelbein und dem Fluß Rega. An seiner Stelle wurde im 17. Jh. das Vorwerk Wachholzhausen errichtet.⁸²

1.9 Die Kartause Mariafred von *Gripsholm* (Domus Pacis B. V. Mariae) in Schweden verdankt ihre Existenz dem Reichsregenden Sten Sture († 1503) und seiner Ehefrau Ingeborg Akesdotter. Diese Stiftung wurde am 7. Dezember 1493 vom Reichsrat bestä-

76 Der Rückkauf der Neumark durch Kurfürst Friedrich II. vom Dt. Orden erfolgte 1455 — vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. Bd. X, Berlin-Brandenburg, Stuttgart 1973, 415. Zur Inkorporation — vgl. ACar. 100:3, 166f.: „Nouam plantationem prope Schiuelben in noua marchia prouincie Saxonie dono Dei erectam ob deuotionem et Reuerentiam permagnifici principis et domini Domini Conradj de Erlichhusen magistri generalis Ordinis Beate Marie Virginis Theutonicorum et venerabilis domini Wolteri Kerskorff capitanej in Schiuelben ordinis eiusdem ... incorporamus. Et preficimus in Priorem dicte domus dominum Hemmingium Rectorum dicte domus“.

77 Hoogeweg II, 396.

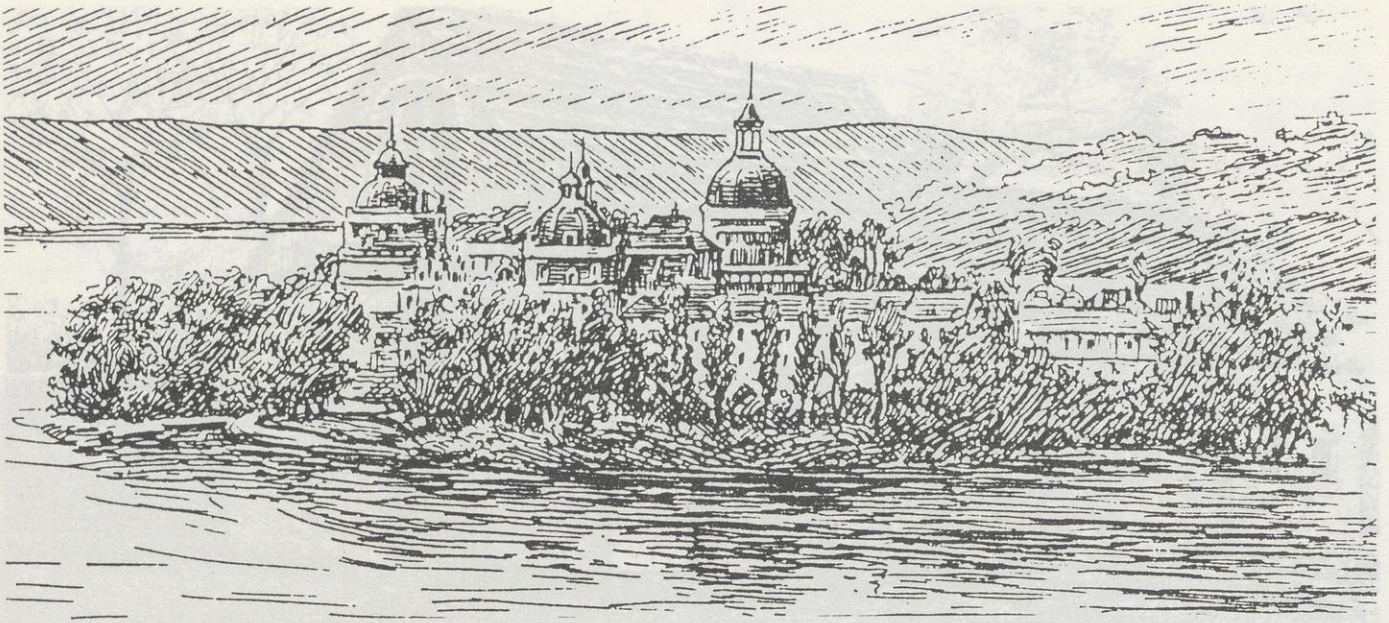
78 Ebd. 398.

79 Ebd. 400.

80 Stöhlker 63.

81 1843 beschrieb der bekannte Pathologe Rudolf Virchow noch zahlreiche Fundamentreste und ein altes „Priorat“ des Klosters — vgl. Virchow, Rudolf: Das Karthaus vor Schivelbein, in: Balt. Stud. 9, 1843, 51—94.

82 Hoogeweg II, 400.



Schloß Gripsholm, erbaut auf der abgebrochenen Kartause Mariafred

tigt.⁸³ Hiermit faßte der Orden nach drei Jahrhunderten erneut in Schweden Fuß, nachdem dort schon von 1162—1181 in Asserbo/Diözese Lund eine Kartause bestanden hatte.⁸⁴

Weitere Gründungsversuche in Nordeuropa waren 1396 (über Danzig nach Schweden), 1426/28 über das GK nach Dänemark, 1475 in Faborg (Fünen) und 1484/85 nach Südschweden (über Danzig) fehlgeschlagen.⁸⁵

Am 21. August 1494 nahm Thimoteus II. von Rostock als Visitor⁸⁶ und vom GK beauftragter Prior die Stiftung von Erzbischof Jacobus Ulfsson entgegen.⁸⁷ Die Inkorporation erfolgte 1499 auf dem GK.⁸⁸ Die ersten 4 Ordensleute unter Vicko Dessin kamen aus Rostock. Mit einem Frühdruck (1498) des Alanus de Rupe wurde von der Kartause aus die Verbreitung des Rosenkranzgebetes propagiert.⁸⁹ — Ebenfalls ein Hinweis auf Rostock, wo de Rupe 1471 an der Universität gewirkt und Beziehungen zu den Kartäusern aufgenommen hatte.⁹⁰ Das Ende der Kartause wurde mit der Bestellung eines Statthalters am 26. April 1526 durch den schwedischen König Gustav Wasa eingeleitet.⁹¹

2. Der Stellenwert der Visitationen im Kartäuserorden

Die Besonderheiten des Ordens konnten in Deutschland seit dem 14. Jh. zunehmend Anerkennung finden.

Hierzu trugen wesentlich bei:

— Die zahlenmäßige Begrenzung der Kartäuser (ein Prior mit 12 Priester- und maximal 16 Konversenmönchen) führte zur Herausbildung von „Elite“—

83 Schwengel, ACar 90:4, 216—17; Collijn, Isak: Kartusianerkloster Mariafred vid Gripsholm och dess Bibliothek, in: Nordisk Tidskrift för Bok- och Biblioteksväsen XXII, 1935, 147—179 (=Collijn).

84 Gruys, Albert: Cartusiana. Maisons. CNRS Paris 1977, 298 (Gripsholm), 285 f. (Asserbo, Glenstrup u. a.).

85 Der 1484 nach Schweden entsandte Nicolaus Lange, Prior von Danzig (1480—84) und Convisitor der Provinz Saxonia, scheint bei den Vorbereitungen der Gründung Schwierigkeiten gehabt zu haben. Auch der zusätzlich im Jahre 1489 geschickte Andreas Brettschneider, Prior von Danzig (1484—1489), erreichte keinen durchgreifenden Erfolg. Beide verstarben 1496 als Gripsholmer Hospes-Mönche — vgl. Schwengel, ACar 90:3, 411; Czaplewski, P., Kartuzja Kaszubska, Gdansk 1966, 235.

86 Schlegel, Rostock 139 f.

87 Collijn 153.

88 Schwengel, ACar 90:4, 216.

89 Collijn 151 verlegt die Anlandung der Kartäuser in das Jahr 1491.

90 Zur Tätigkeit des Dominikaners Alannus de Rupe allgemein — LThK 1, 1986, 266. Seine Rostocker Tätigkeit würdigt Schnitzler, E.: Das geistige und religiöse Leben Rostocks am Ausgang des Mittelalters, Berlin 1940, 107 (=Historische Stud. 360); Collijn, I.: Katalog der Inkunabeln der Kgl. Bibliothek Stockholm, Stockholm 1914, 7. (=Collijn, Katalog).

91 Collijn 158.

Konventen. Bei den Kartäusern wurde durch strenge Vorauswahl schnell die Spreu vom Weizen getrennt. Die strengen Kriterien für Ordenskandidaten führten zu einer bewußten Reduktion in der Konventgröße („mehr Qualität als Quantität“).

- Die aufgebaute Distanz zur Welt — abgelegene Klosteranlage, striktes Stillschweigen, geringer oder aufgehobener Außenkontakt — sowie die ausgedehnten nächtlichen Chorgebete und Askeseübungen förderten das Ansehen des Ordens bei den Gläubigen.⁹²
- Insbesondere erhofften sich die Gläubigen Erhöhung durch das fürbittende Totengedächtnis der Kartäuser. Zahlreiche Benefaktoren (Wohltäter) sorgten für den Unterhalt und den Ausbau der Klöster. Ihre Stiftungen wurden gewissenhaft im liber benefactorum festgehalten. Es belegt, daß die Wertschätzung durch alle Schichten der Bevölkerung ging.⁹³

Die zentralistische Ausrichtung und straffe Führung des Kartäuserordens wies den Visitatoren eine besondere Kontrollfunktion zu. Die *Consuetudinis Cartusiae*⁹⁴ und ihre späteren Erweiterungen vermerkten zu den Visitationen ziemlich eindeutige Festlegungen.⁹⁵

- Die Visitatoren — der Hauptvisitator (*Visitator principalis*) und sein Mitvisitator (*Convisitator*) wurden auf den jährlich stattfindenden Generalkapitelstagen für die jeweilige Provinz benannt. Sie wirkten im unmittelbaren Auftrag des GK vor Ort.
- Mindestens 2 jährlich wurden die Klöster visitiert und über diesen Vorgang Protokolle (*chartae visitationis*) in 2 Ausführungen erstellt. Das erste wurde auf Kosten des visitierten Klosters zum Generalprior der Grande Chartreuse gesandt, das zweite verblieb im Kloster. Es wurde zweimal jährlich im Konvent verlesen. Nach der folgenden Visitation wurde das Konventexemplar vernichtet. Hiermit sollte eine weitgehende Geheimhaltung der Ordensinterna erreicht werden.
- Das Ziel der Visitation war es, die Strenge des Ordens (*rigor ordinis*) zu erhalten und/oder wieder aufzurichten. Die vorgegebenen Ziele und Normen des Ordens sollten nicht unterschritten werden. Schon geringfügige Anzeichen von Laxheit wurden durch Ermahnungen, Rügen oder Strafen geahndet. Diese Maßnahmen reichten vom Fasten und Demutsübungen, Ämterentzug und Versetzung bis hin zu Kerkerstrafen.
- Im Mittelpunkt des etwa einwöchigen Visitationvorganges standen Einzelbefragungen aller

Mönche. Die Aussagen zum Vollzug der Liturgie wurden besonders streng gewertet. Im Zusammenhang damit wurden Ruhe, Friede und Eintracht im Konvent beurteilt. — „Die Mönche sollen demütig und bescheiden allen in Wort und Werk Beispiele für einen heiligen Lebenswandel bieten.“⁹⁶

- Aus den übersandten Visitationsprotokollen konnte das GK Schlußfolgerungen ziehen. Diese wurden in sehr knapper Form in den GK-Akten fixiert (*Chartae capituli generalis*) und über die Provinzvisitatoren bzw. deren Vertreter an die einzelnen Konvente weitergereicht.⁹⁷ Sie sind vielfach die (indirekt) einzigen Belege für die Vorgänge in den Konventen. — Nur in wenigen Exemplaren⁹⁸ sind uns originale Visitationscharten überliefert. Gelegentlich sind wir aus dem regionalen Urkundenmaterial u. a. Schrifttum über die angesprochenen Fakten der *Chartae* informiert.⁹⁹

Dieses ermöglicht uns einen bescheidenen Einblick in das Wirken und die Lebensweise eines ansonsten bewußt anonymen Ordens.

92 Rüthing bei Zadnikar 170; Generell beleuchtet die Problematik zur Akzeptanz der Orden im Spätmittelalter bei den Gläubigen Elm, K.: Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, 188—238 (=Studien zur Germania Sacra 14), 228 f.

93 Detailliert ist uns der Umgang der Klöster mit den Benefaktoren aus der Edition Lemckes — vgl. Anm. 68 — bekannt. Zu Einzelheiten s. a. Schlegel, Rostock 145 ff. Grotefend, O.: Das Kartäuserkloster bei Rügenwalde, in: Unser Pommerland, 9, 1924, 157—168.

94 Der vierte Nachfolger des hl. Bruno im Priorat der Großen Kartause, Guigo (1109—1136), formulierte die Ordensregel 1127. Sie erhielt am 22. 12. 1133 durch Papst Innozenz II. ihre Approbation — Hogg, vgl. Anm. 1.

95 Zusammenge stellt bei Rüthing, Wächter 169 ff. — vgl. Anm. 2.

96 Ebd. 177, Anm. 96.

97 Umfassend zur Problematik *Chartae/Cartae* — Simmert, J.: Zur Geschichte der Generalkapitel der Kartäuser und ihrer Akten (*Cartae*), in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 3, Göttingen 1972, 677—692 (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/III), 689.

98 Rüthing, Wächter 174; Stöhlker — vgl. Anm. 14; Ders. — persönliche Mitteilung vom 2. 5. 90.

99 Vgl. den Streit der beiden Kartäusen Stettin und Frankfurt/O. um die Nutzung eines Weinberges 1441—42. — In den GK-Akten — ACar 100:3, 90, 112 sowie aus den erhaltenen regionalen Urkunden ist die Problematik gut zu verfolgen — vgl. Klinkott, Diss. 27; Hoogeweg II, 607.

3. Die Provinz Saxoniae im Kartäuserorden

Die zunehmende Zahl an Klostergründungen machte für Deutschland — hier hat es einst 33 Klöster gegeben — eine Gliederung in Provinzen notwendig.¹⁰⁰

1335 umfaßte die Provincia Alemaniae alle deutschsprachigen Kartausen. 1355 erfolgte schon die Teilung in eine oberdeutsche und niederdeutsche Provinz.¹⁰¹ Der weitere Ausbau des Ordens führte dann 1400 zu einer Abspaltung der Provincia Rheni von der Provincia Alemaniae inferior. Schon wenige Jahre später wurde dann im Jahre 1412 aus 4 Klöstern der oberdeutschen und 3 Klöstern der niederdeutschen Provinz die neue Provincia Saxoniae gebildet.

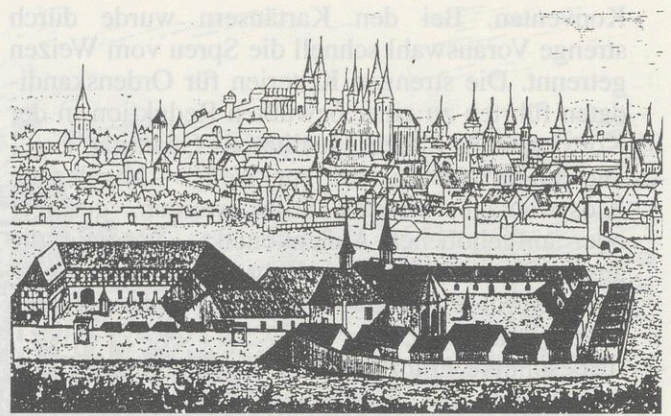
Erste Ansätze zur sächsischen Provinzbildung wurden 1411 auf dem ersten GK nach dem abendländischen Schisma erkennbar. Der Prior von Rostock, Heinrich von Ribnitz († 1435)¹⁰², wurde beauftragt, die späteren Provinzklöster zu visitieren. Auf dem GK des Jahres 1412 hieß es dann: „Und weil wir erkannt haben, daß einige Häuser ... zu weit entfernt sind ... und somit nur äußerst schwer von den Visitatoren visitiert werden können ..., so wollen wir, daß diese Häuser eine spezielle Provinz bilden und zwecks deutlicherer Kennzeichnung als Provincia Saxoniae bezeichnet werden.“¹⁰³

Weite Entfernungen hatten vorher insbesondere die Visitatoren der oberdeutschen Provinz zu überwinden. Prager Prioren waren es, die 1360, 1370, 1381, 1396 und 1406 in Stettin, Danzig und Frankfurt/O. nachweisbar sind und dort die satzungsgemäßen Visitationen vornahmen.¹⁰⁴

Die Impulse von Prag für unsere Provinz bedürfen noch einer eingehenden Untersuchung. — Zahlreiche spätere Kartäuser und Prioren aus Niederdeutschland hatten dort studiert.¹⁰⁵

- Einige Mönche waren in die um 1400 blühende Kartause Mariengarten eingetreten, bevor sie in unserer Provinz wirksam wurden.¹⁰⁶
- Noch die gewaltsame Auflösung dieses Klosters im Jahre 1419 durch die Hussiten brachte unseren Kartausen Gewinn: Sie übernahmen zeitweise große Teile der Klosterbibliothek und verarbeiteten diese literarisch.¹⁰⁷

Das Hauptkloster der niederdeutschen Provinz für unseren Raum war Erfurt. Gewisse Parallelen zu Prag bestanden:



Die Kartause Mons S. Salvatoris vor der Stadt Erfurt

- Wie dort war es eine Kartause in einer Universitätsstadt, die junge Menschen zu radikaler Hingabe angeregt haben mag. Z. B. stammten 1434 9 Prioren benachbarter Kartausen aus der Kartause Erfurt. Von diesen wiederum hatten 8 an der dortigen Universität studiert.¹⁰⁸ Der Orden hat für die Ordensbewerber nicht ausdrücklich eine wissenschaftliche Vorbildung gefordert, andere Voraussetzungen für das künftige monastische Leben waren wichtiger. Doch mag die Ausstrahlungskraft der allseitig gebildeten Prioren, z. B. Hermann von Prag († 1407) und Johann Rötlos von Erfurt († 1448) junge Studenten zum entscheidenden Schritt in den Orden angeregt haben. Für die Kartause Rostock ist z. B. das Studium von 28 Mönchen bei 88 Priestermönchen nachweisbar:
- 4 hatten vor dem Auszug aus der Universität (1409) in Prag studiert, 2 in Greifswald und 22 in Rostock.¹⁰⁹

100 Zusammenfassend dargelegt — Hogg, ACAR 89, 1987, 5—26; Zur besonderen Entwicklung der deutschen Provinzen — vgl. Rütting in Zadnikar 139—167.

101 Es waren inzwischen 19 Kartausen entstanden — Hogg, 16 ff. — vgl. Anm. 100.

102 Schlegel, Rostock 142 f. — vgl. Anm. 55 ff.

103 ACAR 100:7, 28.

104 Ohlbaum 13 ff.

105 Vgl. Anm. 57—60.

106 Vgl. Anm. 7.

107 1905 wurden aus den Beständen der Stettiner Kartause 24 Handschriften in Berlin identifiziert — vgl. Rose, V.: Verzeichnis der lateinischen Handschriften, 2. Bd. III. Abt. Berlin 1905, 1435 (=Handschriftenverz. d. Kgl. Bibl. zu Bln. 13). Ein Manuskript des Heinrich von Ribnitz ist hierin aufgeführt (Rose 529).

108 Kurt 93 — vgl. Anm. 29.

109 Schlegel, Rostock 142 ff.

Der Bereich der Provinz Sachsen umfaßte einen sprachlich, landschaftlich und handelspolitisch einheitlichen Raum — das Gebiet der östlichen Hanse. Die Hanse hatte zu diesem Zeitpunkt den Höhepunkt ihrer Wirksamkeit erreicht. Die selbstbewußten reichen Kaufleute waren die Benefaktoren unserer Klöster, einige ihrer Söhne in den Konventen.¹¹⁰

4. Zur Visitation der sächsischen Kartausen

4.1 Die Visitatoren

Die Festlegung der Provinzvisitatoren erfolgte alljährlich auf dem Generalkapitel. Dies geschah als letzter Abschnitt der „ordinationes“ innerhalb der Chartae capituli generalis. — Da hier leider nur die Ortsnamen der visitierenden Prioren verzeichnet wurden, sind wir bei der Identifizierung der Visitatoren auf zusätzliche Quellen angewiesen. Vielfach ist unser Kenntnisstand daher unzureichend, z. B. für die wenig bearbeiteten Kartausen Hildesheim, Schivelbein und Gripsholm. Für Hildesheim beklagten schon die frühen Chronisten des 16. Jh. das durch den Klostersturm 1542 vernichtete Quellenmaterial.¹¹¹

Eine Zusammenstellung aus den bisher publizierten Chartae¹¹² in Zusammenhang mit ergänzenden regionalen Quellen ergibt folgende *Übersicht der Visitatoren*.¹¹³

Jahr	Prioren von	Namen
1411	Rostock, ?	Heinrich v. Ribnitz, ?
1412	Stettin, Rostock	?, Heinrich v. Ribnitz
1413—1416	Hildesheim, Rostock	?, (Joh. v. Mühlhausen), Heinrich v. Ribnitz
1417—1419	Hildesheim, Frankfurt/O.	Joh. v. Mühlhausen, ? (Joh. Frankfurt)
1420—1432	Hildesheim, Lübeck	Joh. v. Mühlhausen, Gottfried Basedow
1433—1434	Stettin, Lübeck	Jakob, Gottfried Basedow
1435—1436	Lübeck, Rostock	Gottfried Basedow, Sibrand
1437—1438	Hildesheim, Rostock	Heinrich Sculteti, Sibrand
1439—1442	Hildesheim, Rostock	? (Nicolaus) Gottfried?, Heinrich Sculteti

1443—1446	Rostock, Lübeck	Heinrich Sculteti, Paulus Glambeck
1447—1449	Rostock, Lübeck	Thimoteus I., Paulus Glambeck
1450—1452	Lübeck, Rostock	Paulus Glambeck, Thimoteus I.
1453	Rostock, Hildesheim	Thimoteus I., ?
1454—1455	Hildesheim, Lübeck	?, Gregor
1456—1458	Rostock, Hildesheim	Thimoteus I., ?
1459—1460	Rostock, Rügenwalde	Thimoteus I., Peter von Lebau
1461—1463	Rostock, Rügenwalde	Thimoteus I., Gregorius
1464	Rostock, Stettin	Thimoteus I., Johannes Hagen
1465—1467	Rostock, Hildesheim	Thimoteus I., (Adolph)
1468	Frankfurt/O., Stettin	Nicolaus Wiscok, Johannes Kummerow
1469—1479	Stettin, Hildesheim	Johann Kummerow, ? (Adolph)
1480—1484	Stettin, Danzig	Johann Kummerow, Nicolaus Lange
1485	Stettin, ?	Johann Kummerow, ?
1486	?	?
1487	Schivelbein, ?	Jakobus Crogher, ?
1488	Lübeck, ?	Gregorius, ?
1489—1490	Lübeck, ?	Gregorius, ?
1491	Lübeck, Rostock	Gregorius, Thimoteus II.
1492—1493	Rostock, Hildesheim	Thimoteus II. (Henning)
1498	Hildesheim, Frankfurt/O.	Henning, Engelbertus
1511	Hildesheim, Rostock	Henning, Heinrich Eler
1521	Rostock, Stettin	Heinrich Eler, Hieronymus
1525	Frankfurt/O., Stettin	Peter Golitz, Hieronymus

110 Die Prioren Johann Rode aus Hamburg, Gottfried Basedow aus Lüneburg und Heinrich Eler aus Rostock entstammten dem Handels- und Ratsbürgertum dieser Hansestädte — vgl. Ohlbaum 27 ff., 47 ff.; Schlegel, Rostock 143.

111 Vgl. Anm. 25.

112 ACar 100:3—10.

113 Nach den erreichbaren Quellen zusammengestellt — vgl. Anhang.

1534	Rostock, Lignitz	Marquard Behr, Cas- par
1548—1551	Frankfurt/O., ?	Peter Golitz, ?
1560	Hildesheim, Frankfurt/O.	Johannes Femex, Simon Kraus
1561—1564	Frankfurt/O.	Simon Kraus

4.2 Zur Wirksamkeit der Visitatoren innerhalb der Provinz

Die Überwachung und Durchsetzung des *rigor ordinis* im Auftrage des GK war eine der wesentlichsten Aufgaben der Visitatoren. Hierbei waren ihnen die *Consuetudines Cartusiae* die Richtschnur ihrer Beurteilung. Zusätzlich galt es, die ortsspezifischen Besonderheiten mit zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu anderen Kartausen¹¹⁴ liegt uns nur die Teiledition einer Visitations-Charta vor. — In einer Baseler Handschrift befindet sich die Abschrift eines Lübecker Visitationsprotokolles.¹¹⁵ Inhaltlich wird darin ein gotteslästerlicher Mönch bloßgestellt, der Prior zu Mäßigung und Einfachheit beim Essen und Trinken ermahnt und die korrekte Durchführung der Liturgie gefordert.¹¹⁶

Ansonsten sind die Mängel der Konvente nur aus den Ordinationes, den Verordnungen des jährlichen Generalkapitels für die einzelnen Häuser, zu erschließen: 1414 soll in Rügenwalde ein ungehorsamer Mönch „wie dies in den Statuten und von unsern ehemaligen Vätern verordnet ist“¹¹⁷ behandelt werden. 1424 wird ebenfalls in Rügenwalde der Konvent für die Entlassung eines Bruders gerügt und der Vorgang rückgängig gemacht.¹¹⁸ 1426 wird in Lübeck die Vorverlegung der Profeß eines Novizen abgelehnt.¹¹⁹ In Hildesheim wird 1432 dem Prior untersagt, den Laienbruder Lupoldus zu irgendwelchen Geschäften außer Haus zu senden.¹²⁰ 1447 wurde die Bitte des Frankfurter Priors um Ablösung vom Amt gewährt.¹²¹ 1448 wird in Rostock von Ausschreitungen des Bruders Petrus berichtet, die nach Klärung durch die Visitatoren beim kommenden GK erörtert werden sollen.¹²² 1449 wird der Ungehorsam von Rügenwalder Konventualen angeprangert.¹²³ 1452 wurden wesentliche Mängel im Frankfurter Konvent aufgedeckt — ungeordnetes Verlassen der Zellen, Brüche des Schweigens, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten und Verstöße gegen die Brüderlichkeit.¹²⁴ 1455 scheint es in diesem Hause auch einen zurückgekehrten flüchtigen Mönch gegeben zu haben, der nach den Statuten zu behandeln sei.¹²⁵ 1458 hat es in Hildesheim einen

inhaftierten Konversen und einen lügnerischen Mönch Stephan Lassan gegeben. Letzterer solle trotz seiner Verfehlungen mit Milde behandelt werden.¹²⁶ 1463 und 1468 wurde über denselben Mönch in Stettin berichtet, wohin er strafversetzt worden war. Der dortige Konvent opponierte gegen ihn und geriet in Unfrieden. Die Urheber der Zwistigkeiten sollten mit der ganzen Härte bestraft werden — vom Speisen auf der Erde des Refektoriums über Einsperren in das Gefängnis bis hin zur Strafversetzung in ein anderes Haus.¹²⁷ Im Jahre 1463 wird dem später berühmten Reformtheologen Johannes Hagen vom GK Schreibverbot zu innerkirchlichen Mißständen erteilt — unter Androhung der Absetzung vom Amt des Priors von Frankfurt/O.¹²⁸ 1473 wurde über mehrere strafversetzte und einen flüchtigen Konventualen Danzigs entschieden.¹²⁹ Im gleichen Jahr wurde der Lübecker Konvent daran erinnert, daß öffentliche Predigten gegen den Ordensbrauch seien!¹³⁰

Die Reaktionen des GK auf die Chartae der Visitatoren waren abgestuft — von der Ermahnung bis zur Rüge, von leichter Bestrafung mit Demutsübungen bis zur Einkerkung und Versetzung der Konventualen. Prioren wurden bei Verfehlungen weitaus härter bestraft, indem sie umgehend abgelöst wurden. Zu den besonders verantwortlichen Aufgaben der Visitatoren gehörte die Beurteilung der neugeplanten oder angebotenen Klosterstiftungen. Hierzu gehörten neben der Ortsbesichtigung auch die Überprüfung der künftigen Ausstattung und ein Bericht vor dem GK. Aus den Chartae sind wir über diese Anfangsschritte neuer Kartausen gut informiert, z. B. zu Schivelbein und Gripsholm.¹³¹ Aber auch die Ablehnung einer neuen

114 Vgl. Anm. 98.

115 Teilweise ediert bei Wätjer 60f., vgl. Rüthing, Wächter 172. Die zeitliche Einengung auf 1443—46 ergibt sich aus der Tatsache, daß zu dieser Zeit der Lübecker Prior Konvisitator war und deshalb ein auswärtiger Visitator möglich wurde.

116 Ebd. 63, 65, 70, 76.

117 ACar 100:7, 59.

118 ACar 100:8, 72.

119 Ebd. 114.

120 ACar 100:9, 81.

121 ACar 100:4, 21.

122 Ebd. 45.

123 Ebd. 68.

124 Ebd. 141.

125 Ebd. 210.

126 ACar 100:5, 47.

127 Ebd. 6, 75, 167.

128 Ebd. 168.

129 ACar 100:6, 201.

130 Ebd. 201.

131 ACar 100:3, 134, 155, 166 — vgl. Anm. 88.

Gründung ist überliefert: Der Hildesheimer Prior hatte 1472/73 die geplante Stifung des Braunschweiger Herzogs Friedrich zu beurteilen und kam zu einem ablehnenden Ergebnis!¹³²

4.3 Provinzübergreifende Wirksamkeit der Visitatoren

Die Versetzung von Mönchen und Prioren geschah vorwiegend innerhalb der Ordensprovinz. Doch auch provinzübergreifende Versetzungen wurden über das GK befohlen, z. B. wenn es sich um einen organisatorisch befähigten Prior handelte. Dies geschah bei den Versetzungen von Johannes Schelp (von Hildesheim nach Rostock und Frankfurt/O.) und Johannes Walkhoff (von Erfurt über Hildesheim, Lübeck, Rostock nach Rügenwalde). Das waren zu diesem Zeitpunkt Versetzungen von der niederdeutschen zur oberdeutschen Provinz.¹³³

Disziplinarische Versetzungen gehörten zu den härtesten Ordensstrafen und waren das Ergebnis von GK-Beschlüssen auf der Grundlage von Visitationsprotokollen. — Inwieweit es sich bei den Hospes-Mönchen um die eine oder andere Form der Versetzung handelte, läßt sich nur in wenigen Fällen exakt bestimmen.¹³⁴

Die Visitatoren hatten aber auch Mönche in ihren Provinzklöstern unterzubringen, die unschuldig in Notlagen gekommen waren. Das betraf die Prager Kartäuser nach der Auflösung ihres Klosters im Jahre 1426.¹³⁵

Die Türkenkriege ließen 1473 für die slowenischen Kartausen ähnliches befürchten.¹³⁶ Lübecker Kartäuser hatten sich sogar zur geistlichen Betreuung im Türkenfeldzug 1465¹³⁷ zur Verfügung gestellt, was allerdings ein Verstoß gegen die Ordenssatzung war. Der Rostocker Visitor Thimoteus mußte diese Angelegenheit von Ort klären.¹³⁸

Zwischen den Kartausen Gent (1328—1783) und Lübeck hat es in der 1. Hälfte des 15. Jh. gute Beziehungen gegeben: 1444 wurde der Tod des Genter Procurators und Professors von Lübeck, Johann Crowel, angezeigt.¹³⁹ 1445 wurde der Tod des ehemaligen Priors von Lübeck, Johann Boytin, und damaligen Mönchs von Gent bekanntgemacht.¹⁴⁰ Ein möglicher Verwandter, Franciscus Boytin, verstarb vor 1466 als Donat desselben Klosters.¹⁴¹ Der Hildesheimer Prior Johann von Mühlhausen scheint als Visitor beson-

ders geschätzt gewesen zu sein — eventuell sogar durchgehend von 1413—1432.¹⁴²

Eine Sonderform kartusianischer Visitationstätigkeit stellt die Teilnahme an der Reform bzw. Visitation von Frauenklöstern dar. Mir sind allerdings aus unserer Provinz nur Beispiele Rostocker Prioren bekanntgeworden. In den Jahren 1453¹⁴³ und 1492 beteiligte sich der Prior mit dem Schweriner Bischof bzw. dem Zisterzienserabt von Doberan an der Reformation des

132 „Quia Capitulum nostrum Generale recepit literas Serenissimi principis domini Frederici Domini Ducis Brunswicensis quod velit erigere nouam plantationem Ordinis nostri in dominio suo, Sed quia dictum Capitulum non est sufficienter informatum quantum dictus princeps velit impendere pro edificiis necessariis pro domo Ordinis, et an sit (!) assignati sufficientes redditus perpetui pro congrua sustentatione vnius conuentus vel quantum pro eisdem velit impendere comparandis; Ideo comittimus Visitoribus Prouincie Saxonie quod ad dictum principem accedant, et de omnibus predictis sufficienter se informant, et anno futuro Capitulum Generale aut super annum Reuerendum Patrem nostrum Cartusie clare de predictis informant, et interim in acceptione loci nichil attemptent.“ (1472).

133 Bahlow 57 f. — vgl. Anm. 42.

134 Vgl. Anm. 126 und 127.

135 Aus den Todesanzeigen des GK sind z. B. zu entnehmen: 1433: D. Albertus mon. prof. Legnitz quondam Procurator Prag,

D. Nicolas de Moravia mon. prof. Prag. ultimo Seitz.

1437: D. Matheus dudum vic. Prag. ultimo prof. Mauerbach.

1439: D. Johannes Hersfelt quondam sacrista ... Prag ... ultimo?

1447: D. Thomas mon. primo Prag ultimo Axspach.

1459: D. Joh. Puezbach ... primo Prag ... ultimo Orlichristi ... — vgl. ACar 100:10, 160, 198; 100:3, 50; 100:4, 5; 100:5, 58.

136 ACar 100:6, 191.

137 ACar 100:5, 222. „Priori ... Lubeck —timus eidem reconciliationem personarum domus sue que contra Turcum exierunt, cum penitentie iniunctione iuxta suam discretionem, et faciat hoc cum consilio alterius Visitorum.“

138 „Priori ... Rostock ... Et acta et disposita per eundem circa Ordinis nostri domorum prouincie sue que contra Turcos exierunt, grata et accepta habentes ratificamus, eciam vltiorum et plenam earundem reconciliationem eidem committentes ...“ — ebd.

139 Zu Crowel ist bekannt, daß er 1402 in Prag studierte, dann in die Lübecker Kartause eintrat und dort 1409—18 als Prokurator wirkte — vgl. Ohlbaum 48; ACar 100:3, 142, 177.

140 Johann Boytin ist auf der Priorsliste Lübecks bei Wätjer nicht ausgewiesen. Dagegen in ACar 100:3, 163: „† dominus Johannes Boytin, monachus professus domus Vallis Regalis prope Gandauun, qui alias fuit Prior domus Templi Marie prope Lubeck ...“

141 ACar 100:6, 8.

142 Sein Vorgänger im Hildesheimer Priorat war Johann Rötlos bis 1413 — vgl. Anm. 30.

143 Schmaltz, K.: Kirchengeschichte Mecklenburgs I, Schwerin 1935, 249f.; Schlegel, Rostock 137.

Zisterzienserinnenkloster Hl. Kreuz in Rostock.¹⁴⁴ 1498 bzw. 1501 wurden in ähnlicher Weise die Benediktinerinnenklöster Dobbartin und Rühn visitiert und reformiert.¹⁴⁵

4.4 Abwehrkampf in der Reformationszeit

Aus der vorläufigen Liste der Provinzvisitatoren geht hervor, daß in den Reformationsjahren (ca. 1521 bis 1551) die Last der Verantwortung als Hauptvisitatoren den Rostocker und Frankfurter Prioren zufiel. Ihre Standhaftigkeit bestimmte Überleben oder Untergang unserer Kartausen.

Betrachten wir einmal näher Leben und Wirksamkeit der drei Prioren Heinrich Eler († 1526) und Marquard Behr († 1553) von Rostock sowie Peter Golitz († 1551) von Frankfurt/O.¹⁴⁶

*Heinrich Eler*¹⁴⁷ war Sohn des Rostocker Ratsherrn Conrad und dessen Ehefrau Anneke.¹⁴⁸ Im Jahre 1486 immatrikulierte er sich an der Alma mater seiner Heimatstadt. 1493 war H. Eler schon Kartäuser.¹⁴⁹

1505 wurde er Nachfolger des verdienstvollen Priors Thimoteus II.¹⁵⁰ 1511 war er Konvisitator des Priors Henning von Hildesheim bei der Visitation Rügenwaldes.¹⁵¹ Die Visitatoren bemängelten Verstöße gegen die Ordensregeln — z. B. Gespräche der Mönche mit weiblichen Personen, Besuche Auswärtiger im Kloster, unerlaubter Briefverkehr und Überschreitungen der Speiseregeln. Ein Jahrzehnt später mußte Heinrich als Provinzvisitator mit dem Konvisitator Hieronymus von Stettin in demselben Kloster gegen schwerwiegende Verstöße gegen die Ordenszucht einschreiten. — Verbale und/oder tätliche Auseinandersetzungen im Konvent mußten geahndet werden unter Androhung von Gefängnisstrafen. 1523 beklagte Heinrich die Zerstörung der Kartause Konradsburg bei Aschersleben und ermahnte seine Mitbrüder zur Standfestigkeit im katholischen Glauben. Er starb im Jahre 1526. Prior Heinrich Eler wurde vom Ordenschronisten Georg Schwengel unter die „viri illustres“ der Ordensprovinz gezählt.¹⁵² Hierzu mag beigetragen haben, daß sich zu diesem Zeitpunkt (Mitte 18. Jh.) noch ein Manuskript Heinrichs in der Bibliothek der Kartause Danzig befunden hatte. Das Manuskript hatte den Titel „Vitam D.N.I.C. eiusqu. Sanct. Genitricis Mariae in 4 parte folii (cc. 1500) descripta.“ Der Nachfolger Heinrichs im Priorat war Marquard Behr.¹⁵³

Marquard Behr entstammte einer pommerschen Adelsfamilie der Linie Nustrow/Neuhof. 1509 immatrikulierte er sich in Rostock und erwarb im Jahre 1511 den Titel eines Baccalaureus artium.¹⁵⁴ Nach der Resignation bzw. dem Ableben von Prior H. Eler (1525/26), wurde er in einer für unser Kloster kritischen Zeit zum Prior gewählt. In Rostock erhielt die Reformationsbewegung zur gleichen Zeit mit dem Ratssyndikus Johann Oldendorp ihren stärksten Förderer. Mit erhabener Würde, großer Festigkeit im Glauben und aufopferungsvollem Kampf verstand es der Prior, die Kartause über zwei Jahrzehnte hindurch zu leiten. Das Kloster Marienehe gehörte bis zur gewaltsamen Unterdrückung im Jahre 1552 zur Zufluchtsstätte der Rostocker Katholiken, nachdem ab 1. April 1531 offiziell jeder katholische Gottesdienst in der Stadt verboten war. Persönlichen Freundschaften und der geschickten Verhandlungsführung M. Behrs ist es zu verdanken, daß die Kartause bis zum Schluß intakt blieb.¹⁵⁵ Zeitweise mag ein kaiserlicher Schutzbrief von 1530 noch seine Wirkung getan haben. — Am 15. März 1552 wurde er auf jeden Fall ignoriert, als 300 (!) berittene Soldaten auf Befehl Herzog Johann Albrechts das Kloster stürmten und die Kartäuser gewaltsam vertrieben.

Über das Reichskammergericht zu Speyer versuchte Prior Marquard 1553, eine Klage auf Herausgabe des okkupierten Besitzes zu erreichen. Doch er starb im Herbst desselben Jahres als Exilant in der Lübecker Kartause. Der Prozeß verlief unter seinem Nachfolger Christian im Sande.

Als Visitator der Ordensprovinz Sachsen begegnet uns Marquard Behr im Jahre 1534 bei der Visitation der

144 Schröder, D.: Papistisches Mecklenburg I, Wismar 1739, 2383.

145 Weißbach, J.: Staat und Kirche in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, in: MJB 75, 1910, 29—130, vgl. 124, 128.

146 Schwengel, ACar 90: 8, II 324; le Vasseur III, 474, Bahlow 60.

147 Schlegel, Rostock 143.

148 Rostock Stadtarchiv, Testamente, 1499 Nov. 2.

149 Ebd. Regest der Schröterschen Sammlung Nr. 161 zu 1493 Mai 4; 1490 hatte sein Vater eine Stiftung für die Kartause vorgesehen — vgl. ebd.; Witschopbok 5, fol. 112^r; Matrikel d. Uni. Rostock I, Rostock 1889, 244^a.

150 Thimoteus starb am 8. Nov. (1505) — vgl. Schlegel, Rostock 150.

151 Hoogeweg II, 380 f.

152 Schwengel, ACar 90: 8, pII, 324.

153 Lisch, G. C. F.: Marquard Behr, letzter Prior der Karthause Marienehe bei Rostock und der Untergang der Karthause, in: MJB 27, 1862, 3—83; ADB 20, 1884, 412; Schlegel, Rostock 140 ff.

154 Matrikel Rostock II, 38^b, 47^b — vgl. Anm. 149.

155 Vgl. Statusbericht von 1458 unten.

Kartause Frankfurt/O. Gemeinsam mit dem Prokurator aus Lignitz (Schlesien) hielt er sich hier 5 Tage auf.¹⁵⁶

Der Frankfurter Prior *Peter Golitz* († 1551) war der wichtigste Visitor unserer Provinz zur Reformationszeit. Er war im Jahre 1509 Prokurator in Frankfurt/O. und wurde 1513 als Prior berufen.¹⁵⁷ 1525 ist er erstmalig als Visitor der Provinz Sachsen bei der Visitation des Klosters Rügenwalde belegt: Prior Peter Schulte wurden seine Bemühungen in den lutherischen Wirren anerkannt, seiner Bitte um Abberufung aus dem Amt jedoch umgehend entsprochen.¹⁵⁸ In den Jahren 1528—32 übernahm Peter Golitz sogar persönlich das Priorat von Rügenwalde.¹⁵⁹

Bei den Auseinandersetzungen mit Kurfürst Joachim II. von Brandenburg erleben wir ihn als kämpferischen Prior. Im Jahre 1538 scheute er nicht das äußerste Mittel gegen seinen reformatorisch gesinnten Landesherrn — den Gang vor das Reichskammergericht zu Speyer.¹⁶⁰ Der widerstrebende Prior wurde daraufhin mit seinem Prokurator sechs Wochen in Spandau inhaftiert. Nach der Durchsetzung der Reformation wurde die Kartause am 15. November 1538 im Spandauer Vertrag mit allen Besitzungen der Universität Frankfurt/O. übereignet.¹⁶¹ Die Kartäuser durften wohnen bleiben, jedoch keine Novizen aufnehmen. Prior Petrus versuchte weiter für den bedrängten Orden zu wirken. 1543 übernahm er nach der gewaltsamen Vertreibung Dietrich Lohers aus Hildesheim zusätzlich die Leitung der dortigen Kartause. Dadurch konnte die Existenz der Hildesheimer Kartause über diese kritische Zeit hinaus gesichert werden.¹⁶²

Ein bedeutsames Dokument für unsere Provinz stellt der Statusbericht zum Jahre 1548 dar.¹⁶³ Peter Golitz fertigte ihn am 10. Mai 1548 für Prior Dietrich Loher von Buxheim an — zu diesem Zeitpunkt vom Orden für alle 4 deutschen Provinzen als Generalvisitor bevollmächtigt. Der Zustandsbericht diente D. Loher als Verhandlungsgrundlage bei dem „geharnischten“ Reichstag von Augsburg 1547/48.

Nüchtern und sachlich wurde der augenblickliche Zustand jedes Hauses dargelegt.¹⁶⁴

- In Gripsholm wären 1526 die Mönche vertrieben und die Güter durch König Gustav besetzt worden.
- In Stettin wären etwa 1536 die Güter beschlagnahmt und z. Zt. mit einem Konversen und einem Donaten in weltlichen Kleidern bewohnt.
- In Rügenwalde würden sich noch 2 Donati befinden, die Güter seien entfremdet.

- In Schivelbein wären bis auf 2 Konversen die übrigen Mönche verlegt worden, da die Güter besetzt seien.
- Das Frankfurter Haus sei 1538 zur Universität geschlagen worden, der Prokurator müßte in der klösterlichen „Destillatio aquarum“ arbeiten.
- Das Haus Lignitz sei ihm (Peter Golitz) 1529 vom Visitor der Ordensprovinz *Alemaniae inferior* zur weiteren Betreuung übergeben und bis zum Ableben des dortigen Priors (ca. 1536) visitiert worden. Danach habe der Herzog die Güter besetzt und die Mönche (Prior und 1 Mönch) verjagt.
- In Preußen seien 1543 die Klostergüter aus Mangel an Ordenspersonen für die Einrichtung eines Studiums freigegeben. Seine (Peter Golitz) persönliche Vorsprache beim katholischen Fürsten (Polenkönig) habe zur Überstellung des Hauses an den Diözesanbischof von Warschau geführt, der aber die Privilegien des Ordens zerstörte. Das Haus sei z. Zt. sehr verschuldet.

Nur 3 Häuser würden noch ihre Güter besitzen:

- In Lübeck würde man durch den dänischen König, der Lutheraner sei, belastet. Er verbiete die Visitationen nach dem Ordensbrauch. Unter Androhung der Vertreibung versuche er, die Ordenspersonen zur Häresie zu bringen. Einige wenige würden sich den häretischen Anordnungen anpassen. Dem Haus müsse dringend geholfen werden.
- Den Zustand und Niedergang des Hauses Hildesheim würde er (Loher) ja kennen¹⁶⁵ — es habe durch Gottes Gnade noch seine Güter behalten.
- Durch Unterstützung des katholischen Fürsten Albrecht VII. von Mecklenburg († 1547) sei auch das Haus Rostock erhalten und würde noch der göttlichen Ordensregel folgen. Diese 3 Häuser hätten von 1535 an die Unterstützung der Provinz erhalten, ohne allerdings anderen irgendwie helfen zu können. —

Soweit diese Dokumentation.

156 Bahlow 61.

157 Ebd. 60; Klinkott, Diss. 35 ff.

158 Hoogeweg II, 385 f.

159 le Vasseur III, 474; Bahlow 60.

160 Klinkott, Diss. 46.

161 Ebd. 50. Der Vollzug dieser Festlegungen erfolgte am 3. April 1540.

162 Bahlow 60; le Vasseur III, 474.

163 Stöhlker 34 — vgl. Anm. 14.

164 Ebd. 62 ff.

165 Dietrich Loher war 1539—42 in Hildesheim als Prior wirksam, mußte dann nach Buxheim fliehen und wurde 1543 hier als Prior eingesetzt — vgl. Schlegel, Hildesheim 14.

Die Bemühungen von Peter Golitz wurden von seiten des Ordens in einem ausführlichen Nachruf gewürdigt.¹⁶⁶

Peter Golitz verkörperte den Typ des aktiven Ordensoberen, der die dringlichen Probleme dieser unruhigen Zeit pragmatisch und nüchtern zu lösen versuchte.

- Sein persönlicher Einsatz in Hildesheim sicherte den Aufbau eines neuen Konventes — und damit das Überleben der Kartause.
- Für Danzig bedeutete seine Reise an den polnischen Königshof mit der folgenden Unterstellung unter die Oberhoheit des Warschauer Bischofs ebenfalls — allerdings sehr viel später — das Weiterbestehen der Kartause. Auf Grund der geistlichen Lehenshoheiten ließ sich die Restitution des Klosters 1589 durch Prior Lambert Ningel von Mainz leichter bewirken, als wenn ein weltlicher Besitzer bestanden hätte.

In den Ausführungen haben wir drei grundverschiedene Visitatoren kennengelernt:

Heinrich Eler war noch ganz von den strengen Ordensidealen geprägt. Unter den hereinbrechenden Änderungen der Reformation verstand er die Zeit nicht mehr und konnte nur noch die Verhältnisse beklagen.

Marquard Behr versuchte mit Besonnenheit, Würde und Rechtsmitteln gegen den säkularisierenden Landesherrn vorzugehen — und scheiterte ebenfalls.

Erst *Peter Golitz* konnte durch außergewöhnliche Schritte in einer außergewöhnlichen Zeit einige Erfolge für seinen Orden erzielen.

5. Der Untergang der Saxonia

Die Auflösung der Provincia Saxonica dauerte fast ein halbes Jahrhundert. Zwischen 1526 und 1548 waren schon 5 der 9 Kartausen definitiv aufgelöst. — Zu diesem Zeitpunkt wurden die beiden Kartausen Lübeck und Danzig als hochgradig gefährdet eingeschätzt. Einzig die Klöster Rostock und Hildesheim waren noch im ungehinderten Güterbesitz. — Aber nur wenige Jahre später wurden die Rostocker und Lübecker Kartäuser vertrieben.

In der Arbeit unserer letzten Visitatoren lassen sich die folgenden Schritte der Auflösung gut beobachten:

- Der Tod von Prior Johann Hamer (1560 Mai 16) machte eine Neuwahl im Danziger Konvent notwendig. Sie wurde von Prior Johann Femex als Visitator der Provincia Saxonica geleitet. Die feierliche Einführung des neuerwählten Rektors Johannes Spier ins Priorat erfolgte am 1. Dezember 1561 durch Simon Kraus. Er war Prior von Frankfurt/O. und Erfurt sowie als Konvisitator der Saxonica eingesetzt.
- Wenig später, am 21. Februar 1562, urkundete Simon Kraus inzwischen „als vom Generalkapital bestellter Visitator der Sächsischen und Schwäbischen (id est Alem. inf.) Provintz.“¹⁶⁷
- Im Jahre 1578 zog das GK weitere Konsequenzen aus der Situation: In den letztmalig veröffentlichten Ordinationes für die Provincia Saxonica wurde das Visitationenrecht auf die Visitatoren der Provincia Rheni übertragen. In den beiden folgenden Jahrzehnten waren dies die Prioren Johann Wittenius von Koblenz und Lambert Ningel von Mainz.¹⁶⁸ Unser Ordenshistoriker Georg Schwengel kommt hier schon zu dem lapidaren Schluß: „Hac de interitu Provinciae.“
- Im Jahre 1583 veranlaßt das GK wiederum die Visitation des zeitweilig einzigen norddeutschen Klosters Hildesheim durch die rheinischen Visitatoren.¹⁶⁹
- 1589 wurden die beiden Kartausen Hildesheim und Danzig offiziell der Provinciae Rheni inkorporiert. Dieses Faktum wurde dann 1592 nochmals bestätigt.¹⁷⁰

Damit war die Auflösung der einst blühenden norddeutschen Kartäuserprovinz Sachsen vollendet. — Nur noch gelegentlich taucht der Name „Saxonica“ in den spärlichen Ordensakten auf. z. B. 1647 bei der Todesanzeige für den Kölner Prior Georg Erpel als „Convisit. Prov. Rheni et Saxonicae“.¹⁷¹

166 S. Anm. 30.

167 Schwengel, ACAR 90:4, 176f.

168 Ebd. 175: „Chartae Capitul. gener. 1578 ... Provincia Saxonica visitabunt Priores domorum Confluentiae et cum Socio Priore, quem ad hoc delegerit. Hac de interitu Provinciae ...“

169 „Provincia Saxonica ... ad tempora usque haereseos per Lutherum excitatae, inde decrescere cepit et circa an: 1583 pernitens interiit.“ — vgl. ders. ACAR 90:10 II, 292.

170 „A^o 1589 incorporatae sunt Prov^{ae} huic Domus Hildesii et Dantisci ...“ und „Qua (Prov. Saxon.) extincta per Haereticos domum incorporata est Provinciae Rheni A^o 1592.“ — vgl. ders., ACAR 90:4, 82, 161; Goder 204 Anm. 3 — s. Anm. 41.

171 Schwengel, ACAR 90:4, 175, 177.

Anhang

Abkürzungen: GK: Generalkapitel
PK: Profeßkloster

Die Hauptvisitatoren der Ordensprovinz Saxoniae¹⁷²

1. Prior von Rostock: *Heinrich Reczekow von Ribnitz* (de Rybbenicz, Rebenitz, Rybbenytze)
Stud. Prag: Bacc. art. 1377, lic. art. 1379, mag. art. 1379, examiner 1381—87, 1389—98, intit. in iure des nat. Saxon. 1386, rector univ. 1392, collegiatus collegii Caroli 1396, subdiac. ordinatus de dioc. Zwerin. 1397, rector eccl. paroch. in Karlowicz dioc. Wratisslaw. 1400 PK unbekannt (Prag?, Stettin?)
Prior Rostock 1406—35
1411 mit der Visitation der in Aufbau befindlichen Prov. Saxoniae vom GK beauftragt
Tod: 1435 na. Juni 19
Lit.: *Schlegel*, Rostock 130, 136, 142, 150; *Triska* 167.
2. Prior von Stettin:
 1. *Theodericus Glaus/Glancz*
Stud. Prag de nat. Saxon.
incip. in iure 1373
† Ch. 1419
oder
 2. *Johann Westfal*
Stud. Prag intit. in iure 1392
† Ch. 1437
 3. *Johann von Mühlhausen* (s. unter 3.)
Visitor 1412
Lit.: ACar 100:10, 28, 198; *Triska* 323, 500.
3. Prior von Hildesheim: *Johann Bischoferode von Mühlhausen*
Stud. Erfurt: intit. 1394, bacc. art. 1396, mgr. art. 1400 PK Erfurt, Prior Hildesheim (14(13)—34, Prior Stettin (?)
Visitor: 14(13)—32, Diffinitor Cap. gen. 1424, 1428, 1432
Tod: 1434 Febr. 26
Lit.: ACar 100:8, 43, 58; 100:9, 1, 62, 86; *Schlegel*, Hildesheim 13; *Kleineidam* I, 400.
4. Prior von Stettin: *Jakob*
Prior von Frankfurt: vor 1433, Prior von Stettin 1433—35
PK unbekannt
Visitor: 1433—34
Tod: unbekannt
Lit.: ACar 100:9, 126; *Ohlbaum* 39.
5. Prior von Lübeck: *Gottfried Basedow von Lüneburg*
Sohn des Ratsherrn Bernhard B. aus Lüneburg
Verwandschaft mit Prior Johann Rode von Hamburg

Stud. Prag: intit. iure 1402, bacc. 1404
PK Lübeck ca. 1410/11, Prior Lübeck 1413—38, Prior Hildesheim 14(38)40—43 absol.
Visitor: 1435—36, 1440—42
Konvisitor: 1420—34
Tod: 1456 März 7
Lit.: ACar 100:5, 8, 32; *Ohlbaum* 47; *Triska* 129, *le Vasseur* I, 283f.

6. Prior von Hildesheim und Rostock: *Heinrich Sculteti*
Stud. Prag: intit. in iure de nat. Saxon. 1399
PK Rostock, Vic. Rostock —1436, Prior Hildesheim 1436—38, Prior Rostock 1439—47
Visitor: 1437—38, 1443—46
Konvisitor: 1439—42
Tod: 1459 März 5
Lit.: ACar 100:5, 79; *Hoogeweg* II, 380, 607; *Schlegel*, Rostock 136, 138, 150; *Triska* 165.
7. Prior von Hildesheim: *Nicolaus Stadis*
PK Rostock, Prior Frankfurt/O., Prior Hildesheim 1439/40
Visitor: 1439—40
Tod: Ch 1451
Lit.: ACar 100:4, 104; *Schlegel*, Rostock 138.
8. Prior von Rostock: *Thimoteus I.*
PK Rostock, Prokurator Rostock 1435—36, Prior Stettin 1439—42, Prior Rostock 1447—68
Visitor: 1447—49, 1453, 1456—67
Konvisitor: 1450—52
Tod: 1468 Jan. 2
Lit.: ACar 100:6, 55; *Hirsch* 116ff.; *Hoogeweg* II, 601, 625; *Klinkott* Jb. 24, 1929, 160; *Schmaltz* I, 249f.; *Schlegel* Rostock 136, 138, 150; *Schwengel* ACar 90:4, 212f.
9. Prior von Lübeck: *Paulus Glambeck/Grambek*
PK Lübeck (?), Prokurator, Prior Rügenwalde 1429—38, Prior Lübeck 14(38)/43—53/57
Visitor: 1450—52
Konvisitor: 1443—49
Tod: 1462 Sept. 11/12
Lit.: ACar 100:5, 150; *Lemcke* 164, 177; *Jessin* 180; *Hoogeweg* II, 380, 601; *Schwengel* ACar 90:4, 212f.; *le Vasseur* III, 272; *Wätjer* 58.
10. Prior Hildesheim: unbekannt
Visitor: 1454—55
Konvisitor: 1453, 1456—58
Lit.: ACar 100:4, 166, 190, 213, 238; 100:5, 28, 52.

¹⁷² Die Übersicht zu den Prinzipalvisitatoren ist als erster Versuch zu einer Prosopographie gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

11. Prior von Frankfurt/O.: *Nicolaus Wiscock/Wisstock/Wittstock*
PK Rostock, Prior von Frankfurt/O. 1468—70, Prior Rostock 1468, 1470—71, 1473 „olim Prior“
Visitor: 1468
Tod: 1491 Febr. 6
Lit.: *Bahlow* 60; *Schlegel* Rostock 138, 150; *le Vasseur* I, 161.
12. Prior von Stettin: *Johann Kummerow*
PK unbekannt, Prior Schivelbein vor 1466, Prior Stettin 1466—86, 1489—96
Visitor: 1469—85
Konvisitor: 1468
Tod: 1496 Sept. 21
Lit.: *Hoogeweg* II, 625; *Le Vasseur* III, 330.
13. Prior von Schivelbein: *Jakobus Crogher/Krüger*
PK Schivelbein, Prior Schivelbein vor 1487, absol. zum Rektorat in Gripsholm
Visitor: 1487
Tod: 1537 nach 70 J. Ordenszugehörigkeit
Lit.: *Schwengel*, ACar 90:4, 215; *le Vasseur* I, 141f.
14. Prior von Lübeck: *Georgius*
PK Lübeck, Prior Lübeck 1484—94 (1502)
Visitor: 1488—91
Tod: nach 1502 März 19
Lit.: *Jessin* 135f., *Schwengel*, ACar 90:4, 192f.; *Wätjer* 58.
15. Prior von Rostock: *Thimoteus II. Averdick/Overdijk, Overdyck* aus Eutin
Stud. Rostock: intit. 1469
PK Rostock, Prokurator Rostock 1474—86, Prior ebd. 1490—1505
Visitor: 1492—94
Konvisitor: 1491
Tod: 15(05) Nov. 8
Lit.: *Collijn* 153, *Hoogeweg* II, 379f., *Jessin* 135f., Matrikel Rostock I, 163^a; *Schlegel*, Rostock 136ff., 150.
16. Prior von Hildesheim: *Henning*
PK Hildesheim, Prior ca. 1496—1536 in Hildesheim
Visitor: 1498—1511
Konvisitor: 1494(?)
Tod: 1536 März 28
Lit.: *Hoogeweg* II, 380f.; *le Vasseur* I, 391.
17. Prior von Rostock: *Heinrich Eler aus Rostock*
Sohn des Ratsherrn Conrad und seiner Ehefrau Anneke aus Rostock
Stud. Rostock: intit. 1486, seit 1493 Profeß, Prior Rostock 1505—1526
Visitor: 1521
Konvisitor: 1511
Tod: 1526
Lit.: *Hoogeweg* II, 380f.; Matrikel Rostock I, 244^a; *Schlegel*, Rostock 140, 150; *Schwengel*, ACar 90:8, 324.
18. Prior von Frankfurt/O.: *Peter Golitz aus Diedersdorf b. Seelow*
PK Frankfurt/O., Prokurator 1509, Prior Frankfurt 1513ff., Prior Rügenwalde 1527—32, Frankfurt 1532—51, dazu 1543 noch Prior in Hildesheim
Visitor: 1525, 1543—51
Tod: 1551 Okt. 5
Lit.: *Bahlow* 60f.; *Klinkott*, Diss. 35ff.; *Stöhlker*, ACar. 108:1, 62ff.; *le Vasseur* III, 474.
19. Prior von Rostock: *Marquard Behr*
Stud. Rostock: intit. 1509, bacc. art. 1511
PK Rostock, Prior Rostock 1526—53
Visitor/Konvisitor: 1534
Tod: 1553 nach Sept. 29
Lit.: ADB 20, 1884, 414; *Lisch*, MJB 27, 3—83; Matrikel Rostock II, 38^b, 47^b; *Schlegel*, Rostock 136, 140f., 151.
20. Prior von Hildesheim: *Johann Femex*
PK unbekannt, Prior Hildesheim bis 1560
Visitor: bis 1560 Sept. 17
Tod: 1560 Sept. 17
Lit.: *Schwengel*, ACar 90:4, 220.
21. Prior von Frankfurt/O.: *Simon Kraus*
PK unbekannt, Prior von Olmütz, Hildesheim und Buxheim, Prokurator Erfurt 1548—50, Prior 1550—57, Prior Frankfurt/O. 1561—62
Visitor: 1561—64, ab 1562 auch für Alem. inf.
Konvisitor: 1561
Lit.: *Bahlow* 62; *Kurt*, ACar 108:1, 116ff.; *Schwengel*, ACar 90:4, 176f., 185.

Zwei jesuitische Quellen zum Hildesheimer „Fall Bissendorf“ — Konfessionelle Polemik als Geschichtsbewältigung

Von Ulrich Bongertmann und Jürgen Stillig

Das Schicksal des am 26. März 1629 in der Burg Steuerwald hingerichteten lutherischen Predigers von Gödringen, Johann Bissendorf, der seither für manche den Ruf eines protestantischen „Märtyrers“ hat, ist altbekannt, wenn auch in vielen Einzelheiten unklar.¹ Die Strafe der Enthauptung muß im Zusammenhang der damaligen konfessionellen Kämpfe, insbesondere der Umstände des Restitutionsedikts Kaiser Ferdinands II., gesehen werden. Die überlieferten Fakten sind öfters schon wiedergegeben worden, zuletzt 1979 von H. M. Humburg² und 1980 in der „Ortschronik von Gödringen“, und gehen meist zurück auf Lauensteins³ „Diplomatische Historie des Bisthums Hildesheim“ von 1740. Diese enthält außer einem knappen Lebenslauf das Gerichtsurteil in deutscher Sprache und zwei von Bissendorf selbst „ex carcere“ geschriebene Berichte, in denen er die Verhaftung und Verhöre durch die Jesuiten vom 15. und 26. Januar 1627 seinen Freunden mitteilt. Wie diese Berichte über ein Jahrhundert hinweg an Lauenstein gelangt sind, bleibt allerdings im dunkeln. Es existiert als weitere zentrale Quelle zur Hinrichtung ein „Kurtzer Bericht von Herr Johann Bissendorff, Pastor zu Göderingen (oder Gori) im Ambdt Ruhte“ eines Magisters Goedecken, der nach 1635 geschrieben sein muß.⁴ Er gibt den Hinweis, daß die Akten des Falles vom Magister Heinrich Oldecop abgeschrieben wurden und in die Bibliothek des Nienburger Superintendenten Johann Justus Oldecob gewandert sind. Ihr weiteres Verbleiben ist unklar.

Jesuitische Darstellungen aus dieser Zeit standen bisher nicht im Druck zur Verfügung. Im Hildesheimer Bistumsarchiv befindet sich die *Jesuitenchronik* unter dem Titel „*Historia Collegii Hildesheimensis*“, die im Jahr 1629 zu Bissendorf folgendes mitteilt (p. 176f.):

Quelle 1

Am 24. März (!) erregte die Hinrichtung eines Predigers in der Burg Steuerwald die Gemüter der

Bürger, den Zorn, die Beschimpfung und die üblen Nachreden gegen unsere unsterbliche Gesellschaft (Jesu), so daß sie Pater Johannes Schmidt, den Prokurator des Kollegs, und Heinrich Werden, den Einkäufer, zum Ziel von Steinwürfen nahmen. Die Sache verhält sich so: Johannes Bissendorf, ein Prediger in Gödringen, gebürtig aus dem Flecken Heyersum in der Präfektur Poppenburg^a, wo sein Vater das Amt eines Schreibers innehatte, hatte — wie ein geiler Bock — vor einigen Jahren ein freches Buch^b über den Glauben in deutschen und sehr unflätigen Versen unters Volk gebracht, auf Betreiben, wie er später vor den Richtern im Gefängnis bekannte und aussagte, des Hildesheimer Superintendenten M. Henning Clar^c. In diesem berüchtigten Buch machte er die Engel, den Papst, die Kardinäle, Bischöfe, Ordensleute, ja auch die adligen Hildesheimer Kanoniker herunter, und auch unsere Männer forderte der Lügner heraus, die der Schmutzfink gleichwohl eher zur Unzucht einladen mußte, als daß er irgendeine Tatsache behaupten konnte, es sei denn, daß er den Prediger P. Augustinus Turrianus^d fälschlicherweise bezichtigte, die Lutherbibel auf der Kanzel mit Füßen getreten zu haben. Angesichts der Willkür der katholischen Soldaten und sich seiner Schuld wohl bewußt, zog er sich, als der Hochw. Herr Graf Johannes v. Tilly in das Bistum kam^e, zurück. Als er

1 Vgl. dazu ausführlich die 1991 erscheinende Studie von J. Stillig: Jesuiten, Ketzler und Konvertiten.

2 H. M. Humburg: Zwei Märtyrer verschiedenen Glaubens — Johann Bissendorf und Pater Spee v. Langenfeld, in: Aus der Heimat, Beilage der „Hild. Allg. Zeitung“, 2 (31. 3. 1979), S. 12—13.

3 Joachim Barward Lauenstein war luth. Prediger an St. Michael: *Historia Diplomatica Episcopatus Hildesiensis*, *Diplomatische Historie des Bisthums Hildesheim*, Hildesheim 1740, Bd. 2, S. 158—168.

4 Abgedruckt in Georg Gieseke: *Johannes Bissendorff, Eines niedersächsischen Märtyrers Streiten und Sterben*, Hannover, Lutherhaus 1929, S. 46.

a In der übrigen Literatur heißt es meistens Papeberg.

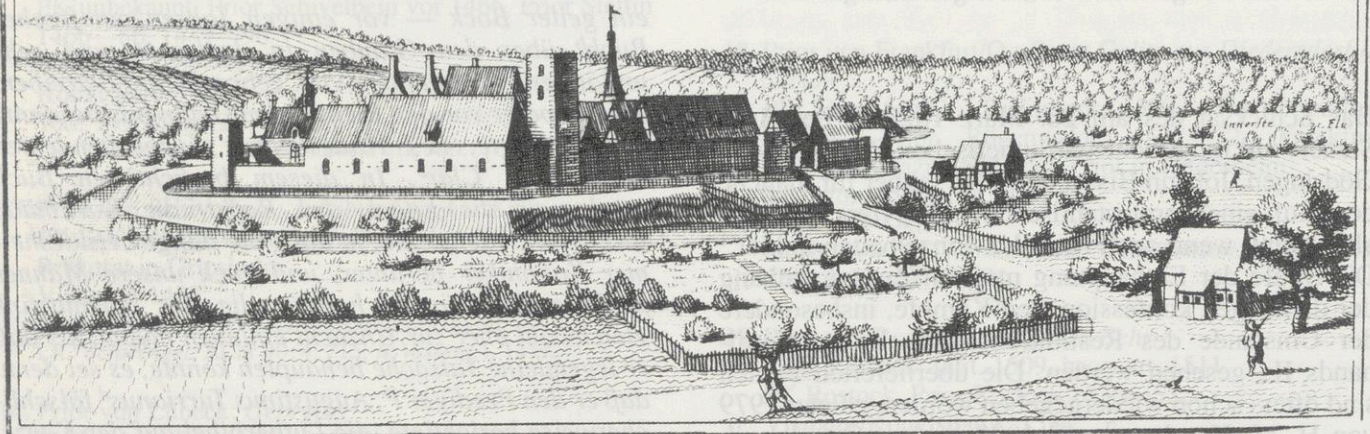
b Damit ist Bissendorfs antikatholische Kampfschrift „*Nodi Gordii Resolutio*“ von 1624 gemeint, in der er nicht zimperlich in Knittelversform mit dem Gegner umgeht.

c Henning Clar war Hildesheimer Superintendent an St. Andreas 1614—1638. Der Bericht des Magisters Goedecken nennt den Pastor Primarius zu St. Michael Albertus Westphale als Helfer Bissendorfs.

d Pater Augustinus Turrianus war der Rektor des Jesuitenkollegs (1621—1630) und in seinen Dompredigten ein streitbarer Kämpfer für die katholische Sache. Möglicherweise ist er der Verfasser der Chronik von 1629.

e 1625/26 rückte Tilly in die Nähe Hildesheims. Die Verhaftung Bissendorfs wird sonst auf Anfang 1627 datiert, dann müßte seine Haftzeit zwei Jahre betragen haben.

Steurwaldt Churfürstl. Ambthaus Im Stifft Hildesheim



Steuerwald nach Merian 1653

jedoch wiedergekommen war und an der Burg Steuerwald vorbeiging, hielt man ihn fest und nahm ihn für fast ein Jahr in Haft. Seine Prozeßunterlagen wurden auf Befehl des Fürstbischofs zu einer Universität geschickt, woher sie das Todesurteil zurückbrachten. Oft haben verschiedene von uns mit ihm trotz seiner Widerspenstigkeit über eine Konversion gesprochen; doch weil er entweder keine Gefahr fürchtete oder weil eine menschliche Rücksicht ihn täuschte, wollte er — bald leichtfertig sich nicht unterwerfend, bald recht dreist auftretend — lieber im Irrglauben sterben, als im Heiligen Geist das Rechte zu bekennen, und durch ein offizielles Urteil den Tod erleiden. Daher ist er am 24. März (!) geköpft und beim Richtblock auf einem Friedhof für Irrgläubige begraben worden. Der hoffnungslose P(ater) Friedrich Gedden wollte den Unverbesserlichen nicht über das Burgtor hinaus bis zum Hildesheimer Pöbel begleiten. Der Angeklagte verhehlte nicht den Grund seines Todes, nämlich daß er gegen den Gordischen Knoten von P. Smiglecius geschrieben habe. Nach dem Tod des Pseudopropheten, aus Wut über den Verrat der lutherischen Sache, ersannen Ein- und Umwohner wie trunken — nur sich nicht zu einem wütenden Aufstand steigend — keineswegs wenige und einfach zu durchschauende Lügen. So waren sie

gegen uns gesonnen und sprachen kämpferische Drohungen aus. Soviel von der göttlichen Bestrafung des Predigers, der, als er einst in Hildesheim die lutherische Schule von St. Andreas besuchte und eine so günstige Gelegenheit hatte, die Wahrheit zu erkennen, diese nicht nutzen wollte. Der Sünder am Blute Christi, statt (?) anders als für den berüchtigten Coeus^g sein Blut zu vergießen, verdiente es, auch seine Seele in die Unterwelt auszuspeien (?).

Während die „Historia“ im Hildesheimer Kolleg verblieb, wurden an den Provinzial in Köln und von dort weiter an den General in Rom „Jahresberichte“ jedes Kollegs geschickt. Die Form beider Selbstdarstellungen war vorgeschrieben, und aus verständlichen Gründen wiesen sie — als eine Art von Rechenschaftsberichten — inhaltlich eine stark apologetische Tendenz auf. Daher ist ihre Glaubwürdigkeit sehr vorsich-

f Martin Smiglecius SJ (1562—1618) war Professor u. a. an der Jesuitenuniversität Ingolstadt und Verfasser polemischer Kontroversschriften, so des „Nodus Gordius“ (1593 u. ö.), in dem er die Gültigkeit des evangelischen Predigeramtes angriff.

g Coeus: Aufständischer Titan, der in der Unterwelt seine Strafe erhält; vielleicht eine Anspielung auf Luther.

tig einzuschätzen. Während die „Litterae annuae“ bis 1614 sogar gedruckt erschienen sind, scheinen die für 1629 leider auch als Manuskript im Kölner Stadtarchiv verlorengegangen zu sein; jedoch ist eine Darstellung erhalten, die sich auf diese Quelle weitgehend stützt, wie die Anmerkungen belegen. Friedrich von Reiffenbergs (1719—1764) erster Band seiner „*Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem principum urbium e manuscriptis eruta ad historiam patriae illustrandam*“ erschien in Köln 1764. Dieser Band enthält die Ereignisse bis 1626, als eine Teilung der niederdeutschen in eine ober- und niederrheinische Jesuitenprovinz erfolgte; der Folgeband sollte bis 1681 reichen, ist jedoch nie erschienen und existiert lediglich noch als Manuskript, heute im Kölner Stadtarchiv (Jesuiten 664), so daß von ihm allerdings keine Wirkungsgeschichte ausgehen konnte.

Aus Hildesheimer Sicht stellt Reiffenbergs Buch insofern eine wichtige Ergänzung dar, als die Hildesheimer Jesuitengeschichte in den Handschriften von Chronik und erhaltenen Jahresberichten des Kollegs bruchstückhaft und oft nur in verkürzten Abschriften erhalten ist. Beides stand Reiffenberg aber, wie die Quellenbelege zeigen, zur Verfügung, weshalb das gesamte Werk für die Hildesheimer Regionalgeschichte wertvoll ist. Die enge inhaltliche Abhängigkeit des folgenden Textes vom ersten ist offensichtlich. Zum angesprochenen Fall Bissendorf folgen hier die Abschnitte XIV—XVI des 17. Buches, Kapitel XII, aus dem 2. Band von Reiffenbergs „*Historia*“ in Übersetzung und mit einigen Erläuterungen versehen.

Quelle 2

(Im Zusammenhang vorher ist davon die Rede, daß junge Leute, die sich der Rekatholisierung widersetzen, durch die Drohung der Folter mit dem spanischen Mantel zur Raison gebracht wurden.)

XIV) Diese Härte erregte große Mißgunst gegen den Fürstbischof und die Gesellschaft (Jesu). Wie nämlich das Volk zu Verdächtigungen geneigt ist, glaubten sie, daß diese Machenschaften von den Jesuiten ausgingen; von diesen, so hieß es, stammten derartige Fertigkeiten und derartige Geräte. Nichts aber brachte so sehr das Volk gegen die Hildesheimer Patres auf wie das Schicksal Bissendorfs, eines lutherischen Predigers. Das geringe Volk meinte, und auch jetzt noch will Lauenstein^h den Leser dies glauben machen, die Standhaftigkeit des Mannes in seiner Sekte und der gegen die Jesuiten gefaßte Haß



Postkarte: „Zur Erinnerung an die Bissendorf-Gedächtnisfeier in Göttingen, 8. September 1929“

seien es im Grunde gewesen, warum er geköpft worden sei. Er hat Bissendorfs eigene Erzählung über das mit uns stattgefundene Gespräch beigelegt, die aber so albern, verzerrt und überall mit schwarzem Gift getränkt ist, daß es eigenartig ist, daß der Mann nicht rot geworden ist, solchen Schmutz wieder auszustoßen und damit seine Seitchen zu beschmieren. Uns bleibt hier keine Zeit, diese letztlich noch hochstehende Sache aufzugreifen. Größeren Dreck noch wollen wir aus der Quelle schöpfen; und zwar werden wir erstens aus dem zeitgenössischen Berichtschreiber, zweitens aus dem Richterurteil selbst den Leser belehren, daß es viel schlimmere Verbrechen waren, die dem Gefangenen den Tod eingebracht haben. Die Sache verhält sich so: Geboren wurde Bissendorf in Pape-

^h Lauenstein ist nach den Anmerkungen Reiffenbergs Hauptquelle, die biographischen Angaben gehen wohl auf ihn zurück.

berg in recht dunkler Abkunft. Er wandte sich der Wissenschaft zu, richtete sein Interesse auf die Dichtkunst, freilich nicht auf die ernsthafte und von Gebildeten gutgeheißene, sondern die verspielte, die sich in sogenannten Leoninischen Versenⁱ gefällt. Darauf beleckte er die theologischen Fächer wie der Hund den Nil. Mehr Zeit und Mühe wandte er auf, Geschichten aus dem Futter der Proviantmaulesel zusammenzukratzen^k, damit nichts verlorengelasse, was er mit neuartigen Sorgen gefüllt verbreiten könne. Kurz darauf bewarb er sich um ein Predigeramt; dieses erhielt er ohne Verdienst in Gödringen^l, einer Gemeinde im Bereich Hildesheim, und er verletzte bald die Feder mit dem, was sein verseuchter Geist las. Er gab nämlich ein Büchlein im Satirenstil heraus, aber von meist so niedriger und obszöner Art, daß weder der Eunuchus des Terenz noch der Amphitryo des Plautus Dreckigeres enthielte. Er läßt darin öffentlich die Männer der Gesellschaft (Jesu) zur Unzucht ein und schleudert diese Sticheleien zugleich gegen andere Mönche, Hildesheimer Kanoniker, gegen Bischöfe, Kardinäle, den Papst in Rom und sogar Heilige heraus, daß weder, um die Sitten zu verderben, etwas Verseuchteres noch Schärferes, um den Streit mit den Rechtgläubigen aufzuhetzen, zu lesen oder zu erdenken ist. Die Geburt dieses Monstrums hat, wie er im Gefängnis dem Richter gestand, als Urheber Henning Clar, den damaligen Hildesheimer Superintendenten. Immer wenn dieser seinen Kot umwendete, rülpste er zugleich einen Knoblauchgestank aus. Neben anderen Lügen war dieses noch einer Ehrenpalme würdig, daß er behauptete, Augustinus Turrianus sei auf einer von Luther verdorbenen Bibel öffentlich auf der Kanzel mit Füßen herumgetreten — um so unverschämter in diesem Punkt, je mehr Zeugen ihn der Lüge hätten überführen können. Über Klerus und Gläubige verbreitete er, was immer ihm in den Sinn kam, um die Habenichtse zum Lachen zu bringen. Um ihn, der diesem Leben und den Sitten der Zyniker^m sich lange geweiht hatte, drohte es endlich übel zu stehen, und als Tilly vor Sachsen standⁿ, schnürte er seinen kleinen Besitz zusammen. Sobald er glaubte, die Wolken hätten sich vom Himmel verzogen, streckte er wieder seinen Kopf aus dem Versteck und ging zu seinem alten Amtssitz zurück. Aber er, neulich der Scylla entronnen, verfiel nun der Charybdis. Als er nämlich selbstsicher gerade die Burg Steuerwald passierte, wurde er von einem Soldaten ergriffen und in Haft weggeführt. Dorthin wurden mit einem Peiner Geistlichen unsere Männer geschickt^o, um eine Befragung des Angeklagten durchzuführen und zu sehen, ob irgendwie seine Auffassung verändert und dem Irrtum entrissen werden könne. Ein

Priester von der Gesellschaft sprach ihn freundlich an, wie die Aufzeichnung Bissendorfs selbst bezeugt, und befragte ihn bei einem Kelch voll Wein über die Schriften, seine Studien und seinen Glauben. Als er darauf nicht nur widerspenstig, sondern auch unverschämt und nach Possenreißermanier antwortete, ließen die heimholenden Diener davon ab, einen Neger zu waschen^p. So ist weltlichen Richtern der Fall zur Untersuchung übergeben worden, und von diesen ist er nach Köln geschickt worden: dort sind die Aussagen des Angeklagten untersucht und Zeugen gehört, und dann ist das Todesurteil gegen den Angeklagten verhängt worden, das lateinisch so lautet:^q

XV) Im Kapitalprozeß des Hildesheimer Fürstlichen Fiscus als Kläger auf der einen Seite und Joh. Bissendorf als Angeklagten auf der anderen wird nach sorgfältiger Prüfung der Sache, und nach dem vorgesehenen rechtlichen Wege, und nach dem Geständnis des Eingekerkerten, schließlich als rechtens geurteilt: daß der Angeklagte wegen eines ehrenrührigen, lasterhaften, skandalösen, gegen die Heiligen, Personen des niedrigen und hohen, des geistlichen und weltlichen Standes, gegen die Hlg. Kath. Kirche und

i Leoninische Verse: Mittellateinisches Versmaß, in dem sich Mitte und Ende des Verses reimen; in der deutschen Dichtung wurde es u. a. benutzt vom vielgelesenen antijesuitischen Satiriker Johann Fischart (1546—1590), möglicherweise einem Vorbild für den jungen Bissendorf. Er hatte als Student einen gewissen Ruf wegen seiner aus dem Stegreif gedichteten Knittel-(hardschen)-Verse erworben, die für heutige Ohren freilich wenig elegant klingen.

k „in corradendis e centuriatorum farragine fabulis“: vermutlich ein Bild für gehässige Bagatellen, die kein Gegenstand der Poesie sein sollten.

l Nach dem Studium in Helmstedt (nachgewiesen für 1603/4) und jahrelanger Lehrertätigkeit u. a. in Pattensen trat Bissendorf 1621 sein Predigeramt in Gödringen an.

m Die antiken Zyniker, z. B. Diogenes v. Sinope „in der Tonne“, lehnten die übliche Moral ab und kannten keine Scham.

n Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge am 27. 8. 1626 hatten die Katholiken alle Trümpfe in der Hand, so daß Bissendorf auch als Prediger im braunschweigischen Gödringen um seine Person fürchten mußte.

o Unerwähnt bleibt hier die Variante des Bissendorf'schen Berichts bei Lauenstein, er habe von den Jesuiten eine Vorladung erhalten, der er arglos gefolgt sei, sei zunächst freundlich mit einem Glas Wein empfangen worden und dann erst heimtückisch in der Burg Steuerwald festgenommen worden. Jedoch erscheint ein solches Verhalten als zu naiv für einen gefährdeten Lutheraner in unsicheren Zeiten.

p „adversitores“ (Sklaven, die dem Herrn entgegenlaufen, um ihn heimzuholen) „desierunt Aethiopem lavare“ (wörtl. hörten auf, einen Äthiopier zu waschen).

q Vgl. den im damaligen Rechtsdeutsch verfaßten Urteilstext bei Lauenstein, S. 166f., oder Gieseke, S. 45.

ihre Lehre, Sakramente, Zeremonien und Kirchengebräuche, gegen die Gebote Gottes, die Zucht und Würde des gemeinen kanonischen und zivilen Rechtes, gegen des Heiligen Römischen Reiches Konstitutionen, Abschiede, Mandate, Edikte und Polizeiordnung geschriebenen und veröffentlichten und verschiedenorts verbreiteten Büchleins; ebenso wegen bei ihm im Kerker gefundenen eigenhändig verfaßten Schmähschriften als aufständischer, schändlicher und possenreißerischer Verleumder und Diffamierer nach dem vorgesehenen öffentlichen Widerruf sein Leben mit dem Schwert verlieren soll; und die erwähnten Bücher sollen zusammen mit den Schriften öffentlich verbrannt werden. So wie ihn selbst, verurteilen wir durch unseren Spruch auch all dieses dazu. Zur Beurkundung dieser Sache haben wir vom Kölner Kriminalgericht, ad causas genannt, dies durch unser übliches Siegel versiegeln lassen. Köln, den 7. März 1629.

XVI) Die Bücher aber, die dieses schlimme Ende Bissendorf eingetragen haben, waren vor allem zwei: „Die Lösung des Gordischen Knotens“ und das „Jesuitenlatein“: von diesen hatte er das eine dem „Gordischen Knoten über die Weihe der Priester“ von Martin Smiglecius, das andere einem kleinen Werk mit dem Titel „Latein der Prediger“ entgegengesetzt. Der Bischof hatte Pater Friedrich Gedden unter anderem beauftragt, den Gefangenen zum Heile zurückzurufen, damit er nicht mit dem Verlust dieses Lebens auch die ewige Seligkeit verliere. Jener hat sich mit dem Unglücklichen oft und lange abgegeben: doch ohne jeden Erfolg. Er ermahnte ihn wieder, als der Hinrichtungstag anbrach, die wenigen Stunden, die verblieben, mit Gewinn zu verbringen, seine Irrtümer zu beweinen, die öffentliche Beleidigung und, was er in Wort und Schrift voreilig vorgebracht hatte, vor dem Verderben zu widerrufen und vorbildhaft zu zeigen, wie einsichtig er sei. Aber alles, sei es auch im Wahn, verlachte dieser. Gedden flehte also um dessen Heil, begleitete ihn aber nicht weiter als bis zum Burgtor und empfahl den bald Sterbenden sich selbst und den höheren Mächten.

Darauf wurde er von den Wächtern zum Schicksalsplatz geführt, geköpft und nahe dem Richtplatz in der Erde begraben, die Bücher wurden am selben Ort durch den Henker verbrannt. Fünf Jahre später, als die Macht zu den Lüneburgern^s zurückgekehrt war, ist der Leichnam wieder ausgegraben worden und in ein würdigeres Grab in der Kirche von Gödringen gebracht worden. Nach der Bestrafung des Verbrechens entbrannte in Hildesheim die lutheranische Plebs in erstaunlichem Maße gegen uns, weil sie

meinte, wir allein seien die Anstifter der Schändung ihres Dieners, und sie hatte sich einmal so weit gesteigert, daß sie ohne Bedenken Johannes Schmidt und Heinrich Werden, von denen der eine das Vermögen des Kollegs verwaltete, der andere die Einkäufe tätigte, mit Steinen und Schlägen anging.

Erfahren wir etwas Neues aus diesen Darstellungen des Hildesheimer Chronisten und des Kölners Reiffenberg über das Bekannte hinaus? Für die Fakten im „Fall Bissendorf“ selbst ist das recht wenig, unsicher oder unbekannt waren bisher Details wie der Geburtsort Heyersum (Poppenburg), der Besuch der Andreasschule und eine mögliche Urheberschaft des Superintendenten Henning Clar bei den Bissendorf'schen Schriften; doch darüber hinaus machen die aggressiven Formulierungen beide Texte aufschlußreich, zumal wenn man sie neben die Darstellung des protestantischen Pastors Lauenstein legt, dessen „Diplomatische Historie“ offenbar den wütenden Gegen-schlag Reiffenbergs provozierte. Diese konfessionelle Kontroverse löste eine Kette von polemischen Stellung- und Parteinahmen bis in unsere Zeit aus, die die identitätsstiftende Macht historischen Personengedächtnisses am lokalen Beispiel zeigen können.

Das harte Vorgehen in diesem Fall hat die Stellung der Jesuiten in Hildesheim prekär gefährdet, wie aus den Übergriffen der evangelischen Bürger hervorgeht. Die Chronik spart daher nicht mit Vorwürfen gegen den „Pseudopropheten“ Bissendorf, sein Schicksal durch fehlende Einsicht und Selbstüberschätzung schuldhaft herbeigeführt zu haben, und stellt die eigenen vergeblichen Bemühungen heraus, den Todeskandidaten seelsorgerisch zu betreuen — eine Aufgabe, die ihnen übrigens bei vielen Delinquenten zufiel, um in der Todesangst noch die Konversion herbeizuführen.

r Eine in Knittelversen verfaßte Schrift Bissendorfs von 1610: „Colloquium zwischen einem Irrenden Papisten und Evangelischen Christen / von dem unnützen und vergeblichen Geschwätz des Ersten Praedicanten Lateins / so die Jesuiten an vielen Orten angeschlagen und aufgesprengt“ — 1613 und 1619 hat er sie wesentlich erweitert neu auflegen lassen unter dem Titel: „Drey christliche Gespräche ...“ Es war eine zeitübliche Schmähschrift gegen die katholische Lehre, die eine Antwort auf eine katholische Polemik von 1607 „Prädicanten-Latein“ aus der Feder Hermann Josemans war. Die aggressivste Schrift Bissendorfs, „Solatium Jesuiticum. Das ist, Catholischer Jesuiten Trost“ von 1614, findet eigenartigerweise keine Erwähnung, auch Lauenstein erwähnt sie nicht.

s Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg übernahm 1634 nach dem tödlichen Sturz vom Pferd Herzog Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel dessen Besitzungen und war also 1634/35 Landesherr in Gödringen.

Offenbar war bereits 1629 trotz der zu diesem Zeitpunkt für die Katholiken und den Jesuitenorden politisch äußerst günstigen Situation das Bedürfnis nach Rechtfertigung gegeben, auch wenn das Bewußtsein, der rechten Sache gedient zu haben, außer Zweifel stand. Welcher Art die Vorwürfe waren, ist dem „Kurtzen Bericht“ des M. Goedecken ansatzweise zu entnehmen. Das rechtliche Vorgehen scheint von anfechtbarer Art gewesen zu sein: „Er hat vor Gerichte einen Evangelischen Vorsprach Item die Sachsische Frist, ja nur auff drey Tage begehret, sich zu Verantworten, ist ihm aber alles abgeschlagen und ein Kurtzer Proceß mit ihm gemacht. Es haben etliche Hildesheimische Bürger gesehen, wie standthafftig im Glauben und Gebeth er geblieben ist, und willig sein leben dahingegeben ...“⁵

Noch über ein Jahrhundert nach der Hinrichtung prallten die konfessionellen Polemiken unversöhnlich aufeinander. Reiffenberg sah sich genötigt, die Jesuiten von direkten Schuldvorwürfen freizusprechen, sie seien die Urheber eines grausamen Martyriums. Bissendorf selbst hatte dazu die Grundlage gelegt, indem er sein letztes Gedicht⁶ dazu verwendete, sein Schicksal mit dem Johannes' des Täufers zu vergleichen. Für Lauenstein war der Fall im Zuge der Bemühungen um eine Rekatholisierung das Beispiel, wie sehr man die Lutheraner im Stift Hildesheim „graviret“ und wie hart man „sonderlich denen Predigern zugesetzt habe“ (S. 158). Seine Darstellung, soweit sie nicht bloße Wiedergabe von Dokumenten ist, läßt die Bitterkeit spüren, die der Tod „des treuen Zeugen der Evangelischen Wahrheit“ (S. 168) bei ihm ausgelöst hat.

Reiffenbergs Sprache in seiner gereizten Antwort ist mit Bildern und Metaphern durchsetzt, die es an Unflätigkeit zuerst gegenüber Lauenstein, dann gegenüber Bissendorf und Clar nicht fehlen lassen. Die lutherischen Hildesheimer stellen sich ihm als „vulgus“, „proletarii“ und „plebs“ dar. Seinem kämpferischen katholischen Bewußtsein fehlt jegliche überkonfessionelle Toleranz, auch wenn er bereits im Zeitalter der Aufklärung lebte — vielleicht ein Grund, warum der 2. Band seiner „Historia“ nicht mehr zum Druck kam, ehe 1773 der Jesuitenorden vom Papst aufgehoben worden ist.⁷

Eine um vieles abwägendere Position nahm in diesen Jahren Johann A. G. Schetelig ein. Aufmerksam geworden durch einen Hinweis des Hildesheimer Superintendents Koken — veröffentlichte er 1770 in Hamburg eine „Historische Abhandlung von einigen

höchstseltenen und wegen des unglücklichen Schicksals ihres Verfassers merkwürdigen Schriften Johann Bissendorffs, eines Zeugen der evangelischen Wahrheit im siebenzehnten Jahrhunderte“: sie sollte die inzwischen auch wegen der Verbrennung schwer zugänglichen Bücher den protestantischen Gelehrtenkreisen wieder besser bekanntmachen. In der Vorrede bereits kritisiert Schetelig dessen „zu heftige Schreibart“, die den Zeiten, in welchen er gelebt habe, zuzurechnen sei; doch müsse für den „Zeugen und Märtyrer der Wahrheit“ Bissendorf ein Platz in der Kirchengeschichte gesichert werden. Auf den Schlußseiten (46—48) nimmt er bei aller Anerkennung des gezeigten Mutes den Fall zum Beweis, „wie sehr man, bey einer an sich sehr guten Sache und Absicht dergleichen die Verteidigung der Wahrheit zur Ehre Gottes ist, durch einen unbehutsamen und von Klugheit nicht gehörig gemäßigten Eifer, sich selbst auf das stärkste schaden könne“. Von einem Theologen erwartet er eher, „den Irrenden, den anders Denkenden, mit dem sanftmüthigen Geiste des Evangelii zu gewinnen suchen“. So gerät die Ruhmrede auf Bissendorf fast zur Abkanzlung eines „sehr cholertischen Temperamentes“ und zum Plädoyer für Mittel und Waffen in der Glaubensverkündigung, „welche die Menschenliebe, die Liebe des Nächsten, und die Wahrheitsliebe darreichen, erlauben und schärfen“.

Erheblich weniger Zweifel erfüllten den Elzer Pastor Busse, als er 1821 eine umfangreiche und sehr malerisch ausgeweitete Darstellung vom „Leben und unglücklichen Ende des evangelischen Märtyrers“ Bissendorf im „Hannoverschen Magazin“⁸ gab. Sein Versuch, alle Nachrichten über Bissendorffs Leben zu sichern, stieß bereits auf nur noch wenige Spuren, einige auch in mündlichen Überlieferungen, die sich „hie und da noch erhielten“ und ihm endlich wert schienen, aufgezeichnet zu werden. Busse ist Feuer und Flamme für seinen Helden: „So fiel Bissendorf, als Opfer seines felsenfesten Glaubens, seiner seltenen und unerschütterlichen Anhänglichkeit an die geliebten Confessions-Verwandten, und seiner traurigen Zeitläufte.“ (S. 723) Mit Genugtuung beschrieb er die

5 Gieseke, S. 46.

6 Vgl. den Text bei Lauenstein, S. 166 und Gieseke, Titelblatt: „Wann mirs aber solte ergehen, wie Johanni Baptistae geschehen.“

7 Bevor ein Buch eines Jesuiten erschien, wurde es von einem kompetenten Ordensmitglied kritisiert und gegebenenfalls für die Ordenszwecke korrigiert. Im Kölner Stadtarchiv liegen die Zensurbemerkungen noch bei Reiffenbergs Manuskript des 2. Bandes.

8 Erschienen am 7./10./14. November 1821, S. 707—727.

angebliche Bestrafung der Jesuiten durch Herzog Georg 1634: Die versprengten Jesuiten seien in Steuerwald gefangengesetzt, zur Bezahlung eines prächtigen Sarges und zum eigenhändigen Ausgraben des Leichnams gezwungen worden. Beim neuen Begräbnis hätten 12 Jesuiten die Leiche getragen, die anderen „mit entblößtem und gebücktem Haupte“ seien dahinter gefolgt; kniend mußten sie die Leichenpredigt anhören, bevor sie außer Landes gebracht wurden. Eine Quelle dafür gibt Pastor Busse nicht an.

Noch war der Jesuitenorden durch die Gesetze des bereits beendeten Kulturkampfes verboten, als sich 1889/90 zur Beteiligung der Jesuiten am Todesurteil eine Kontroverse zwischen dem Protestanten Prof. Friedrich Koldewey⁹ und den jesuitischen Historikern Bernhard Duhr und Matthias Reichmann¹⁰ entwickelte. Letzteren war im Kampf gegen antijesuitische Anklagen sehr daran gelegen, den Orden von jeder Blutschuld loszusprechen. Reichmann setzt dafür offensiv wie in einer Nachahmung Reiffenbergs die Verunglimpfung der Person Bissendorfs fort und nennt ihn u. a. einen „finsternen und verschlossenen Misanthropen“. Sein Schlußsatz lautet: „Gewiß, um einen solchen Märtyrer wird niemand die Protestanten beneiden: sie hätten allen Grund, von ihm zu schweigen.“ Die Ablenkungsbemühungen sind verständlich. Schließlich waren die antijesuitischen Empfindungen im protestantischen Deutschland so groß, daß trotz aller Anstrengungen durch die Zentrumsparterie die Jesuiten erst 1917 wieder in vollem Umfang tätig werden durften.

Die bisher umfangreichste Darstellung hat Bissendorfs Schicksal zum 300sten Todestag gefunden durch den Dransfelder luth. Pastor Georg Gieseke, der von 1885 bis 1891 die vakante Gemeinde Gödringen selbst betreut hat: „Johannes Bissendorff. Eines niedersächsischen Märtyrers Streiten und Sterben“ (s. Anm. 4). Nach gründlicher Recherche und mit nüchterner Kritik räumt er manches Legendäre, das ohne Anhaltspunkt in der gesicherten Überlieferung ist, beiseite und zeigt, ohne allerdings Bissendorf das Märtyrertum abzusprechen, das Bild eines keineswegs großen, doch aufrechten und zeittypisch „knorrigen“ und furchtlosen Glaubensbekenners, dessen Gedächtnis wieder wachgerufen werden müsse. Er hält den Fall für einen „Justizmord“, da das Kölner Gericht kein Recht gehabt habe, einen Braunschweiger Untertan zu verurteilen. Die Jesuiten waren für ihn die treibenden Kräfte in der Sache. Gieseke sieht auch Parallelen zu seiner Gegenwart, in der die evangelische Kirche „in hartem Kampf gegenüber dem Ansturm der katholischen Kirche an

der einen und den christentumsfeindlichen Mächten auf der anderen Seite“ stehe¹¹. Das Jubiläumsjahr 1929 veranlaßte dann die katholische Publizistik aufs neue, protestantischen Vorwürfen gegen die Jesuiten entgegenzutreten. Ein Artikel in der Hild. (Kornackerschen) Zeitung am Sonntag¹² vom 8. 9. 1929 legte großen Wert darauf, daß ein weltliches Gericht das zugegeben grausame Urteil über den Prediger fällte und die Jesuiten nur als Angegriffene am Prozeß beteiligt waren. Keineswegs sei der streitbare Bissendorf ein Märtyrer: „Er büßte für seine Halsstarrigkeit und Steifnackigkeit.“ Die Erhebung zum Märtyrer sei eine „Irreführung der öffentlichen Meinung“. Die evangelische Seite habe schließlich genug andere Vorbilder, um das religiös-sittliche Leben in „unserer sturmdurchpeitschten Zeit“ anzuregen.

Doch die Bekennerfigur Bissendorf wurde weiterhin hochgehalten. Im zuweilen mit „braunen“ Tönen durchsetzten „Heimatbeobachter, Sonntagsbeilage zum Hildesheimer Beobachter“ widmet sich Dr. K. Me. (?) dem Thema: „Johann Bissendorf, ein hildesheimischer Märtyrer seines Glaubens“¹³. Er gilt dem Verfasser als „wackerer Streiter“ und aufrechter Lutheraner im niedersächsischen Raum, der eine scharfe, aber gerechte Kritik an katholischen Schwachstellen geübt habe. Trotz mancher Konzession an eine zeitgemäß heimatümelnde Sprache legte der Verfasser den Akzent darauf, einen Glaubenszeugen herauszustellen. So blieb Bissendorf es immerhin erspart, auch noch als Vertreter einer „Blut und Boden“-Gesinnung im Kampf gegen römische Jesuiten in Anspruch genommen zu werden, wie es der Tenor dieser kurzlebigen Zeitschrift nahegelegt hätte. Wer der o. a. aktualisierenden Deutung Pastor Giesekes folgte, mochte in dem Gödringer Prediger sogar ein Vorbild für christliche Bekennerstreue erkennen, für die zu dieser Zeit wieder Mut vonnöten war.

Angesichts der gezeigten Empfindlichkeit der Konfessionen in diesem Fall ist es kein Wunder, wenn die letzte Würdigung in der heimatgeschichtlichen Presse

9 F. Koldewey: Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig, Braunschweig 1889.

10 Bernhard Duhr: Jesuitenfabeln, Freiburg i. B. 1889; Matthias Reichmann: Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig, Ein offener Brief an Herrn Prof. Friedrich Koldewey, Freiburg i. B. 1890.

11 Vgl. Gieseke, S. 35—38.

12 „Johannes Bissendorf im Lichte protestantischer Geschichtsschreibung“, ohne Verfasser in: Festbeilage der Hildesheimischen (Kornacker'schen) Zeitung für Sonntag, 8. Sept. 1929.

13 Heimatbeobachter 1/25 (22. 9. 1935), S. 3—4.

1979 durch H. M. Humburg parallel zu Bissendorf an den Peiner Überfall auf den Jesuitenpater Spee von 1629 erinnerte, so daß jede Seite zufrieden sein konnte. Die eher faktenorientiert verfaßten Beiträge enthalten sich einer Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit des „Märtyrer“-Begriffes im Dreißig-

jährigen Krieg. Selbst einem Fachtheologen könnte es wie schon Schetelig 1770 schwerfallen, hier Glaubensmut und -fanatismus säuberlich zu trennen. Kaum jemand wird gegenwärtig — so bleibt zu hoffen — im „Fall Bissendorf“ noch einen Anlaß zu konfessioneller Polemik sehen.



Die Tierplastiken des Straßburger Münsters dienten Johann Fischart als Vorlage für ein Flugblatt, das aus reformatorischer Sicht diesen Skulpturen einen antikatholischen Sinn unterlegte. Das Flugblatt von 1576 wurde erneut im 17. Jahrhundert aufgelegt. Das linke Kapitell zeigt das Begräbnis oder die Reliquienprozession eines Fuchses. Vor seiner Bahre gehen der Bär mit dem Weihwasserwedel und -gefäß, der Wolf mit dem Kreuz, der Hase mit der Fackel. Getragen wird die Bahre des Fuchses von einem Schwein und einem Bock. Unter der Bahre hockt eine Hündin. Im zweiten Bild lesen zwei Esel die Messe. Dem Esel des rechten Bildes hält eine Katze das Meßbuch.

Beziehungen zwischen der Fürstbischöflichen Delegatur Brandenburg-Pommern (Berlin) und dem Fürstbischöflichen Kommissariat des Saale-Elbe-Departements (Huysburg) in den Jahren 1811 bis 1821

Von Rudolf Joppen

I

Wichtigste Quelle über die Beziehungen zwischen dem Fürstbischöflichen Kommissariat Huysburg¹ und der Fürstbischöflichen Berliner Delegatur² in den Jahren 1811 bis 1821³ ist das 1811 beginnende, sorgfältig geordnete, unveröffentlichte Archiv des EKM⁴. Kleinere offene Fragen beantworteten die Bestände des Bischöflichen Ordinariatsarchivs Berlin, Akten der Fürstbischöflichen Delegatur⁵.

Beim Tilsiter Frieden mußten für das von Napoleon I. neugeschaffene Königreich Westfalen alle linkselbischen Gebiete, die Fürstentümer Paderborn, Hildesheim, Halberstadt und ein Großteil des Herzogtums Magdeburg mit der Elbmétropole von Preußen abtreten werden⁶.

Das Königreich Westfalen hatte kraft der ihm verliehenen Souveränität selbständige Gesetzgebungsgewalt. Justiz und Verwaltung waren durch seine Konstitution nach französischem Vorbild eingerichtet und voneinander getrennt⁷. Die Grundrechte entnahm die Verfassung der Französischen Revolution von 1789⁸, wonach als erste der bürgerlichen Reformen die Gleichheit aller Untertanen vor Staat und Gesetz proklamiert wurde⁹. Somit fielen nicht nur die alten Privilegien des Adels¹⁰, die Leibeigenschaft¹¹, sondern auch alle

des letzten Fürstbischofs Franz Egon von Paderborn und Hildesheim († 11. 8. 1825) bis zur Transferierung 1835 Bischöfliches Kommissariat Huysburg. Auf Drängen der Regierung ist es am 2. 6. 1835 nach Magdeburg verlegt (KA I. F 8, 1; GVPA 21). Mit Inkrafttreten des Preußenkonkordats am 13. 8. 1930 bis zum 23. 7. 1973 war es das EKM. Rechtsnachfolger ist das Bischöfliche Amt Magdeburg, vgl. R. Joppen, Das EKM. Geschichte und Rechtsstellung, 13 T, Leipzig 1964 ff. — Im Anhang das Abkürzungsverzeichnis.

2 Die Gründung der Fürstbischöflichen Delegatur Brandenburg-Pommern, die mit dem Fürstbistum Breslau verbunden war, erfolgte am 29. 11. 1810 durch königliche Kabinettsorder, vgl. L. Jablonski, Geschichte des fürstbischöflichen Delegaturbezirktes Brandenburg und Pommern, 2. Bde., Breslau 1929; LThK 2 (21958) 645 ff.; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 154, 157. — Die kirchliche Anerkennung des Kommissariats wie der Delegatur erfolgte durch die Bulle De salute animarum Art XXX und XXXIII am 16. 7. 1821, PrGS 12 (1821) Nr. 666. Ein Teil des Delegaturarchivs in der Behrensstraße 66 zu Berlin wurde am 23. 11. 1943, der Rest im Pfarrhaus St. Michael zu Berlin am 5. 2. 1945 zerstört. L. Jablonski konnte das Archiv noch benutzen; Teile desselben mit Signaturen finden sich noch in seinem zweibändigen Werk, vgl. W. Adolph, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, Berlin 1971, 11.

3 Es sind die Pontifikatsjahre der Ordinarien Franz Egon Freiherr v. Fürstenberg-Herdringen (1789—1825 Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim, 1789 von Pius VI. zum Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen ernannt), Josef Christian Reichsfürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (1795 bis 1817 Fürstbischof von Breslau) und Emanuel von Schimoni-Schimonski (1817—1824 Bistumsadministrator und Weihbischof, 1824—1832 Fürstbischof und erster exemter Ordinarius von Breslau) vgl. LThK 2 (21958) 673.

4 Dasselbe umfaßte 1973 94 Aktenbände, lag bis zur ersten Hälfte des 2. Weltkrieges im Propsteipfarramt St. Sebastian, Magdeburg, Prälatenstraße 31a und wurde, als der Luftkrieg über Deutschland gefährliche Formen annahm, zuerst ins Generalvikariat Paderborn, dann in das Pfarramt Bellersen im Kreise Hörter verlagert, wo es den Krieg unversehrt überstand. Heute ist es wieder im Generalvikariatsarchiv des Erzbistums (so Bistumsarchivar Dr. jur. A. Cohausz in einer mündlichen Mitteilung vom 25. 11. 1959 an den Verf.). Da der Archivar und der passende Raum fehlen, hat man die Akten noch nicht an Magdeburg zurückgegeben.

5 Im Bischöflichen Ordinariat bei der St.-Hedwigs-Kathedrale, Berlin, Hinter der Katholischen Kirche 3.

6 9. 7. 1807, Text bei Meyer-Zöpfel, Corpus juris confoederationis Germaniae, 2 T., Frankfurt/M. 1822, I, 96 ff.; die Konstitution des Königreichs Westfalen wurde im Bulletin des lois du royaume de Westphalie (Kassel 1808/13) am 7. 12. 1807 publiziert.

7 Vgl. hierzu die einschlägigen Partien bei A. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893; R. Goecke, Das Königreich Westfalen. 7 Jahre französischer Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands. Vollendet und herausgegeben v. Th. Ilgen, Düsseldorf 1888; F. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806—1813, 2 Bde., Hannover u. Leipzig 1893/95.

8 Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers vom August 1789, I—XVII.

9 Art. X der Konstitution.

10 Art. XIV der Konstitution.

11 Art. XIII der Konstitution.

1 Dasselbe, vom Fürstbischof Franz Egon am 7. 10. 1811 errichtet (KA I.B 2,1; GVPA 3) und bis 1835 mit dem Pfarramt Huysburg verbunden, umfaßte die nachmalige Provinz Sachsen. Ausgenommen waren der spätere Regierungsbezirk Erfurt, das Herzogtum Anhalt und seit 1815 aus staatskirchenrechtlichen Rücksichten der braunschweigische Distrikt Helmstedt. Von 1811 bis 1815, zur Westfälischen Zeit, hieß es Fürstbischöfliches Kommissariat der Saale-Elbe-Departements und des Distrikts Helmstedt, ab 1815 Fürstbischöfliches, seit dem Tode

bisherigen Einschränkungen von Glaubensgemeinschaften, es gab keine Staatsreligion¹².

Obschon Fürstbischof Franz Egon seit dem Reichsdeputationshauptschluß¹³ preußischer Bischof war, lehnte Preußen die Anerkennung seiner Jurisdiktionsrechte als Apostolischer Vikar über alle kurmärkischen und pommerschen Landesteile der Monarchie ab¹⁴. Preußen blieb bei den alten Festsetzungen des Speyerer Reichsabschieds¹⁵, des darauf basierenden Passauer Vertrags¹⁶, des Augsburger Religionsfriedens¹⁷ wie Westfälischen Friedensvertrags¹⁸. Danach sollte in den Ländern der Augsburgischen Konfession jede episkopale Jurisdiktion (*jus episcopale*) suspendiert bleiben, welche die staatliche Obrigkeit bis auf die rein geistlichen Amtshandlungen (*mere spiritualia*) durch Devolution bzw. Restitution beanspruchte¹⁹. Die den Brandenburgern fehlende Weihegewalt sollte durch die Anstellung des vom Landesherrn als des obersten Bischofs (*summi episcopi*, landesherrliches Summeepiskopat, Episkopalsystem) einem von ihm völlig abhängigen Generalvikar für rein geistliche Dinge (*vicarius in spiritualibus generalis*) mit Bischofsweihe wettgemacht werden. Rom hat das Ansinnen der Brandenburger zum Ärger der Hohenzollern stets abgelehnt²⁰. Ein Apostolischer Vikar, der Titel war dem Missionsrecht entnommen, wurde im streng protestantischen Preußen entschieden abgelehnt. Demgemäß war die Ausübung der Jurisdiktionsrechte Franz Egons als *Vicarius Apostolicus* staatlicherseits in den Hohenzollernlanden unmöglich, noch 1805 subdelegierte er die ihm von Rom delegierten *Quinquennalfakultäten*²¹ für 5 Jahre dem Abt Optatus Paul von Neuzelle²². Der Tilsiter Friede konnte den Konnex zwischen dem Apostolischen Vikar und den ihm geistlich unterstehenden protestantischen Territorien nicht zerreißen. Am 1. 12. 1810 erfolgte die Säkularisation des Dominikanerklosters St. Katharina-Barbara in Halberstadt durch Westfalen²³, das seit 1722 die wesentliche Rolle bei der Pastorierung des preußischen Militärs gehabt hatte²⁴. Zum Militärgottesdienst ließ man auch die Zivilkatholiken widerruflich zu²⁵. Das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten in Berlin stand vor völlig neuen Entscheidungen. Als besten gangbaren Weg für die künftige Besetzung der geistlichen Stellen hatte bereits in kluger Voraussicht ein Immediatbericht des Ministers der Geistlichen Angelegenheiten Wilhelm von Humboldt vom 28. 8. 1809 den Anschluß an das Fürstbistum Breslau vorgeschlagen²⁶. Rom lehnte aber die Übertragung der *Quinquennalfakultäten* über die kurmärkisch-pommerschen Territorien an Breslau ab und hielt an den Jurisdiktionsvollmachten des Apostolischen Vikars Franz Egon fest²⁷.

In größter Verlegenheit, die Existenz katholischer Seelsorgestellen war durch den Fortfall von Halberstadt und den nun einsetzenden Priestermangel in Gefahr, griff Preußen zur einseitigen staatskirchenrechtlichen Regelung. König Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) setzte nach Konsolidierung der Verwaltung nach der Niederlage von 1806 den langgehegten Wunsch aller bisherigen Hohenzollern durch, einen königlicherseits ernannten geistlichen Oberen im Lande zu haben.

Am 29. 11. 1810²⁸ erließ der Innenminister auf Befehl des Königs folgende Kabinettsorder, in der es unter Ziffer 3 heißt:

„... dass die ganze katholische Geistlichkeit in der Mark und Pommern in rein geistlicher Hinsicht von dem Bischof und zunächst von dem Propst in Berlin

12 Vgl. hierzu Art. X der Konstitution und A. Kleinschmidt, S. 155.

13 Vom 25. 2. 1803.

14 KA I.B 2, 1; GVPA 3; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 132 ff., 139, 154. Diese Territorien gehörten seit 1622 zum Apostolischen Vikariat des Nordens, unterstanden seit 1704 dem Apostolischen Vikariat von Niedersachsen.

15 27. 8. 1526.

16 15. 8. 1552.

17 25. 9. 1555.

18 24. 10. 1648.

19 IPO § 20 ff.; der Landesherr betrachtete sich als Rechtsnachfolger in der bischöflichen Jurisdiktion.

20 Vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 104—122.

21 Fünfjahresvollmachten, habituelle Vollmachten oder Fakultäten, die der Hl. Stuhl den Ordinarien — seit 1640 den deutschen Bischöfen — zu gewähren pflegte, LThK 8 (1963) 942 f.

22 1803—1817 Abt des Zisterzienserklosters Nova Cella (Niederausitz), KA I. F 1, 1; GVPA 18.

23 Vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 79 ff. Im Bulletin findet sich nichts über die Aufhebung; vgl. auch Min d g A, G II Prov. Sachs. VII 6 III; L. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates (21 Bde., Berlin 1830 ff.) XVII, (1835) 369.

24 R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 86, 138.

25 L. Jablonski I, 102.

26 Min d g A, G II, Prov. Brand. V 1 f.; Lehmann-Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs Berlin (9 Bde.) 7 Bde., Leipzig 1878/94, Bde. 8 u. 9 ebd. 1882—1902, IX, 455 ff., Nr. 869; L. Jablonski I, 204; J. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens, ihre Entstehung, ihre Einteilung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Gesch. der Nordischen Missionen, Paderborn 1919, 167.

27 L. Jablonski I, I. c.; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 138 f.

28 Min d g A, G II Prov. Band. VII 1 I; Text bei J. Heckel, die Besetzung kath. Pfarrstellen fiskalischen Patronats in den Delegaturen Brandenburg-Pommern und Preußens links der Elbe und Havel, ZRG KanAbt 16 (1927) 136 ff. (die Arbeit ist grundlegend für die sich hier ergebenden Fragen); vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 139.

als bischöflichem Delegaten inspiziert werde, ohne übrigens den Ressorts der Regierungen und Meiner Rechte etwas zu vergeben...“

Mit dem 29. 11. 1810 war staatlicherseits die in Personalunion mit Breslau verbundene Delegatur errichtet. Fürstbischöflich war der Delegat nur nominell, da er über Breslau die Fakultäten, die von Franz Egon weitergegeben waren, erhielt. Der in der Delegatur fast machtlose Breslauer Ordinarius erbat seit 1811 die Quinquennalfakultäten vom Paderborner Fürstbischof, die Josef Christian dem Propst bei St. Hedwig weitergab, was in Rom auf Ablehnung stieß²⁹.

Die Ernennung des Delegaten stand allein dem König zu³⁰. Preußen erkannte ihn als alleinigen geistlichen Oberen für die Kurmark und Pommern an³¹, sein Amt war mit der Propstei St. Hedwig in Realunion verbunden. Sowohl beim Propst wie bei allen anderen Geistlichen der Delegatur — selbst nach 1821 — hat sich Preußen nie bei Anstellung eines Priesters um das kanonische Recht gekümmert und nahm auf Grund des königlichen Summepiskopats die Ernennung (nominatio regia) ohne Befragen der kirchlichen Obrigkeit in Anspruch. Jede Anstellung eines Geistlichen sprach das Geistliche Departement aus.

Rom vermied alle Konflikte und hüllte sich in Schweigen. Die Wendung „... übrigens den Ressorts der Regierungen und Meiner Rechte etwas zu vergeben ...“ bezog Preußen auf das bisherige Staatskirchenrecht, nach dem man mit dem Propst wie mit einem Ordinarius verhandelte, der Fürstbischof von Breslau war auf die mere spiritualia beschränkt, er war nur dekorative Spitze. Ihm blieben in der Delegatur die Institution bzw. die Abberufung der vom Staat genannten Priester, Weihe der hl. Öle, Gewährung von Dispensen im Gewissensbereich (pro foro conscientiae, quoad interna), Erteilung der Sendung (kirchliche Beauftragung oder missio) an neu anzustellende Geistliche, also alle Vollmachten, die nach preußischem Staatskirchenrecht rein geistlicher Natur waren³². Firm- und Visitationsrecht hatte in der Delegatur nur der Propst bei St. Hedwig³³. Ferner verordnete das Ministerium dem Propst, vom Fürstbischof keine Verfügungen entgegenzunehmen, die das Kultusministerium nicht vorher gebilligt hatte³⁴.

Fürstbischof Josef Christian hatte anfangs die Kabinettsorder vom 29. 11. 1810 begrüßt³⁵. Er sah in ihr die Möglichkeit, die kurmärkischen und pommerschen Landesteile der Monarchie seiner Diözese einzuverleiben, diese somit territorial zu einem der größten

Bistümer Europas zu machen. Die Einschränkungsklausel (clausa salvatoria) in Ziffer 3 der Kabinettsorder, deren rechtliche und historische Bedeutung er zu seinem eigenen Schaden nie erkannt hat, verbitterte ihm manche Stunde seines Alters³⁶. Wiederholt gab er seinen Standpunkt dem Ministerium zu verstehen³⁷, bis die Juristen desselben 1816 verärgert³⁸ die aussichtslosen Streitereien abbrachen³⁹.

29 Ohne sich mit Rom ins Benehmen zu setzen, erbat Josef Christian von Franz Egon am 6. 4. 1811 die Quinquennalfakultäten (es handelte sich um Nr. 1—7, vgl. L. Jablonski I. c; Franz Egon waren dieselben am 30. 12. 1809 von Rom delegiert worden) für Brandenburg-Pommern zwecks Weitergabe an den Delegaten. Dieselben trafen am 30. 4. in Breslau ein, Min d g A, G II Prov. Band., ebenso G II 1 II Prov. Band., Text bei J. Heckel a. a. O., 38 Anm. 1; vgl. J. Metzger, a. a. O. 168; B. Gams Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert, 3 Bde., Innsbruck 1854—58 (Suppl.-Bd. ebd., 1860) I, 586 ff.; L. Jablonski I, I. c; A. Bertram, Gesch. des Bistums Hildesheim, 3 Bde., ebd. 1899—1925, III, 214; R. Joppen, Das EKM T 3—5, 200 ff. — Ferner subdelegierte Franz Egon dem Breslauer am 23. 6. 1812 die speziellen Missionsfakultäten. Im Übertragungsschreiben werden 28 (29) aufgezählt, von denen Josef Christian die Nr. 13—19, 21, 23—25, 27 an Berlin weitergab, vgl. KA I.D 9, 1; GVPA 14. Zum Text vgl. O. Meyer, Röm.-deutsche Frage 440/43; ders. Die Prop II, 290 f. Anm 1; 307 Anm 5; 313 Anm 1; L. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronismus, 2 Bde., KRA 52—55 (1908/09) II, 79 Anm 1; R. Joppen, Das EKM, T 3—5, I. c. Die Subdelegation an Breslau endete 1814, vgl. Min d g A, G II, Prov. Band VII 1 II). In den Akten findet sich nichts über eine Verlängerung.

30 J. Heckel, Die Besetzung 134.

31 Akten der fürstbischöflichen Delegatur, weiland im Diözesanarchiv Berlin, betr. Vollmachten des Delegaten; L. Jablonski I, 205; II, 7 ff.; O. Mejer, Die Prop II, 480.

32 J. Heckel, a. a. O. I. c; Grundgesetz der kath. Gemeinde in Berlin von 1812, Nr. 4 ff.; H. Daumert, Das Statut der Parochie St. Hedwig in Belin, AkKr XXVII (1872) 73 ff., 89 ff.; L. Jablonski I, 183 f.

33 J. Heckel a. a. O. I. c.; über die Firmfakultäten vgl. KA I. F 1, 1; GVPA 18; I. F 1, 2; GVPA 19.

34 L. Jablonski I, 205; II, 7 ff.; O. Mejer, Die Prop II, 480; Akten der Fürstbischöflichen Delegatur im Diözesanarchiv Berlin, betr. Vollmachten des Delegaten.

35 Schreiben des Fürstbischofs von Breslau an das Ministerium vom 8. 10. 1814 und 29. 3. 1815, Min d g A, G II Prov. Brand. VII 1 II; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 141. Bei Josef Christian fehlten die juristischen und entwicklungsgeschichtlichen Kenntnisse im preußischen Staatskirchenrecht.

36 Vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, I. c.

37 Hierüber geben beide angeführten Schreiben des Fürstbischofs vom 8. 10. 1814 u. 29. 3. 1815 Aufschluß.

38 Es folgten unverzüglich die Hinwendungen Berlins an Paderborn, Franz Egon möge die Delegatur übernehmen, Min d g A, a. a. O., I. c.

39 Schreiben des Kultusministeriums an den Geheimen Legationsrat v. Raumer im Ministerium des Auswärtigen, Min d g A, a. a. O., I. c.

II

Der Berliner Propsttitel, allein vom König verliehen, ist dem militärischen Sektor entnommen und hatte keine kirchenrechtliche Bedeutung⁴⁰. Die katholischen Militärprediger hatten keine Pfarrechte (*jura parochialia*), waren nur für den Gottesdienst und die damit verbundene Sakramentenspendung bestellt, Taufe, Eheassistenten und Beerdigung⁴¹ waren untersagt und gehörten in den Aufgabenbereich des landeskirchlichen Militärpfarrers. Die Titel „Pfarrer“ oder „Missionar“ wurden behördlicherseits geflissentlich vermieden⁴².

Friedrich Wilhelm I. (1713/40) räumte dem Militärprediger P. Dominikus Torck OP aus dem Halberstädter Dominikanerkloster gewisse Aufsichtsrechte in der Kurmark und in Pommern ein⁴³.

Während der Amtszeit dieses Paters erteilte König Friedrich II. (1740/86) am 22. 11. 1746 den Berliner Katholiken die Erlaubnis, auf ihre Kosten eine Kirche zur Ausübung ihrer Religion zu bauen⁴⁴. Im Baudekret versprach Friedrich II. die freie Religionsausübung wie die Pfarrechte (*jura parochialia*) für Taufe, Eheassistenten, Beerdigung, Läuten, machte aber alles von der Vollendung des Gotteshauses abhängig⁴⁵. Nach Beendigung des Kirchbaues erhielten die Katholiken zwar die besagten Rechte, die aber nicht die Begründung einer Pfarrei nach kanonischem Recht beinhalteten⁴⁶.

Am 13. 7. 1747 wurde der Grundstein für St. Hedwig auf dem vom König geschenkten Terrain gelegt⁴⁷. Unter P. Heinrich Elberfeld OP (1773—1787), dem Nachfolger des P. Amandus Jennes OP, wurde die Haupt- und Mutterkirche der späteren Delegatur, des heutigen Bistums, konsekriert⁴⁸. Die Errichtung einer Pfarrei unterblieb⁴⁹.

Auf P. Elberfeld OP folgten die Feldpropste und ersten Prediger bei St. Hedwig, P. Peter Franz Kirchhoff OP (1787—1799), P. Augustin Wegerich (1799—1806, der letzte Dominikaner aus Halberstadt), dann der erste Säkularkleriker wie letzte Feldpropst Johannes Josef Klamt (10. 8. 1806 bis 1812), in dessen Amtszeit der militärische Zusammenbruch Preußens in der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt (14. 10. 1806) fiel.

Die Auflösung des Preußenheeres machte eine weitere katholische Militärseelsorge gegenstandslos, zudem fiel 1807 Halberstadt an das Königreich Westfalen. Von dem dortigen Dominikanerkloster waren keine

40 L. Jablonski I, 166f.; LThK 7(21962), 417 mit Lit-Ang; Lehmann-Granier IV, S. 509, Nr. 485; R. Bruns, *Annales* (veröffentlicht im Bonifatiusblatt Breslau 1875) H 8. — Bereits Kurfürst Georg Wilhelm (1619—1640) hatte die evangelische Militärseelsorge im brandenburgischen Heer eingerichtet, LThK 7 (21962), 417. Friedrich Wilhelm I. erfüllte, was man den Katholiken bei der Werbung und den Arbeitern aus den belgischen Gewerfabriken zu Potsdam und Spandau versprochen hatte, die religiöse Betreuung, L. Jablonski 62 ff., 99 f.; E. Schild, *Der preußische Feldprediger*, 2 Bde., Eisleben u. Halle/S. 1889/90, I, 80 f.; Lehmann-Granier VII, S. 669, Nr. 650. — Der Nachfolger von P. Torck OP, P. Amandus Jennes OP (1755—1773), erhielt von Friedrich II. 1757 den Titel „Feldpropst“, der nur für das Militär, nicht für eine Zivilgemeinde galt. Bis 1812 behielten die leitenden Geistlichen an St. Hedwig diesen Titel, seit dieser Zeit hießen sie nur „Propst“ und hatten keine militärischen Funktionen mehr, d. h. waren nur noch für die Zivilgemeinde bestellt.

41 L. Jablonski I, 140; Lehmann-Granier II, S. 174 f., Nr. 315; S. 544 f., Nr. 659; S. 644, Nr. 6; III, S. 274 f. Nr. 315; VII, S. 684, Nr. 538.

42 L. Jablonski I, 95, 167.

43 L. Jablonski I, 166 ff., vgl. auch 193.

44 L. Jablonski I, 144; H. Endres, *Die St.-Hedwigs-Kathedrale in Berlin*, Leipzig 1963, 6, 11.

45 L. Jablonski I, 140, 144, 177.

46 Von einem fest umrissenen Sprengel war keine Rede, die Verleihung der Pfarrechte für Taufe, Eheassistenten, Beerdigung, Läuten bedeutete nicht die Begründung einer ordentlichen Pfarrei, das Ministerium vergab lediglich die Vornahme gewisser pfarramtlicher Handlungen, welche auf königlichen Befehl hin vom Geistlichen Departement 1778 wieder eingeschränkt wurden, L. Jablonski I, 144 ff. — Im königlichen Erlaß vom 10. 6. 1766 heißt es: „... In dieser Absicht sagen Wir ihnen vor Uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung zu ewigen Zeiten nochmals auf das verbindlichste zu, alle Sicherheit, Freiheiten und Privilegien, so die sub dato Potsdam den 22. November 1746 ausgefertigte Concession enthält. Wir erklären und erstrecken auch mit gutem Vorbedacht selbigs dahin, dass Wir in dieser zu dem katholischen alleinigen Gottesdienst auf ewige Zeiten gewidmet bleibenden Kirche ohne irgend jemandes Eingriffen der öffentliche katholische Gottesdienst ruhig gehalten werden soll, also auch innerhalb derselben Kirche die gewöhnlichen Processiones und die Ministerial-Handlungen bei katholischen Personen als Taufe und Trauungen denen katholischen zu dieser Kirche bestellten Geistlichen zugelassen sein sollen, wie Wir denen auch ermeldeten katholischen Gemeinde die Beerdigung derer katholischer Leichen nach den Gebräuchen ihrer Kirche ausdrücklich verstatten ...“ (L. Jablonski I, 142 f.).

47 H. Endres, a. a. O., 11.

48 Allerheiligen 1773, L. Jablonski I, 144; H. Endres, a. a. O., 12.

49 L. Jablonski I, 142. Die definitive Überlassung der Pfarrechte im Berliner Raum erfolgte am 23. 12. 1784 durch das Geistliche Departement für die Zivilgemeinde. Man war damit von den Bestimmungen den *annus normalis* von 1624 — aber nur für das Stadtgebiet Berlin — abgegangen. Später erhielten die anderen katholischen Gemeinden (Potsdam 1785, Stettin mit den umliegenden Koloniedörfern Viereck, Hoppenwalde, Augustwalde, Blumental 1809) gleiche *jura parochialia* wie St. Hedwig, L. Jablonski I, 147, 176; II, 38 ff.

Geistliche mehr zu erwarten. Somit wandte sich das Kultusministerium zu Berlin erstmals 1810 an Breslau und erbat die Entsendung schlesischer Priester in die märkisch-pommerschen Gebiete⁵⁰.

Militärpropst Klamt nahm sich seit der Schlacht von Jena und Auerstedt mehr und mehr der Zivilgemeinde an, die schon vor 1806 weit größer war als die des Militärs. Er hat die katholische Gemeinde in einer sehr schweren Zeit geleitet, gab 1812 alle Berliner Ämter auf und ging in seine schlesische Heimat zurück. Bis zur Neubesetzung der Propstei leitete der Priester Josef Birambo als Administrator die Gemeinde, bis im selben Jahr das Geistliche Departement den Pfarrer Johan Franz Taube berief⁵¹. Mit ihm entfielen nicht nur die Bindungen an das Militär und die Verpflichtungen der Militärseelsorge, sondern auch der bisherige Titel „Feldpropst“; die mit der Leitung von St. Hedwig betrauten Geistlichen führten nur noch den Titel „Propst“.

Von der straffen Aufsicht des Staates über die St.-Hedwigs-Gemeinde erhoffte das Ministerium eine entsprechende Wirkung auf die anderen katholischen Gemeinden in Brandenburg-Pommern. So erhielt der Propst das am 2. 12. 1812 im Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht erstellte Grundgesetz der katholischen Gemeinde in Berlin⁵²:

1. Von der Gemeinde. 2. Von den Ältesten. 3. Von den Vorstehern. 4. Von der Geistlichkeit. 5. Von dem Propste (derselbe ist erster Geistlicher an St. Hedwig und zugleich bischöflicher Delegat sowie Titulardomherr — heute würde man nichtresidierender Domkapitular sagen — zu Breslau, er führt die Kirchenbücher, sein Delegatursprengel erstreckt sich über die katholischen Gemeinden in der Kurmark und in Pommern, für welche der Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim die notwendigen Rechte — Fakultäten — dem Fürstbischof von Breslau übertragen hat). Das Delegatenrecht beschränkt sich auf die mere spiritualia nach den Vollmachten, die ihm der Fürstbischof von Breslau mit Genehmigung des Departements für den Kultus erteilt hat, über die Geistlichkeit seines Sprengels führt er als Abgeordneter des Bischofs die Aufsicht, auch können ihm weltliche Behörden in Betreff der Temporalien Aufträge erteilen, sein Sprengel steht übrigens unmittelbar unter dem Fürstbischof und nicht unter dessen Generalvikariat zu Breslau. 6. Von den Kaplänen. 7. von den Schullehrern. 8. Von dem Küster.

III

Als 1814 die subdelegierten Fakultäten für Breslau abgelaufen waren⁵³, glaubte der Fürstbischof Franz Egon, seit der Leipziger Völkerschlacht⁵⁴ wieder preußischer Untertan, bei der veränderten Rechtslage seine jura über Brandenburg und Pommern wieder geltend machen zu können.

Nach Artikel XXV der Wiener Kongreßakte⁵⁵ mußte das preußische Staatsministerium die starre Haltung aufgeben und erkannte am 17. 9. 1815 die oberhirtliche Stellung Franz Egons über die altbrandenburgischen Gebiete an⁵⁶. Seine Stellung als päpstlicher Sonderbeauftragter für die katholische Gemeinde in der Altmark, im magdeburgischen, halberstädtischen, mansfeldischen, ravenbergischen wie Mindener Gebiet konnten nicht bestritten werden, aber die Jurisdiktion im Kurmärkischen und Pommerschen übersah Berlin bewußt.

Preußen wollte zu dieser Zeit die Festsetzungen bei Errichtung der Fürstbischöflichen Delegatur vom 29. 11. 1810 nicht fallen lassen, der König stemmte sich gegen die Rücknahme seiner einstigen Anordnungen. Selbst Breslau verwarf die berechtigten Jurisdiktionsforderungen Franz Egons über die Kurmark und das ehemalige Herzogtum Pommern und wollte nicht auf die Delegatur verzichten, glaubte an eine spätere Realunion mit dem Oderbistum⁵⁷.

Fürstbischof Franz Egon vermutete, in dieser recht verworrenen Situation auf die Jurisdiktion in der Kurmark wie in Pommern verzichten zu sollen, zumal außerdem das vom Kultusdepartement im Innenministerium zu Berlin erarbeitete Grundgesetz der St.-Hedwigs-Gemeinde vom 2. 11. 1812 wie die Ernennung des Delegaten zum nichtresidierenden Domkapitel

50 L. Jablonski I, 204.

51 J. Jablonski II, 146 f.

52 L. Jablonski I, 183 ff.

53 L. Jablonski I, 204.

54 16.—18. 10. 1813.

55 Hierzu die beste korrekte Wiedergabe bei J. L. Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Reiches, Erlangen 1830, 36 ff.

56 Schreiben des Kultus-Departements Berlin an Franz Egon, Mind g A, G II, Gen V 8 I, B. Gams, a. a. O., I 587—590; Brück-Kissling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, 4 Bde., Mainz 1887—1900 (Bde. 2/III, IV 1 u. 2 hg. v. J. B. Kissling, Münster 1905—08) I, 164 f.

57 Vgl. J. Metzler, Die Apostolischen Vikariate, a. a. O., 168; L. Jablonski I, 205; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142.

tular von Breslau, der nunmehr eng mit Breslau verbunden war, die Delegatur schwerlich noch vom Fürstbischof zu trennen war⁵⁸.

Am 26. 2. 1816 bat das Kultusministerium den Paderborner Fürstbischof, es bei der Übertragung seiner Fakultäten für Brandenburg und Pommern an Josef Christian bis zum Tode des derzeitigen Breslauer Ordinarius zu belassen⁵⁹. Gegen diesen Plan aber sprachen sich die Juristen im Ministerium aus, welche die schweren Differenzen mit Josef Christian 1814 und 1815 erlebt hatten⁶⁰.

1817 starb der Fürstbischof von Breslau, somit fiel die Jurisdiktion über beide preußischen Gebiete eo ipso an Franz Egon zurück.

Da die Neuordnung der katholischen Kirchenverhältnisse in Preußen bevorstand — bereits am 28. 7. 1815 erging ein Schreiben an den Geheimen Staatsrat Berthold Georg Niebuhr⁶¹, daß er zum preußischen Gesandten beim Hl. Stuhl vorgesehen sei, „... um mit dem Römischen Stuhl über die Einrichtung der katholischen Kirche im Preussischen Staate zu unterhandeln und eine Übereinkunft abzuschließen ...“⁶². Dem Kardinal-Staatssekretär Ercole Marchese Consalvi⁶³ war davon offiziell Mitteilung gemacht worden.

Preußen wollte gerade jetzt den Hl. Stuhl nicht verärgern, somit bat Staatskanzler Fürst Karl August v. Hardenberg den Fürstbischof Franz Egon, als preußischer Bischof die Leitung des märkischen und pommerschen Kirchenwesens vorerst pro forma zu behalten und es nicht über territoriale Jurisdiktionsfragen in Rom zum Streit kommen zu lassen⁶⁴.

Die Streitereien über die Jurisdiktion in kleineren preußischen Gebieten wirkten zwischen Berlin und Breslau noch 1817 unangenehm nach⁶⁵ und begannen unter dem Weihbischof wie Bistumsadministrator v. Schimoni-Schimonski erneut. Bei den Vorverhandlungen⁶⁶ und eigentlichen Verhandlungen⁶⁷ zur Bulle *De salute animarum* drängte Preußen auf den Anschluß der Delegatur an Paderborn⁶⁸. Die Instruktion des Innenministers zu Berlin vom 23. 5. 1820 ließ B. G. Niebuhr wissen, daß Preußen den Hl. Stuhl bäte, die Delegatur an Paderborn und nicht an Breslau zu übertragen⁶⁹.

Die Unterstellung der Delegatur unter den Fürstbischof von Paderborn als Landesbischof stand auf Messers Schneide, wäre aber unklug gewesen, denn das Bistumsgebiet des Fürstbischofs Franz Egon von

Paderborn und Hildesheim war zu groß und damit unübersichtlich geworden, außerdem waren Delegatur und Breslau damals bereits zu stark liiert.

Höflich, wie Franz Egon stets war, juristisch gut gebildet und in den Ministerien zu Berlin sehr beliebt, lehnte er die Aufforderung der Staatsführung vom 25. 10. 1817 und 23. 5. 1820, die Delegatur aus den Händen des Königs zu übernehmen, ab, er wollte kein Ordinarius durch die Gnade eines weltlichen Souveräns sein, wies aber nicht darauf, sondern auf sein hohes Alter hin und schlug das priesterreiche Köln zur Übernahme der Delegatur vor, das einen Geistlichen als Delegaten nach Erfurt oder Heiligenstadt entsenden könne⁷⁰.

58 L. Jablonski I, 205.

59 Min d g A, G II Prov. Sachs. V 1; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142.

60 Vgl. hierzu die unter Anm. 35 angeführten Schreiben des Fürstbischofs von Breslau an das Ministerium vom 8. 10. 1814 und 29. 3. 1815.

61 Der Staatsmann und Historiker Berthold Georg Niebuhr, geb. 1776 in Kopenhagen, Professor für römische Geschichte an der Universität in Berlin, ist bekannt durch seine in der Römischen Geschichte angewendete historisch-kritische Methode, deren Begründer er war. Im Sommer 1816 ging er als Gesandter nach Rom, um das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und Preußen zu regeln. Die Bulle *De salute animarum* vom 16. 7. 1821 war das Ergebnis seiner Tätigkeit. 1823 kehrte er nach Bonn zurück, wo er 1831 starb. Über die Persönlichkeit des gelehrten u. gerecht denkenden Geheimrats vgl. die Bestände im GehStA Berlin-Dahlem Rep 93; D. Hensler, Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr aus den Briefen desselben und aus der Meinung seiner nächsten Freunde, 3 Bde., Hamburg 1838/39; bgl. R. Joppen, Das EKM, T 3—5, 21 Anm. 64.

62 R. Joppen, As EKM, T 3—5, 22 Anm. 64.

63 1800—1823 Kardinal und definitiver Staatssekretär, † am 24. 1. 1824, vgl. LThK 3 (21959) 42f., mit Literaturangaben.

64 Min d g A, G II Prov. Sachs. V 1.

65 Vor allem die Fragen nach den bischöflichen Rechten in der Delegatur begannen unter Schimoni-Schimonski erneut, Min d g A G, II Prov. Brand. II 1 I.

66 1816 (die Abreise Niebuhrs nach Rom hatte sich verzögert) bis 1819.

67 1819—1821.

68 Min d g A, G II Gen V 8 I; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142 Anm. 955.

69 B. G. Niebuhr, Lebensnachrichten II, 409; Min d g A, G II Prov. Sachs. II Gen 5 a; vgl. auch Min d g A, G II Prov. Band. II 1 I; J. Heckel, Die Besetzung 140 Anm. 1 u. 5; O. Mejer, Röm.-deutsche Frage II, 2 und 114; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142.

70 In Erfurt saß seit 1313 ein Mainzer Weihbischof als Kommissar. Der letzte starb 1807, vgl. hierzu die ausgezeichnete Studie von G. May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956; hinzuweisen sei noch auf K. Bauermeister, Studien zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Erzbistums Mainz im späten Mittelalter, AkKR 97 (1917) 501—35.

Der Hl. Stuhl hat in der Note des Kardinalstaatssekretärs Consalvi an Niebuhr vom 16. 10. 1820 diesen Vorschlag anfänglich gutgeheißen, ihn aber später mit Hinweis auf die Entfernungen abgelehnt. Der Delegat müsse in Berlin residieren⁷¹.

Von Hans Schlöter

Beide Vertragspartner waren gezwungen, zum Ausgangspunkt zurückzukehren und bei der Lösung vom 29. 11. 1810 — wie die Note Niebuhrs an Consalvi darlegt — zu bleiben⁷². Auf Anraten des Fürstbischofs Franz Egon hatte bereits am 27. 11. 1819 die Propagandakongregation zu Rom seine Fakultäten über Brandenburg und Pommern dem Breslauer Bistumsadministrator und Weihbischof v. Schimoni-Schimoni übertragen⁷³.

Abkürzungen

a. a. O.	Am angeführten Ort
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art	Artikel
Bd. (Bde.)	Band (Bände)
EKM	Erzbischöfliches Kommissariat Magdeburg
FDB	Fürstbischöfliche Delegatur Berlin
GStA	Geheimes Staatsarchiv (Berlin)
GVPA	Generalvikariat Paderborn Archiv
IPO	Instrumentum pacis Osnabrugense (Westfälischer Friedensvertrag)
KA	Kommissariatsarchiv (Magdeburg/Paderborn) mit nachfolgender Signatur
KThK	Lexikon für Theologie und Kirche (1957 ff.)
Min d g A	Akten des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Berlin) mit nachfolgender Signatur
OP	Ordo Praedicatorum (Dominikaner)
PrGS	Preußische Gesetzessammlung (Berlin)
Prov	Provinz (Brand. Brandenburg, Sachs. Sachsen)
T	Teil (Teile)
ZRGkanAbt	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung

Am 20. Mai 1900 starb in seiner Wohnung in der Kirchenstraße 7 (jetzt Stiftskirchenweg) auf dem Moritzberge der Domorganist Carl Liste im 80. Lebensjahr. 57 Jahre hatte er am Orgelpult der herrlichen Domorgel gesessen und den Gesang der Gemeinde und des Domchors begleitet. Oft hatte er mit seinem Orgelspiel die großen Kirchenkonzerte von Dommusikdirektor Prof. Winand Nick unterstützt, der Carl Listes Verdienste würdigte durch Worte und mit Gesangsvorträgen des Domchors anlässlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums am 1. Oktober 1893. Zahlreich waren die Glückwünsche, die an diesem Tage dem verdienstigen Domorganisten zueilen wurden, so u. a. auch von Kardinal Fürstbischof Kepp von Breslau.

71 O. Meyer, Röm.-deutsche Frage III, 134.

72 O. Meyer, a. a. O., III, 144 f.

73 O. Meyer, Die Prop II, 6—11, 310 f.; J. Metzler 169; J. Jungnitz, Die Breslauer Weihbischofe a. a. O., 298 ff.; vgl. auch KA I. F. 1, 1; GVPA 18 u. KA I. F. 1, 2; GVPA 19.

Um 1810 wohnte die Familie Liste im Hinteren Brühl, verzog nach 1817 in das Haus auf dem Moritzberg, Kirchenstraße 7 und wechselte nach 1824 erneut den Wohnsitz nach Hildesheim, Pulvermühlstraße 1137, Ecke Kreuzstraße (später genannt Vorderer Brühl 46). Liste hatte die jetzige Wohnung wohl gewählt, um seinen Schülern, denen er Musikunterricht erteilte, den weiteren Weg zum Moritzberg zu ersparen.

Franz Philipp Liste war Besitzer von einer Schaffensfrucht, komponierte Kantaten, Choralweisen und etwa 50 Melodien für den katholischen Kirchenge-

Die Musikerdynastie Liste in Hildesheim

Von Hans Schlotter

Bei genealogischen Forschungen bedeutet es keine Schwierigkeit, die Berufe von Vätern und Söhnen festzustellen. Kirchenbücher geben oft schon die nötige Auskunft, aber darüber hinaus sind Gildebücher und -akten, Ratshandschriften, Erb- und Schatzregister heranzuziehen. In Handwerks- und Kaufmannsberufen ist die Folge von Vater auf Sohn oder die Einheirat oft die Regel. Berufserziehung und -weiterbildung spielen in diesem Falle die Hauptrolle. Bei künstlerischen Berufen ist zwar die Ausbildung bei anerkannten Meistern vonnöten, aber im wesentlichen ist die Begabung — das Talent — der ausschlaggebende Faktor. Der Kunsthistoriker kann die Werke von Malern und Bildhauern aus einer Familie in mehreren Generationen werten. Für den Genealogen bleibt die Frage nach der Herkunft der künstlerischen Veranlagung eines erstgenannten Angehörigen einer Familie ohne jede Antwort. Von einem unbekannten Handwerker und seiner Ehefrau folgen in ca. 150 Jahren sieben Musiker in fünf Generationen. Ziel der Forschung war, diese sieben Musiker mit Namen Liste nicht der Vergessenheit überantworten zu wollen. Musikhistorikern bleibt die Aufgabe der Aufstellung der Werkverzeichnisse aller Liste'schen Kompositionen.

Am 20. Mai 1900 starb in seiner Wohnung in der Kirchenstraße 7 (jetzt Stiftskirchenweg) auf dem Moritzberge der Domorganist Carl Liste im 80. Lebensjahr. 57 Jahre hatte er am Orgelpult der herrlichen Domorgel gesessen und den Gesang der Gemeinde und des Domchors begleitet. Oft hatte er mit seinem Orgelspiel die großen Kirchenkonzerte von Dommusikdirektor Prof. Winand Nick unterstützt, der Carl Listes Verdienste würdigte durch Worte und mit Gesangsvorträgen des Domchors anlässlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums am 1. Oktober 1893. Zahlreich waren die Glückwünsche, die an diesem Tage dem verdienten Domorganisten zuteil wurden, so u. a. auch von Kardinal Fürstbischof Kopp von Breslau und Kaiser Wilhelm II. durch die Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens.

Carl Liste hatte den ersten Unterricht im Klavier- und Orgelspiel von seinem Vater erhalten und war dann

zum weiteren Studium bei dem Herzoglichen Hofkapellmeister und Musikdirektor Friedrich Schneider in Dessau. Seit 1840 war er Adjunkt seines kränkenden Vaters und wurde am 7. August 1843 auch dessen Nachfolger im Domorganistenamt. Neben einer Reihe von Kompositionen verfaßte er das „Choralbuch zum katholischen Gesangbuch für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück“.

Bei seinem Studienaufenthalt in Dessau hatte er Maria Anna Leopoldine Reimann, Tochter von Hoftanzlehrer Karl Reimann, kennengelernt und heiratete sie am 28. Oktober 1845. Aus der Ehe gingen vier Söhne und drei Töchter hervor. Der zweite Sohn Emil Liste war Musikdirektor in Berlin und starb als Fünfzigjähriger an Schwindsucht am 1. August 1898 auf dem Moritzberge beim Besuch seiner Eltern.

Franz Philipp Liste, der nächste in der Ahnenfolge, wurde 1806 als Nachfolger seines Vaters Domorganist. 1774 in Hildesheim geboren, besuchte er das Gymnasium Josephinum und erhielt von seinem Vater Musikunterricht. Schon als Zwanzigjähriger vertrat er seinen Vater an der Domorgel, wenn dieser auf Kunstreise war. In Maria Antoinette Schnurbusch, Tochter des Steinbrücker Amtmanns Franz Schnurbusch, fand er seine Lebensgefährtin. Eine Eheschließung ist nicht nachweisbar. Im Sterberegister 1842 von St. Mauritius wird ihr Name mit „Schnurbusch“ angegeben, obwohl vermerkt ist, daß sie mit dem Domorganisten „durch Civil-Akt verbunden“ ist. Für 5 Kinder ist allerdings in den Taufregistern Dom (1807), St. Godehard (1810) und St. Mauritius (1802 u. 2x 1820) der Vermerk „unehelich“ eingetragen. Der 1807 geborene Carl Julius Liste, † 22. November, wird im Begräbnisregister St. Mauritius als Organist angegeben. Die 1810 geborene Tochter Philippine Liste heiratete am 27. Oktober 1835 den Musikdirektor Georg August Groß zu Königsberg in Preußen.

Um 1810 wohnte die Familie Liste im Hinteren Brühl, verzog nach 1817 in das Haus auf dem Moritzberg, Kirchenstraße 7 und wechselte nach 1824 erneut den Wohnsitz nach Hildesheim, Pulverturmstraße 1137, Ecke Kreuzstraße (später genannt Vorderer Brühl 46). Liste hatte die letztere Wohnung wohl gewählt, um seinen Schülern, denen er Musikunterricht erteilte, den weiteren Weg zum Moritzberg zu ersparen.

Franz Philipp Liste war besessen von einer Schaffensfreude, komponierte Kantaten, Choralmassen und etwa 50 Melodien für den katholischen Kirchengesang.

sang. Als Ergänzung zu Johann Hermann Biermanns (Organist an Heilig Kreuz) „Organographia Hildesien-sis specialis“ (1738) verfaßte er eine Übersicht aller damals um 1800 in Hildesheim befindlichen Orgeln. Ein Unfall behinderte seine Arbeit so sehr, daß sein jüngster Sohn Carl ihm seit 1840 viele Aufgaben abnehmen mußte. Am 30. April 1843 verstarb er und wurde am 3. Mai 1843 auf dem Josephsfriedhof (vermutl. zwischen Kreuz- und Schuhstraße mit Eingang Kläperhagen) beigesetzt.

Der Vater des vorgenannten Domorganisten war Carl Joseph Liste, * 30. Oktober 1739, Sohn des Advokaten und Notars Anton Heinrich Liste, wohnhaft auf dem Moritzberge. Nach Schulbesuch bekam er ersten Musikunterricht bei seinem Onkel Johannes Joseph Liste, Organist an der Klosterkirche zu Riechenberg bei Goslar. Die weitere Ausbildung erhielt er von dem Domorganisten Johann Ferdinand Blancke († 3./4. Mai 1761).

Um das nunmehr vakante Domorganistenamt bewarben sich Johann Bernhard Püttmann, Organist an der Heilig-Kreuz-Kirche, der sich schon 1737 nach dem Tode von Joachim Joseph Menshausen um die Stelle beworben hatte, und Carl Joseph Liste. Die Domkapitularie entschieden sich für Blanckes Schüler, der ihnen wohlbekannt war.

Im Jahre 1763 unternahm Liste eine Studienreise nach Würzburg, das derzeit als Zentrum der katholischen Kirchenmusik in Deutschland galt. Neben seinen dienstlichen Aufgaben beschäftigte er sich mit Kompositionen von Messen und Kantaten.

In der St.-Annen-Kapelle des Hildesheimer Domes wurde er am 13. September 1765 mit Maria Lucia Franziska Gütig getraut. Aus der Ehe gingen 12 Kinder — sechs Söhne und sechs Töchter — hervor. Die Söhne Anton Heinrich und Franz Philipp traten in die Fußstapfen des Vaters und vertraten ihn mehrfach auf der Orgelbank, wenn er auf Kunstreise war.

Die Familie wohnte bis Anfang der 80er Jahre in Hildesheim, vermutlich in der Kreuzstraße, und zog dann in das elterliche Haus auf dem Moritzberge. Am 8. Februar 1806 setzte Gevatter Tod des Domorganisten Leben ein Ende. Es war ein Leben für und mit der Musik. Fast 45 Jahre hatte er an der herrlichen Domorgel, die um 1617 Orgelbaumeister Conrad Abbt aus Minden geschaffen hatte, gegessen und zu Gottes Lob und Ehre den Gemeinde- und Chorgesang begleitet.

Zwei Jahre vor seinem Tode — im Jahre 1804 — durfte er es erleben, daß sein ältester Sohn Anton Heinrich Liste zum Musikdirektor des Orchesters der Musikgesellschaft Zürich berufen wurde. Nach gründlichem Musikunterricht beim Vater ging der hochbegabte Anton Heinrich Liste nach Wien, das damals durch Haydn, Albrechtsberger, Mozart und Beethoven Musikmetropole des Reiches und Europas war. In Johann Georg Albrechtsberger (1736—1809), bei dem auch Beethoven Schüler gewesen war, fand er einen hervorragenden Lehrer. Nach seinen Studien in Wien übernahm er die Stelle eines Musikerziehers in der Familie des Kaiserlichen Gesandten Graf von Westphalen in Köln. Für die beiden jungen Grafensöhne Joseph und Rudolph war er auch der Tutor bei ihren Studien an den Universitäten Göttingen und Erlangen und Begleiter auf ihren Reisen durch Europa.

Im Jahre 1798 kehrte er nach Hildesheim zurück und heiratete am 17. August 1798 Louise Henriette Fricke. Er unterstützte seinen Vater, der an Tuberkulose litt, und nahm ihm die dienstlichen Obliegenheiten an der Orgel ab, bis er dann nach Zürich ging. Berichte bezeugen, daß er sich mit ganzer Hingabe seinen Aufgaben in der schweizerischen Stadt widmete und dort das Musikleben stark beeinflusste. Neben der Pflege klassischer Musik erfreute er ein dankbares Publikum mit eigenen Kompositionen der Instrumental- und Vokalmusik, wie aus dem Werkverzeichnis hervorgeht. Als Klaviervirtuose und Musiklehrer war er anerkannt und sein Ruf ging weit über die Grenzen Zürichs hinaus.

Eben erst 60 Jahre alt, ging am 30. Juli 1832 das Leben von Anton Heinrich Liste zu Ende. Aus seiner Ehe mit Louise Henriette Fricke sind nur ein Sohn und eine Tochter bekannt. Der Sohn Franz Carl Liste war zuerst Rentmeister des v. Brenken'schen Gutes Erpernburg i. Westfalen, wo der jüngere Bruder seines Vaters, Johann Christoph Liste, bis 1826 Administrator gewesen war. Er übernahm dann in Kalmia in Böhmen die Stellung als Wirtschaftsdirektor mehrerer Güter. Er war verheiratet mit Marie Klepsch aus Aussig in Böhmen. Im Jahre 1866 wanderte er nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Wisconsin) aus. Am 25. Juni 1871 starb er. Er ist der Stammvater des noch blühenden amerikanischen Familienzweiges „Listen“.

Der schon genannte Johannes Joseph Liste, * 1707, war der Sohn von Nicolaus Liste, Schuhmacher, Opfermann und Glöckner an der St.-Margarethen-Kirche auf dem Moritzberge. Mit ihm beginnt die

Reihe der Musik-Dynastie. Er war Organist an der Klosterkirche zu Riechenberg bei Goslar. Über seine Riechenberger Tätigkeit war nichts in Erfahrung zu bringen, da die Klosterakten nach der Säkularisation um 1807 in Verlust geraten sind.

Die nachfolgende Stammfolge soll die sechs Generationen dieses Musikergeschlechts mit den Angaben über Geburt, Taufe, Eheschließung der einzelnen Angehörigen, soweit sie belegbar sind, verdeutlichen.

Quellen und Literatur:

Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. Dom, St. Godehard und Mauritius zu Hildesheim.

Bernwardblatt Nr. 41 vom 1. November 1893, Seite 336; Fünfzigjähriges Dienstjubiläum von Carl Liste.

Die Musik in Geschichte und Gegenwart (Allgemeine Enzyklopädie der Musik), hrsg. von Friedrich Blume, Bd. 6, Seite 962: Anton Liste; Kassel 1960.

Karl Wüstefeld, Zur Geschichte der Kirchenmusik am Dom zu Hildesheim, in: Zeitschrift „Unsere Diözese“, Heft 1931, hrsg. vom Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim.

Kurt C. Stöhr, Hildesheimer Dommusik zur Zeit des Barock, in: Zeitschrift „Unsere Diözese“, Heft 2/1960, hrsg. vom Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim.

Ernst Palandt, Geschichte der Domorgel, in: Alt-Hildesheim, Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim, Bd. 43/1972.

Schriftwechsel mit Herrn Paul Listen, Irving, Texas/USA, in den Jahren 1979/81 und persönliche Mitteilung bei dessen Besuch in Hildesheim im Juli 1983.

Stammfolge Liste

Erläuterungen (Zeichen und Abkürzungen):

*	= geboren
~	= getauft
†	= gestorben
□	= begraben
✕	= gefallen
∞	= verheiratet
∞I	= 1. Ehe
∞II	= 2. Ehe
○—○	= außereheliche Verbindung
Kb.	= Kirchenbuch

I Nicolaus Liste
Schuhmacher zu Moritzberg, später auch Opferrmann und Glöckner an der dortigen Kirche St. Margaretha¹.

* um 1663 (errechnet)

† Moritzberg 15. 4. 1739; □ ebd. 17. 4. 1739 (Alter: 79 Jahre)²

∞I vor 1698 Maria Margaretha Meyer,

† Moritzberg 17. 10. 1726³

∞II Moritzberg 15. 7. 1727 Rosina Verse⁴,

† Moritzberg 7. 3. 1742; □ ebd. 9. 3. 1742⁵

Sie: ∞II Moritzberg 30. 1. 1740

Johann Wilhelm Wöcker aus Erwitte⁶

† Moritzberg 14. 4. 1741⁷

Kinder: * Moritzberg, ~ St. Mauritius;

aus ∞I: II 1—4:

II 1 Johann Hermann, ~ 17. 10. 1698⁸

II 2 Franz Leopold Wilhelm, ~ 3. 12. 1702⁹

II 3 Johannes Joseph, ~ 18. 4. 1707¹⁰
Organist an der Klosterkirche Riechenberg und erwähnt als Gevatter 1736¹¹ und 1739¹²; Musiklehrer seines Neffen Carl Joseph Liste (III 2)¹³

II 4 Anton Heinrich, siehe II 4

II 5 Christoph Heinrich, * 26. 9. 1730; ~ 27. 9. 1730¹⁴

II 6 Anna Catharina, * 26. 3. 1733; ~ 29. 3. 1733¹⁵

II 7 Franz Stanislaus, * 4. 5. 1736; ~ 7. 5. 1736¹⁶

II 4 Anton Heinrich Liste

Hofgerichtsassessor am Reichskammergericht zu Wetzlar¹⁷; später Advokat und Notar zu Moritzberg¹⁸

1 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim, Kb. St. Mauritius zu Moritzberg (Hildesheim). Taufregister Jg. 1698, Seite 13; Nikolaus Liste: „Sutoris“ = Schuhmacher. Siehe Anm. 4: „Opperman“ = Opferrmann. Siehe Anm. 2: „aeditus“ = Glöckner.

2 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister 1739, Seite 32.

3 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1726, Seite 281.

4 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Copulationsregister Jg. 1727, Seite 201.

5 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1742, Seite 329

6 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Copulationsregister, Jg. 1740, Seite 224.

7 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister, Jg. 1741, Seite 326.

8 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1698, Seite 13.

9 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1702, Seite 24.

10 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1707, Seite 32.

11 Ebd.; Kb. Klosterkirche Riechenberg bei Goslar, Taufregister Jg. 1736, Seite 543 (Taufe Meyer): Gevatter und als „organedus noster“.

12 Siehe Anm. 29 (Taufe Carl Joseph Liste): Gevatter und „Organedus in Riechenberg“.

13 Ernst Palandt, Geschichte der Domorgel, in: Alt-Hildesheim, Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim Bd. 43/1972, Seite 18; Hildesheim 1972, August Lax.

14 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1730, Seite 70.

15 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1733, Seite 79.

16 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1736, Seite 91.

17 Siehe Anm. 21: Hofgerichtsassessor in Wetzlar.

18 Siehe Anm. 23: Notar.

~ Moritzberg/St. Mauritius 12. 10. 1710¹⁹;
 † ebd. 2. 6. 1797²⁰
 ∞ Moritzberg 7. 7. 1736 Maria Gertrud Besen
 (Bösen)²¹
 * um 1709 (errechn.); † Moritzberg 11. 6. 1785
 (76 J.)²²

Kinder: * Moritzberg. ~ St. Mauritius
 III 1 Franz Wilhelm, * 27. 9. 1737; ~ 29. 9.
 1737²³; □ ebd. 20. 1. 1739²⁴
 III 2 Carl Joseph, siehe III 2
 III 3 Franz Wilhelm, * 16. 5. 1742; ~ 18. 5.
 1742²⁵

III 2 Carl Joseph Liste

Musikunterricht bei seinem Onkel Johannes
 Joseph Liste (II 3), Organist an der Klosterkirche
 zu Riechenberg²⁶ und bei dem Domorganisten
 Johann Ferdinand Blancke²⁷; 1761 Berufung
 zum Domorganisten²⁸; zuerst wohnhaft in Hil-
 desheim und etwa ab 1780 Moritzberg, Kirchen-
 straße 7 (jetzt Stiftskirchenweg)

* Moritzberg 30. 10. 1739; ~ St. Mauritius
 3. 11. 1739²⁹

† Moritzberg 8. 2. 1806; □ ebd. 10. 2. 1806³⁰
 ∞ Hildesheim/Dom — St.-Annen-Kapelle
 15. 9. 1765

Maria Lucia Franziska Gütig³¹

* 1745 (errechn.); † 15. 10. 1810 (65 J.)³²

Kinder: IV 1—8: * Hildesheim. ~ Dom

IV 9—12: * Moritzberg. ~ St. Mauritius

IV 1 Anna Gertrud, ~ 29. 7. 1766³³

IV 2 Maria Gertrud, * 13. 6. 1768; ~ 15. 6.
 1768³⁴

IV 3 Maria Franziska, ~ 22. 6. 1770³⁵;
 □ Moritzberg 7. 1. 1787³⁶

IV 4 Anton Heinrich, siehe IV 4

IV 5 Franz Philipp, siehe IV 5

IV 6 Johann Christoph, ~ 25. 5. 1776³⁷;
 † Brenken 1826³⁸

Administrator in Brenken und Schloß
 Erpernburg bei Büren in Westf.³⁹

∞ (Brilon) ... Anna Marie Laufkötter
 aus Brilon in Westf.⁴⁰

IV 7 Maria Magdalena, ~ 23. 5. 1778⁴¹;
 □ Moritzberg 3. 2. 1786⁴²

IV 8 Clemens August, Kornett; ~ 3. 6.
 1781⁴³

✕ Schlacht bei Marengo in Italien 14. 7.
 1800⁴²

IV 9 Franz Leopold Fürchtegott, ~ 30. 7.
 1783⁴⁵

□ Moritzberg 1. 5. 1798⁴⁶

IV 10 Carolina Franziska, ~ 7. 11. 1785⁴⁷

IV 11 Johann Luisa, * um 1788 (errechnet);
 □ Moritzberg 7. 2. 1802 (14 J.)⁴⁸

IV 12 Christoph. ~ 6. 6. 1789⁴⁹; □ Moritz-
 berg 7. 6. 1789⁵⁰

IV 4 Anton Heinrich Liste

Schulbesuch Gymnasium Josephinum; Musik-
 unterricht beim Vater, dann Musikstudium in
 Wien bei Johann Georg Albrechtsberger; Mu-
 siklehrer bei dem Kaiserlichen Gesandten Graf
 von Westphalen in Köln und Tutor für dessen
 Söhne Joseph und Rudolph bei ihren Studien an
 den Universitäten Göttingen und Erlangen; seit
 1798 wieder in Hildesheim; ab 1804 Musikdirek-
 tor des Orchesters der Musikgesellschaft Zürich⁵¹

19 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1710, Seite 38.

20 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1797, Seite 159.

21 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Copulationsregister Jg. 1736, Seite 217.

22 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1785, Seite 148.

23 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1737, Seite 97.

24 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1739, Seite 319.

25 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1742, Seite 116.

26 Siehe Anm. 13.

27 Siehe Anm. 13.

28 Siehe Anm. 13.

29 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. St. Mauritius,
 Taufregister Jg. 1739, Seite 106.

30 Ebd.; Kb. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1806, Nr. 1.

31 Ebd.; Kb. Dom, Copulationsregister Jg. 1765, Seite 56.

32 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1810, Nr. 15.

33 Ebd.; Kb. Dom, Taufregister Jg. 1766, Nr. 9.

34 Ebd.; Kb. Dom, Taufregister Jg. 1768, Nr. 10.

35 Ebd.; Kb. Dom, Taufregister Jg. 1770, Nr. 11.

36 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1787, Seite 150.

37 Ebd.; Kb. Dom, Taufregister Jg. 1776, Nr. 6.

38 Mitteilung von Herrn Paul Listen, Irving, Texas/USA vom
 29. 5. 1980.

39 Wie vor.

40 Wie vor.

41 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. Dom, Taufre-
 gister Jg. 1778, Nr. 8.

42 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1786, Seite 159.

43 Ebd.; Kb. Dom, Taufregister Jg. 1781, Nr. 7.

44 Siehe Anm. 38.

45 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. St. Mauritius,
 Taufregister Jg. 1783, Seite 14.

46 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1798, Seite 160.

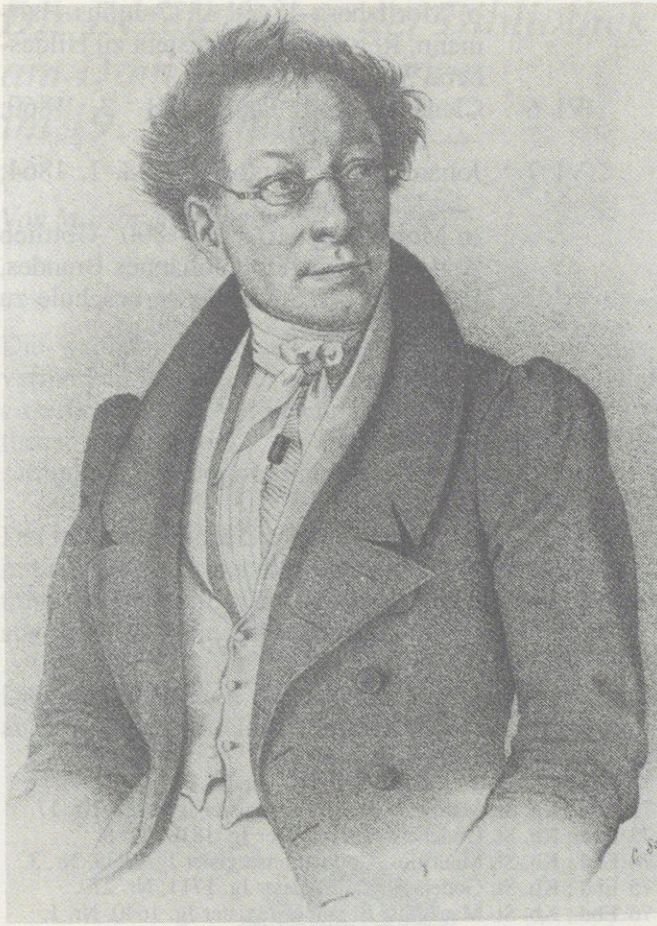
47 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1785, Seite 19.

48 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1802, Seite 164.

49 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1789, Seite 29.

50 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1789, Seite 151.

51 Musik in Geschichte und Gegenwart (Allgemeine Enzyklopädie
 der Musik, hrsg. von Friedrich Blume, Bd. 8, Seite 962: Anton
 Liste; Kassel 1960, Bärenreiter-Verlag.



Anton Heinrich Liste / Zürich

~ Hildesheim/Dom 16. 4. 1772⁵²; † Zürich 30. 7. 1832⁵³

∞ Hildesheim 17. 8. 1798 Louise Henriette Fricke (ev.-luth.)⁵⁴

Kinder (soweit bekannt):

V 1 Franz Carl⁵⁵, Landwirt, Rentmeister des v. Brenken'schen Gutes in Erpernburg in Westf. dann Wirtschaftsdirektor mehrerer Güter in Kalmia in Böhmen; wandert 1866 nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus; Stammvater des amerikanischen Familienzweiges Listen

* Hildesheim 20. 1. 1800

† bei West Bend/Wisconsin (USA) 25. 6. 1871

∞ ... Marie Klepsch aus Aussig in Böhmen

V 2 Johanna Louise, ~ Hildesheim/Dom 4. 1. 1801⁵⁶

IV 5 Franz Philipp Liste

Schulbesuch Gymnasium Josephinum; Musikunterricht beim Vater, vertritt seinen Vater an der Domorgel, wenn derselbe auf Kunstreisen ist; Vicar des Stiftes St. Mauritius⁵⁷ und seit 1806 Domorganist⁵⁸; wohnhaft zuerst Schuhstraße⁵⁹, vor 1810 im Hinteren Brühl⁶⁰, nach 1817 umgezogen zum Moritzberg, Kirchenstraße 7⁶¹ und dann wieder nach Hildesheimer, Pulverturmstraße Nr. 1137, Ecke Kreuzstraße (jetzt Vorderer Brühl 46)⁶²

~ Hildesheim/Dom 11. 6. 1774⁶³

† Hildesheim 30. 4. 1843; □ ebd./Josephsfriedhof 3. 5. 1843⁶⁴

○-○ um 1799 Maria Antoinetta Schnurbusch, Tochter Amtmann Franz Joseph Schnurbusch und Maria Anna Gertrud Adolfine Booke zu Steinbrück⁶⁵

~ Hildesheim/St. Godehard 10. 8. 1780⁶⁶

† Moritzberg 5. 1. 1842; □ ebd. 10. 1. 1842⁶⁷

Kinder:

V 3 Antoinetta Philippina, * 1799 (errech.); † Hildesheim 12. 6. 1809 (9 Jahr 8 Mon.)⁶⁸

V 4 Gertrud Luise, * Moritzberg 14. 10. 1806⁶⁹

52 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. Dom, Taufregister Jg. 1772, Nr. 3.

53 Siehe Anm. 51.

54 Ebd.; Kb. Dom, Copulationsregister Jg. 1798, Seite 120.

55 Siehe Anm. 38.

56 Siehe Anm. 38.

57 Siehe Anm. 72 (Taufe 1810), 75 (Taufe 1711) und 64 (Begräbnis 1843): Vicar des Stiftes St. Mauritius.

58 Siehe Anm. 13.

59 Siehe Anm. 71: Schuhstraße.

60 Siehe Anm. 73: Hinterer Brühl.

61 Siehe Anm. 77 und 79.

62 Siehe Anm. 64: Pulverturmstraße Nr. 1137.

63 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. Dom, Taufregister Jg. 1774, Nr. 11.

64 Ebd.; Kb. Heil. Kreuz in Hildesheim, Begräbnisregister Jg. 1843, Nr. 6.

65 Dr. Friedrich Gatzemeyer, Sippschaften aus Stadt und Stift Hildesheim, Bd. II, Seite 360; Marktschellenberg 1940/42, Degener & Co.

66 Wie vor.

67 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1842, Nr. 1: Die Verstorbene wird nicht mit Liste, sondern mit dem Familiennamen Schnurbusch aufgeführt. Der Vermerk, daß ihre Ehe mit Franz Philipp Liste durch „Civil-Akt“ in westfälischer Zeit geschlossen sei, ist nicht nachweisbar. Die 1806, 1807, 1810, 1811, 1812 und 1820 geborenen Kinder werden als „unehelich“ genannt.

68 Ebd.; Kb. St. Godehard, Begräbnisregister Jg. 1809, Nr. 40.

69 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1807, Nr. 19.

- V 5 Carl Julius, Organist⁷⁰, * Hildesheim 18. 11. 1807; ~ ebd./Dom 26. 11. 1807⁷¹; † Moritzberg 22. 11. 1832⁷²
- V 6 Therese Philippine Antoinette, * Hildesheim 3. 3. 1810; ~ ebd./St. Godehard 11. 3. 1810⁷³
∞ Moritzberg 27. 10. 1835 Georg August Groß, Musikdirektor zu Königsberg in Pr.⁷⁴
- V 7 Wilhelm, * Hildesheim 30. 3. 1811; ~ ebd./St. Godehard 7. 4. 1811⁷⁵
- V 8 Philipp, Student der Pharmazie in Göttingen; * 1814 (errech.); † Moritzberg 5. 1. 1840 (26 Jahre)⁷⁶
- V 9 Antoinetta, * Hildesheim 29. 8. 1817; ~ ebd./St. Godehard 7. 9. 1817⁷⁷
† Moritzberg 19. 8. 1839; □ ebd. 23. 8. 1839⁷⁸
- V 10 Franz Joseph
* Moritzberg 28. 7. 1820; ~ ebd./St. Mauritius 9. 8. 1820⁷⁹
† Moritzberg 18. 1. 1824⁸⁰
- V 11 Carl, siehe V 11

V 11 Carl Liste

Schulbesuch Gymnasium Josephinum; Musikunterricht beim Vater, dann weiteres Musikstudium bei dem Hofkapellmeister und Musikdirektor Friedrich Schneider in Dessau; Adjunkt seines erkrankten Vaters seit 1840; Berufung als Domorganist am 7. August 1843; wohnhaft Moritzberg, Kirchenstraße 7 (jetzt Stiftskirchenweg)⁸¹

* Moritzberg 28. 7. 1820; ~ ebd./St. Mauritius 9. 8. 1820⁸²

† Moritzberg 20. 5. 1900; □ ebd. 23. 5. 1900⁸³
∞ Dessau 28. 10. 1845 Marie Anna Leopoldine Reimann, Tochter von Hof-Tanzlehrer Karl Reimann und Luise Schönherr zu Dessau⁸⁴

Kinder, * Moritzberg, ~ ebd./St. Mauritius:

VI 1 Johannes Philipp Richard, * 21. 7. 1846; ~ 2. 8. 1846⁸⁵
† Berlin ... 3. 1900⁸⁶

VI 2 Engelbert August Emil Christian Hans, Musikdirektor zu Berlin
* 11. 3. 1848; ~ 16. 4. 1848⁸⁷;
† Moritzberg 1. 8. 1898⁹⁰

VI 3 Helene Louise Dorothea, * 16. 3. 1850⁸⁹; † Moritzberg 22. 4. 1861⁸⁸

VI 4 Franz Oskar August Hermann, * 28. 11. 1853; ~ 13. 12. 1853⁹¹

VI 5 Maria Alexandrine Hedwig; * 3. 4. 1856; ~ 20. 4. 1856⁹²

∞ Moritzberg 18. 9. 1877 Julius Hartmann, Reg.-Sekretärassistent zu Hildesheim⁹³

VI 6 Clemens Karl Paul, * 21. 3. 1860; ~ 1. 4. 1860⁹⁴

VI 7 Johanne Luise Antonie, * 28. 1. 1864; ~ 7. 2. 1864⁹⁵

∞ Moritzberg 16. 8. 1890 Gottlieb Andreas Ernst Adolf Johannes Brandes, Lehrer an der Städt. Gewerbeschule zu Aachen⁹⁶

70 Siehe Anm. 72: Organist.

71 Ebd.; Kb. Dom, Taufregister 1807, Nr. 23.

72 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1832, Nr. 17.

73 Ebd.; Kb. St. Godehard, Taufregister Jg. 1810, Nr. 8.

74 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Copulationsregister Jg. 1835, Nr. 3.

75 Ebd.; Kb. St. Godehard, Taufregister Jg. 1711, Nr. 27.

76 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1640, Nr. 1.

77 Ebd.; Kb. St. Godehard, Taufregister Jg. 1817, Nr. 33.

78 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1839, Nr. 13.

79 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1820, Nr. 14 (Zwilling mit V 11).

80 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1824, Nr. 2.

81 Bistumsarchiv Hildesheim Sig. D 10: Anstellung der Domorganisten. Adreßbuch der Stadt Hildesheim und des Fleckens Moritzberg Jg. 1873, Seite 37 und Jg. 1894 Seite 90.

82 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1820, Nr. 15.

83 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1900, Nr. 24.

84 Mitteilung von Herrn Eitel-Friedrich Billeb, Dessau v. 18. 5. 1990 nach Auszügen aus „Häuserbuch der Stadt Dessau“ von Dr. Brückner (Kirchenbücher von St. Marien nicht erhalten; in Kb. St. Johannis nicht verzeichnet.).

85 Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim; Kb. St. Mauritius, Taufreg. Jg. 1846, Nr. 8.

86 Wie vor: nachträgliche Notiz „† im März 1900 zu Berlin“.

87 Ebd.; St. Mauritius, Taufregister Jg. 1848, Nr. 3.

88 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1898, Nr. 24: Musikdirektor zu Berlin.

89 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1850, Nr. 5.

90 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Begräbnisregister Jg. 1861, Nr. 6.

91 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1853, Nr. 16.

92 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1856, Nr. 6.

93 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Copulationsregister Jg. 1877, Nr. 5.

94 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1860, Nr. 7.

95 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Taufregister Jg. 1864, Nr. 3.

96 Ebd.; Kb. St. Mauritius, Copulationsregister Jg. 1890, Nr. 10.

Die Bezeichnung der Bibliothek am Dom in Hildesheim im 19. Jahrhundert

Von Martin Kintzinger

Die wenigen erhaltenen Zeugnisse aus Schenkungsvermerken belegen für das Hoch- und Spätmittelalter eine bevorzugte Verwendung des Begriffes „bibliotheca (cathedralis)“ zur Bezeichnung der Büchersammlung am Dom in Hildesheim.¹

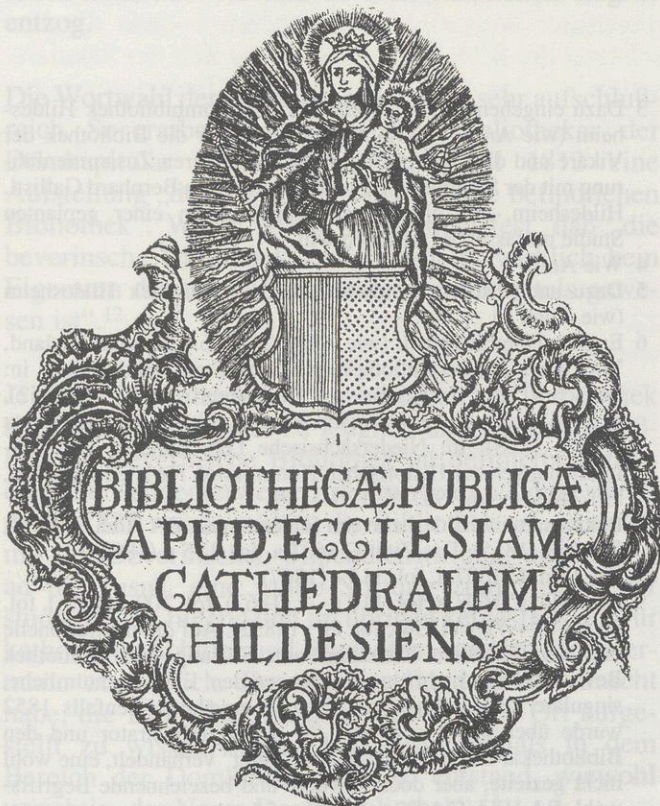
Der mittelalterliche Sprachgebrauch findet sich wieder in dem wohl ältesten bekannten Exlibris von 1722; es trägt die Inschrift „Bibliothecae publicae apud Ecclesiam Cathedralem Hildesiensis“.²

Dennoch zeigt sich darin keine Kontinuität seit dem ausgehenden Mittelalter, sondern im Gegenteil eine

besondere, neben verschiedenen anderen Formen verwendete Bezeichnung für den Bücherbestand am Dom während des 17. bis 19. und im 20. Jahrhundert.

Wie in der Geschichte der mittelalterlichen Dombibliothek mehrfach, wurde ihr Bestand im 17. Jahrhundert durch eine private Schenkung entscheidend erweitert und verändert. Der zum katholischen Bekenntnis konvertierte Theologe Martin Bever (1625–1681) vermachte in seinem Testament (Redaktionen 1673, 1675, 1676) zunächst eine Stiftung aus Zinsertrag, die studierenden künftigen katholischen Geistlichen aus seiner Verwandtschaft zugute kommen sollte. Falls der verfügbare Zinsertrag nicht ausgeschöpft werden würde, sollten von dem übrigen Betrag Bücher angeschafft werden.

Schließlich wollte er seine eigene, sehr umfangreiche und wertvolle Bibliothek, die vermutlich 168 Bände umfaßte, zum Nutzen der Stipendiaten einbringen. Mit Zustimmung des Kapitels wurde sie drei Jahre nach seinem Tod, 1684, im östlichen Kreuzgang des Domes untergebracht — zusammen mit der 399 Bände umfassenden Kapitelsbibliothek und der Bibliothek der Vikare. Stets waren Schenkungen entweder einem



1 Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis einer Quellenerhebung im Bistumsarchiv Hildesheim, die im Auftrag der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel Ende 1988/Anfang 1989 durchgeführt wurde. Sie haben teilweise Eingang gefunden in den von der Arbeitsstelle zur Handschriftenerschließung Niedersachsens erstellten Beschreibungsband: Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim, 1. (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen, 8), hrsg. v. Helmar Härtel, Wiesbaden (voraussichtlich 1991). Den Mitarbeitern des Bistumsarchivs möchte ich an dieser Stelle für ihre unbürokratische Unterstützung und freundliches Entgegenkommen sehr danken, ebenso wie Herrn Helmar Härtel (Wolfenbüttel) für die angenehme und kollegiale Zusammenarbeit. Der Apparat beschränkt sich auf archivalische Belege und Angaben einiger ausgewählter Literaturtitel. Auf einen Nachweis der bekannten Forschungsarbeiten zur Geschichte Hildesheims und des Domes wurde verzichtet. Zur Bedeutung der Hildesheimer Bibliothek am Dom in der Frühen Neuzeit sei verwiesen auf: Heinrich Kramm, Deutsche Bibliotheken unter dem Einfluß von Humanismus und Reformation. Ein Beitrag zur deutschen Bildungsgeschichte. (Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen, 70). (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1938), Wiesbaden 1968, S. 94.

2 Abgebildet bei Hermann Engfer, Die Dombibliothek und die Beverinsche Stiftung, in: Alt-Hildesheim 44 (1973), S. 1–11, hier S. 3. Siehe nebenstehende Abbildung.

dieser beiden Bestände oder der Patronin des Domes, Maria, dediziert worden.³

Es kann nicht verwundern, daß die Zusammenführung zweier gewachsener Bibliotheken mit einer Privatsammlung zu Schwierigkeiten bei der Namengebung führte. Institutionell waren die ehemals separaten Bestände sehr wahrscheinlich nicht voneinander getrennt, ebenso wenig wie durch die Aufstellung oder eine anderweitige Ordnung. Neuanschaffungen erfolgten weiterhin sowohl aus den Mitteln der Beverin'schen Stiftung als auch aus Dotationen von Privatpersonen, vor allem von Domherren.⁴

Der Schwierigkeit der Namengebung entsprach die — zumindest nach außen — völlige Zusammenführung und Vermischung der Bestände. Gerade mit der Namengebung aber sollte in der Folgezeit und bis zur Gegenwart ein Problem entstehen, dessen historische Entwicklung nur in Ansätzen rekonstruiert werden kann.

Das genannte Exlibris des ausgehenden 18. Jahrhunderts hatte die „Bibliotheca apud Ecclesiam Cathedralen“ erwähnt. Zur selben Zeit legte der Hildesheimer Advokat M. J. Schuch eine Bestandsübersicht an, den „Catalogus der beverinischen oeffentlichen Bibliothek am Dohm zu Hildesheim“.⁵ Damit waren beide Bezeichnungen genannt, die künftig neben- und auch gegeneinander verwendet wurden. Zunächst bereicherten weitere Schenkungen die so entstandene Büchersammlung am Dom. So diejenige des Domherrn Johann Sigismund von Reuschenberg (gest. 1703) und vor allem, eineinhalb Jahrhunderte später, des Privatgelehrten Dr. Johann Michael Kratz (1807—1885).

Verschiedene der wesentlichen Entwicklungsstränge aus der Geschichte der Büchersammlung am Dom laufen bei Kratz zusammen. So hat er einige jener Handschriften als Geschenke erhalten, die aus der Bibliothek an St. Michael anläßlich der drohenden Säkularisation in den Privatbesitz der Konventualen überführt worden waren. Über seinen Nachlaß gelangten sie dann an den Dom.⁶ Große Verdienste um die Bibliothek am Dom erwarb er sich durch seine Tätigkeit als Bibliothekar seit 1840.

Nach den Statuten des Domstifts konnte nur ein Domkapitular als Dombibliothekar fungieren. Der Laie Kratz wurde daher als „Bibliotheks=Gehülfe“ bezeichnet.⁷ Trotz seines wohl auch den Zeitgenossen deutlichen großen persönlichen Einsatzes für die

Bibliothek blieb er in nachgeordneter Stellung. Ihm vorgesetzt und formal verantwortlich war der „dombibliothekar“, seit 1867 der Domkapitular und vormalige Schulinspektor Fr. Wedekin. Die ihm anvertraute Büchersammlung wurde entsprechend als „dombibliothek“ ausgewiesen.⁸ Wedekin war Nachfolger des Domkapitulars Niesmann. Nach dessen Tod 1867 wurde seine Funktion als diejenige des „dombibliothekars“, ein Jahr zuvor allerdings als die „Stelle eines Bibliothekars an der hiesigen Beverin'schen Bibliothek“ ausgewiesen. Als solche hatte Niesmann sie auch angetreten, als er 1852 — damals noch Vikar am Dom — „als Bibliothekar an der dortigen Beverin'schen Bibliothek“ bestellt wurde. Zwei Jahre später ließ er dann ein „Verzeichnis der auf der Beverin'schen Bibliothek stehenden Bücher“ erstellen.⁹

Zahlreiche weitere Belege für die terminologische und institutionelle Vermischung von Dombibliothek und Beverinscher Bibliothek ließen sich hier anführen. Sie kennzeichnen den Sprachgebrauch in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Allerdings sind sie keineswegs das Ergebnis einer ungenauen, sondern gerade einer bewußten Begriffswahl, die ihre Ursprünge, wie so vieles in der Hildesheimer Bibliotheksgeschichte, in der Zeit der Säkularisation fand.

3 Dazu eingehend Härtel, Handschriften Dombibliothek Hildesheim (wie Anm. 1). Die Nachrichten über die Bibliothek der Vikare und die Kapitelsbibliothek sowie deren Zusammenführung mit der Sammlung Bevers stammen von Bernhard Gallistl, Hildesheim, der diese Zusammenhänge in einer geplanten Studie umfassender darlegen will.

4 Wie Anm. 3.

5 Dazu auch Härtel, Handschriften Dombibliothek Hildesheim (wie Anm. 1).

6 Engfer, Dombibliothek (wie Anm. 2), S. 6. Hermann Seeland, Von alten Klosterbibliotheken in der Stadt Hildesheim, in: Zeitschrift des Museums zu Hildesheim, N. F. 4 (1952), S. 3—55, hier S. 19. Hermann Engfer, Johann Michael Kratz (1807—1885). In: Niedersächsische Lebensbilder, 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, 22), Hildesheim 1957, S. 126—139.

7 Bistumsarchiv Hildesheim (im folgenden zit. BA Hild.) C 1610, fol. 16 r (1855). Das Zitat C 1607 a, fol. 115 v (1867).

8 BA Hild. C 1607 a, fol. 115 r (1867).

9 BA Hild. C 1607 a, fol. 110 r—v (1867), fol. 100 r (1866), fol. 66 r, 67 r—72 v (1854), fol. 26 r (1852). Auf die institutionelle und administrative Trennung von Stiftung und Bibliothek Bevers soll hier nicht eingegangen werden. Eine eigentümliche, singuläre Terminologie sei dennoch erwähnt: Ebenfalls 1852 wurde über die Besoldung „für den Administrator und den Bibliothekar der Beverinischen Stiftung“ verhandelt, eine wohl nicht gezielte, aber doch bewußte und bezeichnende Begriffswahl. BA Hild. C 1607 a, fol. 26 r, 52 r.

Ein Durchgang durch die umfangreich erhaltene einschlägige Brief- und Aktensammlung des Bistumsarchivs läßt die einzelnen Schritte der Entwicklung zumindest ansatzweise deutlich werden.

So bestätigt sich auch die schon aus dem Exlibris von 1722 bekannte Terminologie „Bibliotheca publica apud ecclesiam Cathedralen Hildesii“, wie sie noch 1812 verwendet wurde, jetzt aber differenziert in die „Bibliotheca“ vor der Stiftung Bevers und die durch ihn geschaffene „(moderna) Bibliotheca publica“.¹⁰ Anlaß für diese Differenzierung war, wie gesagt, der Griff der Säkularisation, wie schon nach anderen Hildesheimer kirchlichen Bibliotheken, so nun auch nach derjenigen am Dom. Im Frühjahr 1812 erging eine Anordnung, wonach die wichtigsten Handschriften und Inkunabeln in die Universitätsbibliothek Göttingen zu überführen waren. Dies hätte den Verlust der Eigenständigkeit der Bibliothek am Dom und die endgültige Zerstörung ihres gewachsenen Bestandes zur Folge haben müssen.¹¹ Solche und ähnliche Maßnahmen galten den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster und Stifte. Eine Rettung der Büchersammlung am Dom konnte also nur dadurch erreicht werden, daß man sie, unter Bezugnahme auf die Beverinsche Bücherschenkung, als Privatsammlung, nicht als Kirchenbesitz, auswies und so dem staatlichen Zugriff entzog.

Die Wortwahl der Briefe jener Jahre ist sehr aufschlußreich. So erarbeitete der damalige Bibliothekar, der Domkapitular De la Tour, im April 1812 eine Aufstellung „der bei dem hiesigen dome befindlichen Bibliothek“. Wenig später stellte man fest, daß „die beverinsche Bibliothek zu Hildesheim wirklich kein Eigentum des vormaligen dasigen domkapitels gewesen ist“.¹²

Jegliche institutionelle Zugehörigkeit der Bibliothek am Dom zum Kapitel zu leugnen und sie ausschließlich als Beverinsche Bibliothek zu definieren, erforderte konsequenterweise Erklärungen und Zugeständnisse. 1823 wurde erklärt, die Bibliothek sei, zugleich mit der Beverinschen Stipendienstiftung, ein Institut ad pios usus, eine milde Stiftung zum Nutzen der studierenden Jugend und im übrigen keinesfalls nur für katholische Schüler und Studenten, sondern für jedermann zugänglich. Da nun der Fundator gewünscht habe, die Bibliothek an einem geeigneten Ort aufgestellt zu wissen, „und sich dieser damals in dem Bereich der Domkirche fand, so entstand, wiewohl unrichtig, der Name Dom=Bibliothek“.¹³

Trotz der inneren Schlüssigkeit und des Erfolges dieser Strategie — die Existenz der Bibliothek am Dom konnte tatsächlich sichergestellt werden — blieb die konsequente Anwendung der dafür gewählten Sprachform und der dahinter stehenden institutionellen Bestimmung der Bibliothek durch den äußeren Anlaß der Säkularisation bedingt und darauf beschränkt. In der Folgezeit läßt sich aus den erhaltenen Briefen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten und aus verschiedenen Anlässen die Bibliothek betreffen, keine einheitliche Terminologie mehr erkennen.

Schon wenige Monate nach der eben vorgestellten Erklärung von 1823 schrieb der Bibliothekar De la Tour an den Bischof „über die Benutzung der hiesigen Dom-Bibliothek“,¹⁴ Drei Jahre später wandte er sich an das Generalvikariat, „die Benutzung der Beverinschen Bibliothek betreffend“.¹⁵

Daß eine derartige Begriffsvermischung keinen programmatischen Anspruch enthält, sondern wohl eher zufällig zustande kam, belegt ihr Vorkommen auch im internen Schriftverkehr. Anfang 1836 sollte eine Hilfskraft des Bibliothekars ersetzt werden, ein „Bibliothec-Gehülfe“, der gleichzeitig als „Gehülfe auf der Beverinschen Bibliothek“ wie auch als „Dombibliothec-Gehülfe“ bezeichnet werden konnte.¹⁶

10 BA Hild. C 1601 b, fol. 63 r—v.

11 Engfer, Dombibliothek (wie Anm. 2), S. 10 f. Die Bedeutung der Säkularisation für die Bibliotheksgeschichte umreißt Ladislaus Buzas, Deutsche Bibliotheksgeschichte der neuesten Zeit (1800—1945). (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens, 3), Wiesbaden 1978, S. 86 f. Ders., Deutsche Bibliotheksgeschichte der Neuzeit (1500—1800). (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens, 2). Wiesbaden 1976, S. 48. Zu Hildesheim auch S. 90 f. Für den Hintergrund vgl. Karl-Ernst Jeismann, Zur Bedeutung der „Bildung“ im 19. Jahrhundert. In: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 3. 1800—1870. Von der Neugründung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches. Hrsg. v. Karl Ernst Jeismann, Peter Lundgreen. München 1987, S. 1—21, bes. S. 4—9. Einen aufschlußreichen landesgeschichtlichen Vergleich erlauben Magda Fischer, „... und muß man rauben lassen, was wir und unsere Vorfahren gesammelt haben“. Süddeutsche Klosterbibliotheken zwischen Politik und Verwaltung zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: „... und muß man rauben lassen ...“. Zur Auflösung schwäbischer Klosterbibliotheken. (Hohenheimer Protokolle, 25). Hrsg. v. August Heuser, Stuttgart 1988, S. 9—42. Heribert Hummel, Zum kirchlichen Anteil an der Auflösung von Klosterbibliotheken im Zeitalter der Säkularisation, in: Ebd., S. 43—55.

12 BA Hild. C 1601 b, fol. 71 r—v, 72 r. Die Zitate fol. 71 r, 72 r.

13 BA Hild. C 1604, fol. 3 r—5 v. Das Zitat fol. 4 r—v.

14 BA Hild. C 1604, fol. 18 r (1823).

15 BA Hild. C 1604 a, fol. 45 r—46 v.

16 BA Hild. C 1607 a, fol. 9 r, 10 r.



Dombibliothek, Hildesheim, von NO.

Eine Trennung zwischen Dombibliothek und Beverin'scher Bibliothek, von Beginn an nur bedingt erkennbar, dann bewußt verwischt, war nun offenkundig nicht mehr möglich und wurde auch nicht mehr als notwendig empfunden; beide Begriffe waren geradezu Synonyma geworden.

Nachdem der genannte Dr. Kratz seine Bücher- und Handschriftensammlung 1856 an die Bibliothek am Dom übergeben hatte, sprach er selbst später nur von der „Beverinschen Bibliothek“.¹⁷

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam eine begriffliche Unterscheidung zwischen der Institution der Bibliothek und dem Amt des Bibliothekars in Gebrauch: „Dombibliothekar“ und „Beverin'sche Bibliothek“. Faßbar wird diese Sprachform stets beim Amtsantritt eines neuen Bibliothekars und der dabei durchgeführten Revision der Bestände. So geschah es auch Ende 1886 bei der erstmaligen Anstellung des später zum Bischof gewählten Adolf Bertram.¹⁸ Die

Anregung eines Vorgängers aus der Mitte des Jahrhunderts aufgreifend, setzte sich Bertram für eine systematische Neuaufnahme der Bücher seiner Bibliothek ein, da der vorliegende Katalog zwischen 1789 und 1800 entstanden und folglich veraltet sei. Er sprach dabei 1890, wie schon sein Vorgänger 1844, von dem „Katalog der Beverin'schen Bibliothek“.¹⁹

In Dr. H. Degering von der Königlichen und Universitätsbibliothek in Münster wurde bald ein sachkundiger Bearbeiter gefunden. Ende 1905 erklärte er sich bereit zur „Neukatalogisierung der Beverina“ — unter Verwendung eines bis dahin ungebräuchlichen und auch im Schriftwechsel jener Jahre nur äußerst selten vorkommenden Begriffs. Als man schließlich mit einem Verlag über die Drucklegung des neuen Kataloges verhandelte, war wiederum von der „Beverin'schen Bibliothek“ die Rede.²⁰

Der Neuaufnahme und Neuordnung der Bestände sollte nach dem Willen Bertrams auch die Unterbringung in neuen Räumen folgen. Wie schon seit Beginn des Jahrhunderts mehrfach zu beobachten, wurden nun die beiden gängigen Bezeichnungen der Bibliothek vollends miteinander vermischt. Bertrams engagierte Arbeit für die Bibliothek läßt vermuten, daß er nicht — wie seine Vorgänger bisweilen — lediglich zu ungenauer Wortwahl griff, sondern — wie die Beschützer der Bibliothek schon in der Zeit der Säkularisation — durch bewußt gewählte Terminologie zur Sicherung des institutionellen und rechtlichen Status des ihm anvertrauten Bücherschatzes beitragen wollte.

Anläßlich der von ihm durchgeführten Revision sprach er 1887 noch lediglich von der „Beverin'schen Bibliothek“.²¹ Zu Beginn des folgenden Jahres, am 22. Januar 1888, wandte er sich an das Generalvikariat wegen des „Neubau[s] eines Gebäudes für die Beverin'sche Bibliothek“, um im Text näher auszuführen: „betreff des Gebäudes der Beverin'schen oder Dom-Bibliothek hierselbst“ und ausdrücklich auf die öffentliche Zugänglichkeit der Bibliothek hinzuwei-

17 BA Hild. C 1607 a, fol. 119 r (1867).

18 BA Hild. C 1607 a, fol. 162 r, 166 r—169 v, 170 r—v. Auf weitere Einzelnachweise wird hier verzichtet; sie belegen ausnahmslos den zitierten Sprachgebrauch.

19 BA Hild. C 1607 d, fol. 6 r (1844), 17 r (1890).

20 Die Zitate BA Hild. C 1607 d, fol. 26 r (1907), 21 r (1905), 24 r (1906), 28 r (1907). Zur Bezeichnung „Beverina“ auch: BA Hild. Dienstregister Nr. 9 (1908).

21 BA Hild. C 1607 a, fol. 166 r.

sen. Zwei Tage später schrieb er an den zuständigen Staatsminister wegen der Bauplanung für die „Beverin'sche oder sog. Dombibliothek“. Dennoch schloß er denselben Brief mit einem zusammenfassenden Votum zum „Neubau der Dombibliothek“ ab, wie er seine eigene Stellung eindeutig als diejenige des Dombibliothekars auswies.²²

Mit Blick auf die räumliche und vor allem institutionelle Zugehörigkeit zum Dom, an der er keinen Zweifel ließ, definierte Bertram die Bibliothek als Dombibliothek. Mit Rücksicht auf die aus einer Privatstiftung ableitbaren Rechtsansprüche, die sich schon in der Säkularisation als hilfreich erwiesen hatten und im Notfall jederzeit wieder aktualisiert werden konnten, hielt er zugleich an der Bezeichnung als Beverinsche Bibliothek fest.

Daß er damit einer dauerhaften Begriffsvermischung im öffentlichen Sprachgebrauch Vorschub leistete, wird er wohl bewußt, wegen der gebotenen nutzbaren Vorteile für den Erhalt der Bibliothek, in Kauf genommen haben.²³

Im Zuge der Bemühungen Bertrams zur Errichtung eines Bibliotheksneubaus ist die Entstehung des einzigen Besitzstempels zu verstehen, der sich im zeitgenössischen Schriftwechsel erhalten hat. Er findet sich unter dem Datum des 23. November 1906 und zeigt folgenden Text: „Neubau des Generalvikariates und der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim“.²⁴

In den erhaltenen Handschriften der Bibliothek am Dom begegnet dieser Stempel nicht. Deren Besitznachweise legen dennoch ebenso wie der hier referierte Schriftwechsel Zeugnis ab von der Gleichzeitigkeit der Bezeichnungen der Büchersammlung am Dom als Dombibliothek und als Beverinsche Bibliothek.²⁵

Besitznachweise, Schenkungsvermerke und anderweitige Provenienzangaben berichten von der wechselvollen Geschichte der Büchersammlung am Dom in Hildesheim. Ihre vielleicht auffälligste Spur hat sie aber in der doppelten Namengebung bis auf den heutigen Tag hinterlassen. Die Bezeichnung „Beverina“ wird umgangssprachlich noch gebraucht, obwohl der offizielle Name der Institution heute „Dombibliothek“ lautet.

Von den Beteiligten ist dann im weiteren Verlauf der Darstellung die Rede, und es wird die „außerordentliche Einmütigkeit der Eltern“ zitiert (S. 154). Dies stimmt nur sehr eingeschränkt und bedingt. Viele Eltern übten sich bei dieser Vorinformation und Probeabstimmung am 30. 5. 85 überfallen.⁶

Eine weitere Fehleinschätzung scheint dem Autor unterlaufen zu sein, wenn er auf Seite 154 behauptet, der Personrat habe das Kollegium zum Widerstand aufgerufen. Davon kann schlichterdingens keine Rede sein, wenn man sich den Text zur Abstimmung vergegenwärtigt.

1 Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 37, S. 129–133.

2 Bertram hand. Kollegium vom Rat der vom Inhalt dieses

22 Die Zitate: BA Hild. C 1609, fol. 1 r, 5 r, 5 v.

23 Zeugnisse für eine Begriffsvermischung sind schon im Schriftwechsel der Zeit Bertrams zu fassen. BA Hild. C 1607 a, fol. 182 r (1908): „für die beverinsche bibliothek — auch dombibliothek genannt“. C 1609, fol. 8 v (1888): „der hiesigen dombibliothek (Beverin'schen bibliothek“).

24 BA Hild. C 1607 d, fol. 23 r.

25 Dazu ausführlich Härtel, Handschriften Dombibliothek Hildesheim (wie Anm. 1).

Zum Statuswandel des Gymnasiums Josephinum — Eine Replik

Von Inge Boldt

Fühlt man sich der Geschichte verpflichtet, deren wichtigste Aufgabe die Wahrheitsfindung in Vergangenheit und Gegenwart ist und sieht man sich darüber hinaus dem Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim verbunden, das sich der Wissenschaft verpflichtet weiß, so kann man als Historikerin und Zeitzeugin zum Artikel: „Der besondere Status des Gymnasiums Josephinum: Öffentliche Schule in kirchlicher Trägerschaft 1965 bis 89“ von Julius Seiders¹ nicht einfach schweigen. Und dies um so weniger, als sich hier die seltene Gelegenheit bietet, die Geschichte der Betroffenen und Unterlegenen darzustellen, wie dies ja in der Historie selten geschieht. Diese Chance soll ergriffen werden, getreu den Worten des Tacitus: *Sine ira et studio*“ (Tac. praefatis 1, 1). Die Aussicht, der Rechthaberei oder gar Streitsucht bezichtigt zu werden, schreckt dabei die Autorin nicht.

Meine Replik setzt bei Kapitel VII ein, da die Kapitel I—VI nicht unmittelbar den Vorgang der Privatisierung betreffen.

Ich beginne also mit Kapitel VII auf Seite 153 des letzten Jahrbuches. Der Autor behauptet zu Recht, daß am 30. 5. 84 ein Gespräch zwischen dem Kollegium Josephinum und Bischof Dr. Joseph Homeyer stattfand. Unrichtig jedoch ist, daß über den vom Schulleiter Gerhard Collong verfaßten und an den Bischof gerichteten Brief² mit den Bedenken des Kollegiums gegen die vom Bischof geplante Privatisierung auch nur ein Wort verloren wurde. Vielmehr schob der Bischof den Brief beiseite, ließ dann einen etwa ³/₄stündigen Vortrag über freie Schulen folgen, um darauf dem Kollegium die Gelegenheit zu geben, seine Bedenken gegen seine Pläne zu äußern. Dies geschah mit allem Freimut seitens der Kolleginnen und Kollegen und stieß beim Bischof auf Unverständnis.³

Weiterhin trifft die Behauptung des Autors nicht zu (S. 153, 2. Spalte), daß sich nach den ersten Monaten der Einführung des damals neuen Bischofs in sein Amt

Unruhe und Unzufriedenheit im Kollegium ausbreiteten. Die Behauptung, daß deshalb das Katholische Büro zur Kontaktaufnahme mit dem Kultusministerium beauftragt wurde, erscheint darüber hinaus wenig logisch, da für das Klima in einem Kollegium Schulleitung und Personalrat eher die Verantwortung tragen.

Wenn überhaupt von Unzufriedenheit des Kollegiums in jener Zeit geredet werden kann, dann lediglich wegen des Verlustes der Klassen 5 und 6, die bis heute nicht im vollen Umfang zurückgewonnen sind und deren Rückgabe in den wenigen Gesprächen zwischen Kollegium und Bischöflicher Behörde zwischen 1984 und 89 stets als unmöglich bezeichnet wurde.

Unruhe dagegen gab es wegen der immer wieder lancierten und dann dementierten Gerüchte über die Privatisierungsabsichten des Bischofs.⁴

Aufschlußreich erscheint in diesem Zusammenhang die vom Verfasser angeführte Stellungnahme des damaligen Kultusministers (Gespräche Nuntius–Kultusminister–Bischof: 6. 3. 85/28. 5. 85), der für eine Privatisierung des Josephinums keine politischen Schwierigkeiten sah, wenn alle Beteiligten einverstanden seien.⁵

Von den Beteiligten ist dann im weiteren Verlauf der Darstellung die Rede, und es wird die „außerordentliche Einmütigkeit der Eltern“ zitiert (S. 154). Dies stimmt nur sehr eingeschränkt und bedingt. Viele Eltern fühlten sich bei dieser Vorinformation und Probeabstimmung am 30. 5. 85 überfahren.⁶

Eine weitere Fehleinschätzung scheint dem Autor unterlaufen zu sein, wenn er auf Seite 154 behauptet, der Personalrat habe das Kollegium zum Widerstand aufgerufen. Davon kann schlechterdings keine Rede sein, wenn man sich den Text zur Abstimmung vergegenwärtigt.⁷

1 Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 57, S. 139–158.

2 Bis heute hat das Kollegium keine Kenntnis vom Inhalt dieses Briefes.

3 Vgl. Protokoll des Personalrats zu dieser Sitzung, S. 2.

4 Vgl. Mitteilungsbuch des Josephinums 1984, 1. Hj.

5 Sie waren es nicht, auch nicht beim Vollzug der Privatisierung. Verlust der Personalvertretung gemäß Personalvertretungsgesetz des Landes Niedersachsen, Einschränkung der Rechte der Konferenz und fehlendes Konzept waren die Gründe dafür.

6 Siehe Eingaben der Eltern beim Landtag.

7 Vgl. Abstimmungstext, Anhang.

Offenbar hat der Verfasser selbst gespürt, wie stark er hier überzieht, wenn er einige Zeilen weiter davon spricht, daß der Personalrat das Kollegium „befragte“.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang auch einmal erwähnt werden, daß der Personalrat Rechte und Pflichten wahrzunehmen hatte, denen er mit seinen „Befragungen“ nachkam.⁸

Um einen völlig falschen Gedanken des Autors handelt es sich, wenn er schreibt, daß die vom Bischof dem Personalrat am 19. 12. 87 gegebene Information über seinen erneuten Vorstoß beim Ministerpräsidenten die Petition des Personalrats zur Folge gehabt habe. Sie war vielmehr eine Anregung des damaligen und heutigen Fraktionsvorsitzenden der F.D.P. Martin Hildebrandt.⁹

Eine wesentliche Ergänzung zum Gespräch am 19. 11. 87 erscheint dagegen unerlässlich. In diesem Gespräch, an dem der Bischof, der Generalvikar, Herr Diekmann, Herr Collong und der Personalrat beteiligt waren, beklagte sich der Personalrat über die mangelnde Gesprächsbereitschaft seitens der Bischöflichen Behörde.¹⁰ Der Generalvikar bemerkte dazu, daß er solche Gespräche für sinnlos halte. Am Ende dieser Sitzung ließ dann der Bischof den Personalrat kategorisch wissen, das Josephinum sei am 1. 8. 88 in bischöflicher Trägerschaft. Diese Äußerung milderte er dadurch ab, daß er ganz zum Schluß weitere Gespräche in Aussicht stellte,¹¹ die aber nicht erfolgten, wenn man von den beiden Gesprächen (Juni 89) nach der Entscheidung im Landtag absieht.

Im zweiten Teil meiner Ausführungen möchte ich noch zwei Sachverhalte klarstellen, die im Text immer wieder auftauchen und bis heute ungeklärt sind.

1. Der Status des Andreanums

Der Vergleich mit dem Andreanum taucht in dem Artikel von J. Seiders immer wieder auf (S. 150, 153, 155, 156). Dieser Vergleich ist jedoch unzulässig, da das Andreanum eine den öffentlichen Schulen völlig angeglichene Personalvertretung besitzt.¹²

Darüber hinaus muß deutlich und klar sein, daß die Statusänderung des Andreanums vom Kollegium ausging, wohingegen die ev. Landeskirche sich zunächst — schon wegen der auf sie zukommenden Kosten — sehr zurückhaltend verhielt. Außerdem waren etwa 4 Jahre intensiver Beratung erforderlich,

um einen Vertrag unter Dach und Fach zu bringen.¹³ Dazu kam, daß der Wunsch, auf diese Weise die 5. und 6. Klassen am Gymnasium zu halten, ein ganz entscheidendes Motiv war, welches die Verhandlungspartner — wie wir heute wissen, mit Erfolg — beflügelte.

In diesem Zusammenhang muß auch noch auf den Brief eingegangen werden, den der Bischof im Juni 1989 an den Fraktionsvorsitzenden der F.D.P. richtete (Text bei Seiders, S. 156). In diesem Brief an Herrn Martin Hildebrandt heißt es, daß der Status des Andreanums angestrebt werde, und daß die Rechte der jetzigen Personalvertretung am Josephinum gewährleistet bleiben sollen.¹⁴ Dieser Brief — so Herr Hildebrandt gegenüber dem Personalrat im Juni 1989 — war von ausschlaggebender Bedeutung für die Zustimmung der erforderlichen F.D.P.-Stimmen im Landtag.

2. Das Kuratorium

Bis heute (ein Schuljahr nach der Privatisierung) gibt es am Gymnasium Josephinum eine solche Einrichtung nicht. Hinzugefügt werden muß, daß ein Kuratorium (vom Personalrat in den Jahren 1984—1989 immer wieder angemahnt) vom Kultusminister nur deshalb abgelehnt wurde, weil der diesbezügliche Vorschlag des Personalrats vom Generalvikar in verfälschter Form an das Kultusministerium weitergeleitet wurde, indem dieser in seinem Brief an den Kultusminister das Kuratorium als beschließendes und nicht als beratendes Gremium darstellte.¹⁵

8 Vgl. Personalvertretungsgesetz des Landes Niedersachsen, in: Gymnasium, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Ausgabe Niedersachsen, bearbeitet von H. Klaus, Essen o. J., erscheint laufend.

9 Herr Hildebrandt ist sicher gern bereit, diese Aussage zu bestätigen.

10 Vgl. Brief des Personalratsvorsitzenden vom 6. 2. 86.

11 Vgl. Protokoll des Personalrats vom 19. 11. 87.

12 Vgl. Personalvertretungsordnung des Andreanums.

13 Vgl. Protokolle zu den Verhandlungen zwischen ev. Landeskirche, Eltern, Schulleitung und Kollegium über die Privatisierung des Andreanums.

14 Die Zusagen wurden bis heute nicht erfüllt, siehe MAVO des Gymnasiums Josephinum.

15 Vgl. Brief Generalvikar Prälat Schenk, 22. 1. 86; Brief Generalvikar Prälat Schenk, 27. 1. 86; Brief Studienrat Bartusch, 6. 2. 86.

Über die detaillierte Richtigstellung einiger Fakten des „Privatisierungsablaufes“ hinaus scheint es auch wichtig zu sein, die Vorgehensweise bei der Umwandlung des Josephinums in ein Bischöfliches Gymnasium im Kontext der theologischen Aussagen über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt in den Konzilsdokumenten zu betrachten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß sich auch vor der Privatisierung das Gymnasium Josephinum als eine vom christlichen Geist geprägte Schule verstanden hat und daß bei der Zusammensetzung des Kollegiums die traditionelle Verbundenheit des Josephinums mit dem Bischöflichen Stuhl beachtet worden ist.¹⁶ Deutlich wird dieser Sachverhalt in dem im Schulbericht 1973/74 zitierten Konferenzbeschluß des Kollegiums: „Das Gymnasium Josephinum ist eine Angebotsschule, d. h. daß Eltern und Schüler sich mit dem besonderen Anspruch der Schule, außer der Wissensvermittlung auch eine vom christlichen Geist geprägte Erziehung anzustreben, einverstanden erklären müssen.“

Engagierte christliche Lehrerinnen und Lehrer haben sich also auch schon vor der Umwandlung der Schule in ein Bischöfliches Gymnasium bemüht, der Berufung und Sendung der Laien im Bereich der Schule nachzukommen.

Dieses Selbstverständnis wird durch zahlreiche Dokumente der Kirche — vor allem durch die Konzilsdokumente des 2. Vatikanums — über das Laienapostolat und nicht zuletzt durch die Aussage des Apostolischen Schreibens über „Die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt“, das Papst Johannes Paul II. am 30. 12. 88 veröffentlicht hat, gestützt¹⁷.

Unabhängig von der schulrechtspolitischen Lage und der politischen Entscheidung gingen Teile des Kollegiums daher davon aus, daß gerade der sachliche Streit um die beste Lösung und das eventuelle Procedere der Statusumwandlung von einer „christlichen Angebotsschule“ in ein Bischöfliches Gymnasium sich von einem ähnlichen Vorgang im rein staatlichen Bereich unterscheiden würden. Um so schmerzlicher wurde das kompromißlose Vorgehen der Bischöflichen Behörde¹⁸ gegenüber Teilen des Kollegiums während der Phase der Statusverhandlungen erfahren. Es kam zu einem „unkirchlichen Konkurrenz- und Kompetenzdenken“, das zum „Verlust des gegenseitigen Vertrauens und zur Aufkündigung des Dialogs“ führte.¹⁹

Besonders belastend wurde der Stil des Miteinander-Umgehens auch dadurch, daß gerade in der „heißen Phase“ der Statusverhandlungen die Zweite Hildesheimer Synode im wörtlichen Sinn vor der Haustür des Josephinums tagte, die als besonderes Anliegen das Communio-Prinzip für den Umgang der Mitglieder des Volkes Gottes untereinander, eben die „Geschwisterlichkeit“, herausstellte.²⁰

Es geht in dieser Erwiderung auf den Beitrag von Herrn J. Seiters im letzten Jahrbuch nicht um billige Rechthaberei oder um einseitige Schuldzuweisung, es geht um die Darstellung möglichst vieler Aspekte einer „von oben“ herbeigeführten politischen Entscheidung, wie sie bei der Statusänderung des Josephinums der Fall ist.

Die Autorin und viele betroffene Kolleginnen und Kollegen stimmen den konziliaren Verfassern der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ zu, wenn es im 4. Kapitel (Art. 43) heißt: „Auch in unserer Zeit macht die Kirche die Erfahrung, wie sehr die von ihr verkündigte Botschaft und die menschliche Schwäche der Träger des Evangeliums auseinanderklaffen. Was auch die Geschichte über alles Versagen urteilen mag, unsere Aufgabe ist es, uns der Fehler bewußt zu sein, sie kraftvoll zu bekämpfen, damit sie der Verbreitung des Evangeliums nicht zum Schaden werden.“

16 Vgl. Schreiben des Niedersächsischen Kultusministers vom 3. 5. 1974 an den Schulleiter des Gymnasiums Josephinum; zitiert im Jahresbericht des Josephinums 1973/74, S. 50f.

17 Die Berufung und Sendung der Laien in der Welt, Artikel 23.

18 Brief des Lehrpersonalrates am Gymnasium Josephinum vom 17. 4. 89 an den Kulturausschuß im Niedersächsischen Landtag, S. 2.

19 Aus dem Vorbereitungsdokument der Deutschen Bischofskonferenz zur Weltbischofssynode von 1987.

20 Pastoralkonstitution, Schlußwort Art. 92.

Erklärung

Ich bin für die Beibehaltung des bisherigen Status des Gymnasiums Josephinum als öffentliche Schule in bischöflicher Trägerschaft, wobei ich eine Fortentwicklung der Schule innerhalb des jetzigen Status unterstütze.

Ich beauftrage den Personalrat, sich in diesem Sinne weiterhin für die Belange des Kollegiums und der Schule einzusetzen.

Hildesheim, den

(Unterschrift)

Bemerkungen zur Replik von Frau Dr. Boldt

Von Julius Seiters

Es ist klar, daß Mitglieder des Personalrats des Josephinums, die sich mit großem Einsatz gegen die Umwandlung in eine Konkordatsschule gewandt haben, eine andere Sicht des sich leider über Jahre hinziehenden Umwandlungsprozesses haben als ein Ministerialbeamter, der sich auf Akten und schriftliche Unterlagen stützen mußte. Die Replik von Frau Dr. Boldt zeigt diese Sicht, wobei sie sich auch auf „mündliche Informationen“ berufen kann. Es ist nicht meine Absicht, diese Sichtweise zu interpretieren; aber zu einigen Stellen der Replik, wo mir ein „falscher Gedanke“ oder Unrichtigkeit unterstellt wird, seien mir kurze Anmerkungen erlaubt.

1. Für einen „völlig falschen Gedanken“ hält Frau Dr. Boldt meine Behauptung (S. 155), die Information des Bischofs von Hildesheim über seinen erneuten Vorstoß bei der Landesregierung vom 10. 12. 87 (nicht

19. 12.!) an die Schule habe eine Eingabe des Personalrats „provoziert“. Ich empfehle, den ersten Satz der Eingabe vom 4. 1. 88 nachzulesen. Er lautet: „Wie unser Bischof Dr. Josef Homeyer beim letzten Gespräch am 10. 12. 1987 mit dem Personalrat und der Schulleitung zum Ausdruck brachte, beabsichtigt er weiterhin, ..., die Umwandlung ... zu betreiben“. Die Mitteilung, daß die Anregung, eine Eingabe an den Landtag zu richten, von dem FDP-Fraktionsvorsitzenden Hildebrandt stamme, ist deshalb keine Korrektur, sondern eine interessante Ergänzung meiner Ausführungen, die zudem ein bezeichnendes Licht auf die Rolle eines kleineren Partners in einer Landtagskoalition wirft.

2. Ich habe behauptet (S. 153) und in den Anmerkungen belegt, daß im ersten Halbjahr 1984 Gespräche des Bischofs — im Februar mit der Schulleitung und im Juni mit dem Kollegium — stattgefunden haben und Bischof Dr. Homeyer zwischenzeitlich die Probleme des Josephinums durch den Brief des Schulleiters genauer kannte. Diese Probleme aus dem Brief, der mir vorliegt, habe ich aufgelistet; über den Verlauf des

Gespräches habe ich aus dem Schulbericht 1983/84 S. 2 und 3 zitiert. So können die Bemerkungen von Frau Dr. Boldt über das Gespräch keine Richtigstellung, sondern nur eine Ergänzung aus ihrer Sicht sein.

3. Es ist mir unverständlich, warum ein Vergleich mit dem Andreanum per se „unzulässig“ sein soll. Er hat während der Verhandlungen immer wieder eine Rolle gespielt, und auch der Personalrat hat sich in seinen Eingaben mehrmals auf den Status des Andreanums bezogen, z. B. in den Schreiben vom 29. 3. 89, S. 2 und 17. 4. 89, S. 1. Was soll falsch sein, wenn ich auf S. 153 formuliere: „Nach Abtrennung der Jahrgänge 5 und 6 fühlte sich das Kollegium des Gymn. Josephinum ‚zurückgesetzt‘ gegenüber der Situation der Marienschule und des Andreanums?“ — Zudem hat die Stellung des Personalrats des Andreanums zunächst nichts mit dem Status zu tun, sondern ist der Schule von der Landeskirche zuerkannt worden, was — wenn man will — in ähnlicher Weise beim Josephinum möglich ist.

4. Es ist mir unerfindlich, warum Frau Dr. Boldt, die doch ein herausragendes Mitglied dieses Gremiums war, die Rolle des Personalrats in ihrem Beitrag so herunterspielen möchte. Es kann doch im Ernst nicht bestritten werden, daß der Personalrat der „Motor“ des Widerstandes gegen die Umwandlung war. Und warum sollte man? — Zur rechtlichen Situation verweise ich auf Anmerkung 66 meines Aufsatzes.

Schlußwort der Redaktion

Die Umwandlung des Hildesheimer Gymnasiums Mariano-Josephinum in eine Bischöfliche Schule ist eine einschneidende Maßnahme gewesen, die — das war zu erwarten — in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre die Gemüter erhitze. Als Chronist des Diözesangeschichtsvereins war es Pflicht, die verschiedenen Positionen zu Wort kommen zu lassen, dokumentieren sie doch auch die innerkirchliche offene Diskussion, die von Außenstehenden so oft bestritten wird. Künftige Historiker und Pädagogen werden sich damit sicher noch beschäftigen. Wir wollten nicht mehr als Pro und Contra, dazu Quellenhinweise gegeben haben. Für das Jahrbuch ist die Diskussion nach Eintritt des Faktischen, also der Entscheidung für die Umwandlung, beendet.

Friedrich Eymelt

1.3 Struktur der Beschäftigung im pastoralen und Verwaltungsdienst

Bis zum Herbst des Jahres 1986 war die Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im pastoralen Dienst und im Verwaltungsdienst auf 1271 gestiegen. Im April 1990 betrug sie 1462. Von 1983 bis 1990 hat es somit ein durchschnittliches jährliches Beschäftigungswachstum von etwa 5 % gegeben.

Folgende Darstellung zeigt die wesentlichen Funktionen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

in den Gemeinden:
Gemeindeassistenten/-referenten, Pfarrhelfer, Bürokräfte, Küster, Hausmeister, Schulbusfahrer, Raumpflegerinnen, Kirchenmusiker (insgesamt etwa 36 % von 1462).

in den Dekanaten:
Pastoralassistenten/-referenten, Dekanatsrendanten (etwa 5 %)

auf Bistumsebene:
Lehrkräfte (etwa 23 %)

auf Bistumsebene:
Referenten, Jugendreferenten, Referenten in den Bildungshäusern etc., Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister und Raumpflegerinnen, Verwaltungsangestellte (etwa 36 %) (in den verschiedenen Einrichtungen)

1. Beschäftigung von kirchlichen Mitarbeitern

1.1 Ausbildung

Es gibt verschiedene Ausbildungsberufe, die im kirchlichen Dienst des Bistums absolviert werden können. Im Jahre 1985 waren etwa 1950 Ausbildungsplätze besetzt, die sich auf folgende Schulen bzw. Bereiche erstreckten:

1. Fachschule für kirchlichen Gemeindedienst
2. Fachoberschule für Sozialpädagogik
3. Fachhochschule für Sozialwesen
4. Kinder- und Krankenpflegeschulen
5. Hebammenschule
6. Hauswirtschaftsauszubildende
7. Praktikanten und Verpraktikanten

Das Bistum Hildesheim als Arbeitgeber

Von Helmut Müller

Beschäftigungssituation und Grundzüge des besonderen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Hildesheim

Im Bistum Hildesheim waren im Jahre 1985 annähernd 7500 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den verschiedensten Bereichen katholischer Einrichtungen eingesetzt. Neben- oder ehrenamtlich Tätige sind dabei nicht mitgezählt. Ebenfalls sind in der genannten Zahl keine Geistlichen enthalten. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in den verschiedensten Einrichtungen wie Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen usw. tätig. Fast alle diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind auf der Grundlage von Arbeitsverträgen und damit als Arbeitnehmer beschäftigt.

Im nachfolgenden wird ein Überblick über den Personalstand aus verschiedenen Jahren gegeben und das Arbeitsvertrags-Regelungssystem im Bistum dargestellt. Bei der Darstellung ist versucht worden, diese so kurz und einfach wie möglich zu fassen. Sie hat im wesentlichen das Ziel, einen Überblick zu geben.

1 Beschäftigung von kirchlichen Mitarbeitern

1.1 Ausbildung

Es gibt verschiedene Ausbildungsberufe, die im kirchlichen Dienst des Bistums absolviert werden können. Im Jahre 1985 waren etwa 1050 Ausbildungsplätze besetzt, die sich auf folgende Schulen bzw. Bereiche erstreckten:

1. Fachschule für kirchlichen Gemeindedienst
2. Fachoberschule für Sozialpädagogik
3. Fachhochschule für Sozialwesen
4. Kinder- und Krankenpflegeschulen
5. Hebammenschule
6. Hauswirtschafts- und Auszubildende
7. Praktikanten und Vorpraktikanten

1.2 Zahl der Mitarbeiter

Ungeachtet der vielen ehrenamtlich Tätigen hatte die Diözese im Jahre 1985 im pastoralen und im Verwaltungsdienst auf Bistums- und Gemeindeebene etwa 1180 Mitarbeiter beschäftigt. Gleichzeitig waren im sozial-caritativen Bereich 6252 Mitarbeiter tätig, und zwar im wesentlichen in folgenden Einrichtungen:

1. Kindergärten, Kinderhorten, Krabbelstuben, Spielkreisen
2. Alten- und Pflegeheimen
3. Katholischen Krankenhäusern
4. Sozialstationen
5. Behindertenhilfe

Insgesamt waren damit 7432 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den verschiedensten Bereichen eingesetzt. Darüber hinaus gab es 238 Zivildienstplätze im kirchlichen Bereich.

1.3 Struktur der Beschäftigung im pastoralen und Verwaltungsdienst

Bis zum Herbst des Jahres 1986 war die Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im pastoralen Dienst und im Verwaltungsdienst auf 1271 gestiegen. Im April 1990 betrug sie 1462. Von 1985 bis 1990 hat es somit ein durchschnittliches jährliches Beschäftigungswachstum von etwa 5 % gegeben.

Folgende Darstellung zeigt die wesentlichen Funktionen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

in den Gemeinden:

Gemeindeassistenten/-referenten, Pfarrhelfer, Bürokräfte, Küster, Hausmeister, Schulbusfahrer, Raumpflegerinnen, Kirchenmusiker (insgesamt etwa 36 % von 1462)

in den Dekanaten:

Pastoralassistenten/-referenten, Dekanatsrendanten (etwa 5 %)

auf Bistumsebene:

Lehrkräfte (etwa 23 %)

auf Bistumsebene:

Referenten, Jugendreferenten, Referenten in den Bildungshäusern etc., Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister und Raumpflegerinnen, Verwaltungsangestellte (etwa 36 %) (in den verschiedenen Einrichtungen)

Die Altersstruktur zeigt sich im Jahre 1990 wie folgt:

jünger als 30 Jahre	13,42 %
zwischen 30 und 39 Jahren	29,41 %
zwischen 40 und 49 Jahren	22,09 %
zwischen 50 und 59 Jahren	29,14 %
zwischen 60 und 64 Jahren	4,51 %
65 Jahre und älter	1,43 %
(darunter im Ruhestand befindliche Beamte)	

Von den 1462 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 1039 (dies entspricht 71,07%) weiblichen und 423 (dies sind 28,93%) männlichen Geschlechts. Es sind damit mehr als doppelt so viele weibliche als männliche Mitarbeiter angestellt. Dies hängt im wesentlichen mit der Struktur der wahrzunehmenden Funktionen bzw. Aufgaben zusammen.

2 Arbeitsrechts-Regelungsrecht

Den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland ist ein verfassungsmäßiges Selbstbestimmungsrecht nicht nur im Arbeitsrecht gewährt.

Die für die Begründung und Gestaltung von Dienstverhältnissen maßgebliche Garantie für die Kirche findet sich in Artikel 137 Absatz 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie in Artikel 140 des Grundgesetzes, durch den die „Weimarer Kirchenartikel“ „voll gültiges Verfassungsrecht“ der Bundesrepublik Deutschland geworden sind. Daraus ergibt sich auch die sogenannte Dienstherrenfähigkeit der Kirchen, das heißt die Dienstverhältnisse nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu ordnen, ohne dabei den Normen des Arbeitsrechts zu unterliegen, damit also auch „Beamte“ zu haben.

Die Dienstgemeinschaft ist das Leitbild, wenn kirchliche Regelungen erlassen werden und wenn es um die Erfüllung des Auftrages der Kirche geht, für den alle mitverantwortlich sind.

Die Deutsche Bischofskonferenz formulierte dies im Jahre 1975 so:

„Der Dienst Jesu Christi begründet und trägt alle Dienste in der Kirche. Jeder Dienst in der Kirche repräsentiert in seiner besonderen Aufgabe den Dienst Christi. Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft einzufügen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen jüngeren Urteilen bestätigt, daß die Kirchen nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland das Recht haben, Dienst- und Arbeitsverhältnisse in ihrem Bereich in eigener Weise zu regeln, und zwar innerhalb der für alle geltenden Gesetze und Schranken.

Die Kirchen beschäftigen ihre Dienstnehmer zu kirchlichen Zwecken, um ihren Auftrag an der Welt und in der Welt mit Hilfe dieser Dienstnehmer zu erfüllen. Hier unterscheidet sich kirchlicher Dienst ganz wesentlich von den Aufgaben von Arbeitnehmern im Bereich der Industrie, des Handels oder des Gewerbes.

Die Eigenart des kirchlichen Dienstes läßt sich am ehesten und am treffendsten in einem eigenen kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht darstellen.^{1 2}

Dem Leitbild der Dienstgemeinschaft und dem verfassungsmäßig zustehenden Recht folgend, hat auch das Bistum Hildesheim nicht nur ein eigenes, eigenständiges kirchliches Arbeits-, sondern auch ein Beamtenrecht formuliert und in Kraft gesetzt. Wie ohnehin die Bistümer der Bundesrepublik ohne Ausnahme dem sogenannten „Dritten Weg“ folgen. Waren beim sogenannten „Ersten Weg“ die Arbeitsverhältnisse einseitig vom kirchlichen Gesetzgeber oder durch kirchliche Leistungsorgane gestaltet, war beim sogenannten „Zweiten Weg“ umstritten, ob es zum Abschluß von Tarifverträgen zwischen Kirchen und Gewerkschaften kommen soll, so entschied man sich dafür, ein eigenständiges kirchliches Beteiligungsmodell zu entwickeln, bei dem die Mitarbeiterseite an der Gesamtverantwortung der Dienstgemeinschaft beteiligt wird. Der Dritte Weg ist somit „... ein Versuch der Kirchen und ihrer Mitarbeiter, eine verantwortliche, faire Konfliktlösung mit Geltung für alle Mitarbeiter in voller Parität und Partnerschaft in der besonderen Situation der Kirchen zu finden.“ Ein Arbeitskampf würde der kirchlichen Dienstgemeinschaft zuwider laufen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtes des „Dritten Weges“ wird im folgenden kurz dargestellt.

1 Einen umfassenden Überblick liefert u. a. Reinhard Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, München 1984.

2 Ebenso Beilage Nr 1/86 zu Heft 3/86, Probleme des kirchlichen Arbeitsrechts, Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht.

2.1 Das Mitarbeitervertretungsrecht

Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 27. Juni 1983³:

„Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ein Mitdenken und Mithandeln mit der Kirche. Es sind nicht allein Arbeitskraft, Funktion und Leistung gefragt, sondern wesentlich die Person selbst, die im Dienst der Kirche steht und auch Kirche nach außen verkörpert. Die Glaubwürdigkeit der Kirche, ihrer Einrichtungen und der verschiedenen Dienste hängt davon ab, ob die Mitarbeiter zu solcher Zusammenarbeit bereit sind. ... Im kirchlichen Dienst sind alle Beteiligten, Dienstgeber in gleicher Weise wie Dienstnehmer, der religiösen Grundlage und Zielrichtung verpflichtet. Deshalb sind bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts Verfahrensregelungen geeignet, die dieser gemeinsamen Verpflichtung Ausdruck verleihen und die Dienstgemeinschaft als maßgebendes Strukturelement begründen und fördern.“

Sowohl vom Betriebsverfassungsgesetz als auch vom Bundespersonalvertretungsgesetz sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften ausdrücklich ausgenommen.

Die Beteiligungsrechte der Mitarbeiter im kirchlichen Bereich sind durch das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geregelt. Staatliche Arbeitsgerichte müssen dieses respektieren und anwenden, sofern sie zuständig sind.

Die erste Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) wurde am 3. März 1971 durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die novellierte Fassung am 1. März 1977 in Kraft gesetzt. Am 25. November 1985 wurde die MAVO in erneut revidierter Fassung erlassen.

Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ist damit die eigens für kirchliche Einrichtungen bestehende Ordnung einer Mitarbeitervertretung, in der in besonderer Weise berücksichtigt wird, daß es sich bei der Mitarbeit im kirchlichen Dienst um eine Dienstgemeinschaft handelt.

Da die Rahmenordnung aber keinen rechtsverpflichtenden Charakter für die einzelnen Diözesen hat, wurde sie von den meisten Diözesen in der Regel unverändert übernommen, wobei es in den Bayerischen Diözesen Abweichungen gibt.

Der verstorbene Bischof Heinrich Maria Janssen setzte am 30. Dezember 1971 die erste Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1972, Seite 32 ff. mit den Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim, Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1972, Seite 43 ff.) in Kraft. Am 1. Februar 1978 und am 10. Mai 1986 setzte er die novellierten Fassungen in Kraft.

Die Mitarbeitervertretungsordnung gilt nicht nur für Einrichtungen der verfaßten Kirche, sondern auch für die caritativen Dienststellen.

Der Inhalt der Mitarbeitervertretungsordnung kann durch die Inhaltsübersicht angedeutet werden:

Präambel

- I. Allgemeine Vorschriften (über die Bildung von Mitarbeitervertretungen; Dienstgeber; Mitarbeiter; Mitarbeiterversammlung; Mitarbeitervertretung)
- II. Die Mitarbeitervertretung
- III. Mitarbeiterversammlung
- IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeitern
- V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung
- VI. Schlichtungsverfahren
- VII. Jugendsprecher, Vertrauensmann der Schwerbehinderten
- VIII. Schulen, Hochschulen
- IX. Schlußbestimmungen

Die Mitarbeitervertretung wird in den Dienststellen gebildet, die mitarbeitervertretungsfähig sind (vgl. dazu § 6 MAVO).

Sie ist das von den wahlberechtigten Mitarbeitern (zur Wahlberechtigung vgl. § 7 der MAVO) gewählte Organ, das die ihm nach der Mitarbeitervertretungsordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt (vgl. § 5 MAVO).

Vergleichbar — wenn überhaupt — ist das Mitarbeitervertretungsrecht mehr mit dem staatlichen Personal-

3 Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst, Heft 35 vom 27. Juni 1983, Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischöfe, Bonn.

vertretungsrecht als mit dem Betriebsverfassungsgesetz. Es ergeben sich einige Parallelen.

In der Diözese dürfte es derzeit etwa 140 Mitarbeitervertretungen geben.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen ist durch die Mitarbeitervertretungen im Bistum gebildet. Ihr Zweck ist in § 25 der MAVO bestimmt.

Die Ordnung für das Schlichtungsverfahren (zwischen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber) vom 1. Februar 1978 gilt auch heute noch. Nach § 40 MAVO wird eine Schlichtungsstelle gebildet. § 41 der MAVO regelt Schlichtungsverfahren. Bislang brauchte die Schlichtungsstelle erste wenige Male tätig zu werden.

2.2 Ordnungen zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts

Die kath. Kirche hat für allgemeine Vertragsregelungen und Arbeitsbedingungen eigene Regelungen und Regelungssysteme geschaffen, die im Arbeitsleben sonst durch Tarifverträge festgelegt sind.

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 5. Dezember 1977 eine „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den diözesanen Bereich (Bistums-KODA oder Regional-KODA)“ und eine „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)“ beschlossen.

Für den Bereich des Bistums Hildesheim hat Bischof Heinrich Maria am 23. März 1979 die „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)“, die „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den diözesanen Bereich (Bistum-KODA)“ und die dazugehörige „Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA“ in Kraft gesetzt.

2.2.1 Bistums-KODA

Die konstituierende Sitzung der ersten Bistums-KODA für das Bistum Hildesheim fand am 27. No-

vember 1981 statt. Inzwischen läuft die dritte Wahlperiode.

Am 10. August 1989 hat Bischof Josef die Neufassung der Bistums-KODA-Ordnung als auch der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichen lassen. Unter anderem wurde das bisherige Wahlverfahren (der Mitarbeiter in der KODA) über die Mitarbeitervertretungen abgelöst durch das sogenannte „Urwahlverfahren“.

Gemäß § 2 der Ordnung hat die Bistums-KODA folgende Aufgaben:

- „(1) Aufgabe der Kommission ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 Absatz 1 genannten Bereiche regeln. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für die pastoralen Dienste oder religiöse Unterweisungen kann die Kommission nicht eingreifen.
- (2) In Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA berücksichtigen.“

Der Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf folgende Anstellungsträger:

1. Des Bistums, auch als Rechtsträger von selbständig geführten Einrichtungen,
2. der Kirchengemeinden,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände sowie sonstiger Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform,
5. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts. Soweit aber die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) angewandt werden, bleibt dieses Arbeitsvertragsrecht von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen (vgl. § 3 Absatz 3 der KODA-Ordnung).

Die Bistums-KODA ist paritätisch besetzt. Ihr gehören je 8 Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter an.

Die Bistums-KODA hat in der Vergangenheit eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, von denen auszugeweiße einige genannt seien:

01. Mutterschaftsurlaub und Erholungsurlaub
02. Umzugskostenerstattung/Kilometerpauschale
03. Einbeziehungsklausel
04. Beschäftigungszeit/Dienstzeit
05. Zwei zusätzliche freie Tage
06. Bewährungsaufstieg
07. Zahlung von Krankenbezügen
08. Ordnung für die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand
09. Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen
10. Beihilfevorschriften
11. Sonderurlaub
12. Arbeitszeitverkürzung

Eine in sich geschlossene Arbeitsvertragsordnung gibt es also für das Bistum Hildesheim noch nicht. Vielmehr handelt es sich um eine Ansammlung von Beschlüssen.

Die jeweiligen Beschlüsse werden im „Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim“ veröffentlicht.

Bislang waren es wenige Vermittlungsverfahren, die der eigens dafür zuständige Vermittlungsausschuß durchführen mußte.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in caritativen Dienststellen gelten die Beschlüsse der Bistums-KODA nicht. Vielmehr sind regelmäßig die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) maßgeblich.

2.2.2 Zentral-KODA

Für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und den Deutschen Caritasverband ist eine „Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gebildet. Die Zentral-KODA hat zwei Abteilungen: Die Abteilung A ist paritätisch aus Vertretern der Bistums-Kommissionen (KODA'en) besetzt, die Abteilung B besteht aus der ebenfalls paritätisch besetzten „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

Aufgabe der Zentral-KODA ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln (vgl. § 2 der Ordnung).

Die Zentral-KODA, Abteilung A, hat den Auftrag, auf die Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes im Bereich der verfaßten Kirche und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen, die in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts bestehen, hinzuwirken. Der Abteilung B obliegt die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung in den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesan-Caritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände sowie sonstigen caritativen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform.

Die Beschlüsse der Abteilung A haben für die Bistums-/Regional-KODA'en empfehlenden Charakter; es bedarf daher für die Beschlüsse der Abteilung A der Beratung und Beschlußfassung in den Bistums-/KODA'en, sofern sie in Kraft gesetzt werden sollen.

In der Zentral-KODA (und auch in den Diözesen) wird derzeit ein von ihr erarbeiteter Entwurf einer Arbeitsvertragsgrundordnung (AVGO) beraten, und zwar mit Zielsetzung des der Zentral-KODA gestellten Auftrages zur Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes der Diözesen Deutschlands.

2.3 Einzelarbeitsvertragsrecht

Der Arbeitsvertrag ist die Rechtsgrundlage für kirchliche Dienste. Damit sind die Mitarbeiter zugleich in das System der sozialen Sicherung eingebunden (einschließlich Zusatzversorgung).

Es gibt heute kaum noch hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bistum, die ohne Einzelarbeitsvertrag beschäftigt sind. Die KODA-Ordnungen sind keine Tarifverträge mit einer entsprechenden normativen Wirkung. Es bedarf einer sogenannten Einbeziehungsabrede, die Beschlüsse der KODA in die Einzelarbeitsverträge „hineinzutragen“. Mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA wird die Aufnahme der sogenannten „Einbeziehungsklausel“ vertraglich vereinbart.

§ 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 15. November 1987 bestimmt für die Beschäftigung

von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter anderem, daß es bezüglich der Willenserklärungen des Kirchenvorstandes zu ihrer Rechtswirksamkeit unter anderem bei Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern der kirchenoberlichen Genehmigung bedarf.

2.4 Kirchliche Beamte

Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim, die Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden, die Kirchengemeinden und die sonstigen der Aufsicht des Bischöflichen Stuhles unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben nach der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten das Recht, Beamte zu haben, jedoch unter Maßgabe der Dienst- und Disziplinarordnung. Dabei werden wesentlich die beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Dienstbehörde ihren Sitz hat, angewandt.

Insgesamt hat das Bistum — im Vergleich zu den Arbeitsverhältnissen — allerdings relativ wenige Beamte.

Die Mitarbeitervertretungsordnung gilt auch für kirchliche Beamte. Die Beschlüsse der Bistums-KODA haben für kirchliche Beamte keine Relevanz.

3 Schlichtungsstellen und Vermittlungsausschuß

Zusammenfassend werden noch einmal die Schlichtungsstellen, der Vermittlungsausschuß und deren Aufgaben kurz dargestellt:

- a) Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeitervertretungen und Dienstgebern

Diese Schlichtungsstelle hat den Auftrag, Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeitervertretungen und Dienstgebern durchzuführen. Grundlage ist hier § 40ff. der MAVO sowie die dazugehörige Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim vom 10. Mai 1986.

- b) Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen

Zum 1. Januar 1988 wurde die Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber in Kraft gesetzt. Zugrunde liegt ein entsprechender Beschluß der Bistums-KODA. Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder Dienstgebers tätig (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 19. Januar 1988, Seite 19ff.).

- c) Vermittlungsausschuß für die Bistums-KODA (vgl. Erläuterungen unter Gliederungspunkt Bistums-KODA)

4 Ausblick

Von der Zentral-KODA wurde ein Entwurf einer Arbeitsvertragsgrundordnung (AVGO) erarbeitet, der zur Zeit in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland diskutiert wird. Ein eigenständiges und einheitliches Arbeitsvertragsrecht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (also sowohl verfaßter als auch caritativer Dienst) im Bereich der Diözesen Deutschlands wird dabei angestrebt. Sofern eine solche Arbeitsvertragsgrundordnung auch für das Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt wird, wird ein in sich geschlossenes Arbeitsvertragswerk erreicht.

Die Renovierung der ehemaligen Klosterkirche St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim

Von Karl Bernhard Kruse

Die heutige Pfarrkirche St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim wird 1990 und 91 im Innenraum gründlich renoviert. Die Sanierung des Außenmauerwerkes ist schon vor ein paar Jahren abgeschlossen worden. Zu den im ganzen Bistum Hildesheim vorzubereitenden Feierlichkeiten der Bischofsweihe Bernwards im Jahre 993 vor 1000 Jahren soll die

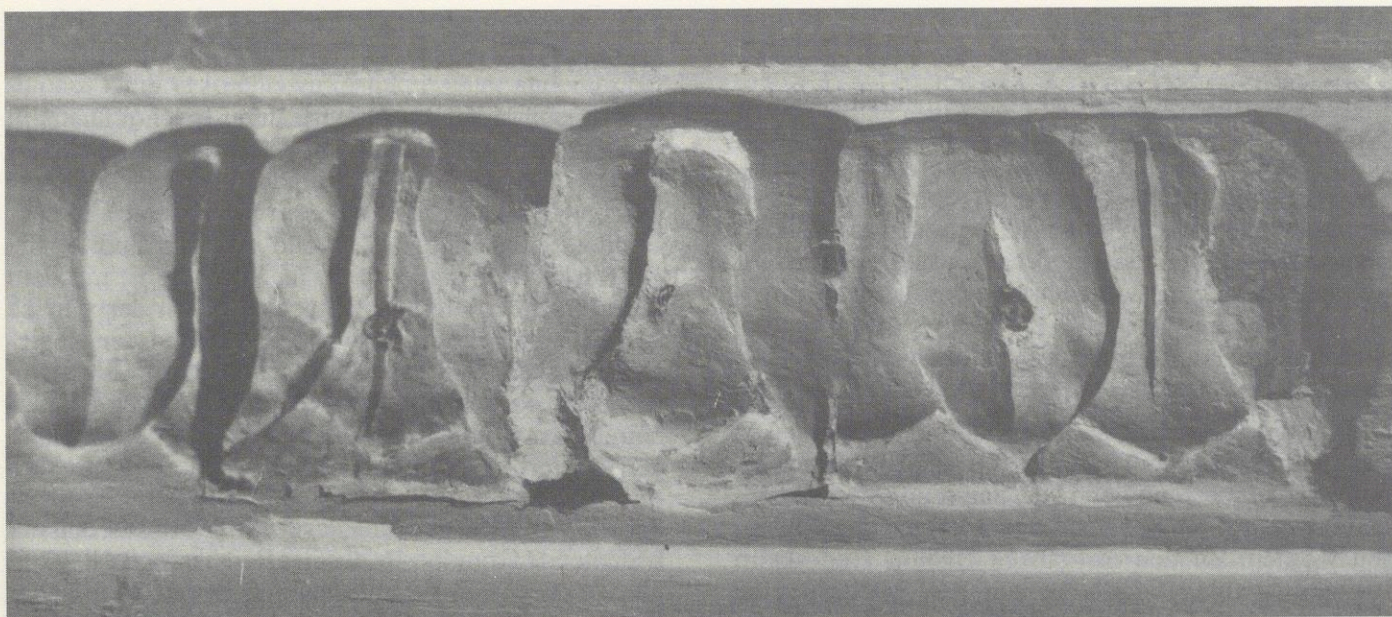
ehemalige Benediktinerklosterkirche mit ihrer Ausstattung fertig sein.

Das Kloster Ringelheim wurde unter Bischof Diethard von Hildesheim (928 bis 954) von dem Immedinger Grafen Immot um 940 als adeliges Nonnenkloster gegründet. Die erste Äbtissin war seine Tochter Eimhold, ihr folgte als zweite Äbtissin Judith, die Schwester Bernwards, nach. Ihr Todestag ist mit dem 13. März überliefert, leider jedoch nicht das genaue Jahr um die Jahrtausendwende. Während der Regierungszeit der Äbtissin Judith, so wird allgemein vermutet, schenkte Bernward den berühmten Ringelheimer Kruzifixus aus seiner Werkstatt in Hildesheim der Klosterkirche.

Am 30. Juli 1150 gelangte das gesamte Kloster und der bedeutende Grundbesitz aus der Reichsunmittelbarkeit in den Besitz der Hildesheimer Bischöfe. Bischof Bernhard I. (1130—1153) verwandelt das Nonnenklo-



Ringelheim, St. Abdon und Sennen, Mittelschiffstukatierung vor der Renovierung



Ringelheim, St. Abdon und Sennen, Blattfries im Mittelschiff, Befund

ster in ein Männerkloster und besetzt es mit Benediktinermönchen aus dem Kloster St. Michaelis in Hildesheim. Diese Verbindung bleibt im Mittelalter bestehen.

In der Hildesheimischen Stiftsfehde kommt das Kloster in den Besitz der Braunschweiger Herzöge und verbleibt dort bis zur Wiederherstellung des Großen Stiftes Hildesheim im Jahre 1643. 1570 wurde der ehemalige Konventuale Heinrich Wirsche von Herzog Julius II. zum ersten protestantischen Abt des Klosters ernannt.

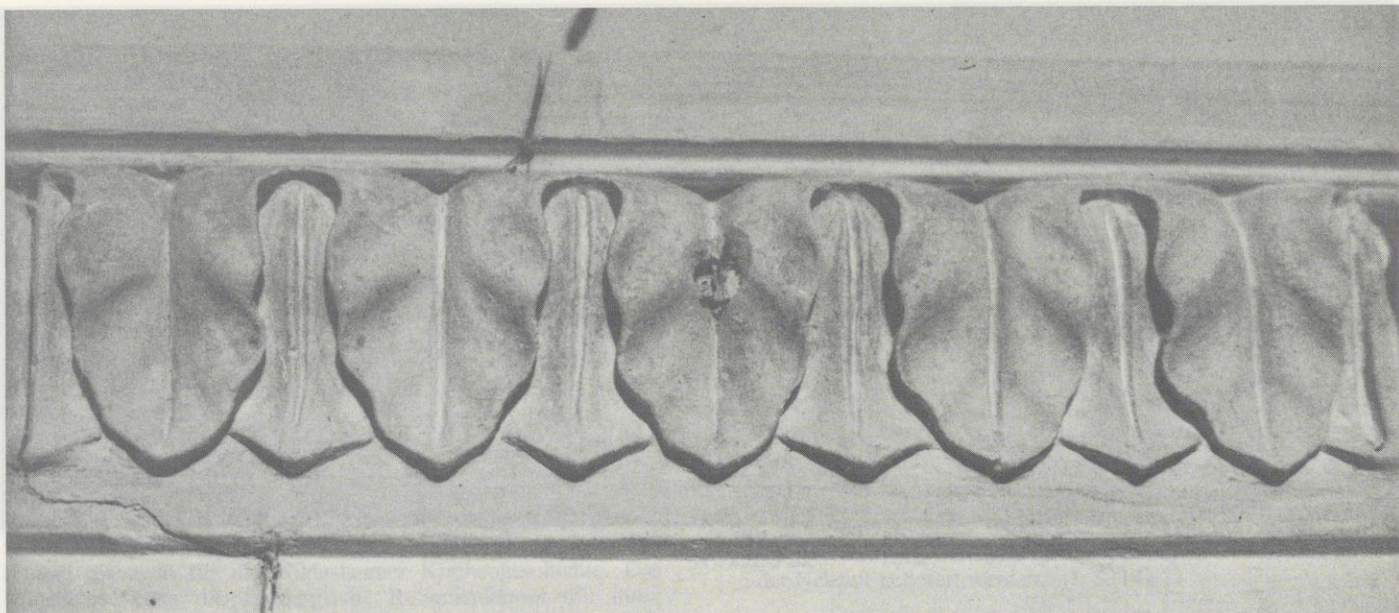
1643 zogen wieder Benediktinermönche aus St. Michaelis im Ringelheimer Kloster ein, konnten jedoch wegen der zerrütteten Finanzen mit einem Wiederaufbau der angeblich 1596 durch einen Blitzschlag stark zerstörten Gebäude nicht sofort beginnen. Abt Abdon König (1692—1703) leitet dann während einer neuen Blütezeit und dem wirtschaftlichen Erstarken des Klosters eine neue Bauperiode ein.

Von der ehemaligen romanischen Klosterkirche blieb jedoch im Aufgehenden nichts mehr stehen. Der im 16. Jahrhundert wahrscheinlich um den noch stehenden romanischen Chor herumgebaute spätgotische Chor steht noch in seiner großen Ausdehnung. Der Hochaltar stammt in seinem Kern aus der Amtszeit des Abtes Abdon König, die Malereien auf den flachen Holzdecken in der Kirche und den Seitenschiffen

haben sich nur dort erhalten, wo spätere Veränderungen nicht ausgeführt werden mußten, weil sie vom Kirchenschiff nicht einzusehen waren.

Ihre heutige Innenraumgestaltung erhielt die Kirche 1796 unter dem letzten Abt von Ringelheim, Godehard Arnoldi (1794—1803), worauf auch das Monogramm G. A. mit der Jahreszahl 1796 am Triumphbogen zwischen Kirchenschiff und Chor hinweist. Die Wände des Kirchenschiffes, der Seitenschiffe, des Chores und der Pfeiler sowie sämtliche Decken wurden damals mit einer Unterkonstruktion aus Brettern und einem Putzträger ummantelt, so daß alle älteren Oberflächen darunter verborgen liegen. Die sichtbare Innenhaut besteht aus einem feinen Stuckgips mit sparsamer Bemalung. Die großen Felder der Spiegeldecken im Schiff und Chor werden von einem umlaufenden Stuckprofil begrenzt. In die Wölbung greifen über jedem Fenster im Obergaden die Stichkappen ein.

Die Höhe des Mittelschiffes wird durch einen großen, kunstvollen, mit Blattfries und Zahnschnitt aufgebauten Fries unterteilt, der direkt auf den zwischen den Rundbögen stehenden Pilastern mit korinthischen Kompositkapitellen aufliegt. Der elliptische Gurtbogen, den ein goldenes „Auge Gottes“ im Strahlenkranz schmückt, teilt das Mittelschiff und den Chor in zwei fast gleichlange Räume. Im Chor bildet der barocke Hochaltar mit den beiden klassizistischen Seitenaltä-



Ringelheim, St. Abdon und Sennen, Blattfries im Mittelschiff, freigelegter Originalzustand

ren und dem verdeckt dahinterliegenden Chorgestühl den Höhepunkt, während im Westen die barocke Orgel auf der Empore über zwei gedrehten, bemalten Holzstützen den Abschluß bildet.

Die letzte Ausmalung der Kirche erfolgte 1960/61 ohne gründliche restauratorische Befunduntersuchung. Mit hellrosa und gebrochenen Weißtönen war der gesamte Kirchenraum einheitlich überfaßt. Durch ältere Überfassungen waren die feinen Strukturen weitgehend zugestrichen und hoben sich plastisch nicht ab. Ein Spiel von Licht und Schatten mit scharfen Konturen konnte sich nicht mehr entfalten. Zahlreiche Risse und Abplatzungen waren bisher immer nur oberflächlich überstrichen worden.

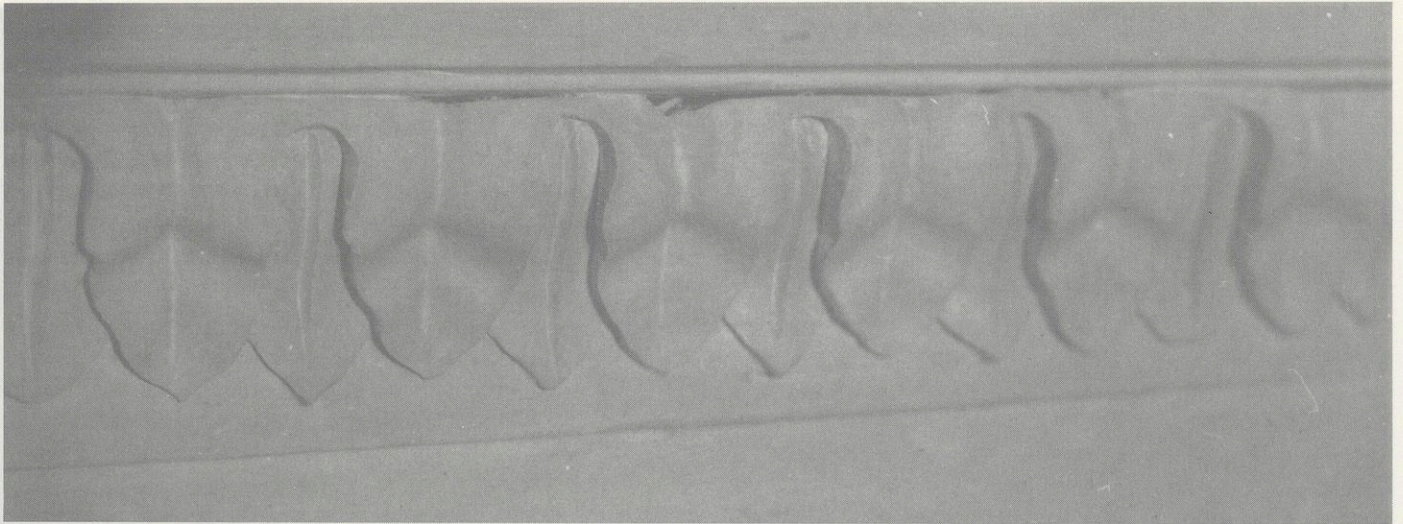
Um diesem großartigen spätbarocken Kirchenraum sein Leben wiederzugeben, wurden nach einer restauratorischen Befunduntersuchung während der jetzt laufenden Restaurierung von der Firma Kummer alle nicht zum Originalbestand von 1796 gehörenden Farbschichten abgewaschen, die Risse gesäubert und fachlich einwandfrei wieder verfüllt. Um bei künftigen Renovierungen nicht wieder verschmutzte Farbschichten mühsam mit Aceton abwaschen zu müssen, wurde dieses Mal mit einer Spezialfarbe gestrichen, die später mit Wasser wieder umweltfreundlich entfernt werden kann. Dies wurde während der Voruntersuchungen und für diesen hier vorhandenen Stuckgips geprüft und bestätigt. Die Abbildungen vom Blattfries aus dem

Hauptgesims des Mittelschiffes zeigen einmal die bis zur Unkenntlichkeit verwischten Konturen vor der Restaurierung und den restaurierten fertigen Zustand.

Der in weiten Bereichen noch vorhandene barocke Sandsteinplattenbelag des Kirchenfußbodens wurde ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten Stück für Stück vermessen und sein Zustand bewertet. Da sich große Flächen erhalten ließen, wurde auf eine Grabung verzichtet. Nur im südlichen Mittelschiff vor der Orgelempore mußte der Boden wegen abgesunkener Steinplatten geöffnet und neu verlegt werden. Eine vom Institut für Denkmalpflege durchgeführte baubegleitende Notgrabung brachte keine Befunde zu der hier vermuteten Westvorhalle oder Krypta. Auch Hinweise auf ein hier einmal gefundenes Grab der Äbtissin Judith wurden nicht angetroffen. Der übrige Fußbodenbelag bleibt daher im ausgebesserten Zustand erhalten, die Beheizung erfolgt weiterhin durch eine verbesserte Wasser-Luft-Heizung.

Die Restaurierung der Innenausstattung, der fünf Altäre, der Kanzel, der Kommunionbank und des Chorgestühles wird erst nach der Innenraumrenovierung durchgeführt werden können.

In den Jahren 1987 und 1988 hat das Referat Kirchl. Denkmalpflege jedoch aufgrund des äußerst schlechten Erhaltungszustandes der Farbschichten auf den o. g. Stücken mit einer Festigung und Sicherung



Ringelheim, St. Abdon und Sennen, Blattfries im Mittelschiff, neu gefaßt

beginnen lassen. Teilweise sind auch jüngste Farbschichten, die sich nicht mehr halten ließen und zu keiner wertvollen Gesamtfarbgebung gehörten, bereits entfernt worden.

Das Restaurierungskonzept sieht jedoch keine Gesamtfreilegung der einzelnen Altäre usw. auf ihren jeweils ältesten Zustand vor. Dafür müßten kulturgeschichtlich wertvolle Ausmalungen aus jüngerer Zeit entfernt werden, was ohne zwingenden Grund nicht hinnehmbar ist. Daher wird letztendlich der Ausmalungszustand, der 1796, als die Kirche ihr heutiges Stuckkleid erhielt, angestrebt. Auch die beweglichen Ausstattungsstücke wie Silberleuchter und Gewänder passen hervorragend dazu.

Der endgültige Platz für die Aufhängung des bis 1993 restaurierten und gefestigten Ringelheimer Bernwardskreuzes kann z. Z. nicht festgelegt werden. Sein ursprünglicher Platz wird in der romanischen Kirche vermutlich über dem Kreuzaltar vor dem in der Reformationszeit entfernten Lettner zu suchen sein. In der Zeit der teilweisen Zerstörung der Kirche um 1600

hing es, wie die Beschädigungen auf dem Kopf und den Oberseiten der Arme zeigen, der Witterung ausgesetzt gleichsam im Freien. Mit einer barocken Bemalung hat es dann lange an seinem der Ringelheimer Bevölkerung wohl vertrauten Platz im Westen nahe der Orgelempore gehangen.

Aus klimatischen und sicherheitstechnischen Gründen kann es hier nicht mehr aufgehängt werden. Den Lettner und den Kreuzaltar der romanischen Kirche gibt es nicht mehr. Es wird daher nicht leicht sein, für dieses über das Bistum hinaus bekannte und kunstgeschichtlich so wichtige Kreuz aus der Werkstatt Bischof Bernwards einen würdigen Platz zu finden.

Die Innenraumfarbigkeit und der von seinen Überlünchungen befreite Stuck werden 1991 fertig sein, dann kann der Gottesdienst wieder in Ringelheim stattfinden. Über die Restaurierung der Altäre und der übrigen Ausstattung wird nach Abschluß dieser Arbeiten ausführlich berichtet werden müssen.

Rezensionen

Kirchenkunst des Mittelalters, Erhalten und Erforschen, Katalog zur Ausstellung des Diözesan-Museums Hildesheim, Hrsg. Michael Brandt, Hildesheim: Bernward 1989, 275 Seiten, sehr viele Schwarzweiß- und Farb-Abbildungen, ISBN 3-87065-528-3.

Neunzehn Autoren, Wissenschaftler und Restauratoren stellen fünfzehn Objektgruppen, Metallarbeiten, Holzskulpturen, Textilien, Grabplatten und einen Altar aus dem 9. bis 15. Jahrhundert vor. Grundlage ihrer „Spurensuche“ waren Wiederherstellungs- und Konservierungsmaßnahmen in jüngerer Zeit, die Anlaß gaben, älteren Befunden, Quellen und Deutungen nachzugehen und nach dem neuesten Forschungsstand zu werten. Die Kombination von der Darstellung der historischen Überlieferungen und neuen Erkenntnissen, vielfach durch intensive Analyse durch Einzelbeobachtungen an technischen oder kunsthandwerklichen Details gestützt, die der Leser anhand des reichen Fotomaterials nachvollziehen kann, ist höchst aufschlußreich sowohl für die Mittelalterforschung als auch für die Hildesheimer Kirchengeschichte. Das Kunstwerk, etwa die karolingische Reliquienkapsel mit ihren späteren Hinzufügungen, die große Goldene Madonna von 1010/15, beide aus dem Hildesheimer Dom, das Ringelheimer Bernwardkruzifix (um 1000), das Kopfreliquiar des hl. Oswald (um 1185–89) und die beiden Apostelfiguren Johannes Evangelist und Andreas (um 1510) aus Klein-Escherde, werden hier als religiöse Kultgegenstände und als historische Dokumente in jeder Hinsicht ausgeleuchtet.

Während in der Ausstellung die Präsenz der Kunstwerke mit Recht die vorzüglich gestalteten, didaktischen Tafeln der geleisteten Forschungs- und Wiederherstellungsarbeiten überstrahlte, bietet der vorliegende Katalog die ausführliche Zusammenschau. Und neben den Hauptstücken sind es auch unscheinbarere Werke wie die rund 30 kleinen Reliquienbeutel aus Seiden-, Leinen-, Wollstoff oder Leder, die in der Dokumentation des restaurierten Zustandes und in der Interpretation eine neue Einsicht in die Vielfalt der Gewebe und Formen sowie in dies bisher ungenügend gewürdigte Gebiet der mittelalterlichen Glaubenswelt vermitteln. Ähnlich ausführlich interpretiert werden zwei bisher unveröffentlichte hölzerne Reliquienbehälter, ein 1987 im Sepulcrum des Altares in der Kirche in Holle-Hackenstedt gefundenes Kästchen in Form einer kleinen Truhe und ein Reliquiar in Form einer Kugeldose. Während das Kästchen aufgrund des feinlinigen, mit Zinnober aufgemalten Rosettenornaments in das Ende des 12. Jahrhunderts datiert wird, kann die polychrom gefaßte Dose mit den acht Bildnismedaillons von Heiligen noch präziser um 1160–70 eingeordnet werden.

Der Katalog zur Ausstellung ist ein vorzügliches Mittel, um die Ergebnisse der Wissenschaften aktualisiert einem breiteren Publikum zugänglich zu machen — und zwar ist er nicht nur durch die reiche Bebilderung und den günstigen Preis äußerlich ansprechend, sondern er ist auch durch die Präzision der Texte, durch die reichen Quellenangaben und letztlich auch durch das handliche Format grundsätzlich vorbildhaft. Der so ausführlich dargelegte Einblick in die Materialuntersuchungen, in konservatorische Fragen und restauratorische Entscheidungen stellt zudem eines der Hauptanliegen eines jeden Museums in den Vordergrund, nämlich den Erhalt der originalen Substanz und die Deutung sämtlicher Aspekte, seien sie kultisch, historisch oder materiell bedingt.

Alheidis von Rohr

Hersche, Peter: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bände, Bern (Selbstverl.) 1984.

Eher trockene Lektüre erwartet der Historiker von einer umfassenden Darstellung der deutschen Domkapitel, wie sie Peter Hersche 1984 im Druck vorlegte. Die Arbeit war 1981 als Habilitationsschrift an der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vorgelegt und für den Druck um einen dritten Band mit Tabellen erweitert worden.

Schon die Namen früherer Bearbeiter des umfassenden Themas, allen voran Hinschius und Feine, illustrieren die lange vorherrschenden Forschungsschwerpunkte im Bereich des Kirchenrechts und der Institutionengeschichte. Auch endet der bei monographischen Unternehmen zu einzelnen Domkapiteln bevorzugte zeitliche Rahmen meist mit dem Mittelalter.

Vor diesem Hintergrund bemüht sich die Arbeit von Peter Hersche in mehr als einer Hinsicht um einen neuen Ansatz. Mit ihr soll „eine auf quantitativer Basis beruhende, systematisch vergleichende sozialgeschichtliche Darstellung aller deutschen DK [Domkapitel] in der Neuzeit geliefert werden.“ (I, S. 14)

Besonderes Gewicht legt die Arbeit von Peter Hersche auf die methodische Reflexion bei der Anwendung der EDV. Auf diese Weise gerät der größere Teil der wissenschaftlichen Leistung ins Vorfeld der eigentlichen Untersuchung. Dies ist gewiß ein grundsätzliches Problem wissenschaftlicher Heuristik, es zeigt sich aber beim vorliegenden Verfahren besonders deutlich. Während bei einer konventionellen Geschichtsschreibung ein Ergebnis, oft genug auch die Methode, eher aus dem Gang der Arbeit und der anhand der Quellen gewonnenen Einsichten entwickelt werden, muß bei dem quantitativen, EDV-gestützten Verfahren bereits vorab entschieden und festgelegt werden, welche Fragen nützlich gestellt und beantwortet werden sollen, welche Daten erhoben werden können und wie sie zur Fragestellung sinnvoll anzuordnen sind. Die Versuchsanordnung bestimmt das Ergebnis, die Eingabe legt bereits fest, was als Ergebnis ausgegeben werden kann. Wer lediglich konkret benannte Ergebnisse im Handbuch Peter Hersches sucht, wird die durchgehend einbezogene Methodendiskussion vermutlich ermüdend finden. Für die Glaubwürdigkeit, Überprüfbarkeit, also seine wissenschaftliche Benutzung, und für den Vorbildcharakter des Verfahrens ist diese Diskussion aber unerläßlich.

Die quantitative Geschichtsschreibung ermöglicht dem Rezensenten ohne schlechtes Gewissen, einige Zahlen für sich sprechen zu lassen: Berichtet wird auf insgesamt 722 Seiten über den Zeitraum zwischen 1601 und 1803. Verarbeitet wurden insgesamt 5725 Namen in 27 deutschen Domkapiteln. Ausgangsgröße war der Sitz im jeweiligen Domkapitel, so daß sich durch Kumulationen die Zahl der Personen auf 3675 reduziert. Zu ihnen wurden rund 26000 persönliche Daten erhoben. Hinzu treten fast 5000 Kumulationshinweise, so daß rund 45–50000 Daten gesammelt und verarbeitet werden mußten. Daß solche Datenmengen nicht mehr sinnvoll konventionell zu verarbeiten, gar zu Vergleichen anzuordnen sind, leuchtet ein. Peter Hersche hatte Gelegenheit, sich des Rechenzentrums der Universität Bern zu bedienen. Hier freilich merkt man, in der Computer-Zeitrechnung, die Frühzeit der Datenverarbeitung, denn das Verfahren war durch den Anschluß an eine Großrechenanlage vergleichsweise mühselig. Die Daten mußten allesamt verschlüsselt und noch auf Lochkarten übertragen werden, bevor sie in der Anlage mit dem Programm SPSS (Statistical Package for the Social Sciences) verarbeitet werden konnten. Die gleiche

Datenmenge läßt sich 10 Jahre später mit angeglichenen kommerzieller Software auf einem Microcomputer leichter und schneller bearbeiten. Freilich wäre dann auch nicht eine solche höchst sorgfältige Vorbereitung nötig gewesen, und es wäre nicht das vorliegende methodische Lehrstück dabei herausgekommen. Dabei ist der noch immer zunächst befremdende Versuch, historische Verhältnisse so deutlich statistisch und mit einer Fülle von Daten und Zahlen anzugehen, wohlthuend relativiert durch den Einbezug der Grenzen des Verfahrens: „Tote können keine Fragebogen mehr ausfüllen. Das setzt der Untersuchung unübersteigbare Schranken.“ (I, S. 17) Die sowohl durch den Versuch der Quantifizierung als auch durch die sich durch die Textbände anhaltend ziehende, methodische Reflexion gegebene Gefahr in eine allzu trockene, langweilige und mühsame Sprache zu geraten, ist, wie schon das vorstehende Zitat andeutet, glücklich aufgefangen. Der statistische Befund wird aus umfassender Literaturkenntnis heraus stets anregend kommentiert und interpretiert. Freilich sind insbesondere der EDB kleine und doch störende Opfer gebracht. So etwa die beharrliche Abkürzung von Domherren zu DHH, von Kanonikat zu KK oder die Abkürzung von Orten der Domkapitel in Anlehnung an die Autokennzeichen.

Eine Untersuchung dieser Art hängt naturgemäß von der Qualität und Vollständigkeit des ausgewerteten Quellenmaterials ab. Hauptquelle waren hier die Aufschwörbücher, die in der Regel Ahnenreihe, Wappen und Datum der Aufschwörung enthalten. Als zweite Quelle wurden die zahlreichen fleißigen, zumeist handschriftlichen Listen benutzt, die Gelehrte und Archivare seit dem 18. Jh. anfertigten. Für Hildesheim, wo eine eigene Untersuchung noch aussteht, konnten die Vorarbeiten von Jürgen Henz und die gedruckten Listen in Adolf Bertrams Bistumsgeschichte und der Aufsatz von Eduard Bodemann über das Aufschwörbuch der Hildesheimer Domherren in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen von 1903 herangezogen werden. Zu eigenständiger Archivarbeit kam es nur in Ausnahmefällen, so sind auch die Protokolle der Kapitelsitzungen nicht Grundlage der Auswertung geworden. Dies hätte den zeitlichen Rahmen eines solchen Projekts gesprengt. Zumindest konnten die Protokolle, wenn sie erhalten waren, im Zweifelsfall zu Rate gezogen werden. Überdies gilt sicherlich allgemeiner, was der Autor im Zusammenhang mit der Frage nach dem Grund des Eintritts (Provision/Nomination) anmerkt: „Den angestrebten Zweck erreichte man mit verschiedenen Verabredungen, die nicht immer aktenmäßig festgehalten wurden“ (II, S. 16). Zur weiteren Auswertung trat dann die Fülle der einschlägigen biographischen Nachschlagewerke und Hilfsmittel hinzu.

Der erste Band enthält neben Obligatorischem wie Forschungsstand und Projektbeschreibung die Erläuterungen zu den erhobenen Daten und vor allem eine chronologische Liste der Domherren, unterteilt nach den Orten der Domkapitel. Den Abschluß des Bandes bildet neben EDV-Hinweisen ein alphabetisches Namensregister der Domherren. Während im dritten Band die einzelnen Tabellen nach den jeweiligen Fragestellungen ausgedruckt zusammengestellt sind, bietet der zweite Band Auswertung und Ertrag der Untersuchung. In zahlreichen, stark untergliederten Abschnitten werden die Fülle der Gesichtspunkte insgesamt ebenso wie am einzelnen Domkapitel abgehandelt: allgemeine Zahlenangaben, Häufigkeit und Zusammenhang von Eintritt und Austritt, Verteilung der akademischen Grade, Aufgaben und Verteilung der Dignitäten, geographische, familiäre und ständische Herkunft der Domherren und die Frage der Kumulation der Domherrenpfünde.

Das große Verdienst der Arbeit von Peter Hersche ist, daß es für die nach wie vor unentbehrliche monographische Forschung zu den

einzelnen Domkapiteln erstmals einen Rahmen absteckt, in den regionale Besonderheiten eingepaßt werden können. Überregional interessante Fragestellungen können für das einzelne Beispiel entwickelt, Ergebnisse im Vergleich bewertet werden. Die Anregungen der Arbeit wurden dementsprechend bereits aufgenommen in der Monographie über die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts, die Johannes von Boeselager 1990 in den Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen Bd. 28 veröffentlichte (vgl. dort S. 3/4). Überdies zeigt sich, daß die Domkapitel auch im weiteren Rahmen der Geschichtsschreibung, insbesondere im Vergleich mit den absolutistischen staatlichen Verwaltungsstrukturen, eingebracht werden können, wofür etwa die Beobachtung des Anteils der bürgerlichen Domherren gerade im (zunehmend ungünstigen) Verhältnis zum niederen Adel (II, S. 13) oder die Funktion akademischer Grade innerhalb der ständischen Hierarchie des Domkapitels Beispiele geben.

Angemerkt werden sollte heutzutage freilich auch, daß der Autor seine drei Bände im Selbstverlag (Dr. Peter Hersche, CH-3510 Ursellen) herausgab und damit einen Verkaufspreis unter DM 100,— möglich machte. Daß darüber das ästhetische Erscheinungsbild des Listendrucks zurücktritt, kann verschmerzt werden, da der kommentierende Textteil ohne Konzessionen an die Datenverarbeitung angenehm altmodisch lesbar ist.

Jochen Bepler

Die Geschichte des Heiligenstädter Jesuitenkollegs Teil 2 (1686—1772), hrsg. von Bernhard Opfermann, Mecke Druck und Verlag, Duderstadt 1989, 390 Seiten.

Aufs neue belegt dieses Buch die engen Verflechtungen innerhalb des gesamten Eichsfeldes, dessen Teilung durch die innerdeutsche Grenze allzu künstlich war.

Das Jesuitenkolleg Heiligenstadt war 1575—1773 von wichtiger Bedeutung für das religiös-kulturelle Leben und den Erhalt des katholischen Glaubens im Eichsfeld. Davon legt die „Historia Collegii Heiligenstadiani“ — Jahr für Jahr von den Hauschronisten erstellt — ein gutes Zeugnis ab, das zudem fast vollständig im Heiligenstädter Archiv des Bischöflichen Geistlichen Kommissariates erhalten geblieben ist. Gedruckt lag bisher nur der 1. Teil (1574—1685), hrsg. v. Joh. Freckmann, Magdeburg 1929, in lateinischer Sprache vor. Um einer breiteren Beachtung und Benutzung willen haben Josef Kurse († 1961) und Bernhard Opfermann die Mühe auf sich genommen, den umfangreichen Text vollständig zu übersetzen. Zwecks einer vorläufigen vollständigen Zugänglichkeit ist jetzt zunächst der 2. Teil (1686—1772) erschienen, auf das Folgen des 1. Teils darf man aber mit Zuversicht in absehbarer Zeit hoffen. So ist zwar eine Würdigung der Übersetzungsleistung mit Blick auf das lateinische Original noch nicht möglich, der Rezensent darf jedoch Respekt der immensen Arbeitsleistung zollen, die das Entziffern und Klären lateinischer Handschriften mit sich zu bringen pflegen.

Eine jesuitenspezifische Quellenform ist die nicht nur in Heiligenstadt gepflegte „Historia“, die als Chronik eines Kollegs alles Wichtige eines Jahres festhielt und neben den „Litterae annuae“ bestand, die dem Provinzial der Oberrheinischen Jesuitenprovinz vorzulegen waren und die dieser an den Ordensgeneral zu späterer Veröffentlichung weiterleitete. Die römische Zentrale erließ präzise Anweisungen zur Anfertigung beider Formen, die auf genaue

statistische Angaben zielten. Die Vorrede stellt die Eigenarten der „Geschichte“ heraus, die vor allem in den erweiterten internen Details liegen, was Personen und Güter des Kollegs betrifft. „Jahresberichte“ hatten dagegen mehr Wert zu legen auf die Erfolgsbilanz im Wirken nach außen bei den „geistigen Seelerfrüchten“ in den Missionen, auf den Kanzeln oder in der Schule, während die „Geschichte“ auch viel Negatives festhält, etwa was das Verhalten der Schüler anbelangt, um den Späteren daraus eine pädagogische Lehre zu geben. In der Wiedergabe der religiösen Aktivitäten bestehen wiederum viele Überschneidungen zwischen beiden Darstellungsformen. Aufgrund des Rechenschaftscharakters dieser Schriften bestand eine stete Tendenz zu Übertreibung und Selbstlob, obwohl die Ordensgenerale dies ausdrücklich untersagten.

Bei häufiger Varianz in der Reihenfolge und je nach chronologischem Bedarf läßt sich ein locker gehandhabtes Schema erkennen in Hinsicht auf die Berichtsinhalte:

- Zahl und Aufgaben der Kollegiaten
 - Abgänge mit Zielangaben, Todesfälle mit kurzer Würdigung
 - Eintritt mit Herkunftsangaben, Profeßleistungen
- Seelsorgerische Tätigkeiten: Kommunionsspende, Beichte, Fürbitten, besondere Andachten und Predigten, Prozessionen u. ä.
- Konversionen von Protestanten, häufig mit Einzelfallschilderungen
- Bauten und Anschaffungen des Kollegs
- Einkünfte und Abgaben, Geschäfte, Kredite u. a. Wirtschaftsfragen
- Beziehungen zu den lokalen Behörden (Stadtrat, Statthalter), zum Mainzer Erzbischof oder anderen Fürsten, zum Jesuitenprovinzial
- Vorkommnisse bei den Sodalitäten und Kongregationen
- Vorkommnisse in der Schule: Schülerdisziplin, Leistungen, Theateraufführungen
- Besondere Vorkommnisse: Kriegseinwirkungen, Unwetter, Ernteauffälle, Seuchen
- Wohltäter und Stiftungen für das Kolleg

Aus dieser Fülle lassen sich für viele historische Interessenrichtungen Informationen entnehmen. (Als Beispiel einer ergiebigen Auswertung jesuitischer Quellen sei hier auf die Studie von R. Pochia Hsia, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618*, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, NF 13, Münster 1989 hingewiesen.) Die personelle Mobilität im Bereich der Oberrheinischen Jesuitenprovinz ist gut zu verfolgen, während z. B. Hildesheim im Ortsverzeichnis gar nicht erscheint. Ähnlich wie das Hildesheimer Gymnasium Josephinum besaß auch das Heiligenstädter Jesuitengymnasium einen „voruniversitären“ Aufsatz mit einem zweijährigen Philosophiekurs, für den ein Lehrstuhl der Logik sowie ein weiterer der Physik und Ethik eingerichtet waren. Unterrichtet wurde auch die Metaphysik, daneben gab es noch einen Professor für Moralthologie/Kasuistik. Die Studenten scheinen sich manche Freiheiten gegenüber den Lehrern herausgenommen zu haben, was z. B. 1729 oder 1752 schwere Strafandrohungen nach sich zog. Während die philosophischen Fachinhalte am traditionellen Aristoteles orientiert blieben, versuchte die Physik, mit Experimentalunterricht (Elektrisiermaschine, erwähnt 1749 und 1771) auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

Ein dramatischer Tiefpunkt war der Brand Heiligenstadts 1739 mit dem Verlust des Gymnasiums, für dessen Wiederaufbau erhebliche finanzielle Anstrengungen nötig waren. Zu diesem Unglück kam 1740 ein langer strenger Winter, „so daß die Vögel tot aus der Luft

fielen“. 1755/56 erschütterten „ungewöhnliche Erdbeben verschiedene Gegenden Europas“, weshalb besondere Bittgebete stattfanden. In den folgenden Jahren nimmt der Siebenjährige Krieg breiten Raum ein: Ständig wechselten die französischen, hannoverschen und preußischen Besatzer, plünderten und verlangten Kontributionen. 1770–72 führten Mißernten zu furchtbarer Hungersnot in Deutschland, hinzu traten eine Insektenplage und eine Absatzkrise der textilen Heimarbeit im Eichsfeld, so daß die kurmainzischen Landesbehörden, Rat und Orden aufgefordert waren, der Not zu begegnen. 1772 bricht die „Historia“ ab, weil im Folgejahr der Jesuitenorden vom Papst aufgehoben worden ist. B. Opfermann gibt eine knappe Darstellung der rigorosen Umsetzung durch die kurmainzische Regierung, deren absolutistischen Zielen diese Maßnahme keineswegs unlieb war.

Diese nun zugängliche Quelle zur Eichsfelder Geschichte verdient Beachtung aufgrund ihrer vielen Details, die weit über eine jesuitische Ordensgeschichte hinaus aufschlußreich sind.

Ulrich Bongertmann

Küche, Keller, Kemenate. Alltagsleben auf dem Domhof um 1600. Ergebnisse der Grabungen an der Bernwardsmauer. — Katalog zur Ausstellung der Kirchlichen Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit dem Diözesan-Museum Hildesheim, hrsg. v. Karl Bernhard Kruse. Bernward Verlag, Hildesheim 1990. 239 Seiten, 184 Abbildungen (viele in Farbe, einschließlich Um- und Einschlagsabbildungen). Kartoniert, eingeschlagen, 25,— DM, ISBN 3-87065-560-7.

Für ein bischöfliches Museum ist eine kulturgeschichtliche Ausstellung, die den Rahmen religiöser Frömmigkeit, Liturgie und der Theologie überschreitet, immer noch eine Seltenheit. Um so erfreuter darf man sein, wenn die Kirchliche Denkmalpflege des Bistums Hildesheim eine Ausstellung präsentiert, die ausstellungsgestalterisch wie auch vom Inhaltlichen her überzeugt. Zu besprechen ist hier der Ausstellungskatalog, der fast zur Hälfte informative Beiträge zum Thema enthält und damit mehr als nur ein Katalog ist.

Nicht die Zeit des hl. Bischof Bernward, nicht seine Mauer, deren Restaurierung Anlaß für die Grabungen gegeben hat, steht im Mittelpunkt des Begleitbandes, sondern die Zeit der kulturellen Blüte um 1600, die mit dem Dreißigjährigen Krieg ihr schmerzliches Ende fand.

Die Ausgrabungen selbst waren durch das enge Zusammenwirken zwischen Diözese und dem Land Niedersachsen (Institut für Denkmalpflege) geprägt, Spenden von Firmen ermöglichten zusätzliche fachgerechte Rekonstruktionen und Restaurierungen.

Im einführenden Abschnitt erläutern K. B. Kruse und H. Brandorff die Methoden der archäologischen Ausgrabung und ihre Weiterbearbeitung (S. 10 ff.). Schon früh ging man dabei, auch Schriftquellen zur Deutung der Befunde und Funde der Zeit um 1600 heranzuziehen. So zieht sich als eine Art Leitmotiv das in der Dombibliothek Hildesheim aufbewahrte Testament des Domkapitulars Heinrich Brummer mit dem Inventarverzeichnis seines Hausstandes durch das Buch (Abdruck S. 226 ff.). Die Einfüllungen in Abfallgruben, Kloaken und Kellern aufgrund der Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges liefern die sachlichen Hauptquellen über die materielle Kultur der Domhofbewohner. Keramik, Glas und

Knochen bilden die Hauptmasse der sächlichen Überlieferung, während organische Materialien wie Holzgefäße oder Textilien weitgehend verloren sind.

Der Beitrag von Thomas Klingebiel geht auf das Verhältnis zwischen evangelisch geprägter Stadtgemeinde und den katholischen Domherren ein (S. 20 ff.). Der konfessionelle Konflikt ist jedoch nicht so maßgebend für den mitunter sehr handfesten Streit zwischen Stadt und Kirche, als vielleicht angenommen. Die Stadtgemeinde war schon lange bemüht, eine einheitliche durch sie ausgeübte Polizei- und Gerichtshoheit in der „Domfreiheit“ auszuüben. Schon im 13. Jahrhundert war es dem Rat gelungen, die Kontrolle über sämtliche Stadtbewehrungen, einschließlich der Domburg, zu erlangen. Dies schlug sich auch archäologisch nieder: Seit dieser Zeit ist ein gepflasterter Postenweg zwischen den südlichen Domkurien und der Bernwardsmauer nachgewiesen. Eine gewisse Beruhigung zwischen Rat und Domkapitel trat mit dem Friedensvertrag von 1447 und dem Ausgleich von 1455 ein. In der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523) nutzt die Stadt die Schwäche des Bischofs nicht aus, kommt gar zu einer für beide Seiten vorteilhaften Übereinkunft. Die Konflikte bei Einführung der Reformation in der Stadt finden in einer Übereinkunft von 1562 ein Ende, die Stadt bleibt lutherisch, Rechte und Freiheiten der verbliebenen geistlichen katholischen Einrichtungen werden bestätigt. Wie die Unruhen von 1603 und verschiedene kleinere Streitigkeiten zeigten, blieb das Zusammenleben der zwei Rechtssysteme Domkapitel - Stadt nicht ohne Spannungen. Auch nach den leidvollen Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges dauerten die Spannungen an. Erst mit der fortschreitenden Säkularisierung und Industrialisierung verloren die Gegensätze, die meist auch wirtschaftlich motiviert waren, ihre Bedeutung.

Cord Alpheis Artikel über „Die Bewohner des Domhofes zur Zeit der Bischöfe Ernst und Ferdinand (1573–1650)“ beschreibt, welche Leute auf dem Domhof gewohnt haben (S. 38 ff.). Obgleich der Bischof nur selten in Hildesheim weilte, war das Leben vom adeligen Lebensstil geprägt. Reiten und Jagen zählten ebenso dazu wie höfische Feste. Bäcker, Handwerksleute und das Gesinde stellen Infrastruktur und Versorgung sicher. Ein gewisser Einschnitt war die Einrichtung der Jesuitenniederlassung 1592 im östlichen Domhofbereich, deren Wirken auch die Domherren nicht unbeeindruckt ließ. Die Zerstörungen des Krieges zwischen 1634 und 1643, welche sich so eindrucksvoll in den Funden widerspiegeln, stehen am Ende dieser Epoche.

Welche Bedeutung Bücher in den Kreisen der Gebildeten im frühen 17. Jahrhundert hatten, zeigt der Abschnitt über „Buch und Buchbesitz in Hildesheim zwischen 1600 und 1650“ von J. Bepeler (S. 56 ff.). Der Dreißigjährige Krieg war auch im Druck- und Buchgewerbe eine Zeit des Niederganges. Um 1600 gab es auch in Hildesheim eine kleine wohlgebildete Lesergemeinde in den Kreisen des Rates und der Geistlichkeit, an die sich einheimische Autoren wenden konnten. Ein Großteil der Privatbibliotheken umfaßte theologische Werke, wie auch das um 1650 abgefaßte Testament des Domherrn Heinrich Brummer andeutet.

K. B. Kruse stellt im folgenden (S. 70 ff.) die wichtigsten Befunde vor. Bis zu 6 m Tiefe waren Schichten, Mauern, Gebäudereste zu untersuchen, Kleinfunde aus Eisen und Bronze, Scherben von Glas und Keramik, Reste von Pflanzen fachmännisch zu bergen. Kurz erwähnt werden die Befunde der bernwardinischen Mauer, darunter ein Rundturm, sowie der Stadtbefestigung des 13. Jhs. und des Wächterganges. Deutlich wird schon bei dieser ersten Befundaussage, daß sich Grundstücks- und Bebauungsstrukturen auch auf

dem südlichen Domhof seit dem Spätmittelalter kaum geändert haben. Bausubstanz des 15. Jhs. war noch bis 1945 erhalten. Von besonderem Interesse war für die Archäologen auf den Grundstücken Domhof 15 und 16 die gemauerten Abfallgruben bzw. Kloaken, aus denen geschlossene Geschirrinventare aus der Zeit kurz vor Mitte des 17. Jhs. stammen. Leider ist bislang noch nicht möglich, die schnelle Erfüllung der ausgemauerten Gruben mit einem der schrecklichen Ereignisse zwischen 1629 und 1648 in Zusammenhang zu bringen.

H. Brandorff folgt mit einem kulturgeschichtlichen Abriß über „Essen und Trinken im 16./17. Jahrhundert“ (S. 82 ff.). Brandorff schildert, ausgehend vom Testament des Domherrn Heinrich Brummer, welche Mühe allein die Haltbarmachung von Lebensmitteln machte, in einer Zeit, wo es noch keine Tiefkühltruhen und Konservendosen gab. Trocknen, Einsalzen, Räuchern, Milchsäuregärung (Sauerkraut) und gezielte Milchverarbeitung (Butter, Käse) waren die Hauptmethoden, Nahrung unverdorben zu halten. Anregung für den Benutzer dieses Kataloges, es vielleicht selbst zu probieren, geben die zahlreichen Rezepte der frühneuzeitlichen Küche, wobei es sich in den meisten Fällen um Festtagsspeisen handelt, während sonst frugaler gelebt wurde: Brot, Getreidebrei aus Gerste oder Hafer, Kohl, Gemüse, Obst, selten Fleisch und Speck, waren die tägliche Nahrung. Als Getränke wählte man statt des schlechten Brunnenwassers häufig Bier oder Wein aus Trauben oder sonstiger Frucht. Nahrungsangebot und Ernährungsgewohnheiten lassen sich auch naturwissenschaftlich nachweisen, wie die erste Expertise über die „Botanischen Befunde aus der Kloake Domhof 15/16 in Hildesheim“ von U. Willerding eindrucksvoll demonstriert (S. 96 ff.).

Ebenfalls von H. Brandorff stammen die Artikel zu den Fundgattungen „Glas“ (S. 108 ff.) und „Keramikgeschirr“ (S. 114 ff.). Die Texte bieten informative Einführungen zu dem Thema, über Produktion, Handel und Formenschatz. Um 1600 nimmt das Glas einen wichtigen Teil der Funde ein, zeugt in diesem Zusammenhang auch vom sozial hoch stehenden Lebensniveau. Die meiste Geschirrkераmik stammt aus dem Leine-Weserbergland, wo es um diese Zeit eine blühende Keramikindustrie gab. Im Gegensatz zum hohen und späten Mittelalter herrscht eine helltonige, oxidierend gebrannte, in der Regel glasierte Keramik mit Grapen (Kochtöpfe mit drei Füßchen) und Tellern vor. Doch kommt immer noch die „schwarze und graue Irdenware“ in Form von Kugeltöpfen und Krügen vor, die bis ins 15. Jh. (nicht „13. Jh.“; Druckfehler S. 124) vorherrschend war. Offensichtlich ist sie aber härter gebrannt als im späten Mittelalter und trägt häufig eine Wellenverzierung. Steinzeug aus Siegburg, Duingen bei Alfeld und dem Westerwald mit Krügen und Kannen, Salbgefäßen, Flaschen, Miniaturgefäßen (Spielzeug?) runden das Bild ab, wobei der Sinterpunkt des dichten Steinzeuges bei ca. 1200 °C, der Schmelzpunkt bei ca. 1500 °C liegt (nicht 120 °C, Druckfehler S. 126).

In den letzten Jahren sind nicht nur in Hildesheim, sondern auch in Braunschweig, Gifhorn, Celle, Hötter, Duderstadt, auf der Burg Plesse und anderenorts bedeutende Komplexe von Ofenkacheln des 16./17. Jhs. gefunden worden. M. Henkel gibt einen ersten Überblick zu den „Ofenkacheln in Hildesheim vom späten 13. bis zum 17. Jahrhundert“ (S. 132 ff.). Verzierungen an den Kachelöfen traten nicht nur in Städten, sondern auch auf den Burgen seit der 1. Hälfte des 15. Jhs. verstärkt auf. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Ablösung der reinen Gefäßkachel zugunsten der Blattgefäßkachel und schließlich der Blatt-Zargen-Kachel. Die häufig behandelte, noch nicht endgültig definierte Gruppe der „Reformationskacheln“ ist auch in den Hildesheimer Komplexen

vom (katholischen!) Domhof vertreten (vgl. S. 150 f.). Offensichtlich hat der konfessionelle Konflikt zwischen Stadt und Domkapitel keinen Einfluß auf die Auswahl der Heizungsanlage gehabt, wird doch bei den Verzierungen auf gemeinsame Grundlagen biblischer Überlieferung und des Apostolischen Glaubensbekenntnisses zurückgegriffen. Auf die weitere Bearbeitung und Endpublikation dieser Funde darf man gespannt sein.

Der eigentliche Katalog der Ausstellungsgegenstände aus den Grabungen, angereichert mit Stücken aus Göttingen, dem Kestner-Museum Hannover und dem Museum Schloß Brake, gibt einen umfassenden Überblick mit erschöpfenden Beschreibungen, die nicht nur dem Fachmann die nützlichen Informationen zu den ausgestellten Einzelgegenständen aus Töpferei, Kachelkunst, Glaskunst und Kunstgewerbe geben.

Dem Herausgeber Karl Bernhard Kruse, seinen Helfern (hier besonders H. Brandorff hervorzuheben) und nicht zuletzt dem Diözesan-Museum (M. Brandt) ist für diesen Katalog einer sehenswerten Ausstellung zu danken, die auch vom Land Niedersachsen und der Friedrich-Weinhagen-Stiftung gefördert wurde.

Hans-Wilhelm Heine

Tacke, Wilhelm: Fremde aufnehmen. 125 Jahre St. Godehard in Bremen-Hemelingen — Geschichte einer Diasporagemeinde der Gründerzeit, mit einem Beitrag von Karl Dillschneider, hrsg. im Auftrag der katholischen Gemeinde St. Godehard in Bremen, Bremen: Donat 1988, 175 Seiten, 35 Abbildungen, ISBN 3-924444-43-9.

Fast jedes zumindest einigermaßen runde Jubiläum wird heute durch eine Festschrift gewürdigt, so auch das 125jährige Bestehen der katholischen Gemeinde in Bremen-Hemelingen im Jahr 1988. Herausgekommen ist hierbei eine locker geschriebene, gut aufgemachte, interessante und lesenswerte Chronik einer infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen Veränderung von demographischer wie konfessioneller Struktur entstandenen Kirchengemeinde in der norddeutschen Diaspora.

Die schwierigen Anfänge 1863 im ehemaligen Tabakschuppen, das Ringen um die konfessionelle Schule (1896) und der Bau der eigentlichen Kirche 1899/1900 sind wichtige erste Etappen der Gemeinde. Kirche in der NS-Zeit und insbesondere die schwierige Seelsorge in der Kriegszeit werden ansprechend geschildert, ebenso der Neuaufbau nach 1945 und die grundlegenden Veränderungen durch das II. Vatikanum. In einem gesonderten zweiten Teil wird die Baugeschichte und Ausstattung der Kirche detailliert beschrieben, eine knappe Chronik und Statistik runden die Festschrift ab.

Etwas irreführend ist der Titel, handelt es sich hier doch um die Geschichte einer Gemeinde, die von 1863 bis 1970 den hl. Joseph als Hauptpatron besaß. In diesen über hundert Jahren gehörte Hemelingen zum Bistum Hildesheim. Erst nach Abschluß des Niedersachsenkonkordates und damit verbundener kleinerer Korrekturen der Osnabrücker und Hildesheimer Bistumsgrenze kam Hemelingen zum Bistum Osnabrück. Der Namenswechsel wurde notwendig, weil im neuen Dekanat Bremen bereits eine Josephsgemeinde existierte. Die Umbenennung in St. Godehard dokumentiert die andauernde Verbundenheit mit dem Bistum Hildesheim; vom Hildesheimer Bischof Heinrich Maria Janssen wurde übrigens 1984 eine Godehardsreliquie nach Hemelingen gebracht.

Für die Chronik wurde von Wilhelm Tacke neben einiger (weniger) allgemeiner Literatur vor allem das in Pfarr-, Bistums- und Staatsarchiv vorhandene Aktenmaterial herangezogen. Pfarrchroniken scheinen in Hemelingen sehr sorgfältig geführt worden zu sein; aufschlußreich u. a. die Aufzeichnungen des späteren Einumer Pfarrers Bernhard Dorenkamp über die Jahre des Zweiten Weltkrieges. Den heutigen Pfarrern sei dies ruhig einmal ins Gedächtnis gerufen! Ausgesprochen bedauerlich ist jedoch, daß Tacke auf jeglichen Anmerkungsapparat verzichtet, obwohl wesentliche Teile durch Anführungszeichen eindeutig als Zitat gekennzeichnet sind. Anmerkungen würden demjenigen die Arbeit erleichtern, der sich weitergehend mit Hemelingen beschäftigen möchte. Gut gelungen ist, daß die allgemeine Geschichte beständiger Hintergrund der Festschrift ist (Bevölkerungsentwicklung, Industrialisierung etc.), so wird ein zu isolierter Blick vermieden. Viele Details der Hemelinger kirchlichen Geschichte werden deutlich, u. a. die schwierige Entwicklung der Schule; selbst das Lehrereinkommen von 1901 wird akkurat aufgeführt. Wohl aufgrund der Quellensituation stehen die Pfarrer etwas im Vordergrund, deswegen sollte hier zumindest noch einmal erwähnt sein, daß zu einer gedeihlichen Gemeindeentwicklung natürlich die Aktivität der Mitglieder unabdingbar war (und ist).

Wie fast alle kirchlichen Festschriften hat auch die Hemelinger Chronik ihren Schwachpunkt in der fehlenden Berücksichtigung der engeren und weiteren kirchlichen Entwicklung. Blumenthal als in weiten Teilen vergleichbare Gemeinde etwa hätte ergänzend herangezogen werden können, überhaupt hätte stärker auf den in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Ausbau des kirchlichen Netzes im Norden des Bistums Hildesheim eingegangen werden können. Dies wäre ein relativierendes Moment gewesen, von Interesse bei vielen Details, wie z. B. bei der Frage nach der Seelsorge im Kulturkampf oder auch im Dritten Reich. So wurde z. B. der auf S. 81—83 abgedruckte Hirtenbrief von Bischof Dr. Joseph Godehard Machens bezüglich der Aufhebung der konfessionellen Volksschule in allen betroffenen Gemeinden des Bistums vorgelesen.

Insgesamt jedoch muß man die Festschrift loben, sie bringt eine gute Zusammenstellung der Geschichte der katholischen Gemeinde in Hemelingen. Eine etwas reichere Bebilderung hätte vielleicht auflockernd gewirkt, ebenso hätte eine stärkere Unterteilung der Kapitel den Zugriff erleichtert; letzteres liegt wohl darin begründet, daß im Unterschied zu den meisten anderen Festschriften die Hemelinger Chronik nur von zwei Autoren erstellt wurde.

Thomas Scharf

Leski, Horst: Schulreform und Administration. Vom Einheitsschulprogramm der Weimarer Reichsverfassung bis zu den Schulreformprogrammen des niedersächsischen Kultusministeriums, Oldenburg 1990, 492 Seiten.

Horst Leski, von 1974 bis 1980 Abteilungsleiter im niedersächsischen Kultusministerium, hat nach seiner Pensionierung an der Universität Oldenburg studiert und 1988 promoviert. Er legt seine Dissertation nun als Buch vor. Im Mittelpunkt der Arbeit — den Kapiteln 3 und 4 — stehen das Einheitsschulprogramm der Reichsverfassung der Weimarer Republik und die Versuche, es in der ersten deutschen Republik bis 1933 durchzuführen. Im zweiten Kapitel legt er für diese Untersuchung die Grundlagen, wenn er die Schulkonzepte zur Einheitsschule im 19. Jahrhundert behandelt:

den Schulentwurf des Franzosen Condorcet von 1792, den Unterrichtsgesetzesentwurf des preußischen Staatsrats Sövern von 1819 sowie die schulpolitischen Forderungen des Lehrervereins von 1848. Abgerundet wird die Arbeit durch einen Ausblick auf die Schulreformprogramme des niedersächsischen Kultusministeriums von 1945—1970.

Leski versucht an Hand der einschlägigen Programme des 19. Jahrhunderts eine „allgemeine Charakterisierung“ des Komplexes Einheitsschule. Er findet fünf Elemente, die alle Programme für diese Schulform seit 1886 mehr oder weniger enthalten: eine einheitliche Bildungsaufgabe für alle Schularten, der organische Schulaufbau, die Bestimmung des Bildungsweges eines Kindes aufgrund seiner Anlagen und Neigungen, die Unentgeltlichkeit der gesamten Ausbildung, die einheitliche Lehrerbildung (S. 83/84, S. 409). Deutlich wird, daß diese Elemente durchgängig sowohl in der Reformdiskussion der Weimarer Zeit als auch bei den Plänen in Niedersachsen eine Rolle spielten, daß sie beim Aufbau der Integrierten Gesamtschulen, sogar in der Entwicklung des heutigen dreigliedrigen Schulwesens mit der gemeinsamen Grundschule sich auswirkten. Alle nach 1945 in Niedersachsen diskutierten und durchgeführten Schulversuchsprogramme weisen zurück — das ist das Ergebnis von Leski — auf das Einheitsschulprogramm der Weimarer Verfassung.

Es geht dem Verfasser aber nicht in erster Linie um eine ideengeschichtliche Aufarbeitung, ihn interessiert mehr die Durchführung der Reformen. Hier kommt der Einfluß der Administration ins Spiel — und seine eigenen Erfahrungen mit ihr. Er geht der Rolle der obersten Schulbehörden bei der Einleitung und Überprüfung von Schulreformprogrammen „aus der Distanz und mit den Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Jost von Maydell) nach. Er kann feststellen, daß sie weder in Berlin (Weimarer Republik) noch in Hannover (Niedersachsen) auf die „Durchführung von Schulreformprogrammen beschränkt war, sondern ebenso an deren Formulierung beteiligt war“ (S. 9). Der Rezensent hat allerdings den Eindruck, daß der Einfluß der Administration zu Lasten der verantwortlichen Minister und des Parlaments zu hoch angesetzt wird. Das gilt für die Marienauer Pläne von 1946, den Schulversuch „Differenzierter Mittelbau“ und auch für die Einführung der Orientierungsstufe unter Minister Langeheine 1969. Das überaus komplizierte Spiel der Kräfte — Parteien, Minister, einflußreiche Beamte — ist allerdings auch nur schwer darstellbar.

Ohne Leskis vorherige Zugehörigkeit zur Obersten Landesbehörde wäre das Buch wohl nicht in dieser Weise möglich gewesen. Er hatte Zugang zu bisher unbekannten Dokumenten und „Zeitzeugen“, die er befragen konnte. Auch konnte er Privatarchive ehemaliger Kultusbeamter und Gewerkschaftsfunktionäre auswerten. (Es wundert, wie viele ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums Privatarchive haben, in denen sich Unterlagen befinden, die nicht in Archiven lagern!) So ist ein interessanter Anmerkungsapparat entstanden und ein Dokumentenanhang (S. 453—491), der neue Einsichten vermittelt. Für den Nachkriegsstreit um die Bekenntnisschulen sei auf den dort erstmalig abgedruckten Vortrag zu diesem Thema vom 16. 2. 1946 von Minister Adolf Grimme verwiesen (S. 455—458) und die Protokolle der Besprechungen des Ministerialdirigenten Dr. Rönnebeck 1946 mit der CDU (S. 463 ff.) und im „Club zu Hannover“ (S. 465 ff.).

Bei der Durchsicht des umfangreichen Literaturverzeichnisses (S. 427—445) fällt auf, daß wissenschaftliche Arbeiten zum vorliegenden Thema, die in den 80er Jahren an den Hochschulen Ostniedersachsens entstanden sind, fehlen, z. B. die Hildesheimer

Dissertationen von Gerd-Eberhard Tilly über „Schule und Kirche in Niedersachsen 1918—33“ von 1987 (Besprechung im Jahrbuch 1989, S. 167 ff.) oder von Agnes Lange-Stuke „Schulpolitik im Dritten Reich“ von 1988, die wichtige Kapitel über die Zeit von 1945—48 enthält (vgl. Jahrbuch 1988, S. 121 ff.). Daß Ernst Cloers Aufsatz „Bildungspolitik und universitäre Pädagogik in der Geburtsstunde des Landes Niedersachsen 1945—1948“ aus Manfred Overesch „Zeitenwende“, Hannover 1986, S. 85—112 nicht herangezogen wurde, wiegt wegen der neuen Erkenntnisse über Adolf Grimme und Hermann Nohl und ihre Beiträge zur Marienauer Tagung schwer. Das für seine Überlegungen zu pädagogischen Theorien des 19. Jahrhunderts und zum Fortleben der Ideen Condorcets überaus wichtige Buch des Göttinger Pädagogen Heinz Hermann Schepp „Pädagogik und Politik. Zur Problematik der Demokratisierung in Schule, Hochschule, Politischer Bildung und Erwachsenenbildung“, Bad Heilbrunn 1990, das auch Aufsätze über die Tätigkeiten der Pädagogen Hermann Nohl und Erich Weniger enthält, konnte er dagegen noch nicht kennen.

Julius Seiters

Lange-Stuke, Agnes: Die Schulpolitik im Dritten Reich. Die Bekenntnisschule im Bistum Hildesheim von 1933 bis 1948, Hildesheim: Lax 1989, XV, 301 Seiten, 4 Abbildungen, 18 Dokumente (= Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, hrsg. von Rudolf W. Keck; Bd. 9).

Eine der wesentlichen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat im Dritten Reich hatte die Frage nach dem Schulwesen zum Thema. Die von Agnes Lange-Stuke vorgelegte Hildesheimer Dissertation aus dem Jahr 1988 beschäftigt sich mit der Schulpolitik im Bistum Hildesheim in den Jahren 1933—1948. Die in guter Paperback-Qualität bei Lax erschienene Untersuchung ist in 9 Hauptkapitel gegliedert. 18 wichtige Originaldokumente sowie ein kurzes, aber präzises Sach- und Personenregister runden die Arbeit ab. Die sehr informativen und umfassenden Anmerkungen (z. B. Anm. 26 auf S. 55 f. zu Bischof Bares) befinden sich am jeweiligen Kapitelende; schöner wäre es, wenn sie im Text selber wären und man so einen leichteren Zugriff auf sie hätte. Sehr positiv zu vermerken ist die gute Lesbarkeit der vorliegenden Arbeit, das so beliebte „Fachchinesisch“ bleibt dem Leser erspart. Überhaupt kann die gesamte Untersuchung als gelungen bezeichnet werden, daran sollen auch die wenigen Kritikpunkte hier nicht rütteln. Das Bistums Hildesheim kann sich glücklich schätzen, eine solche Untersuchung zu besitzen — längst nicht alle deutschen Bistümer haben sie.

Quellen- und Literaturverzeichnis belegen, wie intensiv sich die Verfasserin um das Thema bemüht hat. Die staatlichen und städtischen Archive in Hannover, Hildesheim und Münster sowie auch die kirchlichen Archive in Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück wurden fleißig und konsequent ausgewertet, ebenso Zeitungen, Kirchliche Anzeiger und Landtagsprotokolle. Im Literaturverzeichnis findet sich die zum Thema wesentliche Literatur. Auf einige wichtige nicht genannte Literatur sei hier noch ergänzend hingewiesen: neben der (benutzten) Untersuchung zur Schulgeschichte der Weimarer Republik von C. Führ ist G. Grünthal (Reichsschulgesetz und Zentrumsparität in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1968) immer noch interessant, gleiches gilt für E. Ch. Helmreich (Religionsunterricht in Deutschland, Düsseldorf 1966). Regionalgeschichtlich von Bedeutung wären die Pastoralreferate der Hildesheimer Diözesansynode von 1937

gewesen (Kernfragen zeitnaher Seelsorge, Pastoralreferate der Hildesheimer Diözesansynode 1937 nebst Protokoll und Synodaldekreten, hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, Hannover 1937).

Ein Desiderat der Arbeit ist die Nichtberücksichtigung ähnlich thematisierter Untersuchungen. So fehlen die in den „Veröffentlichungen der historischen Kommission für Zeitgeschichte“ erschienenen Untersuchungen von Joachim Maier (Schulkampf in Baden 1933—1945. Die Reaktion der katholischen Kirche auf die nationalsozialistische Schulpolitik, dargestellt am Beispiel des Religionsunterrichts in den badischen Volksschulen, Mainz 1983) und Wilhelm Damberg (Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933—1945, Mainz 1986). Dambergs hervorragende Arbeit hätte unbedingt herangezogen werden müssen, sie ist gleichermaßen inhaltlich unverzichtbar wie auch methodisch interessant.

Letzlich nicht ganz zutreffend ist der von Lange-Stuke gewählte Titel. Nach 36 Seiten zur Vorgeschichte werden das Dritte Reich auf 126 Seiten, die wenigen Jahre 1945—1948 dagegen auf 97 Seiten behandelt. Dieses Faktum hätte im Haupttitel aufgenommen werden müssen — so ist es vom Titel her gesehen ein Mißverständnis. Inhaltlich ist es jedoch sehr verdienstvoll, daß die Bemühungen um die Wiedereinführung der Bekenntnisschule so ausführlich behandelt werden und damit auch die so schwierige Frage der Kontinuität von der Weimarer Republik über die NS-Diktatur bis in die entstehende Bundesrepublik inbegriffen ist. Die zeitliche Grenze 1948 scheint mir jedoch nicht ganz glücklich: sie ist vom regionalen Gesichtspunkt (Stadt Hildesheim) her gewählt. Günstiger wäre es gewesen, Frau Lange-Stuke hätte ihre Untersuchung bis 1949 weitergeführt. Grundgesetz und Erklärung der deutschen Bischöfe zu dessen Schulbestimmungen vom 10. 6. 1949 wären hier eine gute zeitliche Begrenzung gewesen.

In der Einleitung (S. 1—9) wird das Arbeitsvorhaben anschaulich beschrieben und ein ordentlicher Forschungsüberblick gegeben, auch die sehr vernünftige Beschränkung auf die Volksschule wird hier begründet. Kapitel 1 „Die Erziehung im Spannungsfeld von Kirche und Staat“ (S. 10—32) gibt einen knappen, aber notwendigen Überblick zur Bedeutung des konfessionell geprägten Schulwesens. Kapitel 2 „Das Verhältnis der katholischen Kirche zum Nationalsozialismus in den letzten Jahren der Weimarer Republik und nach dem Machtwechsel 1933“ (S. 33—60) veranschaulicht die verschiedenen Positionen innerhalb der Bischofskonferenz. Sehr differenziert behandelt Lange-Stuke die Haltung des Hildesheimer Bischofs Bares und die Erklärung der Paderborner Kirchenprovinz (S. 40—42), gleiches gilt für die Kundgebung der deutschen Bischöfe vom 28. 3. 1933 (Kap. 2.3.). Kapitel 3 „Die schulpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat im Bistum Hildesheim 1933—1937“ (S. 61—87) thematisiert die 1935 beginnende Welle der Aufhebung einklassiger Bekenntnisschulen. Gut ist, daß die das Bistum Hildesheim im Dritten Reich behandelnde Untersuchung von H. Engfer (Bd. 37/38 dieses Jahrbuchs aus den Jahren 1970/71) immer wieder herangezogen wird; teils wird Engfer bestätigt, teils korrigiert (z. B. S. 56, 65). Das Bemühen des seit 1934 das Bistum Hildesheim leitenden Bischofs Dr. Joseph Godehard Machens einerseits um loyale Pflichterfüllung gegenüber dem Staat wie gleichzeitig andererseits sein enormes Bemühen um die Wahrung der kirchlichen Einflußgebiete werden deutlich, insbesondere Kapitel 3.4. sei hier hervorgehoben. Im 4. Hauptkapitel geht es um „Das staatliche und kirchliche Ringen um die konfessionelle Erziehung ab 1937“ (S. 88—113). 1937, dieses mit der päpstlichen Enzyklika so eminent wichtige Jahr, weitet sich die Aufhebungspolitik auf die mehrklassigen

Schulen aus. Bischof Machens verstärkt daraufhin sein Engagement, seine Hirtenbriefe — z. B. vom 12. 4. 1937 und 31. 8. 1937 (S. 98—100) sind von außerordentlicher Klarheit und Deutlichkeit. Lange-Stuke gelingt es hier, den Bischof als Seelsorger und Politiker deutlich zu machen. Im Februar 1938 wird Pfarrgeistlichen wie Eltern die Sachlage in der Schulfrage geschildert (S. 104f.), im Frühjahr wird eine Erhebung zur Schulsituation durchgeführt. „Das unaufhaltsame Ende des konfessionellen Schulsystems im Bistum Hildesheim“ (S. 114—144) wird im 5. Kapitel behandelt. So wurden z. B. im Februar 1939 in Hannover die 62 konfessionellen Bekenntnisschulen durch 57 Gemeinschaftsschulen ersetzt. Eine Abstimmung der Eltern in allen Gemeinden des Bistums am 26. 3. 1939 bringt zwar ein eindeutiges Votum für die Bekenntnisschule, doch bleibt ein genereller Erfolg dieser katholischen Mobilisierung aus. Dennoch: im Landkreis Hildesheim bestanden noch im Oktober 1941 insgesamt 33 Bekenntnisschulen (S. 129). Erst am 29. 6. 1943 (!) konnte der Hildesheimer Regierungspräsident die vollständige Einführung der Gemeinschaftsschule feststellen (S. 134). Nicht berücksichtigt wird von Lange-Stuke in diesem Kapitel leider die Hildesheimer Diözesansynode von 1937, die sich sehr intensiv mit der Schulfrage beschäftigt hat, nachzulesen im vom Generalvikariat 1937 herausgegebenen Dokumentenband. Hier hätte die Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung katholischen Schulwesens wie Religionsunterrichts herausgearbeitet werden können. Vielleicht wäre auch an manchen Stellen ein kurzer Hinweis auf Inhalte und damit Typika der Bekenntnisschule wünschenswert gewesen.

Bischof Machens blieb weiterhin sehr aktiv. Seine Grundmaxime war es, sich in kirchlichen Angelegenheiten mit dem Staat auseinanderzusetzen, dagegen im außerkirchlichen Bereich die staatlichen Belange nicht in Frage zu stellen. In einem Hirtenbrief vom 21. 4. 1940 hieß es: „Wir stehen in einem gewaltigen Geistesringen um Christus und das Christentum“ (S. 121).

Im 6. Kapitel „Der Schulkampf in dem Erzbistum Paderborn sowie den Bistümern Osnabrück und Münster während des Dritten Reiches“ (S. 145—172) geht der Blick auf die Nachbardiözesen Paderborn, Münster und Osnabrück. In allen drei Bistümern — so das Fazit von Lange-Stuke — kann kein so starkes Engagement des jeweiligen Ortsbischofs in der Schulfrage wie in Hildesheim festgestellt werden. Wenn auch dieses Ergebnis richtig ist, so wird doch gerade hier ein gewisses Defizit der Arbeit von Lange-Stuke deutlich: Kirchliche Schulpolitik ist wesentlich mehr als das Engagement des Bischofs. Gleichschaltungsbestrebungen des nationalsozialistischen Lehrerbundes, Veränderungen in den Schulbehörden und Durchführung des Berufsbeamtentums, neue Verwaltungspraktiken der Schulbehörde, Behauptung und Aufklärung des katholischen Lehrerinnenvereins, antisemitische Agitationen und Auswirkungen des Nationalsozialismus auf den Schulbereich, aber auch Zeugnis und Widerstand in der sogenannten „Deutschen Schule“ sind wichtige Punkte — ausführlich behandelt bei Damberg.

Mit Kapitel 7 „Die Wiedereinführung der Konfessionsschule in der Britischen Zone entwickelt sich zu einem bedeutenden innenpolitischen Thema der Nachkriegszeit“ beginnt ein zweiter Hauptteil. Das sofort einsetzende Bemühen der katholischen Kirche um Wiedereinrichtung der Bekenntnisschule wird deutlich. Auch hier ist noch vor der Bischofskonferenz (Juni 1945) und deren Schulbeauftragten Bischof Berning (Juli 1945) der Hildesheimer Bischof aktiv geworden (S. 183). Ergänzend sei hier auf eine Stellungnahme von Papst Pius XII. vom 8. 2. 1946 hingewiesen, in

der dieser mit Tradition, Staatsbürgerrechten und Konkordatsbestimmungen argumentierend die Bekenntnisschule forderte.

In Kapitel 8 „Die sich ausweitende Schuldiskussion im Bistum Hildesheim erfaßt auch die Organe der evangelischen Kirche“ (S. 268—231) wird die ökumenische Dimension deutlich. So gab es u. a. am 25. 7. 1945 ein gemeinsames Schreiben von Machens und dem lutherischen Bischof der hannoverschen Landeskirche Marahrens (S. 221).

Kapitel 9 „Die Wiedereinführung der Bekenntnisschulen in Hildesheim und Umgebung“ (S. 232—270) zeigt eindrucksvoll die Schwierigkeiten der Wiedereinrichtung der Bekenntnisschule am Beispiel der Stadt Hildesheim und von Himmelsthür. Aber: diese Beschränkung ist bedauerlich — wird das Bistum Hildesheim doch wie in so vielen Publikationen hier anscheinend auf das alte Stiftsgebiet beschränkt. Gerade für die nach 1945 im Bistum Hildesheim einsetzende Dynamik wurden andere Orte wichtig, Hannover, Braunschweig, Blumenthal und Hemelingen, Harburg und Wilhelmsburg, Göttingen und Duderstadt seien hier genannt; auf die Frage der zeitlichen Begrenzung habe ich schon oben hingewiesen.

Fazit: Die Untersuchung von Frau Lange-Stuke ist — trotz der hier geäußerten kleineren Kritikpunkte — ein immens wertvoller Baustein zum Verständnis von Schulpolitik, Nationalsozialismus und vor allem der Bistumsgeschichte. Weitere derartige Arbeiten wären unbedingt wünschenswert.

Thomas Scharf

Recker, K.-A.: „... meinem Volke und meinem Herrgott dienen...“ *Das Gymnasium Carolinum zwischen partieller Kontinuität und Resistenz in der NS-Zeit. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Stadt und des Bistums Osnabrück zwischen 1848 und 1945. Osnabrück 1989. Bd. 29 der Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen.*

Die Arbeit macht sich zur Aufgabe, die Geschichte des Osnabrücker Traditionsgymnasiums Carolinum in der Zeit zwischen 1848 und 1945 zu erarbeiten. Für den Bildungshistoriker, insbesondere den, der sich der katholischen Position in der Bildungsgeschichte stellt, sind damit drei herausragende Epochen vorgegeben: die Epoche der Nationalwerdung im Bismarckschen Reich einschließlich des Kulturkampfes, die Epoche der Demokratiewerdung in der Weimarer Republik und die Epoche des Nationalsozialismus.

Nicht unwichtig für den Konzeptionsprozeß der Arbeit ist, daß sie aus dem primär praktischen Interesse erwachsen ist, für den Schulunterricht die Geschichte der eigenen Schule in der Zeit zwischen 1933 und 1945 verfügbar zu haben. Damit verbot sich von vornherein eine nur chronologische Darstellung. Der Verfasser stellt seine Nachforschungen in das Spannungsfeld der Kategorien: „partielle Kontinuität“ und „Resistenz“, wozu ihn die Beschäftigung mit der Geschichte seiner Schule im Dritten Reich im Rahmen eines Leistungskurses ermuntert hatte.

1. Doch zunächst zur Traditionsstiftungsepoche zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Arbeit macht Gemeinsamkeiten des schulhistorischen Selbstverständnisses des Carolinums aus mit dem liberalen Gedankengut, das nach der Überwindung des Vormärz 1848 zur

Durchsetzung gelangte. Dessen Ziele lassen sich kurz wie folgt umschreiben: nicht monarchisch, sondern republikanisch; nicht preußisch, sondern deutsch; nicht sozialistisch, sondern individuell; nicht berufsständisch, sondern allgemein-menschlich; nicht konfessionell-kirchlich, sondern religiös. Bis auf den letzten Programmpunkt, der den politischen Katholizismus zu einer Gegenkraft formierte, liegt das Traditionsspektrum gleichstimmig. Gegen das liberale Grundprinzip, die Freiheit des einzelnen, setzt allerdings der politische Katholizismus, der die entscheidende Triebfeder für das Carolinum dieser Zeit darstellte in Gestalt des Pius-Vereins, das korporative Freiheitsverständnis als ein Grundrecht auf Gewissensfreiheit, verstanden als „Freiheit der Kirche“. Recker analysiert zur Eruiierung dieser Grundposition vor allem die Zeitschrift des Pius-Vereins (Beiträge zur Belehrung und Erholung von 1849 bis 1851). Insgesamt kommt dabei eine eher konservative Ausrichtung heraus, die sich von dem Bestreben, Liberalismus und politischen Katholizismus zu verschmelzen, abzusetzen versuchte, insbesondere auch zur Verfassungsfrage, wie aus der Haltung des Schulleiters Höting, dem späteren Osnabrücker Bischof, hervorgeht. Das Carolinum bewegt sich in der Zeit des zweiten Kaiserreiches ganz im Banne des national-patriotischen Klimas und des preußisch-kaiserlichen Pathos; von einer katholisch-politischen Distanz, wie sie der Kulturkampf sonst zeitigte, ist nicht viel zu spüren, sieht man einmal von der Verhaltenheit gegenüber den Sedanfeiern ab. Recker will dies als „stummen Protest“ gewertet wissen gegenüber der „staatlichen, preußisch-protestantischen Macht“.

2. Interessant sind Reckers Ausführungen, die Position der Schule in der Weimarer Republik zu kennzeichnen. Er bemüht dafür interessanterweise als schulgeschichtliche Quellen die Aufsatzthemen, die in der Oberstufe in diesen Jahren gestellt wurden: „Wie offenbart sich deutsche Art?“ (Abitur 1923) „Warum können wir Deutschen auf unser Vaterland stolz sein?“ (1925) Recker vermißt eine „konsequente Hinwendung zur Weimarer Republik“ und sieht anstelle ernsthafter Verarbeitung des Zusammenbruchs von 1918 „deutschümelnde“ Bindungen; bedeutsam ist eine stark religiös-geistige Ausrichtung auf die Kirche als entscheidendes Traditionselement.

Differenzierter geht Recker auf die Zeit von 1927/28 bis 1933 ein, der unmittelbaren Zeit vor der Machtergreifung. Er entdeckt hier „bemerkenswerte Wandlungen“ anhand der gestellten Aufsatzthemen: Auseinandersetzungen mit zeitkritischen Positionen wie der Friedensbewegung und des Sozialismus, der Funktion der Presse und anhand der Reden zu den Verfassungsfeiern; er analysiert daraus eine „Modernisierung“ des Carolinums. Andererseits wird bei den vergleichsweise vielen Themen, die der „Bauernkultur“ gelten, vernachlässigt, daß hier z. T. der damals gängigen „Blut-und-Boden-Ideologie“ Tribut gezollt wird. Mit differenzierter Feder versucht der Verfasser jedoch der dominanten „Zurückhaltung“ der Kollegen des Carolinums gegen den Weimarer Staat auf die Spur zu kommen. Er hat zur Haltung des Schulleiters zu konstatieren, daß er „nach 1928 die Weimarer Republik kein einziges Mal zu bewahren erwähnt“. Somit hat der Verfasser das Klima am Carolinum am Vorabend des Jahres 1933 so zu charakterisieren, daß er nicht ausschließen kann, daß es „von den Nationalsozialisten in der politischen Praxis für ihre Zwecke aktiviert werden konnte“.

3. Die Darstellung der Schulgeschichte zur Zeit des Nationalsozialismus teilt Recker in drei Phasen: eine, die bis 1936 reicht unter dem Aspekt der Gleichschaltung, einer von 1936 bis 1942 unter dem Zeichen der nationalsozialistischen Entkonfessionalisierungs-

politik und schließlich der Phase der unterrichtsorganisatorischen Destruktion durch die Kinderlandverschickung.

Das Carolinum stellt in der ersten Phase eine eigenartige Geschlossenheit dar gegenüber dem NS-Staat. Dieser Eindruck entsteht anlässlich eines Vorfalls, der das Kollegium vor die Notwendigkeit stellt, eine Loyalitätserklärung für den Führer abzugeben. Es handelt sich hierbei um einen in der damaligen Zeit üblichen Diskriminierungsfall innerhalb des Kollegiums. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß 1933 bereits 60% der Schüler entweder der SA oder SS, der HJ oder DJ angehörten. Bischof Berning versichert in einem Brief vom Herbst 1933 dem Regierungspräsidenten Eggers wegen dieses Vorfalls die „Überzeugung, daß das Lehrerkollegium des Gymnasiums Carolinum rückhaltlos auf dem Boden des neuen Staates steht“. So glimpflich dieser erste Konflikt auch verlaufen sein mochte, er hat doch die Schule vor die Notwendigkeit gestellt, Farbe zu bekennen. Keine Säuberung, keine Entlassung, keine Strafversetzung! Doch der Vorfall zeigt, wie die lokalen und regionalen NS-Behörden es verstanden, in den ihnen schwer zugänglichen Kollegien Unruhe zu stiften und diese für sich auszuschlachten. Solche Vorfälle kennen wir auch aus anderen Schulen. Schulen wie das Carolinum, in denen die Katholiken in konfessionell gemischten Regionen sich sammelten, waren Seismographen für das Verhältnis von NS-Regierung, Kirche und Bevölkerung. Ihrer Analyse kommt deshalb exemplarische Bedeutung zu für die Verfolgung der Gleichschaltung durch die Nationalsozialisten. Durch Störaktionen wie die obengenannte wird die Zurückhaltung der Katholiken, wie sie nicht nur im Gau Weser-Ems typisch ist, zu Reaktionen aktiviert. Es gelang jedoch in dieser Phase dem Nationalsozialismus letztendlich nicht, sie völlig aufzubrechen. Nach 1938 muß der Regierungspräsident Habig über die Lehrersituation im Gau Weser-Ems lapidar feststellen: „Die weltanschauliche Ausrichtung der Lehrerschaft steckt in den Anfängen.“ Was der Konflikt allerdings noch offenbart, ist eine stark vom Pragmatismus geprägte und taktierende Haltung des Bischofs Berning, wie wir sie auch aus anderen Untersuchungen z. B. von v. Hehl für die erste Phase der NS-Zeit kennen. Recker will in dieser Phase für das Kollegium des Carolinums „gewisse Handlungsspielräume“ gegenüber der Schulverwaltung ausmachen, die ihm eine Resistenz im Sinne der eigenen Schultradition gegenüber der Partei erlaubte; der gegenüber der NS-Schulverwaltung durchaus „kooperative“ Schulleiter Kraushaar sowie sein Stellvertreter Schiermeyer haben diese Spielräume „nach oben“ abgedeckt, so wie er fortbestehende Mitgliedschaften im ND ab 1933 in seinem Schulbericht nicht mehr aufführt, obwohl der ND bis 1935 besteht.

Die zweite Phase bringt ab 1937 Änderungen im Kollegium durch den Zugang von zwei ausgesprochenen Nationalsozialisten. Eine der Absichten: konfessionelle Vermischung! Das läßt sich an der gleichzeitig ablaufenden Kampagne der Nationalsozialisten gegen die katholische Bekenntnisschule in Osnabrück ablesen. Ziel der NS-Schulpolitik ist die entkonfessionalisierte Gemeinschaftsschule. In der Folge wurde durch Erlaß von 1939 dem Carolinum der konfessionelle Charakter genommen — wenngleich schon ab 1937 verfolgbar im Zusammenhang mit der umfänglichen Neuordnung des höheren Schulwesens. Die Versetzungswelle wird intensiviert, das Kollegium verliert seine bisher „abgedeckte“ konfessionelle Geschlossenheit. Im Erlaß vom 17. 3. 1930 heißt es: „Im übrigen halte ich es für erforderlich, bei allen Schulen, die früher konfessionellen Charakter trugen, zu prüfen, ob nicht der Name, der Bilderschmuck oder die Ausstattung der Schule den Charakter erwecken, daß die Schule in der Jugenderziehung tatsächlich noch Sonderziele verfolgt.“ Der Weg in die Regularität

einer normalen Staatsschule war vorgezeichnet. Von Seiten des Bischofs Berning kann Recker angesichts des Erlasses keine nennenswerten Reaktionen feststellen. Ein Kreuzkampf wie z. B. in Süd-Oldenburg findet nicht statt! Das Konvikt beim Carolinum kann vom Nationalsozialismus 1939 ohne weiteres Aufheben umfunktioniert werden.

In der dritten Phase ab 1942 ist deutlich eine Destruktion des Unterrichtsbetriebes verfolgbar aufgrund des Kriegsfortschritts, in Osnabrück wie überall war Kinderlandverschickung (KLV) angesagt. Damit bot sich den nationalsozialistischen Ideologen die Möglichkeit zu verschärfter Indoktrination fern vom Elternhaus. Die HJ trug die organisatorische Hauptverantwortung. Begeisterung für die KLV-Lager kann Recker am Carolinum nicht feststellen, Abstimmungen fallen negativ aus. Man verstand es geschickt, unter Stützung auf die Tatsache, daß 50% der Schülerschaft vom Lande kamen, die KLV-Lager zu umgehen, indem die Schule die Klassen ab Mai 1944 auf die Orte Kloster Oesede, Melle und Bersenbrück verteilte. Es ist Recker zu danken, daß er diese wenig bekannten und beschriebenen Auflösungstendenzen des regulären Schulbetriebes am Beispiel Osnabrück näher beleuchtet.

Nicht zuletzt durch den großangelegten Spannungsbogen von 1848 bis 1945 ist es Recker gelungen, Kontinuität und auch partielle — als Folgerung hieraus für den NS-Zeitraum — Formen der Resistenz zur Darstellung zu bringen; Resistenz jedoch meist in sehr verdeckter und passiver Form, so daß es besser scheint, von innerer Distanziertheit zu sprechen. Mag man hinnehmen, daß 1933 das gesamte Kollegium quasi korporiert als Mitglieder des Philologenverbandes in Form einer Doppelmitgliedschaft in den NSLB gelangt ist, so ist es doch von anderer Qualität, wenn 1937 alle Kollegen zu Parteimitgliedern werden! Eine einfache entschuld-bare Persilscheinfrage? Es muß doch zu bedenken geben, daß die Entkonfessionalisierung und die Versetzungsprozeduren nahezu widerstandslos verliefen, auch bei der Kreuzentfernung geschah nichts Obstruktives wie z. B. am Hildesheimer Josephinum oder in Süd-Oldenburg oder an Hildesheimer Stiftsdorfschulen. Schade, daß dem Verfasser die Arbeiten von Lange-Stuke und M. Köhler unbekannt geblieben sind; es hätte sich so ein Vergleich zwischen Hildesheim und Osnabrück in der Frage des Kampfes gegen die konfessionelle Schule angeboten. Wenn Recker schließlich herausstellt, daß von Lehrern NS-Funktionen begleitet wurden, ohne daß ihnen eine innere Einstellung entsprach — überzeugend gelingt dies bei Dr. Meister, der mithilfe, administrative Maßnahmen zu unterlaufen —, so stellt sich doch bei anderen Fällen und generell die Frage nach einem obwaltenden Opportunismus.

Doch solche Fragen können die Verdienste der Arbeit nicht schmälern. Sie basiert auf einem anerkennenswert breiten Archivstudium im Archiv des Carolinum im Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück, im Hauptstaatsarchiv Hannover, im Bundesarchiv Koblenz, im Staatsarchiv Potsdam, im Archiv der Gutachterstelle Berlin und im Berliner Document Center. Bedauerlich ist, daß die Akten der NSDAP wegen Kriegseinwirkungen nicht zur Verfügung standen. Herauszuheben ist auch die Arbeit Reckers mit „grauen Quellen“, wie z. B. Schüleraufsätzen, Lektürevorgaben oder Jahresarbeiten, womit es ihm gelingt, den Schalltag im Dritten Reich aufzuschließen und damit Transparenz in den „Geist“ der Schule und Licht in ihr Resistenzpotential zu bringen.

Man wünschte sich noch mehr Untersuchungen von der Art Reckers!

Rudolf W. Keck

